JD901
.T81R5

MITTEILUNGEN

DER

K. PREUSSISCHEN ARCHIVVERWALTUNG.

HEFT 17.

DIE KURTRIERISCHE KANZLEI IM SPÄTEREN MITTELALTER.

VON

ARCHIVRAT DR. PAUL RICHTER
ARCHIVAR AM KGL. STAATSARCHIV ZU COBLENZ.

LEIPZIG
VERLAG VON S. HIRZEL
1911.

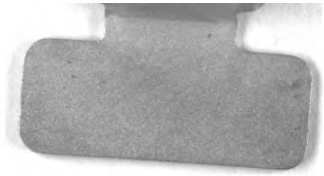

MITTEILUNGEN

DER

K. PREUSSISCHEN ARCHIVVERWALTUNG

HEFT 17.

LEIPZIG
VERLAG VON S. HIRZEL
1911.

DIE
KURTRIERISCHE KANZLEI IM SPÄTEREN MITTELALTER

VON

ARCHIVRAT DR. PAUL RICHTER
ARCHIVAR AM KGL. STAATSARCHIV ZU COBLENZ.

LEIPZIG
VERLAG VON S. HIRZEL
1911.

714125

DD901
.T51R5

INDIANA UNIVERSITY LIBRARY

Vorwort.

Die folgenden Untersuchungen sind zunächst aus einem ganz persönlichen Bedürfnis heraus entstanden, aus dem Bedürfnis nach einer klaren Einsicht in die Entwickelung derjenigen Dinge, die während einer vieljährigen Berufsarbeit die tägliche Umgebung, den häuslichen Boden sozusagen gebildet haben. Hier alles in möglichst hellem Lichte zu sehen und möglichst wenig Fragen unbeantwortet zu lassen, ist ein natürliches Verlangen. Die auf die Antworten gewandte Zeit und Mühe kann freilich einem allgemeineren Urteil nicht immer recht lohnend erscheinen. Die Gefahr sich im Kleinen und Kleinlichen zu verlieren, ist bei einem solchen Unternehmen noch größer, als sonst in wissenschaftlichen und zumal archivalischen Dingen.

Habe ich jenem Bedürfnis nachgegeben, so habe ich mich doch auch bemüht diese Gefahren zu vermeiden und nicht mehr zu bringen, als auch im allgemeinen wissenschaftlichen Interesse liegen kann. Den darstellenden Text zu entlasten, haben die Anmerkungen viel aufnehmen müssen, was sonst wohl dort hinein gehört hätte; manchmal konnte auch von der Nachweisung der einzelnen archivalischen Belege abgesehen werden. Andrerseits ist es kaum zu vermeiden, daß mancher mehr wünschen wird, und daß solche Untersuchungen Lücken offen lassen und neue Fragen anregen, deren Beantwortung noch vermißt wird. Das muß denn der Zukunft überlassen bleiben, die, wenn anders ein dringlicher Anlaß vorliegt, es gewiß nicht an sich wird fehlen lassen.

Der erste Teil dieser Arbeit ist, in seinen Hauptergebnissen wenigstens, durch einen Vortrag „Die kurtrierische Kanzlei bis zum 16. Jahrhundert“ auf dem 9. Deutschen Archivtag im September 1909 und durch dessen Abdruck im „Korresp.-Blatt des Gesamtver. der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine“ Jahrgang 1909 Nr. 11 u. 12 schon bekannt geworden. Die hierbei ins Auge gefaßten Gesichtspunkte sind dort in einigen einleitenden Worten angedeutet worden. Der zweite Teil wird in erster Linie den zahlreichen Benutzern des Coblenzer Staatsarchivs auf

dem Gebiet der mittelalterlichen Geschichte von Nutzen sein. Da aber das ältere Registerwesen und seine Technik zur Zeit mehr in den Vordergrund des Interesses getreten ist, so darf mit den diesem Gegenstande gewidmeten Untersuchungen doch wohl auch einem weiteren Kreise gedient sein. Im dritten Teil hat all das einen Platz gefunden, was zugleich Kanzlei- und Archivwesen in dem behandelten Zeitraum berührt und darüber gesagt werden konnte. —

Durch freundliche und eingehende Mitteilungen von Fachgenossen ist die Arbeit mehrfach gefördert worden, was an seiner Stelle mit schuldigem Dank angemerkt wurde. Einen besonderen Dank möchte ich aber an dieser Stelle dem Direktor des Coblenzer Staatsarchivs, Herrn Geheimrat Dr. Reimer und dem Kollegen Herrn Dr. Knipping für die mancherlei Hinweise aussprechen, die der Arbeit zu gute gekommen sind, dem ersteren auch für die Teilnahme bei der Durchsicht der Korrekturbogen.

Coblenz, April 1911.

Der Verfasser.

Inhaltsangabe.

Seite

Erster Teil: Organisationsfragen . . . . . **1—53**

1. Die capellani archiepiscopi (Beilage A.) . . . . . 1—6
2. Zur Organisation unter Erzb. Balduin (1307—1354) . . . . . 6—18
3. Ordnung und Organisation unter Erzb. Otto (1418—1430) . . 18—43
   a) Erläuterung der Beilagen-Texte B und C. S. 19 ff.
   b) Die Kanzleiorgane und ihre Tätigkeit. S. 25 ff.
4. Ordnung und Organisation um 1500 (Beilage D) . . . . . 43—53

Zweiter Teil: Das Registerwesen . . . . . **53—100**

1. Die Balduineen und sonstigen Register aus der Zeit Balduins . 54—77
   a) Ein Vorläufer. S. 54 ff.
   b) Die Arbeit. S. 59 ff.
   c) Das Konzeptkopiar und die Reinschriften. S. 68 ff.
   d) Sonstige Register. — Schlußbemerkungen. S. 76 ff.
2. Die Registerführung der späteren Zeit . . . . . 78—100
   a) Unter den nächsten Nachfolgern Balduins (1354–1418). S. 78 ff.
   b) Die jüngeren Kopiare des 15. Jahrhunderts. S. 91 ff.
   c) Die Register zu den Kopiaren. S. 97 ff.

Dritter Teil: Kanzlei und Archiv . . . . . **100—108**

(Urkundenrepertorien; Archivpflege; Unterkunft.)

Beilagen . . . . . **109—120**

A. Urkunden betr.: Die capellani archiepiscopi.
   1. vom 9. November 1261; 2. vom 8. September 1340; 3. vom 8. März 1409 . . . . . 109—112
B. Kanzlei- und Taxordnung vom 9. April 1426 . . . . . 112—114
C. Kanzleigebräuche des 14. und 15. Jahrhunderts . . . . . 114—115
D. Kanzleiordnung vom 29. Dezember 1489 . . . . . 116—117
E. Urkunden, ausgestellt von den Kanzleimitgliedern als Genossenschaft.
   1. vom 7. September 1501; 2. vom 13. (27.) September 1501 117—120

Nachträge und Berichtigungen S. 121 ff.

Erster Teil.

Organisationsfragen.

1. Die capellani archiepiscopi (vgl. Beilage A).

Über das kurtrierische Urkunden- und Kanzleiwesen sind wir bisher ohne genauere Kenntnis; es fehlt fast ganz an Spezialuntersuchungen, wie sie für einige andere Territorien vorliegen[1]). Die Zusammenstellungen Lamprechts, nach dem Vorgange Hontheims, in seinem „Deutschen Wirtschaftsleben im Mittelalter", II. 1431 ff., sind höchst dankenswert, seine weiteren Ausführungen entbehren jedoch teilweise der festen Grundlagen und sind in gewisser Hinsicht schon durch die gelegentliche Feststellung von Wyss überholt, daß unter Erzb. Albero (1131—1152) dessen Urkunden in der Regel von dem Empfänger geschrieben worden sind[2]). Was denn mit dem Brauch in anderen landesherrlichen Kanzleien gut übereinstimmt und gegen eine kräftige Organisation mit einem zahlreichen Personal durchaus spricht, wie Lamprecht es sich vorzustellen scheint[3]).

Daß die erzbischöflichen Kapläne, wie in der trierischen Verwaltung überhaupt, so auch in der Kanzlei von vornherein eine Hauptrolle spielten, kann nach Analogie sonstiger Beobachtungen vorausgesetzt werden und wird durch spätere Erscheinungen bestätigt. Dadurch, daß die Kaplanstellen in eigentümlicher Weise mit den Kanonikatspfründen an den Kollegiatkirchen verbunden waren, ergab sich für diese Organe der erzstiftischen Verwaltung eine materiell gesicherte und unabhängige Stellung, anderseits eine völlige Abhängigkeit von dem die Pfründen verleihenden erzbischöflichen Landesherrn und für diesen ein bemerkenswertes Verfügungsrecht über ein nicht unbedeutendes Personal.

Aus der als Beilage A 1 abgedruckten Urkunde vom 9. Nov. 1261 erfahren wir folgendes. Der vom Papst Alexander IV. († 1261 Mai 25)

---

1) Zu vgl. die Nachweisungen Steinackers in Meisters Grundriß der Geschichtswiss. I. 250 ff., mit einer trefflichen Zusammenfassung über Stand und Aufgaben der Forschung auf diesem Gebiete. Einiges über die trierische Kanzlei bei Bresslau, Urkundenl. I. 448.

2) Hess. Urkunden-Buch I. Abtlg. III. 434, 437 (Publ. aus den pr. Staatsarchiven 73, Leipzig 1899).

3) Lamprecht a. a. O. I. 1431, 1441.

seit August 1260 zum trierischen Erzbischof designierte Heinrich v. Vinstingen hat von demselben Papst das Recht erhalten — eine bezügliche Urkunde ist zurzeit nicht nachzuweisen —, aus allen Kollegiatkirchen der Trierer und Metzer Diözese beliebige Kanoniker zu seiner Verfügung heranzuziehen, da er eine größere Anzahl von Klerikern für seine Dienste brauchte, und zwar ohne Beschränkung im Bezug ihrer Präbenden oder im Genuß sonstiger Benefizien, ganz als wenn sie ihre persönliche Residenz an ihren Kirchen hätten; da aber mit diesem Recht arger Mißbrauch getrieben worden war, so wird es nunmehr, nachdem es nur wenig länger als ein Jahr ausgeübt worden sein kann, durch Urban IV. dahin beschränkt, daß der Erzbischof nur zwei Kanoniker an jeder Kollegiatkirche mit jenem Vorrecht zu erlaubten und ehrbaren Geschäften verwenden dürfe und sie, um eine Hintergehung auszuschließen, in seine persönliche Dienerschaft aufnehmen und ihnen Lebensunterhalt und Kleidung aus eigenen Mitteln reichen lassen müsse. Die von Alexander IV. gewährte Gnade hatte mit anderen Maßnahmen gewiß dazu beitragen sollen, dem päpstlichen Elekten seine Stellung zu befestigen und besonders dem feindseligen Domkapitel gegenüber einen stärkeren Einfluß im Klerus zu verschaffen[1]; und da der Elekt Dechant am Dom in Metz war, so waren die dortigen Kirchen für diesen Zweck mit in Betracht gezogen worden. Ein neues Recht war vielleicht nur mit der Ausdehnung des erzbischöflichen Eingriffsrechtes allen Kanonikatstellen und auch denen der Metzer Diözese gegenüber geschaffen worden, während die durch Urban IV. herbeigeführte Einschränkung dem vorher geltenden Recht ungefähr entsprochen haben mag. Denn daß bei der Verleihung Alexanders IV. nicht an geschichtlich gegebene Verhältnisse angeknüpft wurde, ist nicht ganz leicht zu glauben, sie genauer zu ermitteln ist aber nicht die Aufgabe dieser Arbeit. Auch daß eben diese zugunsten des erzbischöflichen Dienstes von ihrer Präsenzpflicht befreiten Stiftskanoniker die capellani des Erzbischofs waren und so benannt wurden, oder umgekehrt, daß die für den erzbischöflichen Dienst bestimmten capellani auf solche Stiftspräbenden angewiesen waren, ist erst für spätere Zeit nachzuweisen, kann aber auch für frühere Zeiten nicht bezweifelt werden.

Dafür können wir uns auf gleichzeitige Zeugnisse für andere Diözesen stützen. Am Bischofssitz zu Utrecht haben, wie durch Urkunde von 1276 festgestellt wird[2], die Dechanten des Domstifts und des Marienstifts außer

---

1) MRR. III. 1635 f., 1722; Gesta Trevirorum ed. Wyttenbach und Müller (1838) II. 7 ff., cap. 90 ff.; Mon. Germ. SS. XXIV 414 ff.; vgl. Löhnert, Personal- und Amtsdaten der trierischen Erzbischöfe. Inaug.-Diss. Greifsw. 1908, S. 39.

2) Ausgestellt von Prälaten und Kapiteln des Domstifts und der Kirchen s. Salvatoris, s. Petri, s. Johannis zu Utrecht, 1276 in die Cosme et Damiani mart. (27. Sept.), in Het Rechtsboek van den dom van Utrecht ed. S. Muller (Oude

ihren eigenen Präbenden auch die vom Bischof zu vergebenden (que sunt episcopi) inne und sind deswegen die capellani episcoporum an diesen Kirchen; an allen anderen (Kollegiat-)Kirchen kann der Bischof je einen Kanoniker als Kaplan haben, et ille canonicus continue debet esse in curia domini episcopi et negocia sue ecclesie procurare, andernfalls hat er, abwesend, nicht den ungeschmälerten Genuß seiner Einkünfte. Ähnlich war nicht lange vorher, 1261, für die Diözese Köln den bischöflichen und königlichen Kapländen und solchen der Pröpste die Residenzpflicht allgemein vorgeschrieben worden, nisi illo tantum tempore, quando agunt suorum negotia dominorum atque etiam si negotia ecclesiae hoc exposcunt. Erheblich beschränkt wurde die Befugnis des Kölner Erzbischofs zur Kaplanbestellung aber dadurch, daß Würdenträger eines Stifts, Dechanten, Scholastiker u. s. f. ausdrücklich davon ausgeschlossen wurden[1]). Diese Satzung erging im selben Jahre, als für Kurtrier jene päpstliche Ordnung getroffen wurde.

Im Trierischen ist die ausdrückliche Gleichstellung der eximierten Kanoniker mit den erzbischöflichen Kapländen für das Jahr 1366 bezeugt, in einer Pfründenordnung des Erzbischofs Cuno für das Stift s. Florin zu Coblenz. Die Kanoniker (so wird vorgeschrieben) sollen nur bei dauernder persönlicher Residenz ihre Präbende erhalten, nostris tamen duobus capellanis, quos de antiqua et approbata consuetudine in vestra ecclesia canonicos eximere possumus a residencia personali nostris et ecclesie nostre Treverensis serviciis insudando[!], ... dumtaxat exceptis[2]). Danach kann kein Zweifel über das Rechtsverhältnis bestehen, auch wenn es weniger bestimmt zum Ausdruck kommt, wie in der als Beilage A 2 abgedruckten Urkunde von 1340. Nach dieser steht der Magister Wicker, den wir als Angehörigen der Kanzlei des Erzbischofs Balduin kennen lernen werden, hier als sein clericus bezeichnet, in des Erzbischofs Dienst, hat bei ihm

---

vaderlandsche Rechtsbronnen I. Reihe Nr. 18; s'Gravenhage 1895) S. 79 f.: de capellanis episcopi.

1) Nach Lünig, Reichsarchiv XVI. 349; über Datierung und Art der Satzung vgl. Knipping, Reg. der Kölner Erzb. III. 2142, 2146, 2148. — Über die königl. und kaiserl. Kapläne vgl. jetzt Werminghoff, Gesch. der Kirchenverf. Deutschlands (Hann. Leipzig, 1905), I. 175 ff. Dem Recht der bischöflichen Kaplanbestellung an den Kollegiatkirchen ihrer Diözesen steht, wie es scheint, ein Recht der deutschen Könige zur Seite, an allen Kathedralkirchen einen Kleriker im königl. Dienst zu verwenden: so behauptet 1217 K. Friedrich II. (l. c. 177). Daß den römischen Königen und Kaisern am Dom zu Utrecht antiquissimis retroactis temporibus eine Präbende zustehe, erfahren wir aus einer Urkunde Heinrichs VI. von 1196 V. 15 (Het Rechtsboek etc. S. 19). An die Stellung des königl. obersten capellanus erinnert die kölnische Satzung von 1261: super eiusmodi capellanos episcopales erit noster capellarius quasi loco iudicis et magistri (Reichsarchiv XVI. 350); vgl. Lüders, Capella im Arch. f. Urk.-Forsch. II. (1908), 24 ff., 35, 55 ff.

2) Orig. von 1366 IV. 11 im St. A. Cobl. Urk. Stift s. Florin; in 2 Exemplaren.

Lebensunterhalt und Kleidung und ist zugleich Kanonikus am Castorstift in Coblenz; er ist durch den Erzbischof von der persönlichen Residenz befreit, wogegen aber das Kapitel Einwendungen erhoben und ihm den Genuß seiner Pfründe bestritten haben muß, denn der Erzbischof fordert es ernstlich auf, sie jenem ohne Abzug überantworten zu lassen oder sich persönlich deswegen vor ihm zu rechtfertigen. Zwar möchte man den Wortlaut dieses Schreibens in mancher Hinsicht etwas präziser wünschen, aber wir kennen nicht die besonderen Umstände dieses Falles, vor allem auch nicht die vom Erzbischof angezogene Konstitution des Papstes Johann XXII. (1316—1334)[1]). Um so bestimmter drückt sich die Urkunde vom 8. März 1409 (Beilage A 3) aus, so daß die Übereinstimmung mit der Bulle Urbans IV. in allem Wesentlichen zweifellos ist. Es wird als altes Gewohnheitsrecht der trierischen Erzbischöfe bezeichnet, zwei Kanoniker an den einzelnen Kollegiatkirchen als ihre Kapläne anzunehmen, ohne Pflicht der Residenz und mit dem Recht des Pfründengenusses; die völlig freie Verfügung des Erzbischofs über diese Stiftstellen, ihre beliebige Übertragung auf neu zu ernennende Kapläne tritt klar hervor. Auch in einigen jüngeren Urkunden von 1439, 1457, 1496, 1511 wird dies für die Kaplanbestallung geltende Recht im wesentlichen bestätigt; 1496 mit der lehrreichen näheren Bestimmung, daß aus jedem Kollegiatstift zwei, aus den Halbstiftern nur ein Kaplan gewählt zu werden pflege[2]). Diese letzteren, die weder ihrem Namen noch ihrem Wesen nach, wie es scheint, eigentlich bezeichnet werden können, werden die kleineren gewesen sein. Es gibt Listen der Kaplanstellen für die Jahre 1500 und 1531, nach denen auch für die größeren und älteren Stifter nach der Gelegenheit ein oder zwei Kapläne ernannt wurden. Am Domstift waren z. B. 1500 zwei Kapläne, 1531 einer, bei s. Paulin 1500 einer, 1531 zwei, in Limburg 1500 keiner, 1531 einer, in Pfalzel 1500 einer, 1531 keiner u. s. f. Im ganzen werden für 1500 22 Stiftskirchen aufgezählt, aber nur an 14 von ihnen gibt es erzbischöfliche Kapläne, 19 insgesamt; für 1531 werden nur 10 Stiftskirchen mit

1) Eine Urkunde desselben Papstes von 1326 III. 11 (Orig. im St. A. Cobl. Erzbischöfl. Staatsarchiv; verz. von Sauerland, Vatikan. Reg. zur Gesch. der Rheinlande [Publ. der Gesellsch. für rhein. Gesch. XXIII] I Nr. 906) ist mit dieser jedenfalls nicht identisch, wie schon die verschiedenen Anfänge beweisen; hier wird dem Erzb. Balduin das Recht zugesichert, in den einzelnen Kollegiatkirchen der Stadt und Diözese Trier je einen Kanoniker zu bestellen oder ihm eine Pfründe vorzubehalten, ohne daß von einem erzbischöflichen Dienst oder Befreiung von der Residenzpflicht die Rede wäre. — Über den vorliegenden Streitfall zwischen Erzb. und Castorstift dürfte eine Randbemerkung zu dem Text Aufklärung geben: exempcio eciam antequam expirant anni fabrice: danach hat Balduin den Widerspruch wohl dadurch hervorgerufen, daß er bei der Verleihung der Pfründe nicht den Ablauf des für die stiftische Pfründenverteilung gültigen Jahres abwartete.

2) Vgl. Textbeilage A 3 Anm. 1.

14 solcher Kaplanstellen aufgeführt[1]). Unter den Stiftern, an denen keine Kaplanstellen besetzt sind, wird man die Halbstifter zu suchen haben, z. T. auch unter denen mit nur einer Stelle. Jedenfalls hatte der Erzbischof freie Hand, nach dem Bedürfnis und nach seinem Belieben zu verfügen. Da in den Kaplanstellen hochgestellte Geistliche, Pröpste und Dechanten, neben einfachen Magistern und Presbytern erscheinen, so ist die Verwendung der erzbischöflichen Kapläne für höhere und einfachere Dienstleistungen natürlich; daß zu irgendeiner Zeit sie alle, also 1500 etwa 19, im Kanzleidienst tätig waren, ist eine durch nichts begründete Vorstellung[2]), das ist immer nur für einen kleinen Bruchteil der Fall gewesen. Vom 16. Jahrhundert an werden diese Kaplanstellen, wie aus den erwähnten Listen hervorgeht, wenigstens gelegentlich als bloße Pfründen auch an Laien-Beamte vergeben, sie galten also als Reservate gewissermaßen zugunsten der erzbischöflichen Verwaltung.

Das Institut der praebendae exemtae, der zugunsten einer landesherrlichen, speziell bischöflichen Dienststellung von der Residenzpflicht befreiten Stiftskanoniker, ist bekannt[3]); das Recht galt gelegentlich und zeitweise als ein strittiges[4]). Daß dies Institut mit dem nicht minder bekannten der bischöflichen und königlichen und wohl auch landesherrlichen Kapläne überhaupt verknüpft war, ist bisher noch nicht genügend, man kann fast sagen, noch gar nicht beachtet worden[5]). Und doch wird sich diese Tatsache bei näherem Zusehen als wichtig genug herausstellen. Sofern es sich um Kapläne in der Kanzlei handelt, wird in vielen Fällen die Anschauung von der Ausfertigung von Urkunden durch Empfänger einer ernsten Revision zu unterziehen und die Frage aufzuwerfen sein, ob nicht bei Urkunden für Stifter der Schreiber zugleich Stiftskanoniker und landesherrlicher (bischöflicher) Kaplan gewesen sein kann und demnach Kanzleiausfertigung anzunehmen ist[6]). Das Kanzleipersonal ist aber

1) Bei Hontheim, Hist. dipl. Trev. II. 530 (nach einer Niederschrift des Peter Maier im Copiar A. I. 1 Nr. 18, auf vorgeheftetem Blatt, im St. A. vgl. unten S. 22) und II. 625. — Über die Zahl der Kanoniker an den Kollegiatkirchen vgl. Schäfer, Pfarrkirche und Stift (Stutz' Kirchenrechtliche Abhdlgen. Heft III) 159 f.

2) So bei Lamprecht I. 1431, doch ist diese Auffassung nicht klar durchgeführt.

3) Vgl. z. B. Hinschius, Kirchenrecht II. 75 f.

4) Vgl. Hinschius l. c.; für Trier Hontheim l. c. II. 530 Note.

5) Auch bei Werminghoff, Kirchenverfassung 175 ff. ist das nicht bestimmt ausgesprochen. Bastgen, Gesch. des Trierer Domkapitels im M. A. (Schriften der Görres-Gesellsch. Paderborn 1910) S. 156 f. hat nur die kirchliche Funktion der erzbischöfl. Kapläne, deren Verbindung mit den Kanonikaten er feststellt, ins Auge gefaßt, ohne auf die verwaltungsrechtliche Seite weiter einzugehen.

6) In einer Dissertation über das ältere kurtrierische Urkundenwesen, die Studiosus Martin vorbereitet, wird hierüber einiges Licht, wie man erwarten darf, verbreitet werden.

nicht nur unter den als notarii, scriptores oder capellani in den Zeugenlisten erscheinenden Personen zu suchen, sondern ganz allgemein unter den Inhabern von Stiftspfründen, ebenso wie andere landesherrliche und bischöfliche Beamte, die hier genannt werden, ohne daß ihrer amtlichen Stellung oder Tätigkeit besonders gedacht ist [1]).

2. Zur Organisation unter Erzbischof Balduin.

Wir wenden uns der Organisation der Kanzlei unter Erzbischof Balduin (1307—54) zu und müssen die Untersuchung der einschlägigen Fragen für die ältere Zeit anderen Arbeiten überlassen. Für die Zeit Balduins können wir uns nach dem heute bekannten und zugänglichen Material wenigstens eine ungefähre Vorstellung von den Kanzleiorganen machen.

Ein Kanzler stand an der Spitze der Kanzlei, im Jahre 1314 ein Magister Konrad, unter dem Kleriker als die notarii des Erzbischofs arbeiteten [2]). Diese lernen wir genauer aus ihrem Briefwechsel kennen, den für die Jahre 1336 ff. einer der Notare, Rudolf Losse, in seinem Geschäftsbuch aufbewahrt hat [3]). Er war im Herbst 1336 als Begleiter des Archidiakons Boemund von Saarbrücken, des späteren Erzbischofs, am päpstlichen Hofe in Avignon, beide als Abgesandte Balduins [4]). Er ist Magister und Kanoniker zu Carden und Aschaffenburg [5]), hat also eine

1) Zu vgl. sind die Listen solcher ausdrücklich genannten Kanzleibeamten bei Bresslau Urk. L. 447 ff.

2) Honth. Hist. II. 88; Böhmer Reg. Joh. 23, 1314 I. 30 (Orig. im St. A.): magister Chunradus cancellarius als Zeuge nach einem Grafen und einem Herrn, vor dem Archidiakon Robert; es folgen zwei zum erzbischöfl. Hof gehörige Ritter und zum Schluß: P. de Grief, Lud. de Kausme (= Kautzen, Niederösterr. an der böhmisch-mährischen Grenze? oder ist mit Honth. Kansme = Canzem a. Saar zu lesen?) clerici, notarii arch.; die Urkunde betrifft Abrechnung mit dem Könige Johann von Böhmen, wobei trierischerseits gesiegelte Briefe und andere Dokumente vorgelegt werden.

3) Die einzelnen Stücke gedr. bei Böhmer, Acta imp. selecta 731 ff., Winkelmann, Acta imp. ined. 811 ff. und neuerdings bei Sauerland a. a. O. Bd. III. und IV. — Über die im Haus- und Staatsarch. zu Darmstadt befindliche Hs. und ihren Inhalt vgl.: Priesack und Schwalm, Westd. Zeitschr. VIII. (1889) 81 ff. Die Hs., besser als Geschäftsbuch denn als Konzeptb. Losses zu bezeichnen, mag von der Korresp. in den Jahren der Abwesenheit, 1336 und später ihren Anfang genommen haben. Dazu kamen dann zahlreiche Stücke aus der privaten wie amtlichen Geschäftstätigkeit Losses, auch aus weiter zurückliegenden Jahren, z. T. in der Absicht gesammelt, als Formulare zu dienen. Die Hs. ist später völlig verheftet worden.

4) Vgl. hierzu Dominikus, Baldewin von Lützelburg S. 336 ff.; über Boemund, der 1342 auch als päpstl. Kaplan erscheint, vgl. jetzt Sauerland l. c. III. Nr. 70, 82, 87, 92—98, 101, 156.

5) Sauerland l. c. III. Nr. 1101: 1336 VIII. 27.

trierische und eine mainzische Stiftspräbende inne, die erstere gewiß als erzbischöflicher Kaplan, als der er auch 1338 genannt wird [1]); seiner Dienststellung nach ist er Notar des Erzbischofs [2]). Liegt in dieser Bezeichnung auch keine Hervorhebung vor anderen seinesgleichen, so scheint er doch in Wirklichkeit eine hervorragendere Stellung eingenommen zu haben, die es veranlaßte, daß er während seiner Abwesenheit als geschäftlicher Beistand des Archidiakons aus der Heimat Berichte über wichtigere Vorfälle erhielt. Unter den Briefschreibern steht ihm ein erzbischöflicher Kaplan Dytmar auch verwandschaftlich nahe [3]), wird in einer Briefanrede einmal vor Rudolf genannt und verkehrt mit ihm auf vertrautem Fuße; wir begegnen ihm schon 1334 bei wichtigeren Geschäften [4]). Ein „Herr" Konrad Winter scheint diesem Dietmar gleichgeordnet zu sein; er wird 1330 und dann wieder 1341 als erzbischöflicher Kaplan ausdrücklich genannt [5]). Dietmar und Winter führten 1336 geheime Verhandlungen wegen mainzischer Angelegenheiten, über die Losse dem Archidiakon Boemund in Avignon Vortrag halten soll [6]). Auch der Magister Wicker von Birgel (oder Bürgel?) scheint damals, 1336, schon im Kanzleidienst gestanden zu haben; einige Jahre später, 1339, wird er in wichtigen Geschäften, und zwar vor Losse genannt, und daß er 1340 als des Erzbischofs Klerikus wegen seiner Pfründe Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Erzbischof und dem Coblenzer Castorstift gegeben hat, wissen wir schon [7]). Wenn nicht Konrad Winter, der vielleicht mit jenem obengenannten Magister Konrad zu identifizieren ist, so war er vielleicht schon 1336 Balduins Kanzler oder Protonotar, als welcher er

---

1) Böhmer l. c. Nr. 1045: 1338 VI. 7, den dominis et amicis suis dilectis, dominis Dytmaro et Rudolpho capellanis domini arch. Trev. schreibt deren Prokurator am päpstl. Hof zu Avignon Gerardus de Frankenfort.

2) Böhmer Nr. 1042: 1336 IX. 23.

3) Vgl. vorher Anm. 1; Böhmer Nr. 1040: 1336 IX. 23: Dyt(mar) capellanus domini etc. mit der Anrede: magister Rodolfus, consanguinee karissime, wie auch im Text; und ähnlich Sauerland III Nr. 1101; ferner: Böhmer Nr. 1046: 1338 VI. 9.

4) Vgl. unten S. 13 Anm. 3.

5) Vgl. über ihn unten II. Teil 1a.; Lamprecht l. c. III. 181 Z. 31: 1341 X. 3; außerdem 418 Z. 5 (1331) und 486 Z. 18 (1350); als dominus C. W. erwähnt bei Böhmer l. c. Nr. 1042 (1336 IX. 23).

6) Sauerland l. c.: 1336 VIII. 27, wozu vgl. Dominikus l. c. 337.

7) Böhmer Nr. 1042: 1336 IX. 23, mag. W. ist auf dem Wege supra Renum von Trier aus und nimmt einen Brief zur Besorgung mit; 1339 II. 27 bei den Verhandlungen wegen der Verpfändung der englischen Königskrone (die Ratifizierungsurk. des Königs von 1339 III. 18, gedr. bei Honth. II 136 ff., Orig. im St. A.) werden nächst ritterlichen Personen, von denen zwei schon 1314 I. 30 (vgl. S. 6 Anm. 2) erscheinen, genannt: magistri Wicker de Byrgele, Rudolph dictus Lusse, Theoderich dictus Hacke, clerici dom. arch. Trev. (die Namen bei Honth. unrichtig). Zu 1340 vgl. oben S. 3. — Bei Sauerland a. a. O. III. Nr. 232 zu 1343 VII. 16 wird

zum Jahr 1344 auf dem Reichstage zu Frankfurt genannt wird [1]). Ferner ist als Kaplan und Notar anzusprechen ein Dietrich von Deidesheim, „der arme Dyederich", der 1336 im Gefolge Balduins in Erfurt war und in einem sehr kollegialen Ton hierüber und über andere Dinge an Losse schreibt [2]); er ist offenbar mit dem Magister und erzbischöflichen Kleriker Theoderich dictus Hacke identisch, der 1339 mit Wicker und Losse, und zwar nach diesen, genannt wird, und kann zurzeit bis 1350 nachgewiesen werden [3]). Daß ein dominus Wernher, der 1338 als Kollege, socius, des Dietmar bezeichnet wird [4]), es schon 1336 als erzbischöflicher Kaplan gewesen ist, darf angenommen werden, ist aber nicht sicher; in der Folgezeit ist er ebenfalls bis 1350 nachzuweisen [5]). Außer diesen fünf oder sechs Notaren, von denen einer Kanzler gewesen sein wird, gab es noch einige Personen, die man als Hilfsarbeiter oder Schreiber, clerici, die keine Kaplanstellen innehatten, wird ansehen können. Im Jahre 1336 mindestens zwei, einen Nikolaus, der überaus höflich, fast unterwürfig an Losse schreibt und offenbar noch keine feste Brotstelle hat, und einen Eberhard, den jener als seinen Kollegen, socius, bezeichnet [6]). Während wir von Nikolaus nichts weiter wissen, ist Eberhard wohl mit einem 1345 erscheinenden Kaplan dieses Namens identisch [7]). Ob die Kanzleinotare dieser Zeit ihren Namen von altersher und im alten Sinne als (Noten-) Schreiber führten oder ob sie wirklich durchweg privilegierte Notare mit deren Fertigkeiten und Rechten waren, mag dahingestellt bleiben. —

So läßt sich für diese Zeit ein recht stattliches Kanzleipersonal nachweisen; und es mag immerhin noch einige mehr als diese etwa acht Personen ge-

---

Wicker irrtümlich de Bengele genannt und heißt capellanus et familiaris ac nuncius des Erzbs. Zu vgl. Lampr. I. 1433 Note 3. Ob W.'s Heimat Birgel bei Düren oder Bürgel bei Offenbach a. M. oder Bürgel im Weimarischen ist, läßt sich nicht entscheiden.

1) Bei Honth. II. 12 nach Goldast, Imper. Recessus, constit. etc. (Frkft. 1713) II. 90; vgl. Dominikus 440.

2) Böhmer Nr. 1041 und 1040: 1336 IX. 23; vgl. hierzu Dominikus 337 Anm.

3) Vgl. oben S. 7 Anm. 7; Lampr. l. c. laut Register III. 545 sub Deidesheim; offenbar identisch mit dem Dedericus de Dedinskey, der vom Papst die Provision auf ein Kanonikat zu s. Florin erhält, bei Sauerland III. Nr. 99: 1342 XII. 3.

4) Böhmer Nr. 1046: 1338 VI. 9, u. dazu Dominikus 353 Anm. 4.

5) Vgl. Lampr. l. c. laut Reg. III. 587; er heißt 1350 (ib. 484) Wernherus de Casle (doch wohl = Cassel) und besitzt verschiedene Pfründen.

6) Böhmer No. 1042: 1336 IX. 23; der Ton des Briefes hebt sich sehr auffällig von dem in den übrigen Briefen ab, N. nennt sich vestrum humilem servitorem, den Losse s. gnädigen Herrn, auch: Pater et domine mi graciosissime; auch Dietmar ist dominus meus; er erhofft durch L.'s Verwendung irgendeine „Gnade".

7) Lampr. III. 463: 1345 VI. 1, zusammen mit den Kaplänen Werner und Gerard genannt.

zählt haben, worüber nur eine ganz ins einzelne gehende Durchforschung des Materials Klarheit geben könnte. Aber die Regierungszeit Balduins mit seiner umfassenden und tiefgreifenden politischen und administrativen Betätigung ist mit dem Maßstab des Gewöhnlichen nicht zu messen, und am wenigsten ist es das Jahrzehnt bis 1338, als Balduin nicht nur sein Erzstift, sondern auch das Erzbistum Mainz und die Bistümer Speyer und Worms zu hüten und zu verwalten hatte. In der Herkunft seiner Kanzleibeamten, aus Deidesheim, Kassel, Bürgel(?), Eisenach (Losse) sprechen sich diese territorialen Beziehungen seiner Regierung deutlich aus; nicht minder in den in Westdeutschland weit verstreuten Pfründen, zu Aschaffenburg, Erfurt, Geismar bei Göttingen u. a. a. O., in deren Genuß diese Beamten waren. Rudolf Losse, offenbar der bedeutendste von ihnen, ist übrigens nicht mehr lange im Kanzleidienst geblieben; er wurde, vielleicht weil die Kanzlerstelle besetzt war, Offizial des geistlichen Gerichts zu Trier und erscheint als solcher seit 1341 [1]), zugleich im Besitz eines Kanonikats daselbst, seit 1349 auch als Dechant der Mainzer Kirche [2]), welche Stelle er freilich erst 1354 antreten konnte. Balduin erkannte 1350 seine ritterbürtige und insofern adlige Abstammung an [3]), wie Karl IV. ihn schon 1346 ex militari prosapia genitus nennt [4]); 1350 kennen wir ihn als Propst zu Naumburg, Kanonikus zu s. Castor und s. Florin in Coblenz, zu s. Castor in Carden, s. Maria in Eisenach, hat er die Anwartschaft auf eine Präbende zu s. Paulin in Trier und liegt im Rechtstreit wegen solcher am Dom in Trier — schon seit 1348 — und zu Cambrai [5]). Im Rate Balduins und Karls IV. hat er eine hervorragende Rolle nach wie vor und noch 1354 nach Balduins Tode gespielt [6]); gestorben ist er 1364 [7]).

---

1) Winkelmann Nr. 1151: 1341 III. 30.

2) Ibidem Nr. 716 (1349 Jan.): Losse an erster Stelle mit anderen als fideles nostri dilecti des Königs Karl bezeichnet, welche Worte im Konzept von L. selbst in consiliarii dilecti umgeändert sind; providiert wird er mit dem Dekanat schon 1346.

3) Urk. 1350 XI. 1 in d. Stadtarch. zu Trier; Goerz, Reg. d. Erzb. von Trier S. 88 spricht fälschlicherweise von seiner Aufnahme in die trier. Ritterschaft durch Balduin.

4) Sauerland III. 590: Kg. Karl verwendet sich für familiari capellano suo magistro Rudolfo etc.

5) Sauerland III. 811; Urkk. d. Domk. im St.A. Cobl. 1348 XII. 3, 1350 I. 5; III. 10; V. 31; VI. 2 u. sp.

6) Winkelmann III. 786: 1354 II. 10; vgl. vorherg. Anm. 2 u. 4. — Bei Sauerland IV. 52 (1353) wird er auch päpstlicher Kaplan und examinator clericorum pauperum de Alamannia genannt.

7) Vgl. Böhmer, Jahrb. f. vaterl. Gesch. (Wien 1861) I. 209. — Die Lebensdaten Losses, im bes. soweit sie mit seinen zahlreichen Pfründen zusammenhängen, jetzt am besten bei Sauerland, Vatik. Reg. III u. IV, laut Register S. 483 bzw.

Losses Laufbahn kann als Beispiel gelten, wie der Übergang zu höheren und einflußreicheren Stellungen vom Kanzleidienst als Notar möglich und gegeben war. Die erzbischöflichen Kapläne waren zu Balduins Zeiten sicher die wichtigsten, weil geschäftskundigen Personen in seiner Umgebung, ihre Verwendung in der Kanzlei war vielfach nur eine vorübergehende, dieser Dienst nur ein Durchgangsstadium. Andererseits gehörte zu den Kanzleigeschäften, wie wir an Losse nnd seinen Kollegen sehen, das „auswärtige Ressort", wenn man so sagen darf, und die befähigteren unter diesen Kaplänen wurden auf Gesandtschaften und zur kommissarischen Abwickelung von Geschäften verwendet, die mehr als bloß formelle Geschäftskenntnis erforderten. Schieden sie dann aus dem Kanzleidienst als Notare aus, so blieb doch in einem Stamm langjähriger Mitarbeiter eine Summe von Sachkunde und Erfahrung stets zur Verfügung. Im Kanzleidienst wie in höheren Dienststellen blieben sie aber des Erzbischofs Kapläne und seine vertrauten Ratgeber, seine familiares, amici, consiliarii. Von ihnen ist in der Anfangszeit Balduins, während er in Italien weilte, als einem consorcium capellanorum nostrorum, einem consorcium capellanorum et familiarium die Rede, dem neu angenommene Kapläne zugeteilt werden; diesen wird dabei des Erzbischofs besonderer Schutz zugesichert [1]). Ist hier nur ganz allgemein an das Verhältnis zu denken, in dem die erzbischöflichen Beamten und Diener als Haus-, Hof- und Tischgenossen zueinander standen [2])? oder an eine engere Genossenschaft aller Kapläne, an deren Spitze in Köln z. B. der capellarius stand [3]), oder gar an eine noch engere Genossenschaft der zur Kanzlei gehörigen Kapläne? Und vor ähnliche Fragen sehen wir uns gestellt,

---

356; das Wichtigste danach und nach Priesack und Schwalm zusammengestellt von Kisky, die Domkapitel der geistl. Kurfürstentümer (Quellen u. Studien zur Verf. Gesch. I. 5, Weimar 1906) S. 137.

1) Urkk. in dem italienischen Register Balduins im Stadtarchiv zu Trier (vgl. unten II. Teil 1, d), Regesten in der Westd. Zeitschr. III. 299 ff.: 1311 X. 1 (Hs. Nr. 37, Reg. Nr. 3): [te in] capellanum et familiarem nostrum recipimus ac ceterorum capella[norum et] familiarium nostrorum consorcio favorabiliter aggregamus volent[es ut] ad nos de cetero in tuis agendis, in quibus tibi adesse proponimus, habea[s poten]tia plena recursum; Urk. 1313 III. 19 (Hs. Nr. 46, Reg. Nr. 43): te in capellanum nostrum graciose recipimus, aliorum capellanorum nostrorum consorcio aggregamus volentes, quod de cetero favoris nostri presidio potiaris; in einer 3. Urk. von 1312 XII. 1 (Hs. Nr. 12, Reg. Nr. 23) wird einem clericus et notarius für die geleisteten Dienste und für die Zeit seines Dienstes Freiheit von allen Lasten und Abgaben bewilligt. Den Wortlaut der zitierten Stellen verdanke ich Herrn Dr. Kentenich-Trier.

2) Vgl. Textbeilage A 1; dazu etwa den Ausdruck in Urk. 1350 XI. 1 (vgl. o. S. 9 Anm. 3), wo es von Losses Bruder Hermann heißt: qui noster famulus et de nostris vestibus fuerat.

3) Vgl. o. S. 3 Anm. 1 Schluß.

wenn gelegentlich, zum Jahr 1328, von einem clericus capelle nostre die Rede ist[1]). Ist das ein zum consorcium capellanorum gehöriger Kleriker, und die capella nostra nur begrifflich als zusammenfassende Bezeichnung für die am Hofe lebenden und in der Verwaltung tätigen Geistlichen und Kapläne zu verstehen? oder ist das Wort prägnant und sachlich zu fassen und ist der clericus capelle nostre ein Schreiber der Kanzlei zum Unterschied von den vollgiltigen Kapländen? Genannt wird er nächst einem Kaplan und dem Küchenmeister Balduins als Zeugen bei einer Rechnungsabnahme und Decharge für einen Kellner.

Eine Entscheidung in diesen Fragen ist um so schwerer, als es so scheinen kann, daß die Kanzlei als eine fest abgeschlossene und organisierte Behörde auch unter Balduin noch nicht bestanden oder doch nach außen hin nicht sich geltend gemacht habe. In den Gesta Baldewini erzählt der gut unterrichtete, wenn auch nicht sehr bedeutende Schreiber, der offenbar zu Balduins näherer Umgebung gehört hat, wie der Erzbischof in seinen jüngeren Jahren gelegentlich heiterer Lebensfreude sich hingegeben habe cum suis militibus, capellanis, camerariis et domicellis[2]). Eine behördliche oder amtliche Berufstellung drückt sich nur in der Bezeichnung camerarii aus, die übrigen sind Standesbezeichnungen für die ritterlichen und geistlichen Berater und Diener des Erzbischofs. Zu den capellani gehören solche im Kanzleidienst wie in der Kammer beschäftigte, und man müßte es ablehnen, in ihnen ausdrücklich eine Kanzleibehörde neben der Kammerbehörde erwähnt zu finden, wenn wir uns nicht an den clericus capelle nostre erinnerten. Aber es heißt auch von den drei Exemplaren des durch Balduin begründeten trierischen Urkundenwerkes, den sog. Balduineen: das eine bestimmte er für das Domkapitel und den Kapitelsitz, das zweite suae et successorum suorum camerae Treverico in palatio, das dritte suo et successorum suorum seriato semper camerario, um es überall hin mitzunehmen zur Benutzung durch den Erzbischof[3]). Hier ist von der erzbischöflichen Kammer und dem erzbischöflichen „Kämmerer vom Dienst“[4]) die Rede, wo man die Kanzlei und etwa den begleitenden Kaplan genannt finden sollte. Galt also die Kammer damals noch als die Verwaltungsbehörde an sich und erschienen die Kanzleigeschäfte nur als ein Ausfluß

---

1) Lamprecht a. a. O. III. 414.

2) Gesta Trevirorum ed. Wyttenbuch u. Müller (Augustae Trevirorum 1838), II. 197 cap. 228.

3) l. c. 198 cap. 229.

4) So möchte ich das nicht leicht verständliche seriato übersetzen; die Herausgeber erklären es (p. 199 Note a) mit ordinario [seriare = ordinare, seriatim = ordinatim], andere haben feriato gelesen, ein Cod. schreibt sociato (= begleitende Kämmerer); zur Worterklärung ist vielleicht auch serius = ernst [inter seria bei ernster Tätigkeit] heranzuziehen.

714125

dieser Behörde? oder haben wir es hier nur mit einer persönlich gefärbten Auffassung des Gestenschreibers zu tun, der absichtlich die Kammer, zu der er ein näheres Verhältnis haben mochte, in den Vordergrund rücken wollte [1])? Spätere Eifersüchteleien zwischen Kammer und Kanzlei, von denen noch die Rede sein wird, lassen das vermuten. Und andererseits finden wir schon in dem ca. 1200 entstandenen Liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Trev. den capellanus neben dem camerarius des Erzbischofs genannt [2]) — so daß man in jedem den Vorsteher einer besonderen Behörde sehen möchte — und jenem tritt ein notarius, (Schreiber) archiepiscopi zur Seite [3]).

Wie dem auch sei, einen cancellarius oder protonotarius als Leiter des Kanzleiwesens hat es zu Balduins Zeiten jedenfalls schon gegeben [4]), und zu Ende des Jahrhunderts ist ausdrücklich von der Cancellaria archiepiscopalis und deren Siegel neben dem Siegel der erzbischöflichen Gerichtshöfe zu Trier und Coblenz die Rede [5]). Damals, 1398, hat die Kanzlei als besondere Behörde jedenfalls bestanden.

Die Erwähnung des sigillum cancellariae archiepiscopalis neben den Siegeln der geistlichen Gerichtshöfe legt die Vermutung nahe, daß es wirklich ein besonderes Kanzleisiegel, wie diese Gerichts- oder Officialatssiegel gegeben habe [6]). Und wenn der Kaplan und Notar Theoderich von Deidesheim

1) In dem Vorwort zu den Balduineen, das teilweise wenigstens noch zu Balduins Lebzeiten geschrieben sein dürfte — gedr. vom Grafen v. Reisach im Archiv f. rh. Gesch. I (Cobl. 1833) S. 84 ff. (Die Urkundenbücher der Erzbischöfe von Trier) — ist die entsprechende Bestimmung (S. 90 f.) allgemeiner gefaßt und daher nicht zur Erläuterung heranzuziehen: es solle niedergelegt werden ein Exemplar in armarium eccl. Trev., d. zweite in thesaurarium Trev. palatii, d. dritte pro viatico archiepiscopali (d. erzbischöfl. Reiseausstattung) cotidie deducetur; dieser Teil des Textes auch bei Honth. Hist. II. 8 f.

2) MRUB. II. 400 Abs.: Judei dabunt archiep. u. 401 Abs.: Glashuvere. Über d. Abfassungszeit ib. 391 u. neuerdings Keutgen, Ämter u. Zünfte 102.

3) l. c. 401 Abs. Pereminthuvere.

4) Vgl. o. S. 6 Anm. 2, Seite 8 Anm. 1.

5) Gesta Trevir. II. 307 c. 272: Statut betr. die geistl. Testamente von 1398 II. 6: es ist die Rede von der Rechenschaftslegung durch die Testamentsvollstrecker, worüber dann die Erzbischöfe oder ihre Offiziale oder Kommissare Quittung oder Rezeß ausstellen sollen sive de sigillo cancellariae archiepiscopalis sive de sigillo curiarum nostrarum Trevirensis vel Confluentinae, und dafür non plus recipiatur ab eisdem executoribus nisi de quolibet testamento et ipsius executione et recessu ac literis sigillatis una marca argenti (= 6 Rh. Flor.). — Wenn Trithemius, Chron. Sponh. (Opera hist. Frkft. 1601) 298 f. erzählt, daß der 1298 zum Abt in Sponheim gewählte Dietlib mit 20 Jahren ad cancellariam Henrici ep. Trev. (1260—86) receptus est, bevor er Kanzler des Grafen Joh. v. Sponh. wurde (vgl. MRR. IV. 2729), so wird man davon Notiz, aber doch die Worte des Trith. nicht zu genau nehmen dürfen.

6) Über d. Siegel der geistlichen Gerichtshöfe vgl. Blattau, Stat. syn. I. 282: Forma iuramenti sigilliferi (1449); Honth. Hist. Trev. II. 3; in den Beilagen zu s.

im Jahre 1336 im Schluß eines Briefes betont: Utor sigillo nostro glorioso[1]), so scheint das diese Vermutung zu bestätigen. Aber wir kennen kein eigenes Siegel der Kanzlei und müssen darum annehmen, daß es mit dem erzbischöflichen Siegel, in diesem Falle vielleicht mit Balduins Sekretsiegel, identisch ist. Wie auch Erzbischof Boemund I. in seinen Statuten von 1290 sigillum nostrum neben dem des geistlichen Gerichts nennt[2]). Die Verwaltung des Siegels war einem sigillifer anvertraut, im Jahre 1334 dem uns bekannten Dietmar[3]). Sie schloß die Kassen- und Rechnungsgeschäfte der Kanzlei in sich; denn aus der Besiegelung der Urkunden flossen gewisse Einnahmen, die bei der Kanzlei erhoben und verrechnet, wenn auch anscheinend nicht ohne weiteres für die Kanzlei verwendet wurden. Der mit diesem Geschäft betraute sigillifer war für verwandte Kanzleigeschäfte der gegebene Mann. So erscheint denn derselbe Dietmar, dem wir 1334 als sigillifer begegnen, gelegentlich in Geldangelegenheiten der Kanzlei; 1338 empfängt er Geld für die Kanzleiboten[4]), 1341 ist von gewissen Beurkundungsgeschäften die Rede, über die er, und nicht der sigillifer der trierischen Kurie Rechnung abzulegen hat[5]). Aus dem Jahr 1350 ist für die Monate März bis Mai ein Stück des Geschäftsjournals des damaligen sigillifer überliefert und von Lamprecht bekannt gemacht[6]). Geschrieben ist es nicht von dem sigillifer selbst, sondern von einem Beauftragten, vermutlich einem jungen scriptor der Kanzlei; von dem sigillifer, Johannes de Alis, der übrigens mit diesem Amtstitel nicht ausdrücklich genannt wird, rühren nur einige Einträge und Nachträge her. Er rechnet mit

---

Dissert. de sigillis archiepiscorum gibt Honth. l. c. I. zu S. 835 Nr. VIII die Nachbildung eines S. curie Trevirensis (vgl. 838 § V).

1) Böhmer, Acta II Nr. 1041: 1336 IX. 23, vgl. o. S. 8 Anm. 2.

2) Blattau, l. c. I. 59 (1290 VI. 6) richtet sich gegen die falsificantes sigillum nostrum et curiae nostrae et archidiaconorum et aliorum prelatorum. — Zur trier. Siegelkunde vgl. jetzt Ewald, Die Siegel der Erzbb. von Trier (Publ. d. Ges. f. rh. Gesch. XXVII, 2. Liefg.), Bonn 1910.

3) 1334 VI. 9 [Orig. im St.-A.]: bei Verhandlungen mit d. Bischof Adolf v. Lüttich wird Erzb. Balduin vertreten durch den Ritter und edlen Herrn Joh. v. Brunshorn und den honorabilis vir dom. Ditmarus, canonicus eccl. s. Marie Erfordensis Mog. dioc. sigillifer et capellanus; vgl. Dominikus 321 f. Das Amt des sigillifer der Kanzlei muß von dem Siegelamt der Kurien oder Offizialate zu Trier und Coblenz streng geschieden werden.

4) Lampr. III. 423 Z. 15 (1338): aus der erzstiftischen Kasse werden gezahlt: domino Ditmaro pro precio nuntiorum 14 s. gr. antiquorum.

5) l. c. 436 Z. 25 (1341): der sigillifer der tr. Kurie rechnet u. a. ab: de permutacionibus preter illas, de quibus Ditmarus — Lampr. ergänzt falsch: Ditmannus — capellanus noster computat.

6) Wirtschaftsl. III. Nr. 296 p. 479 ff., woselbst auch die Beschreibung der Hs.; der Charakter des Registers ist hier nicht richtig erkannt, es wird als zum Siegelamt der Trierer Kurie gehörig angesehen und entsprechend erläutert. Im Textband I. 1433 ist dieser Irrtum vermieden.

einem Kantor Gerard ab, der wenig früher als Gerardus de Bastonia, cantor eccl. s. Paulini extra muros Trev. capellanus et receptor domini .. archiepiscopi erscheint und als solcher dem Stift s. Castor zu Coblenz über die Zahlung einer größeren Geldsumme Quittung leistet (1348 I 8)[1]). Auch diese Zahlung racione incorporacionis prepositure dicte ecclesie s. Castoris ipsi ecclesie nuper facte scheint durch einen aus der Kanzlei gekommenen Gnadenakt veranlaßt zu sein, fließt aber in die allgemeine Landeskasse, wenn man so sagen darf. Für diese nimmt offenbar der Kantor Gerhard auch die in diesem Register erscheinenden Siegelgebühren in Empfang (recepit)[2]). Nur ganz gelegentlich und offenbar als eine freiwillige Leistung erscheinen die Zahlungen pro clericis oder pro clericis et capellanis[3]), für sie findet sich auch die allgemeine Benennung als socii, vielleicht im Gegensatz zum Kanzler; vielleicht drückt sich auf diese Weise aber auch das Gefühl der Zusammengehörigkeit aus, das die Kanzleigenossen miteinander verbindet[4]).

Das Journal verzeichnet für die mehr als 7 Wochen vom 13. März bis 3. Mai 1350 rund 112 Geschäftsakte. Als erste Gruppe: Dimissa et sequestra[5]), d. h. Zulassungen oder Beförderungen zu den priesterlichen Würden des Subdiakonats, Diakonats- und Presbyterats, und — sehr viel geringer an Zahl — Einrichtung oder Aufhebung der Sequestration von Pfarreien; im ganzen 29 Akte[6]). Als zweite Gruppe: Commissa et remissiones ac gratie, worunter eine sehr mannigfaltige Sammlung von Akten zum größeren Teil weltlichen Charakters sich begreift; Amtsüber-

---

1) Abschr. Eltesters nach Original in Privatbes. im St. A. Cobl. Urkk. Stift s. Castor in Coblenz.

2) Der Anfang des Registers gibt über das Verhältnis der Personen die kürzeste Auskunft: Anno 49, XII. Martii, quando dominus Gerardus cantor recepit a me Johanne pecuniam sigilli etc. Der Kantor hat selbst am Anfang des Registers einiges notiert, im Lamprechtschen Text S. 480 Z. 16 und gleich den folgenden Eintrag über die Abrechnung am 3. Mai. — Ein Kantor Gerhard von Frankfurt erscheint in Losses Geschäftsbuch zum Jahr 1338 (Westd. Zeitschr. VIII. 89 zu 95' und Böhmer, Acta imp. sel. 1045 vgl. o. S. 7 Anm. 1) ohne daß die Zugehörigkeit zur Kanzlei zweifelsfrei ist. Ein Kaplan Gerard wird 1345 genannt (Lampr. III. 463 Z. 6).

3) S. 485 Ziff. 22, 486 Ziff. 30, 488 Ziff. 50; zusammengefaßt erscheinen die Beträge in der Notiz über die Abrechnung vom 3. Mai, S. 480 Z. 19: ratione sociorum 5 clinkardos 2 fl., wie zu der Abrechnung am 12. März (ib. Z. 16) nachgetragen wurde: pro capellanis et clericis 2 clinkardos. Diese Münze, flandrischen oder burgundischen Ursprungs (vgl. Du Cange sub: Clicquardus) galt 1350 = 1 lb. Trev. (vgl. Chron. monet. in Honth.'s Prodr. 1170, Lampr. II. 446).

4) Vgl. oben S. 10.

5) Nicht sequestrata, wie Lampr. S. 480 Z. 21 druckt.

6) Oder 26, wenn zwei Personen betr. Urkk. nicht auch doppelt ausgestellt worden sind, bei Lampr. Ziff. 1, Ziff. 6, Ziff. 16.

tragungen, auch reine „Commissionen", Anweisungen aller Art an landesherrliche Beamte, die z. T. als „Gnaden" sich darstellen, Lehen- und Mannbriefe, und von geistlichen Geschäften: Absolutionen, Tausch von Pfründen, Bestätigung von Stiftungen, vereinzelt auch Sequestration einer Kirche und Beilegung eines Streites; alles in allem 58 Akte. Die Akte der ersten Gruppe sind alle gebührenpflichtig und mit 6 gr. oder 12 gr. angesetzt; das letztere, wenn es sich um Verleihungen ad titulum patrimonii — also auf das eigene Vermögen der betr. Geistlichen, nicht auf eine geistliche Stelle — handelt. In besonderen, gar nicht seltenen Fällen werden sie aber dennoch gratis ausgefertigt (gesiegelt), sei es pro deo — bei Karthäusermönchen — sei es ad petitionem domini, d. h. des Erzbischofs, sei es, weil die Urkundenempfänger sich zu Diensten gegenüber Balduin verpflichtet hatten, z. B.: dedit litteram servicii et karitatis, oder: gratis, quia servit u. ä. [1]). Demgegenüber ist bei keinem Akt der zweiten Gruppe eine solche taxenartige Zahlung als Gegenleistung des Empfängers gebucht worden. Das ist ohne weiteres verständlich, wenn es sich um Geschäftshandlungen im landesherrlichen Interesse handelt oder die Frage cui bono nicht leicht zu beantworten war. Aber es scheint, als ob die Kanzleiakte, die von dem Kurfürsten als Landes- und Lehnsherrn ausgingen, überhaupt gebührenfrei waren: in keinem solchen Falle wird das gratis notiert oder gar erklärt. Das geschieht dagegen wieder bei den in der zweiten Gruppe aufgeführten Fällen geistlicher Regierung und Verwaltung, ähnlich wie bei der ersten Gruppe [2]). In solchen Fällen erscheint die Beurkundung gratis als etwas Ungewöhnliches, das erklärt werden muß, während in den Fällen weltlicher Herrschaft und Regierung die Beurkundung gratis so gewöhnlich ist, daß es nicht erst vermerkt zu werden braucht. Ein Betrag von 12 grossi (sc. denarii = 1 sol.) scheint übrigens in jener Zeit die üblichste Siegelgebühr gewesen zu sein [3]).

Daß darüber hinaus noch andere Einnahmen aus der Kanzleitätigkeit geflossen sind, muß doch wohl aus der oben genannten Quittung des Einnehmers Gerard von 1348 geschlossen werden. Es waren gewissermaßen Abgaben für erwiesene Gnaden, in diesem Fall für solche der geistlichen Regierung. Und sie waren nicht gering: über 75 kl. Goldgulden racione incorporacionis prepositure, lautet die Quittung, weitere 75 Gulden bleiben die Kanoniker von s. Castor noch schuldig [4])! Ob solche Leistungen mehr

1) Bei Lampr. 481 Ziff. 11, 12, 14, 24.

2) Nur in einem Falle, 486 Ziff. 30, wird die Beurkundung gratis nicht ausdrücklich bezeugt, dagegen notiert: dedit 8 scudatos antiquos tam pro domino quam pro clericis etc., wobei die Siegelabgabe (pro domino) mit gemeint sein kann.

3) Vgl. unten S. 17 Anm. 1.

4) Die Inkorporationsurk. vom 20. Sept. 1347 ist in zwei Fassungen für d. Castorstift ausgestellt, die weitere Fassung auch für das erzbischöfl. und domkapitularische Archiv hergestellt worden und so in die Balduineen übergegangen.

gelegentlicher und freiwilliger Art, ob sie einer festen Taxe unterworfen waren, ist nicht zu entscheiden.

Eine dritte Gruppe von Kanzleiakten ist in dem Ausgabenteil des Registers für dieselbe Zeit (12. März bis Ende April) enthalten, wo das distributum pro nuntiis eingetragen ist. Die Urkunden der ersten beiden Gruppen wurden im allgemeinen wohl von den Empfängern, in deren Interesse sie ausgestellt wurden, persönlich oder durch Vertreter entgegengenommen; in der dritten Gruppe handelt es sich dagegen um den durch Boten vermittelten Geschäftsverkehr nach außen hin im Interesse der Landesverwaltung oder zur Abwickelung eigentlich politischer Geschäfte; 25 verschiedene Akte der Kanzlei solcher Art wird man unterscheiden können [1]).

Im ganzen wird durch dies Registerfragment für etwa 7 Wochen ein Geschäftsverkehr der Kanzlei von rund 112 „Geschäftsnummern", wie wir heute sagen würden, nachgewiesen; er erledigte sich durch die Ausstellung von Urkunden aller Art, durch Aufträge, Korrespondenzen und sonstige Verhandlungen. Von eigentlichen Urkunden, die aus der Kanzlei ausgegangen sind, lernen wir in den beiden ersten Gruppen etwa 87 kennen. Sie würden also durch die „Regesten Balduins" zur Anschauung kommen müssen, wenn unser Kanzleiregister zuverlässig und vollständig ist. Aber in den von Goerz gedruckten Regesten Balduins für diesen Zeitraum erscheinen nur 3 Urkunden, und keine von ihnen ist auch in dem Register nachzuweisen! nur eine steht zu einer anderen im Register als Vorurkunde in Beziehung [2]). Sogar eine Urkunde in diesem, von der hervorgehoben wird: dominus cantor registravit, ist uns heute unbekannt [3]). Die Urkunden, die für Balduin als Empfänger ausgestellt sind, also die „Eingänge" der Kanzlei, erscheinen in dem Register überhaupt nicht; ihrer lassen sich heute 16 nachweisen [4]), von denen zwei auf Urkunden in dem Register sich beziehen [5]). Auch diese bei der Kanzlei eingegangenen Urkunden sind zum guten Teil, im besonderen die Amts- und Lehnreverse, in der

1) Hierbei ist ein Akt nicht mitgezählt, bei Lampr. S. 489 Ziff. 9, der schon in der zweiten Gruppe S. 487 Ziff. 35 aufgeführt war, anscheinend der einzige infolge der Ausgabe für Botenlohn doppelt erscheinende Akt.

2) Goerz, Reg. der Erzb., S. 88, Amtsbestallung zu Limburg von 1350 IV. 4, während bei Lampr. 486 Ziff. 32 die bezügliche erzbischöfliche Anweisung an Schultheis etc. zu Limburg von 1350 IV. 7 genannt ist.

3) Lampr. 482 Ziff. 20; viell. findet d. Urk. sich im Bald. Kesselst. (vgl. u. II. Teil, 1 b.).

4) In den handschriftlichen Regesten auf dem St.-A. (Erzbischöfl. Urkundenrepert.), z. T. nur durch die Regesten eines alten Repertoriums bekannt.

5) Zu Lampr. 481 Ziff. 7 vgl. Dominikus 532 Note (1350 III. 17); Lampr. 483 Ziff. 8: Schöffenernennung zu Luxemburg von 1350 III. 18 und Dominikus 532 Note: Treuschwur der betr. Schöffen von 1350 III. 19.

erzbischöflichen Kanzlei entstanden und mithin ihrer Arbeitsleistung zuzuschreiben. Zeigt das Kanzleiregister, wie sehr das wirklich überlieferte Material an Urkunden und sonstigen Akten zerstückelt und zufällig ist, so belehrt diese zerstückelte Überlieferung wiederum, daß auch unser Register, auch im Rahmen seines bestimmten Zweckes, unvollständig ist und nur eine unvollkommene Vorstellung von der Kanzleitätigkeit zu geben vermag.

Dieser unvollständige Charakter des Registerfragments verbietet auch, über die Einnahmen aus den Siegelgebühren etwas Sicheres zu sagen. Die notierten Einnahmen sind gering und stehen jedenfalls in gar keinem Verhältnis zu den Ausgaben für Botenlöhne; ein einziger Botengang kostete die ganzen Einnahmen dieser Wochen, die sich auf etwa 9 s. berechnen lassen[1]), während die Botenlöhne mehr als 7 lb. zu 20 s. betrugen. Für solche Bedürfnisse müssen eigene Fonds vorhanden gewesen sein, wie es ja auch noch andere Kanzleigefälle als diese Siegelgebühren gegeben zu haben scheint[2]). Jedenfalls ist der finanzielle Ertrag, der aus der Verwaltung des Kanzleisiegels floß, nicht im entferntesten mit demjenigen des Siegelamts der geistlichen Kurien bez. der Offiziale zu Trier und Coblenz zu vergleichen. Seine Wirksamkeit, von der hier nicht weiter zu sprechen ist, wie seine finanzielle Bedeutung waren von ganz anderer Art[3]). Neben den als Siegeltaxe zu zahlenden Gebühren finden sich, wie schon bemerkt[4]), in dem Register gelegentlich freiwillige Spenden für die Kanzleibeamten, die clerici et capellani; sie werden zweimal, wo es sich

---

1) Ausgaben von 8 s. oder 10 s. für einen Botengang sind etwas ganz Gewöhnliches. In dem Register selbst wird die Einnahme in Sa. auf 7 s. 10 gr. + 18 gr. = 9 s. 4 gr. angegeben, der sol. zu 12 gr. gerechnet. Diese grossi sind nicht mit den grossi Turonenses oder Königsturnosen identisch, die in der köln. Münzgesch. erscheinen, vgl. z. B. Kruse im Erg. H. IV. der Westd. Zeitschr. (1888) S. 54ff.; Kölner Stadtrechnungen ed. Knipping (Publ. d. Ges. f. rh. Gesch. XV.) I. (1897) S. XXX; sie sind vielmehr den trierischen Denaren gleichzusetzen, was auch aus der Urk. von 1347 bei Lampr. III. 199 hervorgeht: bei der Verleihung des Siegelrechts an Schultheiß u. Schöffen zu Cobern durch Balduin wird eine Abgabe von 12 den. von jeder Siegelung an d. Erzb. vorgesehen. Bei der gen. Summe von 7 sol. 10 gr. ist ein gestrichener Posten von 6 gr. (bei Lampr. 481 Ziff. 10) nicht mitgezählt und 4 gr. antiqui sind eben nur als 4 gr. gerechnet.

2) Vgl. o. S. 15 Abs. 2. — Über eine Zahlung aus der erzstiftischen Hauptkasse für Botenlohn (1338) an den damaligen sigillifer vgl. o. S. 13 Anm. 3. — Über das Botenwesen überhaupt vgl. Lampr. I. 1441.

3) Vgl. o. S. 12f. u. Anm.; Lampr. III. 435ff. druckt die Rechnung des Siegelbewahrers der Trierer Kurie für 1339 VI. 24—1341 VI. 24 ab; es gibt noch eine des Siegelbewahrers der Coblenzer Kurie für 1428 XII. 1—1429 V. 7 (Akten der Kellerei Cobl. Nr. 83). Vgl. u. S. 36f. Die Nass. Ann. XIX. 28ff. gedr. mainzische Siegelrechnung von 1312 ist offenbar auch eine des Offizialats.

4) Vgl. o. S. 14 Anm. 3 u. S. 15 Anm. 2.

um geistliche Dinge, und einmal, wo es sich um weltliche Lehen handelt, notiert[1]). Da sie eben so vereinzelt und geringfügig sind, können sie keinenfalls bei dem Lebensunterhalt der Kanzleiangehörigen eine wesentliche Rolle gespielt haben; wie diese geistlichen Standes waren, so waren sie auf geistliche Pfründen angewiesen, wobei sie denn im allgemeinen nicht schlecht gefahren sein werden. Die Kanonikate an den Kollegiatkirchen, mit denen die ordentlichen Kapläne ausgestattet waren, bildeten ja keineswegs die einzigen Benefizien, die sie genossen[2]), ganz abgesehen davon, daß sie, wie gewiß auch die Kleriker ohne Kaplanstellen, am erzbischöflichen Hofe Unterhalt und Kleidung erhielten[3]). Zu jenen gelegentlichen kleinen Geschenken, die ihnen durch die Interessenten zuflossen, kamen aber auch größere Geldgeschenke bei der Abwicklung wichtiger politischer Geschäfte. Von den 2000 Mk. Silber z. B., die Kg. Ludwig für die trierischen und böhmischen consiliarii, qui pro nostra promotione hactenus laborarunt, bestimmte, haben die beteiligten Kanzleibeamten sicher ihren wohlgemessenen Anteil erhalten[4]).

3. Ordnung und Organisation unter Erzbischof Otto.

Für die weitere Entwicklung der trierischen Kanzlei ist die Regierung des vierten Nachfolgers Balduins, des Otto von Ziegenhain (1418 bis 1430), bedeutsam geworden[5]). Er war ein tatkräftiger, zugreifender Mann, in den politischen Händeln des Reiches wie der Kirche mitunter an führender Stelle, von religiösem Eifer erfüllt und darum ein erfolgreicher Reformer, auf die Besserung der Glieder der Kirche in seinem Wirkungskreis mit allen Kräften bedacht. So war er gerade der Mann, auch gegenüber der Kanzlei reformierende Maßnahmen durchzuführen, und um so näher mochte ihm diese Aufgabe liegen, als er eine Zeitlang, von 1409 an und vielleicht bis zu seinem Regierungsantritt, erzbischöflicher Kaplan gewesen war, von seinem Vorgänger und Oheim dazu erwählt

---

1) Auf eine solche freiwillige Spende wird auch die vielsagende Bemerkung S. 486 Ziff. 32 hinzielen: nihil dedit (der neu ernannte Amtmann von Limburg), quia vix ad preces domini se voluit intromittere. Fraglich kann der Charakter von Zahlungen sein, die für Meier-Bestallungen im Luxemburgischen geschehen sollen (Ziff. 51—55); diese mögen, im Gegensatz zu den Amtsbestallungen im Erzstift, gebührenpflichtig sein.

2) Vgl. Sauerland l. c. III. 592; Gesta Trevir. l. c. 200 cap. 230 über Balduins Fürsorge für s. familia.

3) Vgl. o. S. 10 Anm. 2.

4) Schuldurk. Ludw.'s von 1314 XII. 3 bei Günther, Cod. Rheno-Mos. IIIa. 163 Nr. 63. Böhmer, Reg. 20.

5) Beilage B, wo die Anmerkungen auch für das Folgende zu vergleichen sind.

(Beilage A 3)[1]). Als dessen Vertrauensmann, wie als Propst des Trierer Domstifts hatte er gewiß die gründlichste Bekanntschaft mit der erzstiftischen Verwaltung gemacht.

a) Erläuterung der Beilagentexte B und C.

Am 9. April 1426 hat Otto für seine Kanzlei eine Ordnung erlassen, die in der Hauptsache eine Taxordnung war, aber auch andere Bestimmungen enthielt (Beilage B). Sie ist am Anfang eines Geschäftsregisters überliefert, das der damalige Kanzlei-Taxator Theoderich von Güls am 9. April des folgenden Jahres 1427 angelegt und bis Ostern 1428, d. h. also ungefähr für das trierische Kalenderjahr 1427, geführt hat. Theoderich hat als sachgemäße Einleitung dieses Registers, das die Einnahmen und Ausgaben der Kanzlei buchte — Registrum cancellarie de omnibus receptis et distributis — einen Auszug der erzbischöflichen Ordnung eingetragen; in ihrer ursprünglichen, vermutlich urkundlichen Form ist sie also nicht erhalten[2]).

Zwei geistliche Würdenträger haben den Erzbischof bei dem Erlaß dieser Ordnung beraten, der Weihbischof Johannes von Berg und Johannes Rode, Abt von s. Mathias bei Trier, der führende und ausschlaggebende Geist bei jener großen Reform nicht nur der trierischen Benediktinerklöster, die unter dem Namen der Bursfelder Kongregation weitreichende Bedeutung gewonnen hat. Er war vorher, noch unter Erzbischof Werner († 1418), Dechant zu s. Simeon in Trier und Offizial der trierischen Kurie gewesen und hatte damals gewiß auch zu den erzbischöflichen Kapländen gehört. Die Mitwirkung andrer Männer läßt der Text nur vermuten.

Wenn der Erzbischof die Ordnung erläßt pro bono et honorabili statu cancellarie sue, so werden die Zustände in der Kanzlei vorher eben nicht die besten und ehrenvolle gewesen sein; und wenn man in den Worten: subscripta puncta concordavit, decrevit et conclusit, nicht eine bloße Formel, vielmehr in dem Worte concordavit einen absichtlich gewählten Ausdruck sehen darf, so wird man auf Verhandlungen und Vereinbarungen schließen dürfen, die Uneinigkeit und Zwiespältigkeit sei es in der Kanzlei, sei es zwischen Kanzlei und anderen Behörden voraussetzen.

Auf 22 „Punkte" erstreckt sich die Festsetzung der Taxen, und sie beweisen, daß der Geschäftskreis der Kanzlei ein ganz umfassender war. Geistliche wie weltliche Sachen gelangten in ihr zur Ausfertigung. Unter jenen werden genannt: Klagen (Bittgesuche, Beschwerden) geistlicher Institute (Abs. 1 der Beilage B); Tausch von Benefizien (Abs. 2); Übertragung und Bestätigung von Benefizien (Abs. 4 und wahrscheinlich auch 3,

1) Vielleicht gar als Kanzler? vgl. u. S. 33 Anm. 1.

2) Danach ist die Angabe in Goerz, Reg. der Erzb. v. Trier. S. 156 zu 1426 IV. 9, daß sich das Original der Ordnung im St. A. befinde, zu berichtigen.

11, 19); Beichtsachen (Abs. 6); Dispensationen in Geburt- und Ehesachen (Abs. 21 und 22). Als weltliche Geschäftsgegenstände erscheinen: Zollbriefe d. h. Zollbefreiungen (Abs. 7); Amtsverleihungen überhaupt (Abs. 8), im besonderen auch für die Siegelbeamten (Abs. 9), die Gefällverwalter (Abs. 16) und die Zöllner (Abs. 17); die jährlichen Rechnungsrezesse der Kellner (Abs. 10), der Gefällverwalter und Zollschreiber (Abs. 13) und der Siegeler (Abs. 14), vielleicht auch des Brückenmeisters zu Coblenz (Abs. 18); Lehnbriefe (Abs. 12, 15); Geleitbriefe für Kaufleute (Abs. 20).

Der wirkliche Geschäftsgang des Jahres 1427, wie er sich aus dem ersten Teil des Registers ergibt, bestätigt im allgemeinen den Inhalt der Taxordnung. In 14 Abschnitten, die in ähnlicher Willkür aufeinander folgen wie die Absätze der Ordnung, werden die gebührenpflichtigen Ausgänge der Kanzlei verzeichnet und die gezahlten oder schuldigen Gebühren dabei vermerkt; das Ganze in flüchtigen, ungleichmäßigen Schriftzügen von derselben Hand, mit Änderungen aller Art und nicht immer verständlichen Randnotizen; für jeden, auf einer neuen Seite beginnenden Abschnitt sind eine oder zwei Seiten ausgespart. Der Inhalt ist mit Angabe der Überschriften für die einzelnen Abschnitte nur kurz zu charakterisieren.

1. de confessionalibus seu auctoritatibus domini (= Abs. 6 der Beil. A): 22 Einträge für 25 Empfänger, überwiegend Vertreter trierischer Klöster und Stifter, auch im übrigen meist als Geistliche erkennbar; der Prior der Dominikaner zu Trier zahlt 2 Fl. 5 Alb. statt der Taxe von 1 Fl. 5 Alb.; Summe: 31 Flor. 10 Alb. (nicht wie angegeben 31 Flor. 9 Alb., der Flor. zu 23 Alb. gerechnet).

2. de collacionibus beneficiorum (= Abs. 4): 11 Einträge betreffend Altäre, Kirchen und höhere Würden; Gebühren wechselnd zwischen 2 und 25 Florin; Summe: 99 Flor.

3. de commissionibus permutacionum (= Abs. 2): 15 Einträge, meist Zahlungen der doppelten Taxe, 4 und 6 Fl., da jede Partie die Gebühren zu zahlen hat; abweichende Zahlungen vereinzelt; Summe: 71 Fl. 18 Alb. (nicht 71 Fl. wie angegeben).

4. confirmaciones, empciones, incorporaciones et indulta (= Abs. ?): 7 Einträge, die nach der Taxordnung nicht recht zu rubrizieren sind und nur z. T. bei Abs. 11 und 19 eingereiht werden können; Zahlungen von 4 bis 50 Fl. Summe: 134 Fl. (nicht 137 w. a.).

5. conductus et missive (= Abs. 20): 10 Einträge, einer mit 1 Fl. (22 Alb.) angesetzt. Summa: 19 Fl.

6. celebratorie (= Abs. 5): 11 Einträge, meist weltliche Herren, Herrschaften oder Burgen betr.; die Zahlungen von 1 Fl. oder ungefähr so viel sind nicht immer eingetragen. Summe auf $10^1/_2$ Fl. 3 Alb. angegeben.

7. recessus cellerar*iorum* (auch der Siegelämter und der Zollschreiberei zu Boppard = Abs. 10, 13, 14): 13 Einträge z. T. die Abrechnungen für mehrere Jahre betr. und dann mit entsprechend höheren Zahlungen angesetzt; der Zollschreiber zahlt 3 statt 5 Fl.; Summa: $32^1/_2$ Fl.

8. Capellanie, presentaciones et litere dimissoriales (z. T. = Abs. 3): 3 Einträge, von denen der einzige zu Abs. 3 gehörige wieder gestrichen ist; Summe der anderen, in der Ordnung nicht nachzuweisenden Gebühren: $2^1/_2$ Fl. 2 Alb.

9. de literis theloniorum (= Abs. 7): 12 Einträge für weltliche und geistliche Empfänger mit ganz verschiedenen Zahlungen von 1 Fl. bis 18 Fl.; Summe: 79 Fl. 18 Alb.

10. de literis questuum et peticionum (= Abs. 1): 10 Einträge, von denen die Klagen nach Abs. 1 nur einmal mit 15 Fl., die Bittgesuche mit 2 bis 8 Fl. angesetzt sind; daß auch ein Eintrag gemäß Abs. 18 hier gemacht ist, steht jedenfalls mit dessen Bestimmung in Widerspruch und ist wohl mehr ein Zufall; Summe: 181 Fl.

11. de missivis: *pro*pina (?), compromissis sentenciarum et dispensacionibus necnon absolucionibus et presentacionibus (z. T. = Abs. 21 u. 22): 7 Einträge mit $^1/_2$ bis 6 Fl.; Summe: 16 Fl.

12. de feudorum dotacionibus et literis officiatorum (= Abs. 8, 12, 15): 9 Einträge, meist Lehen betr., mit 6 Alb. bis 4 Fl. angesetzt; Summe: 20 Fl.

13. de composicionibus et concessionibus (= Abs. ?): 2 Einträge betr. Händel weltlicher Herren; Summe: 4 Fl. 8 Alb. 4 Heller.

14. de non residentibus etc. (= Abs. ?): 3 Einträge, mit zweimal 2 und 1 Fl. berechnet; Summe: 5 Fl.

In diesen 14 Rubriken des Registers lassen sich die 22 Absätze der Taxordnung außer Abs. 9, 16 und 17 wiederfinden; Amtsverleihungen, wie sie in 16 und 17 vorgesehen waren, hat es im Geschäftsjahre 1427 anscheinend nicht gegeben. Die beiden letzten Registerabschnitte 13 und 14 müssen allerdings ausscheiden: ihnen entsprechen keine Absätze der Ordnung; und die in den Abschnitten 4 und 11 genannten Urkunden sind nur z. T. in der Ordnung vorgesehen. Solche Unstimmigkeiten sind vielleicht nur scheinbar und in der Überlieferung der Taxordnung begründet, sofern diese nicht vollständig mitgeteilt ist.

Für das Ende des 15. Jahrhunderts ist uns in einem damals angelegten Formelbuch der trierischen Kanzlei [1]) eine erwünschte Bestätigung gegeben, daß auch damals deren Geschäftskreis ein ganz umfassender war und die geistlichen Geschäfte eine wichtige Rolle spielten. Folgende nach den Überschriften der einzelnen Formeln sich ergebenden Urkunden-

1) Ms. im St. A. A I 1 Nr. 106; vgl. u. II. Teil 2b Ende.

Kategorien finden sich hier: 1. Litere confessionales et auctoritates (Register Ziffer 1); 2. Litera passus (Reg. Ziff. 5); 3. Dimissoriales (Reg. Ziff. 8): Erlaubnis, die höheren oder niederen Weihen zu empfangen; 4. Collaciones beneficiorum (Reg. Ziff. 2); 5. Praesentaciones domini (zum Empfang von Pfründen; Reg. Ziff. 8, 11); 6. Proclamaciones (neu ernannter oder gewählter Würdenträger, fehlt im Register); 7. Primarie preces (fehlt im Register); 8. Commissiones permutacionum (Reg. Ziff. 3); 9. Commissiones absolucionum, dispensacionum (Reg. Ziff. 11); 10. Indultum de altari portatili u. a. (Reg. Ziff. 4 und Ziff. 6: celebratorie); 11. Commissiones officialis, sigilliferi, fiscalis (Ordnung Ziff. 9). Auch sonst fehlt es nicht an Kommissionsurkunden aller Art. Die zahlreichen, weltliche Geschäfte betreffenden Urkunden lassen sich den in Ordnung und Register erscheinenden nicht so ohne weiteres zur Seite stellen; Zollbriefe und Amtsbriefe gibt es aber auch hier.

Die Taxen dieser Ordnung und des Registers von 1426/27 sind — wenn ganz vereinzelte Notizen einen solchen Schluß gestatten — noch lange, noch tief ins 16. Jahrhundert hinein in Geltung gewesen[1]).

Weitere sachliche Bemerkungen, zu denen Ordnung und Register Gelegenheit geben, werden im Anschluß an einige Absätze der Beilage C alsbald zu machen sein.

Diese Kanzleigebräuche des 14. und 15. Jahrhunderts — auf die zum Text gemachten Anmerkungen kann verwiesen werden — sind durch Peter Maier, einen langjährigen und weit über das gewöhnliche Maß verdienten und tüchtigen Sekretär der trierischen Kanzlei, aufgezeichnet[2]). Wir kennen ihn als einen gewissenhaften, in Archiv und Registratur wohl bewanderten, für archivalische Forschungen wie wenige interessierten Beamten und können seine Aufzeichnungen auf Treu und Glauben hinnehmen, um so mehr als er mit zwei Jahrzehnten seiner Amtstätigkeit noch dem 15. Jahrhundert angehörte (1481—1542) und gewiß aus alter Kanzleitradition wußte, was schriftliche Quellen nicht überlieferten. In der Überschrift seiner Aufzeichnung: circa ordinacionem et observacionem cancellarie etc. hat er deren Grundlagen: schriftlich festgelegte Ordnung und überlieferten Brauch, deutlich gekennzeichnet. Dennoch rechtfertigt diese Aufzeichnung nach Form und Inhalt ihre Benennung als „Kanzlei-

---

1) In dem Formelb. Fol. 4 zu einem Dimissorium, der Erlaubnis zum Empfang der höheren Weihen, notiert Pet. Maier am Rande: II. fl. auri II. alb., was dem Satz des Registers (oben Ziff. 8) bei einem solchen Dimissorium: II. fl. minus II. alb. entspricht, wenn das so zu verstehen ist, daß II. alb. zu wenig gezahlt wurden. Bei Urk. betr. Kauf im St. A. Stift s. Florin 1571 VI. 30 steht auf der Siegelpressel: Taxa cancellarie 4 fl. in auro 4 alb., wozu die Angabe im Reg. oben S. 20, Ziff. 4 zu vergleichen ist.

2) Vgl. meinen Aufsatz im „Trierischen Archiv" VIII 53—82.

gebräuche", gerade auch im Gegensatz zu der von Maier gleichzeitig mitgeteilten Kanzleiordnung von 1489 (Beilage D). Sie sind wahrscheinlich nach dem Tode des Erzbischofs Johann II. († 1503)[1], vielleicht erheblich später niedergeschrieben und werden von Maier ausdrücklich einer weit zurückliegenden Zeit, priscis temporibus, zugeschrieben, im Gegensatz zu der Ordnung von 1489, die schon seiner eigenen Zeit angehört; jene verlegt er zurück bis zu dem zweiten Nachfolger des großen Balduin († 1354), bis in die Zeit des Cuno von Falkenstein (1362—1388) und seiner Nachfolger Werner († 1418) und Otto († 1430). Er will aber doch wohl sagen, daß diese Gebräuche seitdem bis auf seine Zeit in Geltung gewesen sind. Gewiß mit gutem Grund schließt er die ältere Vergangenheit und namentlich die Regierungszeit Balduins aus: er hat kein authentisches Material für diese Zeit gekannt. Welches Material ihm aber für die folgenden Zeiten, außer der Kanzleiordnung Ottos, zur Verfügung stand, wissen wir nicht; vielleicht nur diese Ordnung, die sich in ihrer ursprünglichen Fassung auf ältere Ordnungen berief? Denn daß die Ordnung Ottos nicht nur eine Taxordnung, sondern eine wirkliche Kanzleiordnung umfassenderen Charakters war, geht jedenfalls aus Maiers Aufzeichnung hervor.

Nach Absatz 11 der Beilage C enthielt sie zweifellos Bestimmungen auch über die Verwendung der Kanzleieinkünfte als Lohn für Protonotar und Notare und die Boten der Kanzlei. Der Absatz 12, der den Inhalt von Absatz 11 fortsetzt, braucht nicht notwendig auf jene Ordnung zurückzugehen; er steht im näheren Zusammenhang mit dem Absatz 10, der ebenso wie 8 und 9 seinem Ursprung nach nicht zu bestimmen ist. Der tatsächliche Inhalt von Absatz 11 wird wenigstens z. T. bestätigt durch den 2. Teil, den Ausgabenteil unseres Kanzleiregisters für 1427. — Solche Register sind in der Kanzlei fortan Jahr für Jahr geführt worden, zunächst durch Theoderich von Güls, später durch einen Nachfolger Gudmann, und auf sie verweist Maier, wenn er in Absatz 7 es ablehnt, die Urkunden-Taxen mit aufzuführen, die diesen beiden bekannt, d. h. aus ihren Registern zu entnehmen seien.

Die Absätze 1—6 ergänzen oder bestätigen in lehrreichster Weise, was über den Geschäftsumfang der Kanzlei aus der Taxordnung und dem Register zu entnehmen war; die Kompetenz der Kanzlei wird sehr energisch gegen Eingriffe geistlicher und weltlicher Behörden gewahrt. Absatz 3 begrenzt die Stellung und Wirksamkeit des erzbischöflichen vicarius in spiritualibus, freilich nur ganz allgemein: es soll nur einen solchen geben und dieser seinen Auftrag gemäß der alten Übung und der Über-

1) Dafür spricht die Überschrift der Beil. D: Tempore Johannis II. (Note a), die ebenso wie die Überschrift von C auf eine vergangene Zeit zu verweisen scheint.

lieferung in den alten Registern [1]) erhalten. Es kann sich hier nur um den Generalvikar und seine Teilnahme an der geistlichen Regierung und Verwaltung im Rahmen des von dem Erzbischof erteilten Auftrages handeln [2]). Es muß wohl vorgekommen sein — was nach formellem Recht möglich war —, daß zwei Vikare gleichzeitig tätig waren und dann die Wirksamkeit der Kanzlei, wenn der eine anderwärts seinen Amtssitz hatte, erheblich beeinträchtigt wurde; oder daß ein energischer Vikar über seinen Auftrag hinaus geistliche Amtshandlungen an sich zog und die erzbischöfliche Kanzlei bei ihrer Erledigung umging. Und ähnliches muß seitens des vicarius in pontificalibus, des Weihbischofs, versucht worden sein, von dessen Wirksamkeit wir zuerst in den Jahren 1311 und 1312 während Balduins Abwesenheit in Italien hören, bezeichnenderweise im Gegensatz zu den heimgelassenen Statthaltern [3]). Jetzt werden seine Aufgaben in Absatz 4 ebenfalls genau abgegrenzt [4]). Die dem Generalvikar an sich auch zustehende Tätigkeit auf dem Gebiet der geistlichen Gerichtstätigkeit kann übrigens in Absatz 3 nicht mit gemeint sein; sie wurde seit dem 13. Jahrhundert durch den Offizial an der Spitze der geistlichen Kurie und von der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts an durch die beiden Offiziale mit den Gerichtshöfen zu Trier und Coblenz gehandhabt, und diese waren von jeher unabhängig von der erzbischöflichen Kanzlei in ihrer Geschäftsführung; es erscheinen auch keine Akte der eigentlichen Rechtsprechung in der Ordnung und dem Register von 1426 bez. 1427 [5]).

Gegen Eingriffe einer weltlichen Behörde, der erzbischöflichen Kammer, wendet sich Abs. 6. Es werden ihr aber nicht Kanzleigeschäfte überhaupt abgesprochen, sondern nur solche, von denen die Kanzlei selbst einen pekuniären Vorteil hat; die kameralistische Buch- und Registerführung, die technischen Verwaltungsgeschäfte und der einschlägige Ver-

1) Man denkt bei diesen „Registern“ wohl am besten an die seit Balduin geführten erzstiftischen Kopialbücher.

2) Über Namen, rechtliche Stellung und Befugnisse des (erz-)bischöflichen (General-)Vikars, auch im Verhältnis zum Offizial, vgl. Hinschius, Kirchenrecht II. 206 ff., 213 ff. Für Trier ist die Bestellung eines Generalvikars von 1417 I. 8 bekannt, aber in ihr ist bereits von dem Gewohnheitsrecht früherer Vikare die Rede (Honth., Hist. Trev. II. 354 f., 331). Vgl. Nachtr. u. Berichtg.: 2 Generalvikare 1310.

3) Vgl. Westd. Zeitschr. III. 300 f., Regesten Nr. 1 u. Nr. 28; vgl. o. S. 10 Anm. 1.

4) Über Namen und Befugnisse des vicarius in pontif. vgl. Hinschius l. c. 174 ff., 213; ein gutes Beispiel, wie durch die commissio des Erzb.s dem Weihbischof sehr viel weiter gehende Vollmachten übertragen werden können, bei Hontheim, Hist. Trev. II. 181: commissio des Erzb.s Boemund, gleich bei s. Regierungsantritt 1354 IX. 10 für den Bereich der Trierer Diözese (nicht Erzdiözese), während die commissio von 1416 IV. 12 (ib. 354) sich etwas mehr im Rahmen der obigen Forderung hält. Vgl. noch Honth. l. c. I. 639 f., II. 10, 329.

5) Vgl. Honth. l. c. I. 639 f., II. 8, 11, 263, 331 f.

kehr mit den Kellereien gehörten zu ihren Aufgaben, aber das ganze zugehörige Urkundenwesen — z. B. Leihbriefe über Höfe, Mühlen u. s. f. (Beil. B, Abs. 12, 15), Rechnungsrecesse (10, 13), Zollbefreiungen (7), Bestallungen der Kameralbeamten (16, 17), wie der Beamten überhaupt — das war der Ausfertigung durch die Kanzlei vorbehalten [1]).

Nunmehr wird verständlich, warum die Absätze 1 uud 2 in der Beilage C mit solcher Betonung an die Spitze gestellt sind: in ihnen werden nur die wichtigsten, weil einträglichsten Akte der geistlichen und kameralistischen Geschäftsführung, Bittgesuche etc. und Zollbefreiungen, als Beispiele genannt [2]). Ganz allgemein wird noch in Abs. 5 der Aufgabenkreis der Kanzlei durch den Hinweis auf die Register, d. h. hier wohl Geschäftsregister nach Art derjenigen des Theoderich von Güls, aus der Zeit der Erzbischöfe Cuno, Werner und Otto zu bestimmen versucht. Im ganzen stimmen die Absätze 3—6 der Beilage C gut zu der Einleitung der Beilage B mit den Andeutungen über nicht gute Zustände in der Kanzlei, denen Mißhelligkeiten irgendwelcher Art zugrunde zu liegen scheinen [3]). Wir dürfen daher vielleicht auch in ihnen wie in Abs. 11 alte Bestandteile der Ordnung von 1426 erkennen und können es dann als besonders begründet ansehen, daß neben dem früheren Offizial der bei den Kompetenzstreitigkeiten als Vicarius in pontificalibus hervorragend beteiligte Weihbischof an deren Erlaß auch hervorragenden Anteil hatte.

b. Die Kanzleiorgane und ihre Tätigkeit.

Vergegenwärtigen wir uns nunmehr im Zusammenhang das kurtrierische Kanzleiwesen der Zeit auf Grund der Texte, um deren Verständnis wir uns bisher bemüht haben.

Die Notare und der Protonotar, der in der Ordnung von 1426 Präsident genannt wird, — vielleicht in Erinnerung an Gebräuche in der päpstlichen Kanzlei — [4]) machen das eigentliche Personal aus; jene müssen diesem Gehorsam und Ehrerbietung — in den Grenzen von Maß und Anstand — besonders aber in Kanzlei-Angelegenheiten versprechen (Beil. C, Abs. 8); dürfen auch nicht ohne sein Wissen und seine Erlaubnis sich aus der Kanzlei entfernen (Abs. 9). Neben den ordentlichen Mitgliedern der Kanzlei gibt es Hilfsarbeiter, die gleich jenen Notare waren,

1) Einige Notizen über d. trierischen Kämmerer bei Lampr. Wirtsch. L. I. 1469.

2) Vgl. o. S. 21, Ziff. 9 u. 10, mit ihren, im Vergleich zu den übrigen Sätzen, hohen Beträgen.

3) Vgl. o. S. 19, S. 11 f.

4) Name u. Stellung erscheint z. B. bei Tangl, Päpstl. Kanzleiordnungen, 134 Ziff. 2 u. 135 Ziff. 8 (1418); 147 Ziff. 1, 150 Ziff. 10 (1423).

aber dienstlich als „Schreiber", scriptores bezeichnet wurden — was ihrer Funktion nach, wenigstens teilweise, auch die ersteren waren [1]). Sie mußten sich in einer zweijährigen Probezeit und durch ihre Fortschritte als tauglich für den Kanzleidienst bewähren, worüber der Protonotar zu befinden hatte: dieser konnte sie dann nach seinem Ermessen für die Kanzlei annehmen — ad cancellariam ascribere — und dem Kurfürsten zur Ablegung des Amtseides präsentieren; eine unmittelbare Einwirkung auf die Anstellung eines Notars hatte der Landesherr mithin an und für sich nicht (Abs. 10). Diese Annahme zum Kanzleidienst hatte zugleich die sehr praktische Bedeutung, daß damit auch erst die rechtmäßige Teilnahme an den Kanzleigefällen begann; während der Probejahre durfte den Schreibern nur „eine Gefälligkeit im eigentlichen Sinne" nach Anweisung und Gutdünken des Protonotars gewährt werden, „damit sie nicht ganz umsonst zu arbeiten scheinen" (Abs. 10 u. 12).

Nicht eigentlich zum Kanzleipersonal gehörten die Boten, die aber auch, und zwar derart teil an den Gefällen haben sollten, daß für sie von vornherein 100 Flor. ausgeschieden wurden (Abs. 11). Von dem Übrigen sollte der Protonotar zwei Drittel erhalten, und nur das letzte Drittel kam den berechtigten Notaren zugute, in der Weise, daß die erfahreneren, d. h. doch wohl die dienstälteren, bei der Verteilung in höherem Maße als die weniger erfahrenen, die jüngeren, berücksichtigt wurden (Abs. 11) [2]). In Wirklichkeit wurden indes die Unkosten für die Boten von dem Erzbischof bestritten, so daß die Kanzleieinnahmen auch ganz ihren Mitgliedern zugute kamen [3]).

Daß die Kanzleinotare im 15. Jahrhundert wirklich auch privilegierte Notare waren, mag noch besonders hervorgehoben werden. Sie nehmen Notariatsakte auf und nennen sich hier bloß mit dem üblichen Notarstitel, auch in Akten, die das Erzstift angehen und zu ihren Kanzleiaufgaben gehören. Daß solche Akte von Kanzleinotaren herrühren, ist also nicht ohne weiteres zu erkennen, so wenig wie in jenen Fällen, wo sie als Notare tätig sind, ohne daß ihre Kanzleistellnng irgendwie in Frage kommt, wo sie gewissermaßen privatim ihren Beruf als Notare ausüben.

Die überragende Stellung des Protonotars tritt überall deutlich hervor: in einer Art Disziplinargewalt, der Entscheidung über die Stellenbesetzung, der Verantwortung gegenüber dem Landesherrn, dem Genuß der Kanzleieinnahmen. Die Stellung des päpstlichen vicecancellarius mag

---

1) Vgl. Beil. C, Abs. 10, bes. 11 u. 12: notarii qui fuerunt cancellarie astricti u. alii scriptores qui non sunt de gremio cancellarie.

2) Vgl. dazu unten S. 36.

3) Vgl. ebenda.

hier vorbildlich gewesen sein [1]). Er hat ganz die Stellung eines Vorgesetzten und Behörden-Chefs von heute; zugleich aber erscheint sein Verhältnis zu den Kanzleiangehörigen auch wieder als ein halb persönliches, so sehr, daß z. B. ein Kanzleischreiber als clericus prothonotarii domini Treverensis bezeichnet werden kann [2]). Allzu modern fast muten die Bestimmungen über die Probanden und deren Pflicht zu unentgeltlicher Dienstleistung an, und fast muß man fürchten, daß die unvermeidliche Einbuße an Gewinn, die den älteren Notaren durch Annahme des Probanden zum ordentlichen Kanzleimitgliede erwuchs, dazu beigetragen habe, diesem die Probezeit über Gebühr zu verlängern.

Das Personal im einzelnen kennen zu lernen, können wir uns ebenfalls bei dem Register Rats erholen. Am Ende des Ausgabenteils, Fol. 24 u. 25, hat sich der Register- und Kassenführer, der Kanzleitaxator Theoderich von Güls, dominus Theodericus taxator, wie er hier einmal mit seinem Amtstitel genannt wird, über seine Zahlungen an die Kanzlei-Angehörigen Quittung geben lassen oder selbst bezügliche Eintragungen gemacht. Daraus geht hervor, daß außer dem Protonotar drei Notare als ordentliche Mitglieder der Kanzlei angehört haben. Hier erscheinen freilich nur zwei, Wilhelm und Gudemann, aber der Taxator Theoderich selbst, der über seine eigenen Einnahmen keine Einträge gemacht hat, muß doch auch und in erster Linie als ordentliches Kanzleimitglied angesehen werden. Wilhelm wird der ältere gewesen sein, wenigstens quittiert er stets vor Gudemann [3]). Er ist wohl mit Sicherheit mit dem W. Linß, der in einer Randnotiz unseres Registers, Fol. 4 erscheint und mit dem Wilhelm von Lyns (= Linz a/Rh.) zu identifizieren, den wir aus einigen Coblenzer Gerichtsurkunden von 1426 und 1427 als einen „geschworenen Notar des Hofes zu Coblenz", als verheiratet und Bürger zu Coblenz kennen [4]). Über Gudemann ist einstweilen nichts Näheres zu sagen. Theoderich dagegen, der dominus genannt wird, muß geistlichen Standes gewesen sein [5]).

---

1) Vgl. z. B. d. Anm. zu Beil. C, Ziff. 8, 9, 10.

2) Vgl. folg. S., Anm. 2.

3) Z. B. Fol. 24': Item eodem anno [sc. 1426] die Vincencii martyris recepi ego Wilhelmus a domino Theoderico quatuor coronas aureas et tres florenos renenses. Item eodem die ego Gudemannus recepi coronas et florenos tot quot Wilhelmus.

4) St. A. Cobl. Urkk. Stift s. Florin: 1426 III. 11, VIII. 11, 1427 IV. 28, 3 Transfixurkk. betr. den Verkauf von Weingärten zu Cobl. an die bescheiden lude Wilhelm van Lyns, eyme notarien des hoiffs zu Covelencze, u. s. eheliche Hausfrau Grete, u. deren Weiterverkauf an den Propst zu s. Florin, den damaligen Kanzler, Tilman von Linz. Vgl. u. S. 48.

5) Daß die Zahl der ordentlichen Notare (oder seniores) 3 betrug, geht auch aus S. 36 Anm. 3 hervor.

Außerdem war in der Kanzlei noch ein Schreiber Wigandus[1]) und ein gewisser Frauenberg tätig, den wir auch sonst genannt finden[2]). Sie gehörten gewiß zu jenen ständigen Hülfsarbeitern, deren in Beil. C, Abs. 10 und 12 gedacht wird, und es waren wieder andere Schreiber, die gelegentlich zur Aushilfe herangezogen wurden, zumal wenn auswärtige Geschäfte außergewöhnliche Arbeit, sei es in der Heimat, sei es an entfernten Orten, erforderten[3]).

Der Famulus, Kanzleiknecht, von dem in der Taxordnung wiederholt die Rede ist, begegnet sonst nicht weiter in dem Register.

Von dem Protonotar ist nicht unter diesem oder einem anderen Amtstitel, sondern stets als prepositus die Rede; der cellerarius prepositi nimmt gelegentlich Geld für ihn in Empfang[4]). Er muß ein angesehener Prälat gewesen sein und war, wie wir wissen, der Propst zu s. Florin in Coblenz, decretorum doctor Ti(e)lmann Joel von Linz. Nur einmal wird er (nach unserer jetzigen Kenntnis), als Kanzler des Erzbischofs von Trier ausdrücklich genannt, zum Jahr 1424[5]); aber er ist zweifellos identisch mit dem Kanzler Tiedmarus, magister und decretorum doctor, der von einem zeitgenössischen Schriftsteller als sein Gewährsmann und Kanzler des Erzbischofs Otto erwähnt wird: hier liegt ein Druckfehler der Buchausgabe des 16. Jahrhunderts vor[6]), der sich bis auf unsere Zeit fort-

---

1) Ms. Fol. 15, 4. Zeile von unten: Wigando scriptori, qui dedit nuncio (wie sonst etwa auch Gudmann Geld zur Auszahlung an die Boten erhält, Fol. 18′ 10. Z. o.), u. Fol. 19′ Z. 13: Wigando socio meo pro distribucione nunciorum, wonach W. für ein besonderes Geschäft dem Theoderich als Mitarbeiter beigegeben war.

2) In Randnotizen Fol. 2′ u. wiederholt sonst mit den Anfangsbuchstaben Fr. bezeichnet; Fol. 16′: Frauwenberg distribuit d. h. das notierte Botengeld, u. Fol. 18 Z. 7 o.: defalcavit mihi Frauwenberg ex parte prepositi. Auf d. Bug einer Perg. Urk. von 1426 XII. 10 [St. A. Cobl. Kurköln, Staatsarch.]: Jo. Frauwenberg clericus prothonotarii domini Treverensis — der Schreiber der Urk.

3) Vgl. Fol. 14, Z. 7 u.: . . . . pro scriptoribus adiuvantibus scribere in negociis contra husisstas; Fol. 19 Z. 3 o.: duobus scriptoribus mihi adiuvantibus in Conf[luencia]; Fol. 18′ Z. 8 u.: scriptoribus in Frankfordia, Z. 4 u.: Gotmannus exposuit in Confluencia pro scriptoribus; vgl. Reichstagsakten IX. S. 55, 123 (unten S. 35 Anm. 1). — Vereinzelt steht eine Erwähnung wie diese: de commissione permutacionis pro qua Kelr[?] scripsit (Fol. 4), sowie die eines Hartmannus in Randnotiz Fol. 6′.

4) Fol. 6, 24′, 26; er heißt Joh. de Meyen.

5) Keussen, Matrikel der Univ. Köln (Publ. d. Ges. f. rh. Gesch. VIII, 1892) I. 119 Anm. zu Nr. 16; für die Vervollständigung der hier mitgeteilten Lebensdaten aus Materialien des Kölner Stadtarchivs bin ich Herrn Dr. Keussen zu Dank verpflichtet. Die Quellenstelle für die Erwähnung 1424 VIII. 14 steht Briefbuch 9, 145b (nicht d).

6) Bei Nider (Nyder 1438), liber Formicarius (Hain 11831) lib. II. cap. 11: de archiepiscopi Treverensis Ottonis bona vita, mit der Quellenangabe: ut a suo

geerbt hat[1]). Er ist gewiß auch identisch mit dem „Meister Tilmann", der 1428 von den Kurfürsten in Reichsangelegenheiten zusammen mit „Meister Heinrich Ernfels" abgeordnet worden ist; dieser ist als mainzischer Rat bekannt, in jenem haben wir den trierischen Kanzler zu sehen[2]). Auch sonst begegnen wir Tilmann Joel häufig, aber er wird dann immer nur, wie auch in unserem Register, nach seiner Würde als Propst von s. Florin genannt. Abgesehen von den gewöhnlichen Geschäften seines Stiftes, in dessen Urkunden er von 1421—1445 als Propst auftritt, finden wir ihn wiederholt mitwirkend an hervorragender Stelle. So neben dem Erzbischof Otto bei einigen statutarischen Maßnahmen seines eigenen Kapitels, die von dem reformatorischen Geist der Zeit diktiert waren, 1427 und 1428[3]); so als Vertreter des Erzbischofs, der in dessen Gegenwart in seinem Zwist mit dem Domkapitel die Verhandlungen mit den feindseligen Kapitelsherren führt, November 1428[4]). Als nach dem Tode des Erzbischofs Otto (1430 II 13) Jahre unbeschreiblicher Wirrnis über das Erzstift kamen — zwei Erzbischöfe galten als gewählt, ein dritter, Raban von Helmstadt, Bischof von Speyer, wurde durch den Papst ernannt — war Propst Tilmann wieder in hervorragenden Vertrauensstellungen tätig und half Frieden und Ordnung herbeiführen: 1435 als Abgeordneter an den Papst, 1436 als Mitglied des dem Erzbischof Raban beigegebenen Rates[5]). Auch war er im Herbst 1434 und Anfang 1435 in den Reichslanden tätig und Vertrauensmann des Konzils zu Basel, wo er das Erzstift Trier vertreten haben wird[6]). Raban hat jedenfalls, wenigstens

---

cancellario magistro . . . . . decretorum devoto valde doctore audivi; in dem von mir eingesehenen Druckexemplar der Bonner Univ. Bibl. ist der Name Tiedmaro handschriftl. im 16. Jahrh. korr. in Thilmāno, der Cod. stammt aber aus dem Jesuitenkolleg zu Coblenz und kann leicht aus der Bibl. des kurtr. Kanzlers Wimpfeling, wie dessen ganzer Nachlaß, dahin gekommen sein: so erhält die Zuverlässigkeit der Korrektur noch eine besondere Stütze.

1) Hauptsächlich vermittelt durch Brower-Masenius, Antiqu. et anal. Trev. (Leodii 1670) lib. XIX. 271. — Über Nider, einen eifrigen Reformator u. Gelehrten des Prämonstratenserordens, der auch in den Geschäften des Baseler Conzils sehr tätig gewesen, vgl. Wetzer u. Welte, Kirch. Lex. IX. 342 ff.

2) Deutsche R.'tagsakten IX. 176 Nr. 140 zu 1428c. 22. Mai.

3) Urkk. in St. A. Cobl. Stift s. Florin, 1427 XI. 9 u. 1428 III. 8.

4) Vgl. Lager, Otto v. Ziegenhain, S. 28 ff.; der Dompropst Friedr. v. Cröv, der sich 1427 von der Partei der Kapitularen getrennt hatte und gleichfalls bei den Verhandlungen zugegen war, war seit 1428 Offizial der erzbischöfl. Kurie.

5) Lager, Raban v. Helmstadt etc. in Histor. Jahrb. XV (1894) S. 757, 760. Von einem Geschäftsakt 1436 weiß Stramberg im Rh. Antiquarius III, Bd. I, 89 zu erzählen. — Als Propst 1434 auch Westd. Zs. XXIX. 84.

6) Vgl. Deutsche Reichstagsakten XI, laut Register 640. — Bei solchen Gelegenheiten ist er gewiß mit Joh. Nider zusammengetroffen, so daß er dessen Gewährsmann werden konnte (vgl. vor. S. Anm. 6, o. Anm. 1).

zeitweise, einen anderen Kanzler gehabt, Ernestus Dufel, dem von den Gesta Trevirorum vorgeworfen wird, er habe Bücher, Bilder und sonstige Wertgegenstände aus dem Erzstift nach Speyer entführt[1]). Es scheint aber, daß Raban selbst den Tilmann dann wieder zu seinem Kanzler hat machen wollen, jedenfalls sollte er eine der beiden Kaplanstellen bei s. Florin erhalten, und zwar auf Veranlassung der Erzbischöfe von Mainz und Köln und des Bischofs von Worms, die mit gewichtigen Gründen und dringenden Bitten bei Raban deswegen vorstellig geworden waren: hätten sich diese Fürsten wohl so bemüht, wenn es sich nicht um eine bedeutende Persönlichkeit und ein hervorragendes Amt dabei gehandelt hätte? Rabans Nachfolger, Jacob v. Sirk, hat die so weit geförderte Angelegenheit zum Abschluß gebracht und vollzog Tilmanns Bestellung zum Kaplan mit Urkunde vom 12. Dezember 1439[2]). Daß es, nach dem Willen Rabans, auf Lebenszeit geschieht, ist auffällig und muß seine besonderen Gründe gehabt haben. Wenn in einem Kopialbuch für die Regierungszeit des Raban ein Tilmannus in Kollationsvermerken sich unterzeichnet und Anweisungen für die Registrierung gibt, so mag hier wohl eine Spur dieser späteren Amtsführung zu sehen sein[3]).

In all diesen Jahren hat Tilmann Joel, der Propst und Kanzler, als ein wirklicher Staatsmann, ein verantwortungsvoller Berater seines Landes und Landesherrn, an deren Geschicken tätig teilgenommen. Im Verlauf der späteren Regierung des Erzbischofs Jakob ist er aber aus dem trierischen Staatsdienst ausgetreten und hat ihn mit dem kölnischen vertauscht. Der Grund wird wohl in der Art des trierischen Erzbischofs gelegen haben, von dem der Schreiber der Gesta Trevirorum[4]) klagt: er habe keinem Landeingesessenen getraut, die servitia secreta hergelaufenen Fremden übergeben. In der Tat begegnen um die Mitte des 15. Jahrhunderts und später häufig Beamte fremder Herkunft. Der Erzbischof von Köln hat gewiß alles getan, um den Mann zu gewinnen und zu fesseln, der ihm

---

1) Gesta Trev. ed. Wyttenbach u. Müller II. 325; vgl. Lager l. c. 730 f. über Rabans Verhältnis zu s. Bistum Speyer; wie er dem Domkapitel daselbst verschuldet war, zeigt eine Urk. von 1439, Sonntag nach s. Johannistag, im St. A. Cobl. Ms. A I. 1 Nr. 12 Fol. 19'. Dufel (oder Düfel) mochte aus dem Bistum Speyer stammen und dessen Interesse wahrzunehmen versucht haben; er wie Raban sollen, gemäß den Gesta, bald darnach gestorben sein, Raban † 1439 XI. 4 (Lager l. c. 770), nachdem er im Frühjahr dess. Jahres abgedankt hatte.

2) Urk. im St. A. Cobl. Stift s. Florin; nach dem Bericht über den Vorgang heißt es: ex certa sciencia et exsuper habundanti eciam de novo(!) capellanatus privilegio et honore . . . . duximus communiendum et ascribendum. Jacob ist seit April 1439 Koadjutor und im folg. Monat vom Papste bestätigt worden (vgl. Löhnert, Amtsdaten S. 60). Hierzu vgl. Beilage A 3 Anm. 1.

3) Vgl. u. II. Teil.

4) Ed. Wyttenbach u. Müller, S. 327, c. 276.

durch seine Tätigkeit in den Reichsangelegenheiten wie in dem benachbarten Kurstaat ganz bekannt sein mußte — hatte er sich doch kürzlich erst, wie wir eben sahen, für seine Wiederernennung zum trierischen Kaplan verwendet — dessen Vaterstadt Linz zu dem kurkölnischen Territorium gehörte und der in den Jahren 1410—12 seine Studien an der Universität Köln gemacht hatte [1]). So finden wir ihn denn seit 1444 häufig in kurkölnischen Geschäften (wohl als consiliarius) tätig [2]); im selben Jahre wurde er Dechant zu s. Andreas in Köln [3]) und bekleidete 1445/46 das Rektorat an der Universität daselbst [4]) — ein großer Herr, der drei studierende familiares und einen Kaplan in seiner Umgebung hatte [5]). Dagegen ist er nach 1445 in den Urkunden seines Coblenzer Stiftes nicht mehr nachzuweisen. In Köln ist er auch gestorben, angeblich am 31. Januar 1461 [6]). Seiner Vaterstadt Linz und dem Florinstift hat er sich im Leben und im Tode als Wohltäter erwiesen, der über ungewöhnlich reiche Mittel zu verfügen gehabt hat. Er mag sie als umsichtiger Hauswalter aus seinen Pfründen und im langjährigen Dienst als trierischer Kanzler und kölnischer Rat gewonnen haben [7]). Er besaß reiche Gefälle an Geld und Naturalien zu Andernach, Linz und Bürresheim; zu den Coblenzer Liegenschaften gehörte ein Haus in der Burgstraße, das ihm als Pferdestall diente (pro stabulo equorum suorum). Er war ein großer und reicher Herr, der — von anderen umfangreichen Stiftungen auch in Köln [8]) abgesehen — dem Florinstift das Chorgewölbe mit den Fenstern und was dazu gehörte neu

---

1) Keussen, Matrikel I. 119 u. briefl. Mitteilung (Dekanatsbuch I. 51b).

2) Lacomblet, Urk. B. IV. Nr. 263: 1444 IX. 9 leitet er die Beratung u. Abstimmung der kölnischen Abgesandten zu Nürnberg in Sachen des Konzils u. Papstes; 1448 I. 23 als Zeuge vor dem Offizial genannt (Mitt. Keussen, Orig. Urk. 12039); 1449 X. 22 als Zeuge hinter dem Offizial gen. (w. v. 12224); 1454 II. 4 als Zeuge vor Kanzler u. Rentmeister (w. v. Kopiar 3, 156a); ferner 1457 VII. 1 (w. v. Pap. Urk.) u. 1458 IX. 19 (w. v. 12691).

3) S. Vorgänger † 1444 V. 25 (Mitt. Keussen nach Alfter, Series prepositorum, Mss. Alft. 73, 173a).

4) Keussen, Matrikel l. c.

5) Ib. 371 f.

6) Mitt. Keussen wie Anm. 3. Sonst wird das Todesdatum 1452 I. 31 überliefert, wahrscheinlich auf Grund eines Memorienbuches des Stiftes s. Florin (in Coblenz in Privatbes.) Fol. 18; es ist 1516 nach einem älteren Buch hergestellt, kann daher sehr leicht einen Lese- und Schreibfehler enthalten, doch muß in der Angabe: † 1451 sec. stil. Trev. ultima Januarii die Bezugnahme auf die trierische Kalenderrechnung als authentisch angesehen werden, so daß das J. 1462 als das Todesjahr zu gelten hat.

7) Für seine umsichtige Verwaltung der Probsteigüter von s. Florin sprechen die Stiftsurk. und -akten; seine Weine hat er mehrfach dem Rat der Stadt Köln verkauft (Mitt. Keussen: Rechnung 29 Bl. 5 a, 307, 386 a).

8) Mitt. Keussen nach Ms. Geistl. Abtlg. 8, 265 a.

baute [1]) und in seiner Vaterstadt beim Rathaus eine Kapelle errichten ließ, die er reich ausstattete und fundierte [2]). Künstlerische Neigungen und ein starker Persönlichkeitsdrang scheinen in ihm entwickelt gewesen zu sein.

Tilmann war übrigens nicht der einzige seiner Familie, der es zu Geltung und Ansehen gebracht hat. Ein Jakob Johel von Linz, „Lerer in geistlichen rechten", war Protonotarius des Königs Friedrich III.; nachdem er „etwevil zits" in der königlichen Kanzlei mit allem Fleiß sein Amt versehen und getreulich gedient hatte, wurden im Jahre 1442, in der Erwartung um so fleißigerer Dienste für König und Reich, er und seine Brüder und ihre Leibeserben in den Ritterstand erhoben und ihnen ein Wappen verliehen [3]). Es sind offenbar diese Brüder, zu deren Gunsten im Jahre vorher die königlichen preces ausgesprochen worden waren: Johannes Thilmann und Jacob Johel von Linz, während ein zweiter Johannes und ein Petrus Johel, Kleriker der Trierer Diözese, Neffen jener gewesen sein werden [4]).

---

1) Nach Memorienbuch Fol. 18; woselbst der Wortlaut betr. den Chorbau: fieri fecit suis expensis testudinem cum fenestris et cum omnibus attinenciis suis in choro; zu den Stiftungen vgl. die Urkk. des Florinstifts 1445 VIII. 27, IX. 16, 1469 VIII. 1.

2) Über die von Tilmann erbaute Rathauskapelle vgl. Lehfeldt, Bau- und Kunstdenkm. 512, Stramberg l. c. 610f.; ein silber-vergoldeter Kelch in der Linzer Pfarrkirche, der dorther stammt, hat die Inschrift: Teilmannus Joill fundator huius capelle yn Lyns. Die von Lehfeld a. a. O. beschriebenen Tafelbilder gelten auch als von Tilmann gestiftet; der auf beiden dargestellte Stifter zeigt einen klugen und energischen Kopf, bes. auf dem nicht datierten Bilde. Die Jahreszahl 1463 auf dem einen Bilde paßt gut zu Tilmanns Todesjahr, und unter den vier Heiligen des anderen Bildes ist auch der heil. Florinus; das Wappen auf beiden Bildern neben dem Stifter: sechsblättrige weiße Rose mit einem gelben Stern, belegt mit einem roten (trierischen?) Kreuz ist ganz verwandt mit dem gleich zu erwähnenden Wappen (folg. Anm.). Auf dem schön gearbeiteten Siegel, das Tilm. als Probst von s. Florin führte, ist er ähnlich zu Füßen des Stiftspatrons dargestellt (Urk. s. Florin, 1445 VIII. 27). An der Linzer Kapelle selbst soll er, nach Stramberg l. c., mehrfach in Stein gehauen und mehr denn hundertmal in allen Fenstern sichtbar gewesen sein! — Einige Daten s. noch in Metr. eccl. Trev. ed. Stramberg I. 224.

3) 1442 VIII. 26 bei Chmel, Reg. Nr. 1040 und freundl. Mitteilung des K. u. K. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien (Reichsregistratur IV. Fol. 129'): die Brüder sollen als „rittermessig leut zu rechte sitzen, urteil sprechen und lehen besitzen und haben"; das Wappen wird beschrieben: im roten Feld eine Doppelrose, weiß und rot, die weiße „nächst dem Schilde" (also unter der roten), in der Mitte der roten ein gelber Stern; als Helmschmuck: 2 schwarze Adlerflügel, „mit einem Rosenkreuz derselben Rose weiß und rot" und rotweißer Helmdecke geziert. Ein Neffe Tilm.'s, Joh. v. Linz, Doktor beider Rechte und Dechant zu Bonn, führt in s. Dechantensiegel ebenfalls die Rose mit Stern (Urk. s. Florin, 1469 VIII. 1).

4) Reichsregistratur in Wien Bd. O (Auskunft w. v.), Fol. 32'—34: 1441 VII. 14: pro magistro Johanne Johel de Lynss utr. jur. doctore — wegen s. Andreas

An dem Magister und Propst Tilman Joel von Linz, dessen Lebensgang wir genauer verfolgen können, haben wir ein einzelnes Beispiel, von welcher Bedeutung und welchem Einfluß die Persönlichkeit des Kanzlers oder Protonotars in der Handhabung der inneren und äußeren Geschäfte des Kurstaats sein konnte. Das braucht nicht immer in dem Maße der Fall gewesen zu sein und wird eben von der Persönlichkeit des Kanzlers abgehangen haben. Aber diese Erfahrung legt doch die Pflicht auf, mehr als es bisher geschehen, auf diese Persönlichkeiten zu achten und ihnen den gebührenden Anteil an der Entwicklung der geistlichen und weltlichen Dinge im Erzstift zukommen zu lassen. Eine Aufgabe, die nicht ganz leicht ist, da diese Männer sich meist unter ihren geistlichen Titeln und Würdenstellen verbergen und in ihrer Wirksamkeit von Fall zu Fall verfolgt werden müssen. Einige unten gegebene Nachweise für das 15. Jahrhundert mögen gelegentlich von Nutzen sein [1]). —

---

zu Köln; pro Thilmanno etc. decr. doctore — Kathedrale in Lüttich; pro magistro Jacobo etc. decr. doct. — Kathedrale in Köln; 1441 VII. 21: pro Johanne etc. clerico Trev. dioc. — eccl. coll. b. M. in Beess Colon. dioc.; 1441 VII. 31: pro Petro etc. cler. Trev. dioc. — eccl. coll. s. Pauli Leod.; 1441 VIII. 2: pro Jacobo de Lynss (nicht Johel!) decr. doct. — s. Castor zu Coblenz. Inwieweit die letztgenannten Johann und Jacob mit den in der folgenden Anmerkung erwähnten gleichnamigen Personen zu identifizieren sind, mag dahingestellt bleiben. Über Petrus de Linz vgl. auch Keussen, Matrikel S. 255 Nr. 27.

1) Mathias von Boppard, weiland „unser canceller" von Erzb. Werner von Falkenstein in Urk. 1409 III. 25 [Ms. im St.-A. A I. 9 Nr. 454] genannt u. nach dem Inhalt der Urk. erst kurz vorher † (s. Bruder Simon, als Propst zu s. Florin Vorgänger Tilmanns, wurde 1417 I. 8 zum Generalvikar bestellt [vgl. o. S. 24 Anm. 2; Rh. Antiqu. I. 224], erscheint 1433 I. 12 als venerabilis magister, in utroque iure licenciatus an der Spitze der Kanoniker von s. Florin, während Tilman seit 1421 als Propst nachzuweisen ist). Wenn unmittelbar nach dem Ableben des Mathias der spätere Erzb. Otto von Ziegenhain Dompropst und erzbischöflicher Kaplan wurde (Beil. A 3), so drängt sich die Frage auf, ob er zur Nachfolge des Mathias im Kanzleramt berufen wurde? Nach Tilmann Joel erscheint zunächst ein Kanzler Johann 1443 IV. 30 (Akten Kurtr. Personalien 13 Fol. 12'), dann 1445 wiederholt ein magister Conrad de Fryburgo, decretorum doctor (Urk. des Domkap. im St. A. Nr. 1141, 1144). Der mit ihm, 1445 IV. 5, genannte Jacobus de Lyntz decr. doct. ist vielleicht identisch mit dem Jacob Peffer oder Pfeffer von Linz, der des Kurf. Jacob v. Sirck Kanzler und als dessen Orator auf dem Konzil zu Basel gewesen sein soll (Rhein. Antiqu. I. 4 S. 422) — doch wohl nur nach 1445, und das letztere vor 1449; etwa auch identisch mit einem zeitgenössischen Jacob Ruesch von Linz, einem Verwandten des Tilmann Joel (Keussen, Matrikel 241 Nr. 61, 255 Nr. 27)? Eben damals begegnet ein Notar Jux (z. B. Urk. d. Domk. im St. A. von 1445 Nr. 1141, 1190 vgl. II. Teil, Ende), der später als Kanoniker von s. Castor in Coblenz, Propst zu s. Simeon u. erzbischöflicher Kanzler, jur. lic. genannt wird (Metropolis Trev. von Brower u. Masenius ed. Stramberg I. 213: Joannes Jux de Syrk, also des Erzb. Jacob engerer Landsmann; Memorienbuch von s. Florin: olim cancellarius; † 1489, die Memorie war am 25. Mai). Er muß

Die Kanzlei war eine Zentralbehörde; die Zentralbehörde eines geistlichen Landesherrn; geistliche und weltliche Verwaltung gehörten gleicherweise zu ihrem Aufgabenkreis. Unter den gebührenpflichtigen Kanzleiakten überwiegen bei weitem die geistlichen Sachen. Von den o. S. 20 f. genannten 14 Einnahme-Rubriken des Registers für 1427 sind 9 hierher zu zählen; sie umfassen 91 Urkunden oder sonstige Akte mit rund 553 Fl.[1]) und übertreffen die weltlichen Sachen mit 46 Akten und rund 156 Fl. an Zahl etwa ums Doppelte, dem finanziellen Ertrag nach aber ums $3^1/_2$ fache. Wir haben keine Möglichkeit für eine Reihe von Jahren diese Tätigkeit der Kanzlei zu überblicken und die Zahlen auf einen Durchschnitt zu bringen; aber ungemein lehrreich ist auch diese einmalige Beobachtung, und sie zu verallgemeinern wird nicht ganz unberechtigt sein. Bestätigt sie doch nur die sonstige Erfahrung: die reich und weltlich gewordene Kirche des Mittelalters mußte mit ihren Mitteln herhalten, damit außerkirchliche Zwecke des Landesherrn oder seines Territoriums befriedigt werden konnten. Denn mit diesen gebührenpflichtigen Akten war die Tätigkeit der Kanzlei keineswegs erschöpft; sie stellen nur die in irgendeinem mehr privaten Interesse geleistete Arbeit dar; sie begleiten die bischöfliche oder weltliche Regierungsgewalt oder lehnsherrliche Obergewalt des Kurfürsten, soweit sie zum Nutzen für die unter ihr Stehenden ausgeübt wird und diesen meist auch materiellen Gewinn bringt.

Daneben geht aber die ganze nach außen gerichtete, wie innerhalb der Gebietsgrenzen wirksame, von territorialen und landesherrlichen Interessen geleitete Regierungs- und Verwaltungstätigkeit; was wir heute etwa als äußere und z. T. auch als innere Politik bezeichnen würden. Auch für dies ganze Gebiet war die Mitwirkung der Kanzlei nicht zu entbehren, und es war seiner Natur nach keiner Gebührentaxe zu unterwerfen; insofern haben wir in ihm recht eigentlich die für die Kanzlei-

---

nach langjährigem Kanzleidienst Kanzler geworden sein und wird der Nachfolger des Magister Joh. Crydwyss, Kreidweiß, legum auch utr. iur. doctor gewesen sein, der wiederholt als Kanzler erscheint: 1468 X. 10 (Ms. im St. A. A I, 1. Nr. 86), 1471 XI. 4, vor Hofmeister und Rat genannt bei Bär, Verfassung u. Verwaltung der Stadt Coblenz (Publ. d. Gesellsch. f. rhein. Gesch. XII. Bonn 1894) S. 106, † 1474 VIII. 30 (Memorienbuch von s. Florin), nach einer Anniversarnotiz im Nekrolog des Dominikanerkl. zu Köln † am 4. Aug., und Bruder des Theologie-Professors Ulrich Kr. bei Knipping, Niederrh. Archivalien in der Nationalbibl. usw. zu Paris (Mitteil. der preuß. Archivverw. VIII. 1904) S. 43.

1) Es sind die Ziffern: 1, 2, 3, 4, 6, 8, 10, 11, 14; bei ihnen sind einige wenige weltliche Sachen mit verzeichnet und oben mitgezählt: bei 4 Privilegienbestätigung für die Weber von Limburg (als kirchliche Bruderschaft?) mit 6 Fl.; bei 10 eine Urk. betr. den Brückenmeister zu Coblenz mit 10 Fl., der freilich damals, 1425, geistl. Standes und Kanoniker zu s. Florin war (Urk. St. A. Stift s. Florin, 1425 VIII. 25), bei 11 zwei Schriftstücke mit $3^1/_2$ Fl.

Angehörigen durch das Amt gegebenen Pflichtaufgaben zu sehen. Auf sie wird offenbar in Beilage B Absatz 6 (vgl. auch o. S. 24 f.) hingewiesen, wenn die gewinnbringenden Geschäfte für die Kanzlei in Anspruch genommen werden, „weil im anderen Falle es die Kanzlei minder willig und ungeneigt bei anderen Geschäften machen würde".

Der Umfang dieser Aufgaben für ein einzelnes Jahr ist wiederum aus dem Register von 1427, soweit es die Kanzlei-Ausgaben — die distributa pro nunciis et cancellaria — betrifft, zu ersehen; diesen Teil des Registers, Fol. 14—20', würde man heute als „Journal für Porto und Bureaubedürfnisse" bezeichnen. Indem aber bei den einzelnen Botengängen nicht nur der gezahlte Lohn, sondern auch der Zweck der Sendung, d. h. der Inhalt des beförderten Briefes angegeben oder doch angedeutet und meist auch das Datum notiert wird, entsteht eine völlige Übersicht derjenigen Kanzleigeschäfte dieses Jahres, wie sie eben charakterisiert worden sind. Der Versuch, sie danach zu gruppieren, ob es sich um rein innere oder äußere Angelegenheiten des Landes oder solche des Reiches handelt, kann nur unvollkommen sein. Schon wegen der Unvollkommenheit der Verzeichnung, aber auch aus anderen Gründen. Manche Lehnsangelegenheiten, Streitigkeiten mit Vasallen u. a. können verschieden beurteilt werden; die aus dem Verhältnis zum Reich sich ergebenden finanziellen Geschäfte werden zu inneren Landesangelegenheiten. Eine Herausgabe unseres Registers würde das alles genauer zu erfassen haben. Einstweilen müssen wir uns mit einem summarischen und etwas rohen Verfahren begnügen, das dann ergibt, daß im Jahre 1427 etwa 142 Geschäfte innerer, 96 solche äußerer Art und 52 das Reich betreffende durch die Kanzlei behandelt worden sind. Es war gerade eine politisch sehr bewegte Zeit: die Hussitennot, lothringische und luxemburgische Dinge, im Trierischen selbst ein ernster Zwist zwischen Erzbischof und Domkapitel, der Erzbischof eifrig, tätig, leidenschaftlich — da gab es viel Arbeit und Bewegung für die Angestellten der Kanzlei [1]). Sind daher die an zweiter und dritter Stelle genannten Geschäfte in dieser Zeit zahlreicher als gewöhnlich, so muß doch die Gesamtsumme im allgemeinen ungefähr gleich groß gewesen sein, da ein regelmäßiger Betrag von 100 Fl. als Botenlohn

1) Vgl. Lager, Otto v. Ziegenhain 17 ff., 23 ff.; Deutsche Reichstagsakten IX. (Gotha 1887) geben Aufschluß über die Teilnahme des Kurfürsten Otto von Trier und seiner Räte an den hussitischen und sonstigen Reichssachen, z. B. S. 45 Nr. 35, jener als heubtman des cristlichen heres; S. 55 Nr. 47 und S. 123 Nr. 92 sind Bruchstücke unseres Registers wegen der Kosten Kurtriers aus Anlaß des Reichstags zu Frankfurt, in den Tagen von c. April 12.—Mai 16. und von Nov. 18. bis Dez. 26., welche 37 Geschäftsakte erkennen lassen, abgedruckt. Auf Grund des trierischen Aktenmaterials hat der spätere Sekretär Peter Maier über die Hussitenkriege ein eigenes Schriftchen verfaßt, worüber mein Aufsatz im Trier. Archiv VIII. 75 zu vergleichen ist.

für jedes Jahr vorgesehen war. In einer so aufgeregten Zeit blieb wohl manches liegen oder wurde rascher erledigt, was in anderer Zeit mehr Arbeit verursachte. Zur Bewältigung der Arbeit aber wurden, wie wir sahen, Hilfskräfte herangezogen, die gewöhnlich nichts mit dem Kanzleidienst zu tun hatten.

Im ganzen läßt sich für die Kanzlei im Geschäftsjahr 1427 (nach Trierer Stil) an ernsten Geschäften eine „Nummerzahl" von rund 140 gebührenpflichtigen und 290 sonstigen Sachen feststellen. Das finanzielle Ergebnis der ersteren wird von dem Taxator Theoderich auf 708 Fl. 20 Alb. berechnet, und der Anteil des Protonotars daran auf $472^1/_2$ Fl., der für die Notare auf 236 Fl. 6 Alb. festgesetzt; von jenem bringt er 100 Fl. für den Erzbischof zur Entlohnung der Boten in Abzug, während nach Beilage C Absatz 11 dieser Abzug von der Gesamteinnahme gemacht werden sollte [1]). Wie sich der Gesamtanteil der Notare auf diese im einzelnen und etwa auch auf die „Schreiber" verteilte, wissen wir nicht. Die Quittungen geben darüber keine Auskunft, da die meisten dem Jahr 1426 und nur drei dem Jahr 1427 angehören [2]); aber es scheint doch, daß ein Teil auch zur Remunerierung der Kanzleischreiber (nach Beilage C Absatz 12) verwandt wurde. Denn im Anschluß an jene Berechnung notiert Theoderich: der Erzbischof habe den Notaren versprochen, noch 100 Fl. aus seiner eigenen Tasche zuzuschießen, die unter die drei älteren Angehörigen der Kanzlei verteilt werden sollten [3]) — also nur unter die drei ordentlichen Notare, mit Ausschluß der Schreiber, was vermuten läßt, daß jener Anteil an den Gefällen für sie alle bestimmt war. Die Notiz beweist, wie sehr Erzbischof Otto auf das materielle Wohl der Kanzleiangehörigen bedacht war, und bestätigt, was schon wiederholt zum Ausdruck gekommen ist, daß seine Reform im wesentlichen deren finanzielle Besserstellung bezweckte. War die aus den geistlichen Pfründen fließende Grundrente schmäler geworden oder sollte in diesen Zeiten gesteigerter und energischer Reformbestrebungen der würdelosen und bettel-

---

1) Register Fol. 12'.

2) Ibidem Fol. 24', 25 (vgl. o. S. 27); gehören die drei Quittungen für 1427 dem Gudemann zu, wie es scheint, so hätte der am 20. Nov. 1427: 29 Fl. am 13. Jan. 1428 (= 1427 octava Epiph.) 14 und am 6. Febr. 1428 (= die b. Dorothee virg.) wieder 14 Fl., im ganzen also 57 Fl. erhalten; war das sein ganzer Anteil für dieses Jahr, so darf man für Wilhelm die gleiche Summe annehmen (für 1426 lauten ihre Quittungen immer gleich); stand dem Taxator Theoderich ein höherer Anteil zu, so würde man den Gesamtbetrag für die drei Notare auf 180 Fl. schätzen können, so daß rund 56 Fl. als curialitas für die scriptores übrigen blieben (vgl. Beil. C Abs. 12).

3) Fol. 12': Nota Dominus promisit notariis ultra tertiam partem accidentalium cancellarie omni anno ex bursa propria superaddere centum flor. inter tres seniores cancellar*ie* dividendos.

haften Kumulation von Pfründen entgegengearbeitet werden, oder endlich, wollte man für Beamte nicht geistlichen Standes die Bahn frei machen — genug, mit der neuen Taxordnung war die amtliche Tätigkeit der Kanzlei in einer Weise finanziell ertragreich geworden, die gar nicht mit den kümmerlichen Einnahmen des ehemaligen Kanzleisiegelamtes verglichen werden kann[1]). Auch jetzt noch haben die Siegelämter der Offizialate erheblich höhere Erträgnisse aufzuweisen, als die Gebühren der Kanzlei ergaben; den 708 Fl. 20 Alb. an Kanzleigebühren für 1427 stehen rund 1200 Fl. an Gebühren des Offizialatsiegels zu Coblenz für 1428—29 gegenüber[2]). Jene diente aber lediglich dem Unterhalt der eigenen Behörde, diese den öffentlichen Zwecken des Landes- und Lehnsherrn gleich den Zöllen etwa, wie zahlreiche Verschreibungen auf die Siegelämter zu Trier und Coblenz beweisen.

Mit den Einnahmen an Urkundentaxen sind indessen die Gefälle der Kanzlei keineswegs erschöpft. Zu ihnen kommen noch regelmäßig wiederkehrende Einkünfte, z. T. freiwilliger Art, aber doch durch das Recht der Gewohnheit gefestigt. Die jährliche Zahlung von 10 Fl. durch den Brückenmeister der Coblenzer Brücke entsprach so sehr dem formellen Recht, daß sie in die Taxordnung unseres Registers aufgenommen werden konnte (Beilage B Ziffer 18). Halb freiwilliger Art waren ferner die Neujahrsgeschenke, die von Städten und Klöstern wie den kurfürstlichen Hofämtern, so auch der Kanzlei gespendet wurden. Wir wissen von ihnen nur aus ganz gelegentlichen und fragmentarischen Aufzeichnungen des Sekretärs Peter Maier von c. 1500, können sie aber gewiß auch für die frühere Zeit ohne Bedenken gelten lassen, wenn auch die Sätze andere gewesen sein mögen[3]). Bei diesen Geschenken steht die Kanzlei nächst dem „Torwart" an der Spitze, erhält ebensoviel wie dieser und doppelt so viel als die eigentlichen Hofämter, Kammer, Küche, Schenkamt, Almosenamt, Boten und Spielleute (Pfeifer). Die beiden Hauptstädte Trier und Coblenz gaben 4 Fl., die höchste Summe, die anderen 2 und 1 Fl.; bei den Klöstern wechselten die Beiträge ebenfalls zwischen 2 und 1 Fl. Aus Maiers zufälligen und dürftigen Notizen, die fünf Städte und drei Klöster

1) Vgl. o. S. 17.

2) Das läßt sich auf Grund einer Rechnung im St.-A. Cobl. (Cameralia, Kell. Cobl. Nr. 83) sagen: Computacio mei Johannis de Valender sigilliferi curie Confluentinae etc. für die Zeit vom 1. Dez. 1428 bis 7. Mai 1429. Die Gesamteinnahmen in den 5 Monaten werden auf 509 Fl. 8 Alb. 9 Heller angegeben.

3) In Hs. der Stadtbibl. Trier 1774 (1760) — über sie vgl. Trier. Arch. VIII. 70 — finden sich auf zwei Pergament-Vorsatzblättern die Einträge zerstreut u. durch andere Notizen getrennt. Die Zusammenstellung für Coblenz (Überschrift: Die statt Coblents sol jerlichs in den trierschen hoiff zu nuwe jare geben) wird hier unten zugrunde gelegt, und ihr werden gleich die von Maier in anderer, willkürlicher Reihenfolge gemachten Angaben für die Stadt Oberwesel (an zweiter Stelle) und

berücksichtigen, ergibt sich schon eine Neujahrseinnahme von 17 Fl. für die Kanzlei[1]); eine runde Summe von insgesamt 100 Fl. dürfte kaum zu hoch gegriffen sein. Auch außer zu Neujahr wird es an Geschenken für die Kanzlei so wenig wie für die übrigen Hofämter gefehlt haben[2]). In der Form von Gratifikationen seitens der Interessenten bei der Abwicklung von größeren Geschäften sind sie jetzt wie früher sicher bezeugt. Als bei dem Abschluß der luxemburgischen Wirren 1444 die Zahlung stattlicher Summen für die trierischen Räte vorgesehen wurde, vergaß man auch nicht die Schreiber in der Kanzlei, „die in den Sachen gearbeitet haben"; sie sollten 100 Fl. haben, während die Räte mit 300 und 600 Fl. belohnt wurden[3]). Auch bestand ja nach wie vor die alte Grundlage der Lebensführung für die Kanzleiangehörigen: ihre Ausstattung mit Kanonikatspfründen als erzbischöfliche Kapläne. Und da ihre gemeinschaftlichen Mahlzeiten noch für spätere Zeit bezeugt sind (Beilage D Ziffer 1), so werden sie nach wie vor auch ihren Lebensunterhalt am erzbischöflichen Hofe gehabt haben; da es aber, wie wir gesehen haben, auch verheiratete Notare unter ihnen gegeben hat, so muß

---

das Kl. s. Mathias bei Trier (an dritter Stelle) angefügt; einige sachliche Abweichungen sind in ( ) hinzugesetzt.

Dem dorwartter	4 fl.	2 fl.	1 fl.
In die Cancellij	4 „	2 „	(fehlt)
In die Camer	2 „	1 „ (kamerknecht)	1 fl.
In die Bottelij	2 „	1 „	1 „
In die spendelij	2 „	1 „	1 „
In die Cuchen	2 „	1 „	1 „
Item den botten	2 „	1 „ (ryten botten) 12 alb. (gaen botten)	1 „
It. den pyfferen	2 „	—	—
It. dem portener	1 „	12 alb.	—
Dem Cancellienknechte	4 alb.	6 „ (famulo)	6 alb.

Diese Neujahrslasten einer Stadt wie Coblenz berechnet M. richtig auf 21 Fl. 4 Alb. Er gibt auch eine Aufstellung, die nur die Neujahrsgeschenke für die Kanzlei berücksichtigt, nach welcher geben: die Stadt Trier 4 Fl., s. Maximin 2 Fl., Springiersbach 1 Fl., die Städte Oberwesel 2 Fl., Boppard und Montabaur je 1 Fl.

1) Hierbei ist für das Kl. s. Mathias, dessen Beitrag in der obigen Liste offenbar nur vergessen ist, ein solcher von 2 Fl. wie s. Maximin angenommen worden.

2) a. a. O. macht Maier unter der Überschrift: Ordenunge geschenkten gelts zu hoiff, einige Angaben, welche Personen bei den einzelnen Hofämtern und in welchem Verhältnis sie an den Geschenken teilhaben; er scheidet dabei auch die von den Städten und Äbten vor Neujahr gemachten Schenkungen von den anderen. Die Kanzlei wird hier allerdings nicht genannt, wird aber gewiß auch bei solchen Schenkungen nicht leer ausgegangen sein.

3) Urk. 1444 I. 17 im St.-A. Kurtr.; der den burgundischen Räten ganz geheim versprochene Betrag von 6000 G. ist so groß, daß es schon wie Bestechung aussieht; vgl. Publ. de la Sect. hist. de l' Institut de Luxembourg (1875) XXIX. 18 Nr. 19 und 45 Nr. 50; Lager, Jacob v. Sirk im Trier. Archiv II. 39 f.

es allmählich aufgehört haben, daß sie auch ihre Unterkunft daselbst hatten, wie es für die älteren Zeiten als Regel zu gelten haben wird. Die jüngeren Kanzleischreiber aber werden durch die Fertigung von Notariatsurkunden für Privatpersonen, vielleicht auch durch Arbeit in anderen Kanzleien ihr Einkommen verbessert haben.

Zu den Ausgaben, die der Kanzleitaxator ebenso wie die Botenlöhne aus den eigenen Einnahmen der Kanzlei zu bestreiten hatte, gehörten nach unserem Register auch solche für Schreib- und Siegelstoffe (Pergament, Papier, Tinte, Wachs, Bindfaden) und andere Bedarfstücke (Behälter für Pergament, Felle zum Einbinden); für außergewöhnliche Schreibhülfe, z. B. auf Reisen; für Unterkunft und Verpflegung auf Reisen (in hospiciis pro cancellaria); für sonstige persönliche Unkosten, wiederum besonders auf Reisen [1]). Pergament und Wachs wurde in Frankfurt, Köln und Heidelberg gekauft, wo gerade politische Tagungen stattfanden; man kaufte auch rohe Felle, die dann auf eigene Kosten bearbeitet wurden, in Frankfurt z. B. 10 Stück für 1 Fl. Für die zuerst genannten Kanzleibedürfnisse wurden $6^1/_2$ Fl. u. 5 Alb. verausgabt, während alle diese Nebenunkosten sich auf $14^1/_2$ Fl. 15 Alb. beliefen [2]). Die Gesamtsumme aller Ausgaben wird von dem Registerschreiber Theoderich auf 117 Fl. $4^1/_2$ Alb. berechnet [3]), wonach also für die Botenlöhne des Jahres 1427 rund 102 Fl. gezahlt worden sind. Daran waren 10 Boten beteiligt, die

1) Einige dieser Ausgaben findet man in dem Deutsche Reichstagsakten IX. 123 Nr. 92 gedruckten Fragment (vgl. o. S. 35 Anm.). — Getrennt von dem Ausgabenteil des Registers, auf Fol. 23', stehen noch sechs Einträge für hospicium in trierischen Ortschaften; der besondere Charakter dieser Ausgaben ist nicht zu erkennen.

2) Bei den Ausgaben für Schreibbedürfnisse ist für einen Einkauf in Frankfurt, Fol. 14, der Geldbetrag nicht eingetragen, oben also auch nicht mit berücksichtigt; eine Ausgabe von 8 bohem. ist = 8 alb. gesetzt worden. — In den Geldsätzen erscheint mitunter statt der Albus eine Abk. scr. oder auch str., die als „Stüber" aufzulösen für diese Zeit doch unmöglich ist; viell. = scrupulus, ein kl. Gewicht, das für die Wertberechnung von Münzen bes. gebraucht wurde und daher auf eine Gebrauchsmünze übertragen werden mochte (vgl. Neller, Kurz. Unterr. von denen . . . . Pfennigen u. Hellern, Trier 1763, S. 19f., 24); es gehen nach diesem Reg. Fol. 9', 10', 28 scr. auf 1 Fl. Sie sind in den obigen Berechnungen mit dem alb. gleich gesetzt worden, von dem sie danach nicht sehr verschieden gewesen sind.

3) Fol. 20', wobei der Zusatz: e quibus distributis recepi de cancellar*ia* C flor. item a sigillifer*o* Treveren*si* XII fl., d. h.: da der für diese Ausgaben festgesetzte Fonds von 100 Flor. nicht ausreichte — wahrscheinlich wegen der vermehrten und besonders lebhaften Kanzleitätigkeit in diesen Jahren —, so leistete das Siegelamt des trierischen Offizialats einen doch noch nicht ausreichenden außergewöhnlichen Zuschuß, doch wohl auf besondere Anweisung des Erzbischofs; zu gewöhnlichen Zeiten mag man es verstanden haben, die Ausgaben mit dem Fonds von 100 Fl. zu balancieren.

häufiger genannt werden, also wohl allgemein der Kanzlei zur Verfügung standen, und etwa 15, die nur gelegentlich mit herangezogen wurden [1]). —

Die festeren Linien, in denen das trierische Kanzleiwesen für diese Zeiten sich uns darstellt, lassen erkennen, daß bei seiner Organisation die päpstlichen Kanzleiordnungen mit wirksam gewesen sind. Das kann kaum verwunderlich und fast selbstverständlich demjenigen erscheinen, der den ins Gewaltige gesteigerten Verkehr bedenkt, der besonders vom 14. Jahrhundert ab Rom bez. Avignon mit der ganzen Welt und zumal mit den geistlichen Höfen verband. Wie sollte da nicht das vollendeter als irgendwo sonst organisierte päpstliche Behörden- und Kanzleiwesen den geistlichen Verwaltungen Deutschlands bekannt und schließlich vorbildlich geworden sein? Der tatsächliche Nachweis hierfür konnte freilich, soviel ich sehe, bisher nicht erbracht werden. Auch konnten die Formen einer Regierung und Verwaltung, die die Welt umspannte, nur in Einzelheiten hier und da von einem deutschen Territorialfürsten nachgeahmt werden. Unser Text in Beilage B läßt Anklänge an die Gebührenordnung für die päpstliche Kanzlei von 1331, XI, 16 erkennen [2]), und derjenige in Beilage C weist darauf hin, daß die Stellung des Protonotars der des päpstlichen Vizekanzlers nachgebildet wurde [3]), daß die Vorbildung und Prüfung der Notare [4]) und die Gebührenverteilung an sie [5]) entsprechend römischer Satzung geregelt worden ist. Es kommen dabei besonders eine Ordnung für die audiencia sacri palacii vom 16. November 1331 und eine vom 1. März 1423 für Kanzlei und audiencia in Betracht. Zwar sind die Beziehungen zwischen dem trierischen und den päpstlichen Texten nicht in jedem Falle zwingend für die Annahme eines unmittelbaren Einflusses. Aber diese Annahme wird durch die Tatsache gestützt, daß eine Handschrift des 14. Jahrhunderts aus der Zeit Balduins mit einer umfänglichen Formelsammlung und päpstlichen Kanzleiverordnungen offenkundig im Besitz der erzbischöflichen Kanzlei gewesen und von hier gleich zahlreichen erzstiftischen Archivalien sonst in das domstiftische Archiv gekommen ist [6]); nicht anders

---

1) Die nicht immer genaue Bezeichnung läßt nur eine ungefähre Aufstellung zu.

2) Vgl. Beil. B Ziff. 2, 5, 6.

3) Vgl. Anm. zu Beil. C Ziff. 8, 9.

4) Desgl. Ziff. 10.

5) Desgl. Ziff. 11.

6) Papierhandschr. im St.-A. Cobl. Ms. A I 1 Nr. 104; 60 Bl. Pap. in Pergamentumschlag, dessen Innenseite Fragment einer gleichzeitigen Urk. enthält (vgl. unten S. 42 Anm. 1); auf der Außenseite gleichzeitiger Titel: Formularum audien*cie*. Johannes Calkem — durch Feuchtigkeit schwer leserlich, die auch darüber stehende Schriftzüge zerstört hat. Unter dem Titel Umrißzeichnung eines Pferdes, dem Typ verwandt, wie er in den farbigen Skizzen zum Romzug Heinrichs VII. im Bald. A erscheint. Darunter, z. T. in die Zeichnung hineingeschrieben von der

als eine Handschrift des Provinciale, jenes für die päpstliche Verwaltung und Kanzlei unentbehrlichen Hand- und Adreßbuches der Kardinalate und Bischofssitze der Christenheit, durch den Kaplan Conrad Winter aus der trierischen Kanzlei in das Kloster Rommersdorf gekommen sein wird [1]). In jener Handschrift mit der Formelsammlung ist, außer einer Ordnung vom 12. Februar 1278 über die Expedierung der Bullen durch die Kanzlei ohne oder nach Verlesung beim Papste [2]), eine solche vom 16. November 1331 über den Geschäftsgang und das Gebührenwesen der Kanzlei [3]) und eine dritte vom selben Tage über den Geschäftsgang in der Audientia Litterarum contradictarum [4]) enthalten. Der sonstige Inhalt ist hier nicht

---

Hand, welche im 18. Jahrh. die Archivalien des trierischen Domkapitels beschrieben und geordnet hat, der Titel: Ant quum formulare variorum mandatorum aliarumque litterarum iudicialium Romanae curiae iussu publicatum. — Der in dem Titel genannte Calkem ist wohl mit dem Johannes, Sohn des † Ludolf de Kalcheym identisch, der 1343 IV. 22 bei Sauerland, Vatik. Reg. III. 70 Nr. 168 genannt wird, und zwar in Verbindung mit dem in der Hs. wiederholt erscheinenden päpstl. Vizekanzler Petrus episcopus Penestrinus.

1) In dem Sammelbande des Rommersdorfer Bullarium überliefert, vgl. II. Teil 1, a.

2) Ms. A I 1 Nr. 104, Fol. 1—3', bei Tangl, Die päpstl. Kanzleiordnungen von 1200—1500 (Innsbr. 1894) 69 ff.; der Text der Hs. im St. A. steht dem Text M bei Tangl, wie der Vergleich der Lesarten ausweist, nahe, weist aber auch Verwandtschaft mit den anderen Texten, bes. dem bei Pitra, im Unterschied von M auf; die zwei Sätze am Schluß, bei Tangl, S. 82, Ziff. 87—89 fehlen in der Hs.

3) Ms. Fol. 48'—54', bei Tangl 91—110; die zahlreichen Abweichungen unseres Textes sind größtenteils auf Flüchtigkeiten, auf Schreib- oder Lesefehler zurückzuführen, stellen gelegentlich aber die bessere Überlieferung dar. Die wichtigsten Abweichungen sind in den Überschriften für die einzelnen Teile der Konstitution zu sehen. Nächst der etwas abgeänderten Überschrift betr. die Publikation folgt der Gesamttitel: Constituciones Johannine super abbreviatoribus, notariis seu ingrossatoribus et a*liis* cancellarie; dann vor Ziff. 1 (bei Tangl): De officio not*arum* abbreviatorum; vor 13: De salariis abbreviatorum, qui formant peticiones seu not*as* iusticie; vor 22: De salario recipiendo pro correctione notarum litterarum iusticie; vor 58: De sallario abbreviatorum litterarum graciosarum; vor 116: Statuta et ordinaciones scriptorum; vor 128: De taxacionibus grossarum(!) in graciis; vor 208: De taxacione litterarum de audiencia; vor 235: De officio registrorum. Im Ms. fehlen: Ziff. 23 u. 26 (bei Tangl), 120, 135, 146; umgestellt sind: Ziff. 70 u. 71, 180 u. 181, nach Ziff. 227 ist die Reihenfolge im Ms. diese: 229, 231, 233, 226 (wiederholt!) 228, 230, 232, 234. Am Schluß stehen die bei Tangl fehlenden Formeln der sanctio und comminatio wie das Datum: Avinione XVI. Kal. Decembr. pont. nostri anno sextodecimo. Es folgt endlich noch die der Überschrift ähnliche Notiz: Anno dom. 1331 publicate fuerunt predicte constituciones in audiencia publica contradictarum per reverendum patrem dominum Petrum episcopum Penestrinum Romane ecclesie vicecancellarium anno, mense, die, loco et pontificatu predictis.

4) Ms. Fol. 54—55, bei Tangl 111—115. Von dem Text gilt im allgemeinen das im Anfang von Anm. 3 Gesagte. An Stelle der Lücke, bei Tangl 111 steht

zu erörtern [1]). Die Verwandtschaft der an zweiter Stelle genannten Ordnung mit der Taxordnung von 1426 geht freilich nicht sehr weit [2]), und zwischen den anderen beiden in dieser Handschrift überlieferten Ordnungen und den trierischen Satzungen ist kein unmittelbarer Zusammenhang festzustellen; aber so ist doch der Weg gewiesen, auf welchem von der päpstlichen Kurie her die Einflüsse in die trierische Kanzlei eingedrungen sind. Die in dieser Handschrift fehlende Ordnung über den Geschäftsgang und das Gebührenwesen in der audientia sacri palatii vom 16. November 1331, mit der ein solcher Zusammenhang zu bestehen scheint [3]), und die jüngeren in Frage kommenden päpstlichen Konstitutionen werden eben auch in der trierischen Kanzlei durch Abschriften bekannt gewesen sein. Der Wege und Mittel, solche zu erhalten, gab es viele, und nur um eines anzudeuten, sei daran erinnert, daß Rudolf Losse auch päpstlicher Kaplan war und zeitweise einen Vertrauensposten an der Kurie bekleidete [4]), daß

---

hier: gracia comite; in Ziff. 7, S. 112 bei T. fehlen die Worte recipiat bis recipere; im zweiten Teil, von Ziff. 15 an, sind die Abweichungen seltener. Auch hier sind Überschriften eingefügt; zu Anfang, nach der Überschrift bei T: Constituciones Johannine de observanciis litterarum audiencie contradictarum dom. Pape; vor Ziff. 1: de lectoribus litterarum audiencie contradictarum, vor Ziff. 6: De sallariis procuratorum in audiencia.

1) Nur um die Aufmerksamkeit der Papstdiplomatiker der Hs. zuzuwenden, sei hier noch folgendes notiert: Auf die letztgenannte Konstitution folgen Fol. 56 ff. einige Ordnungen von Auditoren der audientia litterarum contradictarum, zunächst des Guido de Baysio, Archidiakon von Bologna und päpstl. Kaplan, z. T. in undatierten Auszügen, z. T. datiert u. zw.: 1. Datum Vienne, 23. Oktober 1311 (Fol. 56); 2. Datum Vienne, 28. November 1312 (Fol. 57); dann erneuert und verbessert durch den Auditor Bertrandus, Erzb. v. Embrun (1323—55): facte fuerunt et recitate . . . . Avinione in audiencia etc. 9. Dezember 1327 (Fol. 57 bis 59). Es folgt weiter eine Ordinacio, qualiter debeat satisfieri notariis domini auditoris contradictarum (Fol. 59 f.), und endlich eine kurze, aber sehr lebhafte Schilderung eines tätlichen Zusammenstoßes zwischen einem Priester und einem Gastwirt, zum Zweck einer supplicacio an den Papst (Fol. 59'). Den größten Teil der Hs. nimmt die Formelsammlung ein (von Fol. 3'—48) mit meist recht kurzen Urkundenauszügen, die anfangs an den Bischof von Utrecht gerichtet sind, auch im übrigen auf diese Diözese hinweisen, meist aber italienische Diözesen betreffen, soweit die Namen überhaupt ausgeschrieben sind; auch die unfertige Urk. auf der Innenseite des Perg.-Umschlags ist an den Bischof von Utrecht gerichtet: Geschäfte dieser Diözese müssen gerade im Vordergrunde gestanden haben, als die Hs. und die Formelsammlung an der päpstl. Kurie entstand. Mit dem von Simonsfeld (Neue Beitr. zum päpstl. Urkundenwesen in Abhdlgen. d. hist. Kl. d. Bayr. Ak. der Wiss. XXI (1898) 333 ff.) behandelten Formelbuch der audientia litter. contradictarum besteht kein Zusammenhang; unsere Hs. gehört wohl nicht zu den offiziellen päpstl. Sammlungen von Ordnungen und Formeln.

2) Beil. B Ziff. 2, 5, 6; vgl. auch Beil. C Ziff. 8.

3) Beil. C Ziff. 10.

4) Vgl. o. S. 9 Anm. 6.

Jakob von Sirck, der spätere Erzbischof, im Jahre 1439, damals Koadjutor seines Vorgängers Raban, als Protonotarius des päpstlichen Stuhles erscheint [1]), und daß auch zu anderen Zeiten trierische Kleriker in der päpstlichen Kanzlei genannt werden [2]). Auf solchem Wege ist denn auch eine bändereiche Serie von päpstlichen Formularbüchern durch Pröpste des Bremer Domstiftes, die zugleich päpstliche Notare waren, in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts in das Archiv des Erzstifts Bremen gekommen [3]).

4. Ordnung und Organisation um 1500 (Beilage D).

An der Schwelle der Neuzeit können wir, dank den überlieferten urkundlichen Zeugnissen, die damalige Entwickelungsstufe der trierischen Kanzleiorganisation wieder genauer festlegen.

Am 29. Dezember 1489 erließ der Erzbischof Johann von Baden eine Kanzleiordnung, die in einer Aufzeichnung des uns schon bekannten Peter Maier auf uns gekommen ist (Beil. D) [4]). Sie war anscheinend mit einer Bestallung für den Kanzler verbunden und enthält mehr disziplinare als organisatorische Bestimmungen. Soweit Fragen der Organisation berührt werden, erkennt man die älteren Grundlagen, die sich im wesentlichen erhalten haben; aber was nach außen hin in die Erscheinung tritt, hat ein vielfach anderes Aussehen bekommen.

Kanzler, Sekretäre — sie sind an die Stelle der alten Notare getreten und haben den Namen des secretarius (der „Heimliche" früherer Jahrhunderte) sich zugelegt [5]) — Schreiber und Knechte gehören zur Kanzlei. Sie müssen einen Amtseid leisten, der für alle gleich gewesen sein wird in dem Treuschwur gegenüber Erzbischof und Stift und in der Verpflichtung, bis an ihr Lebensende Verschwiegenheit zu beobachten in allen Dingen, die den landesherrlichen „Rat und Heimlichkeit" in Worten, Schriften oder sonst angehen (Beil. D Ziff. 3). Wenn der Amtseid außer-

---

1) Urk. im St. A. Mss. A I. 1 Nr. 12. Fol. 16': 1439, IV. 12 (Sonntag Quasimodogeniti) vgl. Lager, Trier. Archiv III. 8.

2) Päpstl. Mandat von 1288 VIII. 26 (Rübel, Dortmunder Urkb. I. Nr. 206) nennt in der Rückschrift den Baldewinus de Confluencia, doch wohl den Schreiber der Urk. — Eine Hs. des Simeon-Stifts zu Trier aus d. 15. Jahrh. mit Formeln päpstl. Briefe und päpstl. Kanzleiordnungen ist auf der Stadtbibl. zu Trier Nr. 1894 (Verz. der Hss. des histor. Archivs — Beilage zum „Trier. Archiv" — Seite 105 Note 1).

3) Vgl. Meinardus, Formelsammlungen und Handbücher der päpstl. Verw. des 15. Jahrh.s im N. A. X. 37 ff.

4) Vgl. o. S. 22.

5) So stellt z. B. Erzb. Balduin einen Lehnbrief aus strenuo militi Johanni de Brunshorn fideli et secretario nostro etc. 1329 IX. 14. Ms. im St. A. Cobl. A I. 1 Nr. 8 (II. b) 276 u. Nr. 6 (III.) 403.

dem das Versprechen enthält, „nach ihrem besten Vermögen zu raten, treu und fleißig zu diktieren, zu schreiben, zu registrieren, aufzuwarten und zu dienen, wie das einem jeden zu tun gebührt oder befohlen wird", so sind hier die besonderen Funktionen der verschiedenen Amtsklassen bezeichnet, die in deren Eiden besonders ausgedrückt wurden. Freilich: war das Aufwarten und Dienen zweifellos Sache der Kanzleiknechte, so wird man die übrigen Funktionen doch nicht so ausschließlich auf die anderen Gruppen der Kanzleibeamten verteilen dürfen. Sicher war die Mitwirkung im Rat die vornehmste Aufgabe des Kanzlers und das Schreiben und Registrieren die eigentliche Arbeit der Schreiber, namentlich der jüngeren, wie die Rückvermerke auf den Urkunden deutlich erkennen lassen, aber zugleich war das „Diktat" ebenso Sache des Kanzlers, wie die Sekretäre mit Ratsgeschäften befaßt wurden und der Schreib- und Registrierarbeit sich nicht entziehen konnten. In der Bestallung für Peter Maier als Sekretär, vom 26. Oktober 1502 [1]), ist vom „Schreiben und anderen Dingen" als seinen dienstlichen Aufgaben die Rede, und doch wissen wir, daß für ihn als Sekretär, zum Unterschied von seiner früheren Beschäftigung, diese anderen Dinge dem bloßen „Schreiben" gegenüber durchaus im Vordergrunde standen: Die Teilnahme an Ratssitzungen und Kommissionen, das Konzipieren (Diktieren) von Schriftstücken aller Art, eigentlich archivalische Arbeit [2]). Im übrigen entspricht der Treueid und die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit in Maiers Bestallung der obigen Vorschrift unserer Ordnung.

Von dem Kanzler ist hier mit stärkerem Nachdruck die Rede, so daß seine Vertrauensstellung und die damit verbundene Verantwortung ganz deutlich wird. Die Kanzlei wird ihm anbefohlen, sie treu und fleißig zu regieren und zu versehen, wie einem Kanzler zu tun gebührt — womit er zugleich für die Durchführung der folgenden Ordnung verantwortlich gemacht wird.

Er allein oder in seiner Abwesenheit der von ihm oder dem Erzbischof damit Beauftragte hat das Recht, wegen der Geschäfte mit dem Erzbischof zu verhandeln, sie zur Vorlage zu bringen, wie wir heute sagen würden (Beil. D Ziff. 4).

Es wird auf strenge Ordnung beim Dienstbetrieb gehalten. Kanzler, Sekretäre, Schreiber und Kanzleiknechte sollen miteinander essen, und niemand sonst dabei sein, außer wenn man Herren vom Domkapitel, Prälaten, Geistlichen oder Gelehrten eine Ehre antun wolle; aber diese müssen gleich nach dem Essen und wenn man gracias gesagt hat, fortgehen

---

1) Bei Lamprecht, Wirtschaftsl. III. 306 Nr. 279.

2) Vgl. meine Studie über Peter Maier im Trier. Archiv VIII. 56 ff.; die hier gegebene Charakteristik ließe sich leicht durch neue Belege vervollständigen.

(Beil. D Ziff. 1). Die Kanzleiangehörigen dürfen bei ihren dienstlichen Arbeiten in der Kanzlei — Diktieren, Schreiben und anderes — nicht gestört werden (Ziff. 2); Beratungen oder sonstige Verhandlungen sollen in der Kanzlei nur gehalten werden, wenn jene nicht mit Kanzleisachen beschäftigt sind, oder am anderen Ende der Kanzlei (Ziff. 6). Nur mit Erlaubnis des Kanzlers oder in dessen Abwesenheit des ältesten anwesenden Sekretärs darf die Kanzlei verlassen werden (Ziff. 8). — Die Selbständigkeit und die Willkür der Kanzlei bei der Festsetzung der Gebühren wird ausdrücklich unterbunden; es soll niemand über Gebühr beschwert werden, und der Erzbischof behält sich das Recht vor, über die Erhebung der Gebühren nach seinem Gefallen (ausnahmsweise) persönlich zu entscheiden (Ziff. 7).

Daß aus den Kanzleigefällen jährlich 100 Fl. an den Erzbischof abzuführen sind (Ziff. 9), daß die Kanzleibedürfnisse an Schreibstoffen und dergleichen aus den Gefällen ohne weitere Unkosten für den Erzbischof zu beschaffen sind (ebenda), daß jene 100 Fl. zur Bestreitung der Botenlöhne zu dienen haben (Ziff. 11) — das entspricht den älteren, nach der Ordnung und dem Register für 1427 feststehenden Bräuchen [1]). Für die Beförderung der Briefe durch die Boten, die Aufsicht auf deren Wegeleistung und ihre Entlohnung hat wie früher ein Kanzleibeamter, jetzt im allgemeinen einer der Schreiber, eigens zu sorgen. Er hat dem Hofmeister oder Rentmeister Rechnung zu legen, und der letztere ersetzt den Betrag, um den die Botenlöhne jene 100 Fl. übersteigen. Er wird, wie früher der Taxator, auch im übrigen das Kassenwesen der Kanzlei unter sich gehabt haben. Den Amtstitel des Taxators hat er mit dem des Kollektors vertauscht (Ziff. 11), vielleicht in Anlehnung an die collectores der päpstlichen Kanzlei [2]).

In der Vorschrift über die Siegelung wird unterschieden zwischen „Briefen", den Urkunden im eigentlichen Sinne, und „Sendbriefen", Briefen im heutigen Sinne (Ziffer 5). Jene sollen stets mit dem „größten Sekret", d. h. dem großen, feierlichen erzbischöflichen Siegel — diese also mit dem einfachen Sekretsiegel — versehen werden. Es darf an die päpstlichen Bullen und Breves erinnert werden.

Um das Jahr 1500 besteht das Kanzleipersonal aus dem Kanzler, zwei Sekretären, fünf Schreibern, von denen der älteste Kollektor ist, und einem Knechte (Beilage F 1 und 2). Kanzler war damals Ludolf von Enschringen, der einem luxemburgischen Adelsgeschlecht entstammte; seit 1484 wird er als solcher genannt [3]) und mag der unmittelbare Nach-

1) Vgl. o. S. 36, 39.

2) Vgl. Tangl 215 ff.

3) 1484, April bei Kentenich, Aus d. Leben einer Trierer Patrizierin (Trier, Fr. Lintz) S. 48; 1488 III. 31 (Urk. im St. A. Cobl. Ms. A I. 1, 17 (VII) Nr. 1546

folger des 1489 verstorbenen Joh. Jux von Sirck gewesen sein[1]). Im Jahre 1475 lebte er als trierischer Kleriker, magister artium — der Erfurter Universität —, legum doctor — angeblich der Universität zu Ferrara — und scolaris iuris canonici zu Rom, bestand am 15. Juni ein examen rigorosum vor einer päpstlichen Kommission und erhielt die Würde eines Doktors iuris canonici. Er hatte schon mehrere Jahre auf den Universitäten zu Rom, Padua und Erfurt studiert und hierauf und auf die Erwerbung der übrigen Grade hohe Kosten gewandt; zur Vermeidung neuer großer Kosten, die ihm die Erwerbung auch der kanonischen Doktorwürde unmöglich gemacht hätten, genehmigte der Papst auf seine Bitte die Übertragung der Doktorwürde durch eine päpstliche Prüfungskommission[2]). In die Heimat zurückgekehrt, wurde er Lehrer an der Universität zu Trier, der erste Lektor des Zivilrechts, und begründete seinen Ruf als Altertumsforscher, Philosoph und Rechtsgelehrter[3]). So wurde er aus einer Gelehrtenlaufbahn auf den verantwortungsvollen Kanzlerposten berufen; seine gründliche juristische Ausbildung und Berufstätigkeit wird ihn in erster Linie dafür empfohlen haben, wie schon unter den früheren Kanzlern Juristen zu nennen waren[4]). Später trat er wieder in einflußreiche Beziehungen zur Universität, indem der Erzbischof ihn in allen ihren Angelegenheiten mit seiner Stellvertretung beauftragte[5]). Die geistlichen Pfründen und Würdenstellen, die er als Uni-

---

u. Adel Hunolstein 242) und 1488 VIII. 18 (Urk. ib. Nr. 1291 und Trier. Kl. Helenenberg) u. sonst.

1) Vgl. o. S. 33 Anm. 1. — Der Wortlaut im ersten Abs. der Beil. D kann daher nicht besagen, daß erst am 29. Dez. 1489 dem Ludolf die Kanzlei anbefohlen worden ist, sondern allenfalls, daß ihm damals eine schriftliche Bestallung in Verbindung mit der Ordnung erteilt wurde, und das mag mit dem Tode des Altkanzlers Jux doch unmittelbar zusammengehangen haben.

2) Not.-Instr. von 1475 VI. 15 im St. A. Cobl. Adel von Enschringen und dazu die Angaben aus Hss. der Stadtbibl. Trier bei Lampr., Wirtschaftsl. I. 1434 Note 7; daß er hier decretorum Romanus, legum vero Ferrariensis doctor genannt wird, stimmt nicht damit überein, daß in dem offiziellen Instrument nicht von Ferrara, vielmehr von Padua die Rede ist. — Man denke an Losse als examinator clericorum pauperum de Alamannia, o. S. 9 Anm. 6.

3) Nach den vorher genannten Angaben bei Lamprecht.

4) Vgl. o. S. 33 Anm.; es trifft daher gar nicht zu, wenn Lampr. a. a. O. in der Berufung Enschringens einen Gegensatz gegen das 14. u. 15. Jahrh. zu sehen glaubt, wo die Kanzler „einfache Geistliche und im wesentlichen technische Beamte“ waren; das waren sie damals, wie unsere Beispiele gezeigt haben, nicht mehr wie jetzt auch, und ihre staatsmännische Leistung ist zu keiner Zeit gering anzuschlagen gewesen. Es hängt mit anderen, allgemeinen Zuständen zusammen, wenn in der neueren Zeit die Kanzler wohl ausnahmslos graduierte Juristen waren.

5) 1494 VIII. 31, bei Hontheim, Hist. Trev. II. 492: tibi de cuius doctrina, legalitate et circumspectione maxime confidimus.

versitätslehrer innehatte, vertauschte er als Kanzler mit anderen, höheren und gewiß auch einträglicheren [1]).

Im Gegensatz zu ihm waren die Sekretäre und Schreiber (um 1500) wohl alle weltlich und keiner im Besitz einer akademischen Würde; der eine oder andere hat in der Folgezeit wohl den Doktortitel besessen, aber er war nicht so häufig wie in den früheren Zeiten die Magisterwürde. Von den beiden Sekretären war der ältere Berthold Kruß, aus Regensburg gebürtig, seit 1452 in der Kanzlei tätig, seit 1476 einer der Sekretäre, 1484 noch der jüngere von beiden, verheiratet, im Herbst 1502 gestorben [2]). Gregor oder Iorg Kebisch, der zweite Sekretär, stammte aus Speyer, ist 1469 in den trierischen Kanzleidienst getreten, kann erst nach 1484 Sekretär geworden sein und ist als solcher Anfang 1516 gestorben [3]), auch er war verheiratet. Über den ältesten Schreiber und Kollektor, Peter Maier von Regensburg, sind wir recht gut unterrichtet [4]). Seit 1480 im Kanzleidienst wurde er 1502 Sekretär, nach dem Tode seines älteren Landsmannes Kruß, und ist als solcher, ebenfalls verheiratet, erst 1542 gestorben. Von den übrigen Schreibern ist, soviel wir wenigstens wissen, keiner in eine Sekretärstelle gekommen. Huprecht Flade ist im selben Jahr wie Kebisch 1516 gestorben [5]); über die Schicksale der übrigen sind wir nicht genügend unterrichtet, aber um 1530 ist das Personal ein ganz anderes geworden. Neben Peter Maier wirken um

---

1) Nach den Statuten der trier. jurist. Fakultät (bei Lampr. a. a. O.) war er rector parochus zu Echternach und Dekan zu s. Paulin, später erscheint er als Propst zu s. Simeon in Trier und Propst am Heil. Kreuz zu Mainz; vgl. u. S. 51 Anm. 2; zum Jahr 1500 wird er als Inhaber einer erzbischöfl. Kaplanstelle (Kanonkat) zu s. Simeon in Trier und zu s. Castor in Cobl. genannt (Honth., Hist. Trev. II. 530).

2) Über ihn einige nähere Daten in m. gen. Aufs. im Trier. Archiv VIII. 53, 55; Kentenich, Leben etc. 48. In einer erzbischöfl. Schenkungsurk. des Gräfl. Kesselstatt'schen Archivs (z. Z. im St. A. Cobl.) von 1477 VI. 30 ist von s. 30jährigen Dienst in der erzstiftischen Kanzlei die Rede, und daß er sich jetzt aus freiem eigenen Entschluß auf Lebenszeit für den erzbischöfl. Dienst verpflichtet hat.

3) 1478 IX. 29 erhält er als Kanzleischreiber ein trierisches Mannlehen (Ms. A I. 1, 17 (VII.) Nr. 972), 1499 XI. 12 als Sekretär ein Erblehen für seine Dienste, die er „an 30 Jahre lang" dem Stift getan hat (a. a. O. Nr. 1608); 1484 April war neben Berthold Kruß ein Otto von Dietz der ältere Sekretär, nach dessen Abgang erst Gregor Sekretär werden konnte (bei Kentenich a. a. O.); 1516 III. 6 erhält s. Sohn nach dem Tode des Vaters dessen Lehen (Michel in d. „Trierischen Chronik" N. F. V. (1909) S. 63; hier auch sonstige Nachrichten über Kebisch u. s. Familie.

4) Über ihn vgl. die mehrfach gen. Abhdlg. im Trier. Archiv VIII. 53ff.

5) Schreiben an Erzb. Richard von 1516, Montag nach Laurentius, wegen der Wahl eines neuen Schöffen zu Coblenz nach d. Tode des Flade (St. A. Cobl. Ms. A I. 1, 23 (XII.) Nr. 286).

diese Zeit als Sekretäre: sein Schwager Joh. Kastener und Michael Stude oder Staud von Limburg, der auch als trierischer Rat bezeichnet wird [1]). Daß diese beiden vorher als Schreiber in der Kanzlei tätig gewesen sind, kann bisher nicht nachgewiesen werden. — Bemerkenswert ist die große Zahl von Schreibern, fünf neben zwei Sekretären. Sie standen aber nicht wie die Schreiber früherer Zeiten sozusagen rechtlos neben den ordentlichen Kaplänen. Im Genuß der Kanzleigefälle werden sie nach wie vor beschränkt gewesen sein, aber im übrigen hatten sie durchaus teil an den Rechten und Vorteilen, die mit der Zugehörigkeit zur Kanzlei verbunden waren.

Ihrer beruflichen Vorbildung nach waren sie, die Sekretäre und Schreiber, Notare, führten deren Titel und übten deren Tätigkeit aus. In den Geschäften der Kanzlei und bei erzstiftischen Angelegenheiten bedurfte es überall der Aufrichtung notarieller Urkunden, notarieller Zeugenschaft; dabei funktionierten denn die Kanzleimitglieder, wie schon für die ältere Zeit bemerkt wurde, ohne sich in ihrer amtlichen Eigenschaft zu nennen, sondern nur mit ihrem Notariatstitel. Auch den Parteien, die ihre Händel vor die Kanzlei oder etwa das Hofgericht brachten, stellten sie ihre Fertigkeit und Vollmacht als Notare zur Verfügung; wobei denn die Erfahrung nicht ausblieb, daß der Arbeitsleistung das Entgelt vorenthalten wurde und der gewissenhaft aufgestellten Kostenrechnung die resignierte Quittung folgen mußte: nemo dedit mihi aliquid! Die richtige Beurteilung solcher Notariatsakte ist erst möglich, wenn die Zugehörigkeit dieses Notars zur Kanzlei bekannt ist; andererseits kann aus solchen Akten unsere Kenntnis von der Kanzlei vervollständigt werden. Endlich waren die Kanzleimitglieder als geschworene Notare auch bei anderen Behörden, z. B. dem geistlichen Gericht, tätig (wie schon o. S. 27 ein älteres Beispiel zu nennen war) und man kann sich leicht denken, daß aus solchen Beschäftigungen für die jüngeren Mitglieder, die Schreiber, manche Gelegenheit herkam, den Kanzleidienst ganz aufzugeben. Daher denn auch neben einigen langjährigen und im Kanzleidienst ergrauten Beamten ein starker Wechsel unter dem jüngeren Personal. Daß zu ihm auch ziemlich regelmäßig, aus Rücksicht auf das französische Sprachgebiet der Erzdiözese und wegen der staatlichen Beziehungen zu französisch sprechenden Nachbarn, ein Kenner des Französischen gehört

1) 1541 XI. 16 nennt er sich in einem Lehnrevers für d. Erzb. trierischer Secretari u. Schöffe zu Coblenz, u. nennt der Erzb. ihn: „unser secretari, rathe u. lieber getreuer“ (Ms. A I. 1 29 (XV.) Nr. 186). Über ihn u. s. Abstammung u. Nachkommen bringt hübsche Nachweise Knetsch in s. Ausgabe der „Limburger Chronik von Joh. Mechtel“ (Veröffentl. d. hist. Komm. f. Nassau) Wiesb. 1909, S. 104 f.; wenn es nach S. 105 Anm. 1 scheint, als wäre Staud zuerst Sekretär, von 1529 an, dann Rat, von 1538 an gewesen, so widerspricht dem d. eben gen. Urk.

hat, lassen die vorkommenden welschen Namen einzelner Kanzleimitglieder erkennen, eines Jacques im ausgehenden 15. Jahrhundert, eines Claude Mengin um 1530.

Die Vertrauensstellung, in der sich die Kanzleiangehörigen befanden, gab ihnen eine nicht geringe Selbständigkeit. Im Besitz des kurfürstlichen Siegels konnten sie beliebige Akte legalisieren, ohne jeden anderen Ausdruck der Mitwirkung einer höheren Stelle. Lehnbriefe, mit ihrem meist freilich ganz stereotypen Inhalt, hat die Kanzlei selbständig ausgefertigt, nachdem die erforderlichen Formalien erledigt gewesen sein werden [1]). Als Schreiber konnte Peter Maier de mandato des Erzbischofs und unter dessen Siegel eine Proklamation wegen einer Pfarrbesetzung erlassen (1495). Als Sekretär zeichnete er neben einem Rat im Namen von Statthalter und Räten (1506). „Sekretäre und Schreiber" schreiben an den pfalzsimmerschen Sekretär und bitten um Kopien gewisser Schriftstücke, die in ihrer Kanzlei verlegt sind (1519). Es konnte freilich auch vorkommen, daß eine Aufforderung „aus der trierischen kurfürstlichen Kanzlei" zur Bereithaltung eines Pferdes für eine Ausreise des Kurfürsten von dem Adressaten, der Deutschordens-Kommende zu Coblenz, etwas schroff und hochmütig zurückgewiesen wurde: man erwartete ein Schreiben des Erzbischofs „unter seinem Handzeichen", um zu wissen, was man zu tun hätte und welches der Befehl wäre! (1547).

Das Vertrauen, das der Landesherr in seine Kanzleiangehörigen setzte, äußerte sich sehr offenkundig auch darin, daß er sie gerade für geeignet hielt, in städtischen Ämtern das landesherrliche Interesse zu vertreten und mit dazu zu helfen, daß die kurfürstliche Landeshoheit den aufsässigen Städten gegenüber energisch durchgeführt wurde. Dazu boten sich besonders die städtischen Gerichte dar, deren Schöffenstellen derart durch den Kurfürsten besetzt wurden, daß er aus drei vorgeschlagenen Männern einen auswählte; die Ernennung des Schultheißen aus der Mitte der zuverlässigsten Schöffen ergab sich dann von selbst. So ist Peter Maier Schöffe, seit 1508, dann Schöffenmeister, Unterschultheiß und von 1515 an viele Jahre Schultheiß zu Coblenz gewesen und hat in diesen Stellungen, wie auch literarisch, segensreich für die Stadt gewirkt [2]). Gleichzeitig und schon vor ihm, von 1501 an, war sein jüngerer Kollege Flade Schöffe in Coblenz, bis zu seinem frühen Tode 1516 [3]). Später ist dann der Sekretär Stude (Staud) ebenfalls Schöffe in Coblenz gewesen, um 1540 [4]). Um dieselbe Zeit ist in Oberwesel Schultheiß ein Nikolaus Larbecher, der

1) Vgl. folg. S.

2) Vgl. das Nähere Trier. Archiv VIII. 58, 79.

3) Vgl. o. S. 47 Anm. 5; Bär, Verf. u. Verw. von Coblenz (Publ. d. Gesellsch. f. rh. Gesch. XII) 112.

4) Vgl. o. S. 48 Anm.

unter Erzbischof Richard (1511—18) und seinen zwei Nachfolgern in der Kanzlei Dienste getan hatte [1]). Dieses Ineinandergreifen landesherrlicher und städtischer Verwaltung und Rechtsprechung wird bei genügender Aufmerksamkeit auf diese Dinge mit zahlreichen Beispielen zu belegen sein.

Die Angehörigen der Kanzlei — Kanzler, Sekretäre, Schreiber und Knechte — bildeten eine Art Genossenschaft miteinander. Die gemeinschaftliche Berufsarbeit, die gemeinschaftlichen Mahlzeiten führten enger zusammen. Aber diese Mahlzeiten waren doch schon ein Ausfluß des genossenschaftlichen Zusammenschlusses, ein Überbleibsel aus jenen älteren Zeiten, wo das consorcium capellanorum am erzbischöflichen Hofe als Haus- und Tischgenossen, in Kost und Kleidung des Erzbischofs lebte [2]); wie auch jetzt noch die Kanzleibeamten ihr Hofkleid geliefert bekamen [3]). Die verhältnismäßig selbständige Einziehung, Verrechnung und Verteilung der Kanzleigebühren bot in diesen wichtigen finanziellen Dingen eine neue Grundlage genossenschaftlichen Zusammenhalts. So finden wir 1514 „Thurhuetter, secretarien und schryber der Trierschen Cantzly" im unmittelbaren Verkehr mit dem Kurfürsten von der Pfalz [4]). Dieser hatte sich an die Briefschreiber seinerseits schriftlich wegen der Ausstellung von Lehnbriefen gewandt, und sie schicken diese nun durch einen Boten, der sie aushändigen und das Geld dafür, gemäß dem pfalzgräflichen Schreiben, sowie die Lehnreverse in Empfang nehmen solle; sie bitten noch ausdrücklich, das Geld zahlen zu lassen, worauf sie anscheinend schon längere Zeit warten (in ansehung unsers gutlichen beytens). Auffällig und nicht ausreichend zu erklären ist die Teilnahme des Türhüters und seine Nennung an erster Stelle bei dieser gemeinschaftlichen Wahrung ihres finanziellen Interesses durch die Kanzleigenossen [5]).

Wichtiger als diese äußerlichen Dinge und das eigentlich Charakteristische für den genossenschaftlichen Geist in der Kanzlei ist seine Betätigung auf dem religiösen und sozialen Gebiet, die sich in den beiden

---

1) Urk. von 1543 IV. 14 im Bürgermeisterei-Archiv zu Oberwesel, künftig in der vorbereiteten Publ. der Gesellsch. f. rh. Gesch. über Verf. u. Verw. von Oberwesel.

2) Vgl. o. S. 10.

3) 1502 XI. 5 quittiert zu B. Hupert Flade als Kanzleischreiber über alle rückständigen Hofkleider (Kopiar im St. A. Ms. A I. 1, 18 (VIII.) Nr. 1266).

4) 1514 VIII. 30 (Urk. im St. A. Kurpfalz, Staatsarchiv).

5) Zu verweisen wäre auf die Liste der Neujahrsgeschenke (o. S. 37 Anm. 3), wo der dorwarter ebenso an erster Stelle und mit demselben Betrag wie die Kanzlei erscheint; er mochte bei dem Geschäftsverkehr, der der eigentlichen Kanzleiarbeit, insbes. den Beurkundungsakten voranging und sie begleitete, beteiligt sein, bei dem persönlichen Verkehr von Gesuch- und Bittstellern, Parteien, Lehnsträgern, Bevollmächtigten und Boten.

Urkunden der Beilage E ausspricht. Nach der ersten stiften der Kanzler und die namentlich aufgeführten Sekretäre und Schreiber eine Seelenmesse an der Liebfrauenkirche in Coblenz für sich und zum Besten der erst jüngst (19. März 1500) von den Prokuratoren, Notaren und Nuntien des geistlichen Gerichts zu Coblenz neugegründeten s. Annen-Bruderschaft; gleich anderen Zünften und Gesellschaften hatten diese, „die ehrlich Gesellschaft derjenigen, so mit den Sinnen vernünftiglich arbeiten müssen", das Bedürfnis nach einer Bruderschaft und an Stelle einer älteren außer Übung gekommenen diese neue gestiftet. Dabei hatten sie in erster Linie vorgesehen, daß ihre „Herren und Freunde in der trierischen Kanzlei", wenn sie es wünschten, mit aufgenommen werden; was denn auch alsbald geschehen sein muß, wie die Messestiftung vom 7. Sept. 1501 beweist. Für diese wurden aus den Kanzleigefällen jährlich 5 Gulden angewiesen, und der Erzbischof gab seine Einwilligung dazu und bemühte sich, die regelmäßige Zahlung für die Zukunft sicher zu stellen (7. September 1501)[1]). Wenige Tage später, am 13. September, schlossen dieselben Kanzleibeamten nebst dem Kanzleiknecht einen merkwürdigen Vertrag mit dem vom Kanzler Ludolf gestifteten Kloster s. Helenenberg. Es lag bei Welschbillig an der großen, von Trier über Bidburg, durch die luxemburgische Heimat des Ludolf von Enschringen, nach Aachen führenden Verkehrs- und Wallfahrtstraße und war von Ludolf gegründet worden, um einen von Jugend auf gehegten Wunsch zur Ausführung zu bringen: hier, wo von alter Zeit her ein Spital gestanden hatte, das aber ganz in Verfall geraten war, sollte für die zahlreichen Pilger und sonstigen Gläubigen ein neues Hospital erstehen. Es wurde von dem mit Brüdern vom Orden des Heil. Kreuzes besetzten Kloster unterhalten, und diesem selbst wurde, meist auf Betreiben seines einflußreichen Stifters, alle Förderung zuteil[2]). Stand das Kloster also durch die Person seines Stifters der trierischen Kanzlei besonders nahe — wovon auch seine treffliche Überlieferung Zeugnis ablegt —, so wurde

1) Die Urkk. der s. Annen-Bruderschaft befinden sich größtenteils in dem jetzt im St. A. Cobl. deponierten Pfarrarchiv U. L. Fr. zu Coblenz; über das lebhafte Interesse, das Peter Maier stets für sie gehabt hat, vgl. Trier. Arch. VIII. 81 f.

2) Urk. im St.-A. Cobl. Kl. s. Helenenberg. Am 18. Aug. 1488 bestätigt der Erzb. die Gründung (Original-Transs. von 1513 VIII. 13); der Kanzler Ludolf nennt sich hier als Inhaber eines Lütticher Kanonikats, des Dekanats zu s. Paulin und der Propstei zu s. Marien oder heil. Kreuz in Mainz; durch Urk. von 1495 VIII. 25 wird Ludolf vom König Maximilian ermächtigt, beim Kloster eine adlige Bruderschaft für männliche und weibliche Mitglieder zu errichten, mit denselben Gerechtigkeiten und Gebräuchen, „als andere Gesellschaften, Bruderschaften und Orden des Adels in dem heil. Reiche" zu haben pflegen. Im Jahre 1497 IX. 9 kauft Enschringen u. a. den ehemals Hunolsteinschen Hof Winterich vom Erzb., der wenig später auch dem Hospital gehört (Urk. im St.-A. Kurtr. Ortsch. Winterich; auf einem Revers ein bezügl. Vermerk des Peter Maier).

durch jenen Vertrag eine engere Verbindung gewissermaßen offiziell geschlossen. Das Kloster sollte, wie bisher so auch in Zukunft, für die geschäftliche Behandlung seiner Angelegenheiten keine Zahlungen an die Kanzlei machen, sondern frei von Gebühren sein; andererseits sollten die Sekretäre, Schreiber und Knechte der Kanzlei in Fällen der Krankheit und Armut im Kloster Aufnahme und Unterhalt finden, wenn sie, von dem Kanzler darin unterstützt, danach verlangen. Und beim Tode des Erzbischofs oder eines Kanzleiangehörigen sollte im Kloster eine Messe gelesen werden. Dieser Vertrag, bei dem beide Teile ihre Rechnung gefunden haben werden, ist Jahrhunderte lang in Geltung gewesen; im letzten Jahrzehnt des Kurstaates hat noch ein Kanzleidiener im Helenenhaus Aufnahme gefunden.

Daß der genossenschaftliche Charakter der Kanzlei gerade in dieser Zeit so greifbar zutage tritt, wird in zwei Tatsachen begründet sein. Einmal mag der Kanzler Ludolf bei seinem Studienaufenthalt in Rom den bruderschaftlichen Charakter der großen päpstlichen Beamtenkörper näher kennen gelernt und ähnliche Institutionen im Trierischen befördert haben [1]). Und dann: die weltlich gewordene Kanzlei brauchte eine solche genossenschaftliche Selbsthilfe in religiösen wie materiellen Dingen eher, als die alten geistlichen Notare und Schreiber, die im Besitz ihrer Kanonikate und Kaplanstellen und im Schoß ihrer Stifter wohl geborgen gewesen waren [2]).

Denn die Kanzlei ist weltlich geworden. Noch war durch den geistlichen Kanzler der ehemals geistliche Charakter der Kanzlei lebendig vertreten. Noch waren die Sekretäre gleich den Offizialen, den geistlichen und weltlichen Räten mit den Kanonikatspfründen der alten Kapläne ausgestattet [3]). Noch galt es als eine Ehre für Prälaten und Gelehrte, zu den Mahlzeiten der Kanzlei hinzugezogen zu werden — eine Erinnerung an jene Zeit, als nur Kapläne und Geistliche die Kanzlei versahen und des Erzbischofs amici et familiares waren. Aber bald hörte auch der Kanzler auf, geistlichen Standes zu sein. Auf Ludolf von Enschringen, der 1503 als „Alt-Kanzler" erscheint, folgte noch ein ehemaliger Offizial, Dr. Heinrich

---

1) Eine nützliche Zusammenstellung dieser römischen Institutionen gibt Hilling, die Errichtung des Notare-Kollegiums 1477 (Festgabe, Heinr. Finke gewidmet, Münster i. W. 1894) S. 172 ff.

2) Für Kurköln wird schon viel früher, zum Jahre 1246, berichtet, daß der Lupus-Bruderschaft außer Kölner Bürgern und Bürgerinnen der Erzbischof, dessen capellarius und die übrigen Mitglieder der erzbischöflichen Kanzlei angehören — ganz wie wir es um 1500 bei der Annenbruderschaft in Coblenz finden (Urk. im St.-A. Düsseldorf, Domstift 98, Knipping, Regesten der Köln. Erzb. III. 1376: 1248 Februar).

3) Vgl. o. S. 5.

Dungen[1]); vielleicht war auch dessen Nachfolger Dr. Ludwig Furster (1526) noch geistlichen Standes. Aber der dann folgende Johannes von Enschringen war es so wenig wie der spätere Jakob Wimpfeling, dessen bedeutsame politische Wirksamkeit der Geschichte angehört. Ein geistlicher Kanzler kann seitdem nicht mehr namhaft gemacht werden.

Damit ist das moderne Behördenwesen endgültig zur Herrschaft gekommen; ihrem Ursprung und ihrer Zusammensetzung nach eine durchaus geistliche Behörde des Mittelalters, hat die Kanzlei sich zu einer völlig weltlichen Behörde umgewandelt. Aber sie bleibt, was sie war: eine Zentralinstanz, die mit der geistlichen und weltlichen Verwaltung des Erzstifts, mit den äußeren wie inneren Dingen des staatlichen Lebens befaßt wird. Wie sich bei der zunehmenden Tätigkeit und den wachsenden Aufgaben, die sich hier boten, ihre Stellung und ihr Aufgabenkreis des genaueren gegen die Offizialate und das Vikariat, gegen Kammer, Geheimen Rat und die sonstigen Amtstellen abgrenzen, würden besondere, diesen Gebieten zugewandte Untersuchungen festzustellen haben. Auch würde eine genauere Betrachtung des mittelalterlichen Diener- und Beamtenwesens und der Ratsfunktion der Kenntnis des Kanzleiwesens zugute kommen müssen. Doch lag es nicht in der Absicht dieser Arbeit, solche Aufgaben zu lösen.

Zweiter Teil.

Das Registerwesen.

Mit dieser Überschrift ist das gemeint, was der Kanzleigebrauch des Mittelalters unter „Register" verstand: Die in der Kanzlei geführten Geschäftsbücher. Die heutige Diplomatik, um eine präzise wissenschaftliche Terminologie bemüht, möchte die Bezeichnung „Register" für die Zusammenstellung der in einer Kanzlei ausgestellten Urkunden, die Bezeichnung „Kopialbücher" für die Niederschrift der empfangenen Urkunden vorbehalten wissen[2]). Das bringt eine Erschwerung, nicht eine Erleichterung des sprachlichen Ausdrucks mit sich und hat zu den ernstesten und wohlgemeinten, aber erfolglosen Versuchen geführt, die mannigfaltigen Erzeugnisse des wirklichen Kanzleigebrauchs einer solchen Nomenklatur

---

1) Seit 1496 in trierischen Diensten, 1503 als Offizial neben dem Altkanzler genannt, 1507 wohl als Kanzler tätig, wenn auch nicht als solcher bezeichnet, 1516 und 1517 ausdrücklich als solcher genannt.

2) Vgl. bes. Redlich, Urkundenlehre (Below u. Meineckes Handbuch) I. 33 u. MJÖG. XXXI. 133f.

zu unterwerfen [1]). Es wird sich auch im folgenden zeigen, wie unmöglich das ist, und daß solche Benennungen ihre Bestimmungswörter verlangen.

Die Buchführung der Kanzlei beansprucht aber mit Recht ein besonderes Interesse, weil ihren Erzeugnissen ein eigener quellengeschichtlicher Wert innewohnt und sie geeignet sind, in besonders eindrucksvoller Weise von der Tätigkeit der Kanzlei Zeugnis abzulegen, anders als die weithin zerstreuten Einzelakte aller Art.

1. Die Balduineen und sonstigen Register aus der Zeit Balduins.

Für die Zeit Balduins nimmt das große, unter ihm angelegte und fortgeführte erzstiftische Kopialwerk fast allein die Aufmerksamkeit in Anspruch. Diesem Unternehmen fehlte nicht ein älterer Vorgang, der, als solcher bisher noch nicht erkannt, hier kurz betrachtet werden muß.

a) Ein Vorläufer.

Aus dem Archiv des Prämonstratenserklosters Rommersdorf stammt ein Pergamentkodex in 8^0 [2]), dem eine Hand des 17. Jahrhunderts den Titel gegeben hat: Bullarium vere pretiosum et antiquum scriptum a domino Conrado Wintter, professo canonico presbytero ..... monasterii nostri in Romerstorff *reverendissi*mique domini [archiepiscopi] Treverensis Baldewini capellano [3]). Diese auf der Klostertradition beruhende Nachricht muß darin falsch sein, daß ein Kaplan Balduins die Handschrift geschrieben habe: das könnte höchstens für einzelne, dem 14. Jahrhundert angehörige Teile zutreffen, während der größte Teil älteren Ursprungs ist und dem 12. und 13. Jahrhundert angehört. Conrad Winter haben wir schon als Kaplan Balduins kennen gelernt [4]), daß er zugleich Konventuale zu Rommersdorf war, wird durch eine urkundliche Nachricht bestätigt. Am 22. August 1330 bewilligte Balduin zugunsten dieses Klosters einen

1) Vgl. z. B. die Berliner Diss. von Bier, Das Urkundenwesen u. d. Kanzlei der Markgrafen v. Brandenburg, 1323—1378, I. Teil. Die Register.

2) St.-A. Cobl. Ms. A VII. 1 Nr. 124; die Handschr. ist kurz beschrieben von Beyer, MRUB. I. S. VII; in neuester Zeit von Huyskens, Quellenstudien zur Gesch. d. heil. Elisabeth (Marb. 1908), herangezogen u. kurz besprochen, S. 81, 153.

3) Der Titel auf dem heute abgelösten Papierrücken der Handschr. ist von derselben Hand geschrieben, die sich mit der Ordnung des Rommersdorfer Archivs nach Ausweis der Rückvermerke auf den Urkunden im 17. Jahrh. befaßt und diese Handschr. selbst hier und da glossiert hat. Die Schrift des Titels ist sehr verwischt und schwer leserlich, war es auch schon, als Goerz sich mit der Handschr. beschäftigte und Eltester die Rückenaufschrift erneuerte; beide fügen die Jahresz. 1330 hinzu, die heute nicht zu erkennen und wohl anderswoher, der Urk. dieses Jahres (folg. S. Anm. 1) entnommen ist.

4) Vgl. o. S. 7.

40tägigen Ablaß den Gläubigen, die einen von dem Konfrater des Klosters und seinem Kaplan Conrad Winter in der Klosterkirche aufgestellten Marienbilde ihre Verehrung bezeugen würden [1]). Der Name Winter rührt wohl von dem gleichnamigen Dorfe (= Königswinter am Siebengebirge) her, wo die Abtei seit langem begütert war und gerade auch um 1300 regere Beziehungen für sie nachzuweisen sind [2]).

In dem Rommersdorfer Kodex, dessen Zusammensetzung und Inhalt im Ganzen uns hier nicht zu beschäftigen hat, ist der älteste Teil, von Blatt 78—114 moderner Zählung, für unsere Studien wichtig. In ihm haben wir ein aus der trierischen Kanzlei stammendes Kopiar zu sehen, das, im 12. Jahrhundert entstanden, die den trierischen Erzbischöfen und der trierischen Kirche von Königen, Kaisern und Päpsten verliehenen Privilegien enthält. Bei den einzelnen Urkunden finden sich wiederholt kurze Inhaltsangaben, von einer zierlichen Hand des 14. Jahrhunderts notiert; diese Hand kehrt in den übrigen Teilen der Handschrift nicht wieder, ebensowenig wie die kleinen arabischen Ziffern, die von derselben Hand oben rechts zur Bezeichnung der Pergamentblätter geschrieben waren, aber nur noch auf Blatt 2—24 erhalten sind [3]). Diese Zahlen und diese Hand werden uns sogleich in der trierischen Kanzlei wieder begegnen; man wird sie, in Verbindung mit dem Titel der ganzen Handschrift, ohne weiteres dem Conrad Winter zuschreiben und schließen können, daß durch ihn dies trierische Kopiar auf die eine oder andere Weise nach Rommersdorf gekommen ist. Danach ist die Angabe des Titels zu berichtigen und einzuschränken.

Das Kopiar enthält 11 Königs- und Kaiserurkunden von 633 bis 1139 und 14 Papsturkunden, außer dem bekannten Sylvester-Privileg [4]),

---

1) Vgl. Wegeler, Die Prämonstratenserabtei Rommersdorf (Cobl. 1882). Cod. dipl. (gedr. nach Günther) Nr. 44: omnibus vere penitentibus et confessis, qui imagini eiusdem gloriose virginis representative, in monasterio vestro per Conradum dictum Winter confratrem vestrum, nostrum capellanum, ad oppositum exitus chori collocate, pro salubri statu quamdiu vixerimus et post mortem pro salute anime nostre devote inclinantes salutationem angelicam devote protulerint etc.

2) Vgl. Wegeler l. c. Darstellung S. 31 (ein Heinrich von Winter und s. 7 Kinder zu Oberbieber, ganz nahe bei Rommersdorf, 1294); Gütertausch zu Winter 1303 V. 1 (Urk. St.-A. Cobl.); ein Johannes dictus Wynter versieht den Altar des zu Rommersdorf gehörigen Hospitals zu Andernach (Wegeler, l. c. Cod. dipl. 41).

3) Ziff. 1 dürfte unter der modernen Blattzahl verdeckt sein, von Ziff. 25 sieht man noch die unteren Reste, die folgenden Blattzahlen sind beim Beschneiden des Pergaments (in Rommersdorf, als man die verschiedenen Teile zu dem jetzigen Sammelbande vereinigte?) ganz verschwunden.

4) Der Text stimmt fast ganz mit dem im MRUB. I. Nr. 1 nach den Balduineen gedruckten überein; es fehlt in Zeile 5 das -que in suamque und am Schluß das Wort versus, das Distichon ist als solches geschrieben. Für die textkritische Beurteilung ist dieser Text belanglos. Man vgl. Sauerland, Die ursprüngliche Fassung

von 947 bis 1137, endlich noch eine Urkunde des Erzbischofs Poppo für das Domkapitel, im ganzen 27 Urkunden. In ihnen haben wir den Archivbestand des Erzstifts su sehen, der damals, um die Mitte des 12. Jahrhunderts, als grundlegend und besonders wichtig für das werdende Territorium erschien. Sie mögen daher an dieser Stelle kurz verzeichnet werden [1]). Von den Königsurkunden sind 3 als Fälschungen bekannt,

---

des Trierer Silvester-Privilegs in Westd. Zeitschr. VIII. 335 ff., wo auch die ältere Literatur zu finden ist.

1) Für diese Liste gewährt ein altes Inhaltsverzeichnis von Goerz gute Dienste (die arabischen Zahlen in der Druckangabe beziehen sich immer auf die Nummer des Stückes, soweit nichts anderes bemerkt ist).

I. Königsurkunden.

1. [633] (Fol. 78): Privileg Dagoberts I. gedr. Mon. Germ. Dipl. Merov. 32, MRUB. I. 5; vgl. MRR. I. 74 (Fälschung Ende des X. Jahrhs. nach Dopsch, N. A. XXV, 320, 336 f.).

2. 774 Sept. 1. (Fol. 79'): Privileg Karls d. Gr. Böhmer-Mühlb. 168; gedr. Mon. Germ. Dipl. Karol. 226, MRUB. I. 26; vgl. MRR I. 238 (Fälschung w. v. ib. 321 f.).

3. 889 Juli 1. (Fol. 81'): Schenkungsurk. Arnulfs betr. die Abtei s. Servatii in Mastricht. Böhmer-Mühlb. 1820; gedr. MRUB. I. 129; vgl. MRR. I. 762 (Orig. im St.-A.).

4. 893 Febr. 7. (Fol. 83): Privileg Arnulfs für das Domkapitel. Böhmer-Mühlb. 1885; gedr. MRUB. I. 132; vgl. MRR. I. 772. (Orig. in Brüssel.)

5. 895 Okt. 25. (Fol. 86'): Bestätigungsurk. Zwentebolds betr. Kl. Oeren. Böhmer-Mühlb. 1959; MRUB. I. 138; vgl. MRR. I. 784 (Fälschung w. Ziff. 1; ib. 330 ff.).

6. 898 Mai 13. (Fol. 85): Restitutionsurk. betr. die Abtei zu Mastricht. Böhmer-Mühlb. 1976; gedr. MRUB. I. 145; vgl. MRR. I. 796 (älteste Überlieferung in diesem Kopiar).

7. 919 Juni 13. (Fol. 84): Restitutionsurk. Karls III. w v. Böhmer 1962; gedr. MRUB. I. 223; vgl. MRR. I. 845 (Org. im St.-A.).

8. 945 Dez. 29. (Fol. 86): Restitutionsurk. Ottos I. w. v. Böhmer 131; gedr. Mon. Germ. Dipl. O. I. 72, MRUB. I. 183; vgl. MRR. I. 922 (Orig. im St.-A.).

9. 947 Jan. 27. (Fol. 95'): Privileg Ottos I. Böhmer 146; gedr. Dipl. O. I. 86, MRUB. I. 185; vgl. MRR. I. 928 (älteste Überlieferung in diesem Kopiar).

10. 993 April 18. (Fol. 88): Restitutionsurk. Ottos III. betr. Mastricht. Böhmer 709; gedr. Dipl. O. III. 119, MRUB. I. 266; vgl. MRR. I. 1128 (Orig. früher in Privatbes., jetzt unbekannt; älteste Überlieferung in diesem Kopiar).

11. 1139 Mai (Fol. 101): Restitutionsurk. Conrads betr. s. Maximin. Böhmer 2193; gedr. MRUB. I. 510; vgl. MRR. I. 1946 (Orig. im St.-A.).

II. Papsturkunden.

12. [c. 330] (Fol. 89'): Sog. Silvester-Privileg. Jaffé (ed. II) 179; gedr. u. a. MRUB. I. 1; vgl. Reg. im MRUB. II. S. 569 Nr. 1; vgl. vor. S. Anm. 4.

13. 962 Febr. 12. (Fol. 101'): Pallium-Verleihung. Jaffé 3691; gedr. v. Pflugk-Harttung, Acta ined. I. 9; vgl. MRR. I. 980 (angebl. Orig. im St.-A.).

14. 969 Jan. 22. (Fol. 90): Privileg, auch wegen des Primates. Jaffé 3736, gedr. MRUB. I. 232, vgl. MRR. I. 1020 (Kop. s. XI im St.-A.).

Nr. 1, 2, 5 der Liste[1]), von den Papsturkunden sind die älteren Pallium-Verleihungen mindestens verdächtig und werden wohl eine Spezialuntersuchung von anderer Seite erfahren. Weist der Schriftcharakter das Kopiar ungefähr der Mitte des 12. Jahrhunderts zu, so gestattet der Inhalt, seine Entstehung unter dem Erzbischof Albero (1131—1152) anzunehmen. Die jüngste Königs- und Papsturkunde gehören seiner Zeit an, Nr. 11 und Nr. 26 der Liste. Mit jener erfuhr 1139 der mehr als hundertjährige Streit um die Abtei s. Maximin zum ersten Mal einen formellen, rechtlich unanfechtbaren Abschluß zugunsten des Erzstifts; mit dieser erhielt es 1137 eine neue Bestätigung wertvoller Privilegien und geistlicher Vorrechte[2]). Der Streit um Maximin spielte unter der Regierung

15. [969] (Fol. 103'): Pallium-Übersendung. Jaffé 3737, gedr. MRUB. I. 222 (im Auszug und mit falschem Verweis auf Nr. 197 statt 202), vgl. MRR. I. 1021 (angebl. gleichzeitige Kopie im St.-A.).

16. 975 Jan. 18. (Fol. 104): Privileg w. 14 mit Erweiterung. Jaffé 3783, gedr. MRUB. I. 246 (im Auszug), vgl. MRR. I. 1053 (angeblich gleichzeitige Kopie im St.-A.).

17. 1008 Okt. (Fol. 106'): Pallium-Verleihung. Jaffé 3957, gedr. MRUB. I. 286, vgl. MRR. I. 1178 (angeblich gleichzeit. Kop. im St.-A.).

18. 1016 April 8. (Fol. 107'): Pallium-Verleihung. Jaffé 4010, gedr. MRUB. I. 289, vgl. MRR. I. 1191 (2 angeblich gleichzeitige Ausfertigungen im St.-A.).

19. 1047 Okt. 1. (Fol. 109'): Pallium-Verleihung. Jaffé 4151, gedr. MRUB. I. 327, vgl. MRR. I. 1314 (angeblich gleichzeitige Ausfertigung im St.-A.).

20. 1049 April 13. (Fol. 93'): Privileg, ähnlich wie 14. Jaffé 4158, gedr. MRUB. I. 329 (im Auszug), vgl. MRR. I. 1325 (w. v.).

21. 1049 April 17. (Fol. 92): Privileg wie 16. Jaffé 4161, im MRUB. I. 330 nur Protokoll u. Eschatokoll, vgl. MRR. I. 1326 (älteste Überlieferung in diesem Kopiar).

22. 1057 April 25. (Fol. 96'): Privileg ähnlich wie 19, doch kürzer. Jaffé 4365, gedr. MRUB. I. 350, vgl. MRR. I. 1369 (Orig. im St.-A.).

23. 1068 o. T. (Fol. 111): Pallium-Verleihung. Jaffé 4646, gedr. MRUB. I. 365, vgl. MRR. I. 1411 (w. v.).

24. 1120 Jan. 3. (Fol. 108'): Privileg betr. die geistlichen Vorrechte und den weltlichen Besitzstand. Jaffé 6798, gedr. MRUB. I. 439, vgl. MRR. I. 1713 (Orig. im St.-A.).

25. 1128 April 9. (Fol. 111'): Privileg w. v. doch in anderer Fassung. Jaffé 7299, gedr. MRUB. I. 459, vgl. MRR. I. 1796 (Orig. im St.-A.).

26. 1137 Okt. 1. (Fol. 99): Privileg w. v. in anderer und erweiterter Fassung. Jaffé 7851, gedr. MRUB. I. 492, vgl. MRR. I. 1917 (Orig. im St.-A.).

III. Erzbischöfl. Urkunden.

27. [1016—1047] (Fol. 113): Schenkung an die Liebfrauenkirche neben dem Dom. Gedr. MRUB. I. 325, vgl. MRR. I. 1304 (Orig. früher in Privatbesitz, jetzt nicht bekannt; älteste Überlieferung in diesem Kopiar).

1) Vgl. Dopsch, Trierer Urkundenfälschungen. N. A. XXV (1900) 320ff.

2) Über die kluge Politik Alberos gegenüber der Abtei vgl. Prümers, Albero von Montreuil, In.-Diss. Gött. 1874, S. 33ff., 48ff.

Alberos eine so große Rolle, daß die hierauf bezüglichen gefälschten trierischen Urkunden der Einwirkung Alberos zugeschrieben wurden [1]), jetzt setzt man sie mit gutem Grunde an das Ende des 10. Jahrhunderts [2]). Mit den Ansprüchen und Kämpfen um Maximin verbanden sich diejenigen um das Kloster s. Mariae ad Horrea (Ören) im geschichtlichen Verlauf, wie in den gefälschten Urkunden, und ferner spielte das Kloster s. Servatii zu Mastricht bei der angeblichen Erwerbung von Kloster Ören eine wichtige Rolle, da dieses für jenes vom Reiche eingetauscht sein sollte [3]). So stehen denn die meisten der in das Kopiar aufgenommenen Königsurkunden in einem wohlerwogenen Zusammenhang miteinander und mit der auf die Stärkung der materiellen Macht des Erzstifts bedachten energischen Politik Alberos. Mittelbar demselben Zweck, unmittelbar der Förderung der geistlichen Stellung und Größe des Erzstifts dienen die Papsturkunden des Kopiars. Und wiederum berühren diese inhaltlich sich mehr oder weniger mit der grandios erfundenen Entwickelungsgeschichte des Erzstifts, wie sie in den Gesta Trevirorum ihren vielfach wechselnden Niederschlag gefunden hat [4]), sei es, daß in ihnen, den Urkunden, nur Wünsche und Pläne oder die autoritative und rechtliche Anerkennung der erhobenen Ansprüche zum Ausdruck kommen. Den inneren, ideellen Zusammenhang der Gesten-Überlieferung mit den Anschauungen der älteren trierischen Papsturkunden darzulegen, wäre eine lohnende Aufgabe. Hier genüge es festzustellen, daß die Gesinnung ganz dieselbe ist, mit der in unserem Kopiar diese Auswahl von Papsturkunden zusammengetragen und von der dort die ganze Darstellung erfüllt ist. Zwischen demjenigen Gestentext, der von Waitz in seiner Monumentenausgabe als C bezeichnet worden ist, und dem Kopiar tritt die Verwandtschaft auch äußerlich dadurch besonders hervor, daß in ihm zahlreiche Urkunden erscheinen, so daß er nach Waitz eher ein Chartularium als eine trierische Chronik darzustellen scheine [5]). In ihm finden sich von den Urkunden des Kopiars die Nummern: 1 (bei Wyttenbach I. 65), 2 (l. c. 78), 3 (91), 6 (93), 7 (98), 8 (100), 10 (112), 12 (48), 14 (107), 16 (106), 18 (127), 20 (145), 22 (151); außerdem noch manche andere. Zweifellos sind die Urheber des Gestentextes C und des Kopiars ungefähr gleichzeitig tätig gewesen, jener nach Waitz in der Mitte des 12. Jahrhunderts [6]), dieser nach 1139 und wahrscheinlich noch vor dem Tode Alberos, 1152. In

1) Prümers 91 ff.

2) Dopsch l. c.

3) Hierüber vergleicht man jetzt am besten Dopsch l. c. 329 ff.

4) Ausg. von Waitz in den Mon. Germ. Script. VIII. 111 ff.

5) l. c. 122. Dieser Text ist von Wyttenbach seiner Ausgabe der Gesta Trevirorum (Augustae Trevirorum 1836) zugrunde gelegt worden.

6) l. c. 122. — Vgl. Nachtr. u. Berichtig. betr. d. Gestentext des Baldricus.

der Wahl der aufgenommenen Urkunden sind sie, wenn die leitenden Gesichtspunkte auch verwandte waren, ziemlich willkürlich und keinesfalls auf absolute Vollständigkeit bedacht gewesen; jeder hat das gerade verfügbare Material benutzt und für seinen Zweck die Urkunden des erzstiftischen Archivs selbständig herangezogen. Daß eben damals die Archivurkunden gesichtet wurden, lehren die derselben Zeit, vielleicht sogar dem Kopialschreiber angehörenden, der Buchschrift sich nähernden Rückvermerke auf den erhaltenen Pergamenten; bis dahin hatten Vermerke etwa vom Jahre 1000 Ordnungszwecken dienen müssen.

b) Die Arbeit.

In der Kanzlei Balduins ist dies kleine, aber wichtige Kopiar — wir können es jetzt wohl das Kopiar Alberos nennen — mit seiner, wenn auch nicht vollständigen Reihe grundlegender Privilegien von Kaisern, Königen und Päpsten bekannt gewesen. So gab es vielleicht die erste Anregung dazu, ein großes, umfassendes Urkundenwerk zu schaffen, in dem der ganze, für die Geschichte und Verwaltung des Erzstifts unentbehrliche Archivbestand dargeboten wurde. Als die „Balduineen" sind die in verschiedener Gestalt auf uns gekommenen Kodizes dieses Werkes bekannt und in der Literatur wiederholt gewürdigt worden[1]). Darauf muß verwiesen werden, wenn hier nur das Neue und für die Beurteilung der Balduineen Förderliche zur Sprache gebracht wird. Dabei kann es sich nicht um eine nach allen Seiten hin abschließende Behandlung dieser Kodizes handeln, sondern nur um die Erörterung der in den Rahmen dieser Studien gehörenden Frage: wie ist innerhalb der Kanzlei diese Urkundensammlung zustande gekommen?

Der Zweck des Ganzen spricht sich in seinem Hauptitel[2]) aus: Incipit liber privilegiorum et iurium ecclesie Treverensis collectus a Reverendo .... Baldewino ...., und ähnlich besagt das einleitende Vorwort, Balduin habe sich an diese Arbeit gemacht ad requirenda perdita iura, privilegia necnon libertates ecclesie sue ac ipsorum necnon per ipsum acquisitorum

1) Um nur die wichtigsten Arbeiten zu nennen: Graf von Reisach, Die Urkundenbücher der Erzbischöfe und Kurf. von Trier in Arch. f. rhein. Gesch. I. (Cobl. 1833) 81 ff., mit einem nicht fehlerfreien Abdruck des Vorworts S. 84—92; Runkel, Die Urkundensamml. des Erzb.'s Balduin von Trier in Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. u. Altert. X. (Münster 1847) 300 ff., mit recht gründlichen und beachtenswerten textkritischen Darlegungen; Eltester u. Irmer in der Einleitung zu „Die Romfahrt Kaiser Heinrichs VII. im Bildercyclus des Codex Balduini Trevirensis" (Berl. 1881) V ff., mit bes. Rücksicht auf das ikonographische und paläographische Moment; Lamprecht, Wirtschaftsleben II. 682 ff., wo zum ersten Mal das Bald. Kesselst. etwas eingehender behandelt wurde; neuerdings Chroust, Mon. paläogr. II. Ser. Lief. VI.

2) Nach Schluß der Einleitung (Vorwort) und zu Anfang der Register.

de novo conservationem . . .[1]). Modern ausgedrückt: es soll eine urkundliche Quellensammlung des trierischen Staatsrechts und Grundlegung des trierischen Finanzwesens sein. Das erstere wollte in beschränktem Maße ja schon das Kopiar Alberos. Für diesen Zweck sind naturgemäß die dem Erzstift gegebenen Urkunden wichtiger als die von den Erzbischöfen ausgestellten, aber solche fehlen doch auch keineswegs in diesem Kopialbuch. Zwei Hauptabteilungen ergaben sich von selbst: Urkunden bis auf die Regierungszeit Balduins (1307—1354) und solche aus seiner Zeit. Weiter wurden teils sachliche, teils zeitliche Unterabteilungen gebildet; für die erste Hauptabteilung: Papsturkunden, Kaiserurkunden, Güter- und Besitzurkunden, ältere und solche für die Erzbischöfe Heinrich (1260—86) und Boemund (1289—99) gesondert; Lehnsurkunden, Urkunden ohne Siegel (literae non sigillatae), beschädigte Kaiserurkunden (privilegia . . . putrefacta) und Nachträge; für die zweite Hauptabteilung: Urkunden der einzelnen Kaiser und Könige, andere inhaltlich wichtige Urkunden beliebiger Aussteller, z. T. Güter- und Besitzurkunden, als alie littere perpetue bezeichnet, Lehnsurkunden in mehreren Gruppen, so daß hier der Charakter eines Lehnkopiars völlig erreicht wird[2]). In dieser Anordnung wie im ganzen Inhalt sind die drei im Staatsarchiv zu Coblenz aufbewahrten Kodizes sehr ähnlich, aber doch nicht so gleich, wie das Vorwort glauben machen kann[3]); immerhin gehören sie, auch durch ihren künstlerischen Schmuck, eng zusammen, und von ihnen stehen wieder zwei durch den der Buchschrift nahe kommenden Schriftcharakter und das Folioformat dem dritten, einem Oktavbande, gegenüber, der in Kursivschrift und verschiedenen meist flüssigen und zierlichen Händen geschrieben ist. Man bezeichnet sie wohl am besten nach älterem Vorgange[4]) mit A (Foliokodex mit den Bildern vom Romzug Heinrichs VII.[5])), B (Foliokodex ohne diese Bilder), C (Oktavkodex). Daß jedes seine eigene Bestimmung für die erzbischöfliche Kanzlei (Kammer), das Archiv des Domkapitels und den Reisegebrauch des Erzbischofs hatte, ist schon

---

1) Vgl. Reisach l. c. 90.

2) Vgl. Reisach l. c. 92, Runkel l. c. 303 f. — Die zahlreichen hier gesammelten, in die Anfänge des 14. Jahrh.s hinaufreichenden Lehnsurkunden (Lehnreverse) bestätigen keineswegs die Meinung Lipperts, Die deutschen Lehnbücher (Leipz. 1903) 102 ff., 121, daß bei Belehnungen „die Nichtausstellung einer Urkunde als gemeiner Brauch anzunehmen ist".

3) Reisach 90: tres per omnia consimilis continentie libros fecit conscribi (sc. Balduinus); über einige Unstimmigkeiten vgl. Runkel l. c. 303 f., Eltester u. Irmer X.

4) Nach dem Vorgange Runkels l. c.

5) Von Eltester u. Irmer l. c. veröffentlicht und besprochen; ebenda VII ff. ist der Initialenschmuck beschrieben; vgl. Chroust l. c.

zur Sprache gekommen [1]). Sorgfältige Register gehen den Urkundentexten voran.

Außer diesen drei Balduineen gibt es noch ein viertes, das Balduineum Kesselstadense, das dem Grafen von Kesselstadt gehört und z. Z. auf der Stadtbibliothek zu Trier sich befindet. Erst vor kurzem hat Bastgen sehr dankenswerte Feststellungen über dessen Inhalt, zunächst für die erste Hauptabteilung, die Urkunden vor Balduin, veröffentlicht und dadurch eine feste Grundlage für die Beurteilung geschaffen [2]). Hier fehlen fast ganz die Unterabteilungen der übrigen Balduineen. Auf zwei Königsurkunden, von denen die erste merkwürdigerweise die für Albero ausgestellte Urkunde Conrads III., betr. Maximin von 1139, ist [3]), folgen 7 Papsturkunden des 12. Jahrhunderts und wieder eine Urkunde Conrads III. für Albero, betr. Maximin von 1147. Dann folgen erzbischöfliche Urkunden aller Art, zwischen denen Königs- und Papsturkunden und solche anderer Aussteller erscheinen, mitunter so, daß willkürlich zusammengefaßt eine größere Reihe derselben Aussteller- oder Empfängergruppe folgt oder doch überwiegt; z. B. Nr. 38—47 [4]) Urkunden des Domkapitels, von ihm ausgestellt oder erhalten mit vereinzelten erzbischöflichen, Nr. 49—66 Papsturkunden untermischt mit erzbischöflichen, Nr. 97—101 und wieder 109 bis 112 Königsurkunden. Eine Art Gruppierung im Sinne der Coblenzer Balduineen tritt erst ziemlich spät auf, indem unter Nr. 132—143 eine Gruppe von Lehen-, Güter- und besonders Pfandurkunden und dann dergleichen Urkunden für die Erzbischöfe Heinrich, Boemund und Diether gesondert erscheinen. In einer später nachgetragenen Urkundenmasse findet sich eine Reihe von privilegia non sigillata wie in den Coblenzer Balduineen [5]). Einschübe und Nachträge aller Art sind ebenso charakteristisch für den Kodex wie der Wechsel von Händen, die bei seiner Herstellung tätig gewesen sind. Auch er hat Register am Anfang.

Wichtig ist eine Art Titel vor dem Register, wie beim Beginn des Textes: hec sunt litere, quas habent domini capituli ecclesie Trevirensis. Auf den Inhalt des ganzen Bandes kann sich diese Überschrift nicht be-

---

1) Vgl. o. S. 11. Lampr. l. c. II. 682 faßt den Begriff der thesauraria Trevirensis palatii im Vorwort der Balduineen als „erzbischöfliche Schatzkammer" wohl zu enge, man darf darin doch nur einen Parallelausdruck für das armarium ecclesiae Trevirensis sehen und sich durch die Angaben der Gesta. Trev. darüber des genaueren belehren lassen.

2) Untersuchungen zum Trierer Balduineum. 1. Die Urkunden bis zur Zeit Balduins, im Trierer Archiv XIII. (Trier 1908) 1ff.; es ist schade, daß bei der hier gegebenen Inhaltsübersicht nicht auch die Daten den einzelnen Urkundenregesten beigegeben sind.

3) Vgl. o. S. 56 Anm. 1, Nr. 11 der Liste.

4) Die Nummern beziehen sich auf die von Bastgen mitgeteilten Regesten.

5) Bastgen, S. 31, N 28ff.

ziehen, höchstens auf die erste Hauptabteilung, die Urkunden vor Balduin. Aber Bastgen hat wohl recht, wenn er (ohne es weiter zu begründen) die Urkunden auf S. 79—111 unter dieser Rubrik befaßt sein läßt [1]). Das wären die ganz ordnungslos und wirr durcheinander verzeichneten Urkunden, während danach auf S. 113 (Nr. 132) die Urkunden nach gewissen Gruppen, wie bemerkt, erscheinen; es sind fast nur solche des 13. Jahrhunderts und der letzten Vorgänger Balduins. Ob die auf S. 47 bis 70 nachgetragenen zahlreichen Urkunden mit unter jene Überschrift fallen, kann zweifelhaft sein; sie bilden völlig eine Ergänzung zu den Urkunden auf S. 79—111 und bringen eine ganze Reihe gerade der ältesten Königsurkunden, enthalten aber auch eine besondere Gruppe in sich, die der privilegia non sigillata [2]). Jene Überschrift kann nun nicht bedeuten, daß die darunter befaßten Urkunden solche des Domkapitels, d. h. für das Domkapitel ausgestellte und deshalb legitimerweise in seinem Verwahr befindliche seien. Es sind zwar unter ihnen nicht wenige für das Domkapitel ausgestellte oder domkapitularische Angelegenheiten betreffende Urkunden; die große Mehrzahl geht aber doch das ganze Erzstift an oder ist ausdrücklich für die Erzbischöfe und ihre Nachfolger gegeben. Es handelt sich in der Hauptsache um Urkunden des erzstiftischen und nicht des domstiftischen Archivs, die aber trotzdem aus diesem letzteren Archiv stammen. Sie müssen in Zeiten einer Sedisvakanz oder kriegerischer Nöte oder aus sonst einem Grunde dahin gekommen sein [3]).

Bei dieser Sachlage gewinnt ein Zusatz Bedeutung, der dem vorher besprochenen Haupttitel der Coblenzer Balduineen folgt [4]): Littere ad cameram dom. archiepiscopi Trev. pertinentes, invente, adunate et registrate tempore dom. Baldewini etc. Der erste Teil tritt in offenkundigen Gegensatz zu jener Überschrift des Bald. Kess., die auf die Domherren als Besitzer der folgenden Urkunden hinwies; der zweite Teil vergewissert uns, daß es erst einer Arbeit des Aufsuchens und Vereinigens bedurfte, um das in den Coblenzer Balduineen vorliegende Urkundenwerk zustande zu bringen. Also: unter Balduin hat man die bei der erzbischöflichen Kammer (Kanzlei) vorhandenen und die beim Domkapitel aufbewahrten erzstiftischen Urkunden zusammengesucht, miteinander vereinigt und der Kammer als Zubehör einverleibt, um sie dann zu registrieren, d. h. für das Urkundenbuch abzuschreiben [5]). Bei diesen Vorarbeiten hat man, wie

1) Bastgen S. 4 unten.

2) ib. S. 29 ff. verzeichnet.

3) Vgl. auch die Bemerkungen Bastgens, Trier. Arch. XIV. 1 f.

4) Vgl. o. S. 59 unten.

5) So haben wir vielleicht in den Nachträgen im Bald. Kess. S. 47—70, bei Bastgen S. 29 ff., großenteils wenigstens die im erzbischöfl. Archiv gefundenen Urkunden zu sehen, 45 Nummern, die zu denen, quas habent domini capituli hinzugeschrieben wurden.

das domkapitularische Archiv, so auch — gelegentlich wenigstens — andere Archive herangezogen, vielleicht in der vorübergehenden Absicht, die von den Erzbischöfen ausgestellten Urkunden alle zu sammeln [1]). Das Bald. Kess. mit seiner vielfach formlosen und zufällig gewordenen Gestalt zeigt uns ein Stadium der Vorarbeit, es stellt aber nicht das eigentliche Urkundenwerk selbst dar. Bei seiner endgültigen Redaktion wurde ein nicht geringer Teil der im Bald. Kess. enthaltenen Urkunden ausgeschieden, soweit sie das Erzstift nicht unmittelbar betrafen [2]). In ihm sind 252 Urkunden für die Zeit vor Balduin überliefert, in den Coblenzer Reinschriften 174 (A), 188 (B) und 204 (C).

Einen volleren Einblick in die Arbeit an dem Urkundenwerk der Balduineen — hierunter werden nun im eigentlichen Sinne immer die Coblenzer Balduineen verstanden — zu gewinnen, wenden wir uns den Urkunden selbst zu und schenken ihren Rückvermerken unsere Aufmerksamkeit.

Die beiden ersten Papstprivilegien in den Coblenzer Balduineen sind von 1120 I. 3, Jaffé 6798, und 1128 IV. 9, Jaffé 7299, und betreffen die geistlichen Vorrechte und den weltlichen Besitzstand des Erzbischofs. Regesten, nicht ganz kurz, auf den Rückseiten der erhaltenen Originale, bringen den Inhalt zum Ausdruck; sie sind von einer kleinen, zugleich zierlichen und kräftigen Hand des 14. Jahrhunderts geschrieben, die außerdem links oben bei den Regesten arabische Ziffern 1 und 2 hinzugesetzt hat. Mit diesen ist den Urkunden ihre Stelle in den Balduineen, in der Reihe der Papsturkunden, littere papales, angewiesen. Beide Urkunden stehen auch im Kopiar Alberos (Rommersdorfer Bullar), wie die Liste S. 56 Anm. 1 Nr. 24 und 25 ausweist, und dieselbe Hand des 14. Jahrhunderts hat ihnen hier kurze, in den Text hineingeschriebene Regesten vorgesetzt. Es ist für uns die Hand des ehemaligen Besitzers der Handschrift, Conrad Winter, der sie auch mit den kleinen arabischen Blattzahlen versehen hat [3]); wir nennen sie die Hand des Schreibers C. Die kurzen Regesten des Kopiars sind ursprünglich gleichlautend mit denen

1) Eine Urkunde für das Castorstift in Carden von 1121, MRUB. I. Nr. 445, die erzbischöfliche Bestätigung einer Schenkung, zeigt Rückvermerke von denselben Händen und in derselben Form, wie die für die Balduineen bearbeiteten Urkunden des erzstiftischen Archivs, mit der Besitzanzeige: hec litera pertinet ad capitulum Cardonense; sie steht auch im Bald. Kess. bei Bastgen 31, N 25, ist aber nicht in die Coblenzer Exemplare übernommen worden.

2) Wie die eben genannte Urkunde, so auch prinzipiell, wie es scheint, alle domkapitularischen Urkunden, z. B. die Urkk. bei Bastgen Nr. 27, 28, 32—36, 43, 46, 73, 77, 79, 82, 83 u. s. f.; die Angaben Beyers bei den Drucken im MRUB I. „aus dem Balduineo" gehen auch auf das Bald. Kess. und nicht bloß auf die Cobl. Bald., wie Bastgen S. 11, Note, meint.

3) Vgl. o. S. 54f.

auf den Urkunden gewesen, hier aber, immer von demselben Schreiber C, verändert und erweitert, und in dieser neuen Form für die Balduineen, in den Überschriften für die einzelnen Urkunden und im Register, verwandt worden [1]). Aber auch dabei können wir noch eine gewisse Selbständigkeit, sei es des Rubrikators, sei es des Registerschreibers, beobachten. Um eines Beispiels willen sei folgende Nebeneinanderstellung gegeben:

Reg. auf Urk. 1120 I. 3:	Reg. auf Urk. 1128 IV. 9:	Reg. in Bald. A. für Urkunde 1120 I. 3:
Confirmacio, quod [ecclesia] treverensis est metropolis super Metis, Tullum et Virdunum et quod possit uti pallio et cum nacco et cruce equitare, et confirmacio possessionum iustarum presencium et futurarum. Calixtus Brunoni M. C. XX.	quod treverensis est metropolis super Metim, Tullum et Virdunum, et quod habet usum pallii, equitare cum nacco albo et cruce, ac confirmacio iustarum possessionum habitarum et habendarum. Honorius Mainerio, M. C. XXVIII.	Confirmacio, quod ecclesia Treverensis est metropolis super Metis, Tullum et Virdunum et quod habet usum pallii et equitare cum nacco et cruce, ac confirmacio iustarum possessionum presencium et futurarum. Calixtus papa II Brunoni I archiepiscopo Treverensi facta. Anno dom. M. C. vicesimo.

Man sieht, wie die Regesten auf beiden Urkunden zu dem einen Regest in den Balduineen beigesteuert haben und dieses außerdem am Schluß noch einiges mehr bringt [2]). Für die Urkunde 1128 IV. 9 wird dann in den Balduineen kurz verwiesen: Confirmacio eorundem per Honorium secundum facta Mainerio archiepiscopo treverensi. Anno MCXXVIII. Das Bald. Kess. hat auch beide Urkunden, aber an ganz verschiedenen Stellen, und die zugehörigen Regesten sind ohne näheren Zusammenhang mit denjenigen in den anderen Balduineen [3]).

---

1) Das Regest im Kopiar Alberos bei 1120 I. 3 lautet: quod (*treverensis*) est (metropolis) super Metis, Tullum et Virdunum. bullatum; bei 1128 IV. 9 fehlen die eingeklammerten Worte. Auf den Pergamenten ist das erste und letzte Wort dieser Regesten fortradiert worden, um Raum für die Erweiterung (vgl. o.) zu schaffen. — In den Textwiedergaben werden nur umfangreichere Abbreviaturen durch den Druck berücksichtigt.

2) Die Regesten in den Coblenzer Balduineen sind überall, in den Registern wie in den Rubren, gleichartig.

3) Bei Bastgen S. 9 Nr. 30, Urk. 1120 I. 3: das Reg. im allg. entsprechend dem auf der Urk. selbst, aber es fehlt der 2. Teil; u. S. 29 Nr. N 1: das Reg.

Von 1120 I. 3 findet sich noch eine 2. Papsturkunde in den Balduineen über die Exemtion von den päpstlichen Legaten. Eine ganz kurze entsprechende Angabe (Exempcio a legatis) und ein ausführlicheres Regest auf der Rückseite des Originals — nennen wir es kurz: Rückregest — rühren von anderen, selten erscheinenden Händen (F und E) her; der Schreiber C hat nur die Zahl 18 oben links notiert und der Urkunde damit wieder den Platz an 18. Stelle unter den littere papales angewiesen. Das ausführlichere Regest ist in die Balduineen übergegangen, auch in das Bald. Kess. [1]).

Die erste Königsurkunde, von 913 VIII. 13 (Böhmer, Kar. 194, MRUB. I. 157), trägt wieder das Regest und die Verweisziffer 1 von der Hand C; ein kurzer Zusatz zu dem Regest, wohl von derselben Hand, ist in die Coblenzer Balduineen übergegangen, fehlt aber im Bald. Kess., er wird also erst bei einer Revision, nachdem die Niederschrift im Bald. Kess. erfolgt war, hinzugefügt worden sein [2]). Über dem Rückregest findet sich von einer anderen Hand (D) ein R[egistrata], womit doch wohl der Kopist bezeugen wollte, daß die Urkunde für die Urkundensammlung abgeschrieben wäre. — Auf der Königsurkunde von 945 XII. 29 (Böhmer II 2, 129, MRUB. I. 193, Mon. Germ. Dipl. O. I. 72) ist das maßgebende Rückregest vielleicht von derselben Hand D, die das R[egistrata] darunter notiert hat, vielleicht aber auch von einer anderen Hand A; der Schreiber C hat hier wieder nur die Verweisziffer 4 — die Urkunde steht an 4. Stelle unter den Königsurkunden — und die Jahreszahl 941 (!) in arabischen Ziffern hinzugesetzt. Von ihm rührt noch ein zweites Rückregest in der oberen linken Ecke des Pergamentes her, das aber nicht weiter benutzt worden ist, während jenes Regest in die Coblenzer Balduineen wie in das Bald. Kess. übergegangen ist [3]). Die Urkunde steht auch im Bull. Romm. (Fol. 86), hier aber ohne Regest und nur mit der Randnotiz: Traiectum, von der Hand C. Ein Rückregest in derselben Form wie dies nicht benutzte hat der Schreiber C auch auf die Königsurkunde von 919 VI. 13 (Böhmer, Kar. 1962

---

ziemlich entsprechend dem auf der Urk.; Abweichungen bei Bastgen sind wohl dem zuzuschreiben, daß der Text „fast völlig verblaßt und kaum leserlich ist".

1) Bei Bastgen S. 21 Nr. 118.

2) Regest: Karolus rex precipit, quod in posterum clerus et populus *treverensis* eligant ep*iscopum treverensem*, Zusatz: Ratpodoni ar*chiepiscopo*; bei Bastgen S. 31, N 27.

3) In folgender Form: Restitucio abbatie *sancti* Servatii (ecclesie trev*erensi*). Otto rex Ruotberto (ep*iscopo* trev*erensi*). Die eingeklammerten Worte stehen nicht im Rückregest, sind in den Balduineen hinzugefügt (bei Bastgen S. 30 N 24). Die Jahresz. ist in d. Cobl. Bald. römisch geschrieben, im Kess. steht 949 statt 941 bez. 945. Die 2. Form des Rückregests lautet: Otto rex reddit Rotberto et ecclesie treverensi abbatiam sancti Servacii in Traiecto.

MRUB. I. 160) gesetzt, das denn auch mit einer Änderung in die Balduineen übergegangen ist[1]). Das Bald. Kess. enthält die Urkunde nicht, während das Bull. Romm. sie bringt (Fol. 84); in den anderen Balduineen ist sie bei den privilegia putrefacta eingereiht, trägt aber keine Verweisnummer, wie sie der Schreiber C zu geben pflegte[2]). Dagegen finden wir, wohl von derselben Hand C, neben dem Rückregest in etwas kleinerer Schrift ein *scribe,* und querlaufend zu ihm ein scripta in ro (= rotulo oder registro), wohl auch von derselben Hand, und über dem Regest noch ein Re[gistrata]. Das sind Anweisungs- und Kontrolnotizen, deren allgemeiner Sinn ja klar ist, sich auch noch weiter aufklären wird.

Um auch eine erzbischöfliche Urkunde beispielshalber herauszugreifen, so bietet eine von 1262 VIII. 28 (Günther, Cod. Rh M. II. Nr. 193) ein Rückregest (von der Hand des Schreibers E?), an dem anscheinend C eine kleine Korrektur vorgenommen hat. Wir treffen auch wieder die Verweisziffer 12 von der Hand C und unter dem Regest ein *.h.* (unbekannter Herkunft) = Henricus: es ist die 12. Urkunde der Gruppe littere bonorum et possessionum und die erste aus der Zeit des Erzbischofs Heinrich. Die Balduineen, auch das Kess., haben aber das Rückregest nicht unverändert und mit einer sachlichen Erweiterung aufgenommen, so daß die Urkunde von neuem eingesehen worden sein muß[3]).

Diese, verschiedenen Jahrhunderten und verschiedenen Gruppen der Balduineen angehörenden Beispiele zeigen, daß eine ganze Reihe von Schreibern, Kanzleibeamten bei der Anlegung des Balduinischen Urkundenwerkes tätig war, ohne daß wir doch heute schon zu sagen vermöchten, wie diese Arbeit im einzelnen unter ihnen verteilt war. Aber auch so tritt die Mitwirkung eines Mannes, des Schreibers C, besonders in den Vordergrund, bei der Anordnung der aufzunehmenden Urkunden, ihrer Beschreibung mit Regesten und vermutlich der Überwachung des ganzen Schreibwerks. Wir sehen ferner, daß auf die Anfertigung der Rückregesten nicht geringe Überlegung und Sorgfalt verwandt wurde, und daß sie zwar im allgemeinen durchaus bestimmend für die Herstellung der Register und Rubra in den Balduineen waren, daß aber auch hierbei die

---

1) Rückregest: Karolus rex reddit (Rotgero et ecc*lesie treverensi*) abba*tiam sancti* Servatii; in den Balduineen sind die eingeklammerten Worte an das Ende, hinter Servatii gesetzt.

2) Auch im Bull. Romm. ist ihr keine Überschrift von dessen Hand gegeben worden.

3) Rückreg.: L*itte*ra conquisicionis (korr.: redempcionis) castri de Stolcenvels; in den Balduineen: Redemptio etc. mit Angabe des Kaufpreises. Bei Bastgen S. 24 Nr. 149.

Arbeit von freier Überlegung geleitet wurde. Das Beschreiben der Urkunden mit Regesten hatte schon die Arbeit am Bald. Kess. begleitet und war dessen Registern und Rubren zugute gekommen. Aber bei der Herstellung des eigentlichen Urkundenbuches hat man eine Prüfung und Überarbeitung nicht gescheut, vielleicht auch das Bald. Kess. zu Rate gezogen.

Mit sorgsamer Überlegung hat man auch darauf geachtet, daß der Charakter des Buches nicht zerstört und nicht hineinpassendes Material ausgeschieden werde. So fehlt z. B. in den Balduineen das urkundliche Zahlungsversprechen des Königs Richard von 1262, VIII. 21 (Böhmer-F. 5401 Günther, Cod. Rh M. II. Nr. 192), obgleich die Urkunde ein Rückregest (von der Hand E?) und als Verweisziffer eine etwas verwischte arabische Eins trägt; es fehlt auch der Registrierungsvermerk (R) auf der Urkunde. Weil sie nach ihrem Inhalt nur einen temporären Charakter hatte und ohne rechtliche Folgen für die Zukunft blieb, paßte sie nicht in das Werk, wie Balduin es gewollt hatte. Das trifft auch für einige Papsturkunden zu, die zu den inneren Streitigkeiten im Erzstift und mit dem Domstift gehören, zwei von 1261 XI. 5, und je eine von 1261 XI. 9 und 1262 VIII. 31. Sie sind nicht in die Coblenzer Balduineen aufgenommen worden, obgleich sie für die Geschichte des Erzstifts wichtig und lehrreich sind [1]). Zwei von ihnen sind in das Bald. Kess. aufgenommen [2]), und eine trägt mit der Notiz „scripta est" von einer bekannten Hand (B) das Zeugnis an sich, daß sie den Bearbeitern des Urkundenbuchs wohl bekannt gewesen, aber bei der endgültigen Redaktion der Aufnahme nicht für wert erachtet worden ist. Freilich sind diese vier Urkunden wohl immer Eigentum des Domkapitels gewesen und können auch als solche von den Balduineen ausgeschlossen worden sein [3]). — Daß diese Überlegung zu bewußter Kritik fortschreitet, dafür scheint die Behandlung der älteren Pallium-Verleihungen zu sprechen. Es sind die Urkunden von (1.) 957, I. 8, Jaffé 3682, (2.) 962, II. 12, Jaffé 3691, (3.) 969, Jaffé 3737, (4.) 1008, Okt. Jaffé 3957, (5.) 1016, IV. 8, Jaffé 4010, (6.) 1047, X. 1, Jaffé 4151. Die angeblichen Originale tragen kurze Inhaltsvermerke; an anderen Stellen als sonst zu beobachten, hoch am oberen Rande der Rückseiten oder wie bei (1) auf dem unteren Pergamentbuge, und zwar von Kanzleihänden der Zeit Balduins, die mit dem Schreiber C mindestens verwandt sind. Auch waren diese Urkunden

1) MRR. III. 1722 = Böhmer-Ficker V2, 9263 (Potthast II. 18145) u. 9264; MRR. III. 1725, 1761 = Böhm.-F. 9273; zu vgl. MRR. III. 1762 = Potth. 18262, u. B-F. Nachträge 14908.

2) Bei Bastgen S. 12 Nr. 55 (1261 XI. 9) u. Nr. 58 (1261 XI. 5).

3) Vgl. o. S. 63 Anm. 2.

bis auf (1) aus dem Kopiar Alberos bekannt und hier von dem Kopiarschreiber durch kurze Überschriften noch besonders kenntlich gemacht worden, die dann in ähnlicher Form von den Schreibern Balduins auf die Pergamente gesetzt wurden [1]). Trotzdem sind diese Urkunden, mit Ausnahme von (5) (= Nr. 18 der Liste der Kopiarurkunden), nicht in die Balduineen übernommen worden [2]), und zwar obgleich sie nach ihrem Inhalt besonders wichtig für das Urkundenwerk hätten sein müssen. Da darf man doch wohl schließen, daß sie dem oder den Redaktoren desselben nach Form und Inhalt verdächtig gewesen und daß sie nur nach reiflicher Prüfung ausgeschlossen worden sind [3]).

c) Das Konzeptkopiar und die Reinschriften.

Nun erhebt sich die Frage, wo dieses Urkundenbuch in seiner ersten Gestalt zu suchen ist. Da es das Bald. Kess. nicht sein kann, ist es eines der Coblenzer Balduineen und welches? oder keines von diesen? Auf den ersten Blick ist indessen klar, daß die beiden Foliokodizes A und B stattliche und ansehnliche Reinschriften darstellen und daß höchstens der Oktavkodex C mit seinen mehrfach wechselnden Schreiberhänden als der Mutterkodex in Frage kommen kann. Doch lassen wir auch hier die Urkunden mit ihren Rückvermerken sprechen.

Bei den regelmäßig erscheinenden Rückregesten und ihren begleitenden Notizen findet man gelegentlich die Angabe von Foliozahlen, die nicht anders, denn als Hinweise auf das Register zu erklären sind, dem die betreffende Urkunde einverleibt worden ist. So steht z. B. bei den Königsurkunden von 889, VII. 1 (Böhmer-M. I. 1820) und 988, XII. 28 (Böhmer 660) neben den Regesten (von der Hand A) und den römischen Jahreszahlen: 12 fol; es sind, wie auch die Numerierung (von dem Schreiber C) besagt, die zweite und siebente Urkunde in der Gruppe der Königsurkunden in den Balduineen. Die neunte Urkunde dieser Gruppe von 966, II. 4 (Böhmer II 2, 422) — der Schreiber A hat ein kürzeres Rückregest eines Schreibers E erweitert — trägt ebenso die Bezeichnung: 15 fol. Bei allen dreien liest man auch (von der Hand B) ein: scripta est. Es ist leicht festzustellen, daß für keines der Balduineen diese Foliierung zu-

---

1) Vgl. die Liste oben S. 56f. Anm. Nr. 13, 15, 17, 18, 19; bei 19 = o. S. 67 Ziff. 6, hat sicher der Schreiber C die Überschrift gemacht und erscheint derselbe auch in d. 2 Rückregesten der Pergamenturk.

2) Es gibt zwei Exemplare von dieser Urk.; bei einem fehlt das Regest und mag an einer heute abgerissenen Stelle gestanden haben.

3) Vgl. o. S. 57f.

trifft[1]), daß sie indessen auf einen ganz verwandten Kodex sich beziehen muß. Eine kleine Nebeneinanderstellung wird das veranschaulichen; die Zahlen links beziehen sich auf die eben genannten Nummern der Urkunden.

	Rückregest	Bald. A	Bald. B	Bald. C
2	Fol. 12	Fol. 10′	Fol. 10	Fol. 9′ (11)
7	„ 12	„ 12′	„ 12	„ 11′ (13)
9	„ 15	„ 13′	„ 13	„ 12′ (14)

In den Kodizes tragen die linken, statt wie gewöhnlich die rechten Blattseiten, die Foliierung: arabische Ziffern mit roter Farbe in einem schwarzen Kreis; die angehakten Zahlen beziehen sich daher, umgekehrt als gewöhnlich, auf die rechten Blattseiten. Das Bald. C war ursprünglich in der gewöhnlichen Weise mit Blattzahlen, den uns nun schon bekannten arabischen Ziffern (des Schreibers C), versehen worden, welche Zählung oben in Klammern gesetzt ist; doch ist zu berücksichtigen, daß ein unbeschriebenes Blatt am Anfang dabei mitgezählt worden war. Auf alle Fälle sieht man, daß der Kodex, auf den die Rückregesten verweisen — nennen wir ihn Bald. X — eine ganz ähnliche Raumverteilung wie unsere bekannten Balduineen gehabt haben muß. Doch wird man in ihm einerseits mehr Raum als in den unserigen für etwaige Nachträge gelassen oder den Raum durch falsche Einträge belastet haben, so daß z. B. die Urkunde 2 um mehr als 2 Blätter gegenüber den anderen vorgerückt ist. Andererseits wird man auch wieder mit dem Raum gespart haben und für die Abteilung der Königsurkunden etwa nicht eine neue Seite, wie in unseren Reinschriften begonnen haben; so konnte die 2. und die 7. Urkunde dieser Gruppe noch auf demselben Blatt, ganz zu Anfang und am Ende etwa Platz finden, während in den Reinschriften die 2. Urkunde auf dem unteren Teil einer Seite anfängt, so daß für die 7. Urkunde auf demselben Blatt unter keinen Umständen Platz sein konnte. Derartige Gründe wirken im Fortgang der Arbeit naturgemäß dahin, daß die Unterschiede in der Raumverteilung größer werden. Die Königsurkunde von 908, II. 11 (Böhmer I 2, 2050) hat unter dem Rückregest von der Hand C die Notiz (von der Hand D): *littere* regum *registrate* 68; sie ist in den Balduineen bei den Privilegia regum et imperatorum putrefacta eingereiht und steht

1) Es mag, um die früheren Aussagen über den Charakter des Bald. Kess. noch weiter zu erhärten, angemerkt werden, daß z. B. die Urk. von 889 in ihm auf Fol. 28 alter Zählung steht (freundliche Mitteil. des Dr. Kentenich in Trier) und daß die Urk. von 988 überhaupt nicht in ihm enthalten ist.

bei den Kodizes A, B und C auf Fol. 51, 54 und 59'[1]). Hier sind die Abweichungen dieser Reinschriften unter sich und ganz besonders gegenüber dem Konzeptkodex X ganz beträchtliche geworden.

An einem Beispiel textkritischer Art mag das ursprüngliche Vorhandensein dieses Kodex X noch erwiesen werden.

Die vorher angezogene Königsurkunde von 889, VII. 1 (obige Tabelle 2) trägt das Rückregest: Prima col*lacio* abbatie Traiec*tensis* Ra[tbodoni] arch*iepiscopo* trever*ensi* per Arnulph*um* reg*em*, womit das Bald. Kess. im wesentlichen übereinstimmt, nur daß hinter abbatie der Titel s. Servacii eingefügt ist[2]). In den Coblenzer Balduineen ist außerdem noch hinter archiepiscopo: et ecclesie eingefügt, und dann schreiben sie alle statt: per Arnulphum — per Arnoldum regem, in den Registern, wie in den Textüberschriften, während die Texte selbst den Namen richtig schreiben. Dieser gemeinsame Fehler kann ihnen nur durch einen gemeinsamen Mutterkodex vermittelt worden sein, eben den Konzeptkodex X. Auf ihn wird unmittelbar Bezug genommen in gelegentlichen Rückvermerken, deren einer schon oben S. 66, 1. Abs. erwähnt worden ist. Der dort genannten Notiz: scripta in ro[tulo] entspricht auf der Königsurkunde von 966 o. D. (Böhmer II 2, 426) ein: non sum in ro[tulo]; sie trägt ein zu verschiedenen Zeiten von der Hand C geschriebenes Rückregest mit der Verweisnummer 3 und der Gruppenbezeichnung: littere corrupte regum et putrefacte pertinentes ad ar[chiepiscopum][3]), und trotzdem folgt der Vermerk darunter: non registrate; dabei kann nun jene Revisionsnotiz „non sum in ro" älter oder jünger als diese Rückvermerke sein. Jedenfalls steht die Urkunde in keinem der Balduineen. Dieselbe Notiz „non sum in ro" mit einem scripta est darunter findet man auf der Königsurkunde von 973, VII. 26 (Böhmer 445); unter den verschiedenen Rückregesten ist auch eines von der Hand C mit der Verweisnummer 6, und mit diesem Regest bei unwesentlicher Veränderung ist die Urkunde als die 6. der Königsurkunden in die Balduineen übergegangen. Unter der Voraussetzung, daß die Revisionsnotiz sich auf den Konzeptkodex X bezieht, kann man nur vermuten,

---

1) Im Bald. Kess. steht auch diese Urk. nicht. — Im Bald. C hat die ältere Foliierung (von der Hand C) mit Bl. 56 aufgehört; die Blätter von 51 an sind leer geblieben, Bl. 55 ist ausgetrennt, die Zahl 56 steht so hoch am oberen Rande, daß sie beim Einbinden halb abgeschnitten ist. Mit dem Aufhören der alten Foliierung beginnt die Reihe der littere non sigillate und anderer kleinerer Gruppen (vgl. Runkel 303), die hier in das Bald. C. vielleicht erst eingetragen wurden, nachdem die vorhergehenden, von der Hand C. foliierten Teile schon seit einer längeren oder kürzeren Zeit abgeschlossen waren.

2) Bei Bastgen S. 15 Nr. 80.

3) Die Urkk. dieser Gruppe entbehren sonst der Verweisnummer, vgl. z. B. o. S. 66, 1. Abs.

daß sie in diesem trotz der Anweisung im Rückregest vergessen worden und erst infolge der Revision nachgetragen worden war; andernfalls müßte man unter dem „rotulus" noch einen anderen Vorläufer der Balduineen verstehen, wozu aber einstweilen keine sonstige Nötigung vorliegt [1]).

Auf den Konzeptkodex wird nun all das anzuwenden sein, was vorher über die Balduineen überhaupt ermittelt worden ist. Man kann vielleicht noch hinzufügen, daß bei der mechanischen Schreibarbeit in der Hauptsache zwei Hände für die Urkunden vor Balduin tätig gewesen sein werden, die Hand (B), die das scripta est und diejenige (D), die das Registrata bei den Rückregesten auf den Urkunden hinzugesetzt hat. Mit dem Nachweis eines Konzeptkodex als der archivalischen Grundarbeit (den man freilich fast als selbstverständlich hätte voraussetzen können) verlieren die zwischen den Reinschriften bestehenden Unstimmigkeiten das Verwunderliche und finden auf diese oder jene Weise eine natürliche Erklärung. Es fehlt z. B. im Bald. A die Gruppe der littere obligacionum gänzlich, während sie im B und C steht, offenbar gleichmäßig mit den Urkunden vorher und nachher eingetragen; dasselbe gilt von dem zugehörigen Teil des Registers in C, während er bei B nachträglich eingeschoben ist. Man braucht nur anzunehmen, daß der Kodex X diese Gruppe ebenfalls nicht enthielt und A als erste Reinschrift danach gefertigt wurde, so folgt von selbst: X wurde, vielleicht im Hinblick auf einige solcher littere obligacionum im Bald. Kess. [2]), durch diese Gruppe vervollständigt, für A wurde das Nachtragen vergessen, bei der Anfertigung der Reinschriften B und C aber die neue Gruppe mit aufgenommen; bei der Herstellung des Registers in C kann man den bezüglichen, irgendwie eingeflickten Teil des Registers in X übersehen haben und mußte ihn daher später einschieben. Aber solche bei der Entstehung der Reinschriften anzunehmenden zeitlichen Zwischenräume waren gewiß nur gering, so daß sie mit dem Konzeptkodex als ungefähr gleichzeitig anzusetzen sein werden. Es scheint ferner, daß der Kodex X und mit ihm die Reinschriften nicht für alle Urkunden vor der Zeit Balduins hintereinander fertiggestellt wurden, sondern zunächst nur für die großen wohlgeordneten Gruppen der Papst- und Kaiserurkunden, der Güter- und Lehnurkunden, d. h. soweit wie die alte Foliierung von der Hand des Schreibers C im Kodex C reicht [3]), und

1) Das Bald. Kess. kann mit diesem rotulus jedenfalls nicht gemeint sein, wie z. B. die o. S. 66 f. erwähnte Urk. von 919 VI. 13 nicht im Kess. steht. Daß dieser zugrunde liegende rotulus bez. die rotuli wirklich Rollenform gehabt haben, mag dahingestellt bleiben. Über rotuli als Grundlagen für Lehnregister vgl. Lippert, Lehnbücher 34 f.

2) Bei Bastgen S. 23 Nr. 138—141, in B. u. C. 10 Urkk.

3) Vgl. vor. S. Anm. 1.

daß die littere non sigillate, putrefacte etc. erst später fertiggestellt wurden; sie fehlten ursprünglich im Kodex B und sind erst nachträglich, unter Einfügung neuer Pergamentlagen, eingeschoben worden[1]), wie die littere non sigillate im Kodex A gänzlich ausgefallen sind. Die trennenden Zeiträume sind auch hier nicht groß gewesen.

Der Oktavkodex C hat aber gewiß sofort dem Zweck gedient, für den er bestimmt war: den Erzbischof und seine Kanzlei auf Reisen zu begleiten; er war in höherem Grade Gebrauchsexemplar, als die für die Archive des Erzstifts und Domkapitels bestimmten Kodizes A und B. So erklärt es sich ganz zwanglos, daß gerade in ihm an dieser und jener Stelle ein Mehr an Urkunden gegenüber den anderen Balduineen erscheint, wie denn auch überall leere Blätter für Nachträge freigelassen sind. Bemerkenswert sind da besonders die das Fürsten- und Städterecht betreffenden Gesetze Friedrichs II. und Heinrichs VII. von 1220 und 1231/32. Sie stehen im unmittelbaren Anschluß an die littere [non sigillate][2]), von derselben Hand, aber mit anderer Tinte und Feder geschrieben, und sind durch das Rubrum ausgezeichnet: Item privilegia generalia principum, quorum originalia sunt apud ecclesiam Mo*guntinam*: offenbar sind die Urkunden eben in Mainz von dem Schreiber abgeschrieben und diesem Reisekopiar auf leer gebliebenen Blättern einverleibt worden, und das konnte um so eher geschehen, als Balduin von 1328—36 Verweser des Mainzer Erzstifts war und somit für sich wie für seine Beamten Zutritt zu dem erzstiftischen Archiv hatte[3]). Diese Urkunden sind auch im Bald. Kess. überliefert[4]), aber nicht auch im Bald. A und B; sie werden darum auch nicht im Bald. X gestanden, vielmehr das Bald. Kess. sie aus Bald. C übernommen haben, das in diesem Falle zum Konzeptkodex wurde[5]). Es ist ein lehrreiches Beispiel, wie die Fäden zwischen den verschiedenen Exemplaren der Balduineen hin- und herlaufen, die Beziehungen sich kreuzen.

---

1) Runkel 304.

2) Diese beiden Worte im Rubrum getilgt.

3) Weiland, der die Texte des Bald. C. für die Ausgabe der Konstitutionen mit herangezogen hat, macht bereits auf diese Beziehungen aufmerksam. Mon. Germ. Const. II. 88.

4) Bei Bastgen 21 f. Nr. 124 ff.

5) Den Satz der Const. in favorem principum von 1231 Mai 1 (Mon. Germ. Const. II 419 Ziff. 17): item nullam novam monetam in terra alicuius principis [cudi faciemus, per quam moneta principis] deterioretur hat Bald. C. in Übereinstimmung mit den anderen Texten, während Bald. Kess. die in eckigen Klammern stehenden Worte nicht bietet (vgl. Bastgen S. 22 Nr. 128); dieser Kodex kann also nicht Vorlage für den anderen gewesen sein, sondern umgekehrt ist der Text des Bald. Kess. aus Bald. C. geflossen.

Zugleich gibt es einen und bisher den einzigen Anhalt, um die Arbeit an dem ersten Hauptteil der Balduineen, für die Urkunden vor Balduin, zu datieren: sie war abgeschlossen, bevor Balduin 1336 XI. 12 das Erzstift Mainz aufgab [1]), so daß in der Zeit der Verweserschaft, zwischen 1328 und 1336, die Eintragung in den Kodex C erfolgen konnte; wie lange vorher der Abschluß etwa schon erfolgt war, ist freilich nicht zu sagen. — Aus dem Nachweis eines Konzeptkopiars und den Beziehungen der Reinschriften untereinander ergibt sich das wichtige quellenkritische Resultat, das keines der Coblenzer Balduineen unbedingt den Vorzug für sich beanspruchen kann, daß vielmehr je nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles zu entscheiden ist, welches Exemplar mit seiner Überlieferung für die Textgestaltung zugrunde zu legen ist.

Bei der Arbeit an dem zweiten Hauptteil, für die Urkunden aus Balduins Zeit, befolgte man dieselben Grundsätze und dieselbe Arbeitsmethode. Die Urkunden von bleibender Bedeutung für das Erzstift, die littere perpetue, und die zahlreichen Lehnsurkunden wurden ausgewählt und mit Rückregesten und Nummern für die Reihenfolge im Konzeptkopiar beschrieben. Diese Arbeit konnte leicht neben der an dem ersten Hauptteil hergehen; indem die Urkunden nicht in einen festen Band, sondern in Pergamentlagen, sogenannte Quaternionen, eingetragen wurden, konnte gleichzeitig an den Quaternionen für den ersten wie für den zweiten Hauptteil geschrieben werden. Naturgemäß erstreckte diese Arbeit sich über die ganze Regierungszeit Balduins und fand ihren Abschluß erst nach seinem Tode [2]). In welchen Absätzen etwa die Arbeit an dem Konzeptkodex wie an den Reinschriften erfolgte, wird in Spezialuntersuchungen festzustellen sein, wobei für die Reinschriften auch die bei Herstellung der Initialen befolgte Technik zu beobachten wäre. Im besonderen würden die weiteren Untersuchungen Bastgens über das Bald. Kess., die dessen zweiten Hauptteil noch nicht erfaßt haben, abzuwarten sein. Auch wird unter sorgfältiger Vergleichung der im Bald. Kess. er-

1) Vgl. für diese Daten jetzt am besten Löhnert, Personal- u. Amtsdaten der Trierer Erzbischöfe des 10.—15. Jahrh.'s. Ing.-Diss. Greifsw. 1908, S. 48.

2) Bei Eltester-Irmer, Romzug Heinrichs VII. S. X wird die Abfassung der Einleitung vor 1346, dem Jahre der Erwählung Karls von Böhmen zum deutschen Könige, angesetzt, weil derjenigen Abteilung, die Karls Urkunden enthält, nicht besonders gedacht werde, im Gegensatz zu den Urkunden des Königs Johann: die Urkunden Karls bilden aber nur einen Teil der Kaiser- und Königsurkunden überhaupt und werden ebensowenig wie diejenigen Heinrichs VII. und Ludwigs d. Bayern besonders erwähnt, während die Urkunden des Johann von Luxemburg und Böhmen eine Abteilung für sich bilden. Die ebenda aus einem ähnlichen Grunde abgeleitete Meinung, daß die Coblenzer Reinschriften nach 1346 geschrieben seien, kann nach dem oben Gesagten auch nur für Teile des 2. Hauptteils zutreffen.

scheinenden Hände mit dem ganzen sonstigen Material die Frage endgültig zu prüfen sein, welchen Anteil Balduin selbst an der Herstellung des Kopiarwerkes genommen hat[1]), nach welchen Richtungen die Arbeit des Conrad Winter sich erstreckt oder beschränkt hat[2]), und inwieweit etwa, durch ihn vermittelt, ein Einfluß des Klosters Rommersdorf oder auch der in ihm herrschenden Prämonstratenserschule innerhalb der trierischen Kanzlei anzunehmen ist[3]).

---

1) Vgl. Eltester-Irmer, S. VII ff.; die Hand, die als die Balduins angesprochen wird, findet sich gelegentlich auch in Rückvermerken auf den Urkunden.

2) Neuerdings hat Bastgen im trier. Archiv XIII. 106 ff. unter Berufung auf Brower-Masenius, Antiquitates et ann. Trev. I. Notae et add. I. 78 den Schöffenmeister der Stadt Trier, Orderich Scholer, als den ersten trierischen Staatsarchivar und den geistigen Urheber des Urkundenwerks Balduins in Anspruch genommen, wie Dominikus l. c. 601 Note 3 schon eine ähnliche Vermutung geäußert hatte. Daß es auch vor Balduin an einer archivalischen Ordnung und registratorischen Tätigkeit nicht gefehlt hat, hat sich schon oben S. 55 ff. ergeben; selbst wenn an der angezogenen Stelle nicht nur von der Tätigkeit Scholers als Geschichtschreiber, sondern auch als Urheber der Balduineen die Rede wäre, so kann diese Auffassung eines späten Chronisten doch nicht für die Tatsache selbst beweisend sein (Bastgen 108 f.). Mir ist bisher nichts begegnet, was dafür sprechen könnte. Aber Masenius hat bei seinen Worten offenbar nur den von Wyttenbach und Müller in ihrer Ausgabe der Gesta Trevirorum I. S. XXXII beschriebenen Gestenkodex im Auge und denkt gar nicht an ein eigentliches Kopiar. Gründe dagegen, daß Scholer zugleich den Text der Gesten und der Balduineen hergestellt habe, hat schon Runkel a. a. O. S. 305 geltend gemacht. Scholer wird auch bei Wyttenbach u. Müller II. 200, Note 199 f., als secretarius Balduins bezeichnet, offenbar in Anlehnung an Hontheim, Hist. Trev. II 13, der seinerseits durch die mißverstandenen Worte bei Brower-Masenius dazu veranlaßt sein dürfte (Honth. II. 29 Note c); vgl. Lorenz, Geschichtsquellen (3. Aufl.) II. 6 f., Eltester-Irmer S. V, und bes. Waitz, Mon. Germ. Script. XXIV. 372 f.

3) Die aus der Kanzlei Balduins ausgegangenen Urkunden erfreuen im allgemeinen durch ihre Schönheit, der Schrifttyp nähert sich mitunter dem einer sauberen, klaren und einfachen Buchschrift; die Initialen der Urkunden sind meist besonders betont, auch im Text sind einfach geschmückte Majuskeln häufig, manchmal fast bei jedem Wortanfang. Urkunden ähnlichen Charakters begegnen nun auch beim Kl. Rommersdorf. z. B. die von 1303 V. 1 einen Gütertausch zu (Königs-)Winter betr.; die Hand gleicht derjenigen des Schreibers C., die Neigung zu großen Buchstaben am Wortanfang ist bemerkenswert, ebenso der wenn auch rasch und kunstlos gemachte Schmuck der Initialen. Ferner etwa die Urkk. von 1310 VIII. 16, 1322 III. 1, 1324 II. 13, 1328 XII. 27. Neben diesen und anderen ähnlichen Urkunden finden sich auch solche, die von weniger geübten und geschickten Händen geschrieben sind. Auf die Tatsache der Verwandtschaft, für die man verschiedene Erklärungen finden kann, sei einstweilen nur hingewiesen. Die von Balduin für das Kl. ausgestellten Urkk. können hier natürlich nicht herangezogen werden. Doch sei angemerkt, daß die Urk. von 1330 VIII. 22 (bei Wegeler, Rommersdorf S. 43), auch die Initiale, besonders schön den Stil der Kanzlei und der Balduineen vertritt. — Petrus de Lutra, der Balduin

Erst kürzlich hat Graf Vitzthum den großen Zusammenhang aufgedeckt, in den die Balduineen nach ihrem künstlerischen Miniaturen- und Initialenschmuck gehören: den Kreis belgisch-englischen, mit französischen Einflüssen verknüpften Kunstbetriebes, der im Ausgang des 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts das westliche Deutschland beherrschte. Er glaubt einen engeren Kreis Metzer Handschriften nachweisen zu können, dem auch die Balduineen zuzuschreiben wären[1]). Die Verwandtschaft, die zwischen dem Bilderzyklus von der Romfahrt Heinrichs VII. im Bald. I und den erzählenden Berichten der Metzer Chronik des Jaique Dex (Jacques d'Esch)[2]) besteht, scheint in dieselbe Richtung zu weisen; ein Johannes Gallicus hat Balduins Kanzlei angehört[3]). Aber es wird doch noch sorgfältiger Einzelforschung bedürfen, um die näher zusammengehörenden heimischen Handschriften mit Miniaturen zu gruppieren, besonders auch das Prümer Missale auf seinen engeren Zusammenhang mit dem Stil der Malereien in den Balduineen zu prüfen[4]) und jenen Beziehungen zum Prämonstratenserorden nachzugehen.

Daß dies trierische Kopialbuch unter den für das Erzstift ausgestellten Urkunden auch sehr zahlreiche von den Erzbischöfen ausgestellte Urkunden enthält — für die Zeit Balduins besonders in der Abteilung alie litere perpetue —, mag mit Beziehung auf das eingangs dieses Kapitels Gesagte noch besonders hervorgehoben werden. Hört es aber deshalb auf ein Kopiar zu sein? Zugleich vertrat es aber auch die Stelle von Einlauf- wie Auslaufregistern; auf die Balduineen bez. das Konzeptkopiar beziehen sich die Registrierungsvermerke auf den Urkunden, und im Einklang damit begegnet später für sie gelegentlich die Benennung als registratura Balduini[5]). Häufiger ist von Balduins quaternio[nes] die Rede, was zugleich dafür spricht, daß die Kopiare lange in ungebundenen losen Heften — die dann auch rotuli hießen? — aufbewahrt worden sind[6]).

---

näher gestanden und eine Schrift de praerogativis Trevirensis ecclesiae verfaßt und Balduin gewidmet haben soll, gehörte auch dem Prämonstratenserorden an; vgl. Wyttenbach und Müller l. c. II. 199 Note f; Dominikus 601; Trithemius Chron. Hirs. II. 174 und Catal. ill. vir. (Opera hist. Frkft. 1601) S. 144 ist der Gewährsmann.

1) Dr. Graf v. Vitzthum, Die Pariser Miniaturmalerei von der Zeit des heil. Ludwig bis zu Philipp v. Valois usw. Leipz. 1907, bes. 198 ff., 220 f., 226 f.

2) Hersg. von Wolfram (Quellen u. Forschungen zur lothr. Gesch. Bd. IV) Metz 1906, mit einem Epos auf den Romzug im ersten Hauptteil.

3) Lamprecht l. c. III. 489 Z. 15; auch 488 zu Ziff. 51—55.

4) Vitzthum 216 f.; Hs. Berlin, Kgl. Bibl. Ms. theol. lat. Fol. 271.

5) Z. B. Ms. A I. 1 Nr. 133 (vgl. u. III. Teil) Notiz bei Reg. 410, Urk. 1346 (XI. 25): ut patet in registratura Balduini.

6) quaternio = Lage von 8 Blättern, dann auch anderen Umfangs (Wattenbach, Schriftw. 3. Aufl. 76 f., vgl. o. S. 71 Anm. 1).

d) Sonstige Register. — Schlußbemerkungen.

Außer dem Urkundenwerk Balduins sind aus seiner Zeit noch Brief- und Geschäftsregister erhalten, auf die hier nur kurz zu verweisen ist, da sie ausreichend bekannt sind. Das älteste, ein Papierheft in 8°, ist als Einnahmeregister während des Aufenthalts und der Wirksamkeit Balduins in Oberitalien 1311 anscheinend von ihm selbst angelegt worden, dann aber, nachdem zwei Seiten mit Einnahmeposten gefüllt waren, von einem Kanzleibeamten zur Eintragung von Urkunden und Briefen Balduins aus den Jahren 1311—1313, während des Römerzuges, benutzt worden [1]). Da die chronologische Reihenfolge durchaus nicht eingehalten ist, so müssen sie nachträglich, und zwar nach den vorhandenen Konzepten, als Reinschriften, und nicht vor der Expedierung der Originale eingetragen sein. (Ist darum dies Register nun kein „Register" mehr?) Die Hand des Schreibers steht derjenigen des Schreibers C ganz nahe, wenn es nicht diese selbst ist. — Das Geschäftsregister des Kaplans Rudolf Losse, von dem oben die Rede war [2]), eine Sammlung von Abschriften, Konzepten und Originalen darstellend, gehört ebenfalls hierher. Es ist eine wichtige Quelle für die Geschichte der 30 er, 40 er und 50 er Jahre des 14. Jahrhunderts, besonders wertvoll auch für uns durch die Überlieferung intimerer Vorgänge. — Das Bald. Kess. ist für die Zeit Balduins teils Kopiar und teils Geschäftsregister. Es enthält zirka 2750 Urkunden, während die Coblenzer Kopiare 1038 (A), 1030 (B) und 1060 (C) ausgewählte Urkunden überliefern; wie viele von diesen unter jenen mit begriffen sind, wissen wir noch gar nicht [3]). Von den nur im Bald. Kess. überlieferten Urkunden — von ihrem Charakter als litere temporales wird gleich die Rede sein — sind viele durch jüngere archivalische Abschriften bekannt geworden und bestärken die Ansicht, daß hier ein wertvolles Material für die Geschichte des 14. Jahrhunderts noch der Benutzung harrt.

Ob Balduin bez. seine Kanzlei bei der Einrichtung des Kopiar- und Registerwesens irgendwelchen Vorbildern gefolgt ist, muß dahingestellt

---

1) Eltester-Irmer S. VI f.; die Urkk. der Hs. sind regestriert von Friedensburg, Westd. Zeitschr. III. 299 ff. Das Einnahmeregister gedr. u. erl. von Sommerfeldt, Dtsch. Zeitschr. f. Gesch. Wiss. I. (1889) 448 ff. Die Hs. in Trier, Archiv d. Domkapitels; vgl. o. S. 10 Anm. 1.

2) Vgl. S. 6. Heute in Darmst. Haus- u. Staatsarch. beschrieben von Ficker, Sitz. Ber. d. Ak. d. Wiss. phil. hist. Kl. XI (Wien 1853) S. 679, neuerdings von Priesack u. Schwalm, mit sorgfältiger Analyse des Inhalts in Westd. Zs. VIII. (1889) 81 ff.

3) Bastgen l. c. S. 4 gibt in ungefährer Schätzung die Zahl der Urkk. im Bald. Kess. auf 3000 an und registriert für die Zeit vor Balduin 252; Lamprecht II. 685 gibt eine oberflächliche Gruppierung des Inhalts, einstweilen die einzige Auskunft über diesen Teil des Bald. Kess.

bleiben. Doch mag der Hinweis gestattet sein, daß Balduin gleich in den ersten Jahren seines langen Regiments, während des Romzugs Heinrichs VII., mit der Geschäftsführung in der Reichskanzlei vertraut geworden sein muß, und daß Nachrichteu von dem Vorhandensein von Kopiaren und sonstigen Registern, die in der Reichskanzlei damals geführt wurden, auf uns gekommen sind. Seeliger, dem wir deren Nachweis verdanken, nimmt an, daß die Verwaltung Heinrichs vielfach nach französischem und italienischem Vorbilde organisiert gewesen wäre [1]). Dann würden wir ein solches Vorbild, durch die Beobachtungen während des italienischen Aufenthalts z. T. wenigstens vermittelt, wohl auch für die kurtrierische Bücherführung anzunehmen haben. Hat doch jenes älteste Register eben in Italien seinen Ursprung genommen und enthält die in Italien beurkundeten Geschäfte Balduins.

Mit seinem Urkundenwerke ist Balduin aber vorbildlich für die ganze spätere Verwaltung im Erzstift geworden. Man ist nie davon abgegangen, die für das Erzstift wichtigen Urkunden aus der Gesamtmasse der während der Regierung eines jeden Kurfürsten erwachsenen auszuwählen und in Kopiaren für den eigenen Gebrauch und für die Nachwelt zu sammeln. Daß man daneben noch alle aus- und eingehenden Urkunden in besonderen Registerbänden prinzipiell gesammelt haben soll, ist nicht anzunehmen. Solche Register, welche die von den Grafen und späteren Herzögen von Cleve-Mark ausgestellten Urkunden, Erlasse, Verfügungen etc. enthalten, sind vom Jahre 1356 ab geführt worden und auf uns gekommen [2]); Register des Erzbistums Köln kennen wir erst von 1370 an, solche der Stadt Köln von 1367 an [3]). Ihnen allen gehen die Kopiare und Register Balduins fast um ein halbes Jahrhundert voraus. Den Balduineen nach Anlage und Inhalt verwandt, ihnen auch zeitlich am nächsten stehend ist ein etwa 1340 hergestelltes klevisches Kopiar, das die damals vorhandenen Urkunden nach gewissen Gruppen geordnet überliefert [4]). Vielleicht werden einmal unmittelbare, hier vorhandene Zusammenhänge aufgedeckt; vielleicht waren es auch nur die gleichen Bedürfnisse der landesherrlichen Verwaltung und Territorialpolitik, die zu ähnlichen Maßnahmen auf dem Gebiet des Registerwesens führten.

---

1) Seeliger, Die Registerführung am deutschen Königshof bis 1493 in MJÖG. Erg. B III. (1890) 231 f.

2) Ilgen, Die wiedergefundenen Registerbücher der Grafen und Herzöge von Cleve-Mark (Mitt. der kgl. preuß. Archivverw. Heft 14, 1909).

3) Ilgen S. 15.

4) ib. S. 11, 13 f. — Vgl. Nachträge und Berichtigungen.

2. Die Registerführung der späteren Zeit.

a. Unter den nächsten Nachfolgern Balduins (1354—1418).

Der Fortführung des von Balduin begründeten Urkundenbuches war in der Kanzlei nach wie vor ein nicht geringer Teil der Arbeit zugewendet. Der von Balduin aufgestellte Gesichtspunkt, eine Auswahl derjenigen Urkunden zu geben, die für das Erzstift von größerer Wichtigkeit waren, wurde beibehalten. Aber man beschränkte sich dabei nicht mehr auf die littere perpetue oder perpetuales, die Urkunden von bleibender Bedeutung, die für eine, nach menschlichem Ermessen, dauernde Zukunft Rechtsverhältnisse begründeten [1]), sondern man berücksichtigte auch die littere temporales, die das nur in bedingter oder vorübergehender Weise taten, die aber trotz ihrer, besonders zeitlich beschränkten Geltung beachtenswert genug schienen, um dem allgemeinen Urkundenbuch einverleibt zu werden. Eine Sammlung solcher Temporal-Urkunden war wohl schon für die Regierungszeit Balduins versucht worden, aber sie war nicht in die Reinschriften, die Coblenzer Kopiare, aufgenommen worden, sondern im Bald. Kess., das des offiziellen Charakters entbehrte, stecken geblieben. Wenigstens wird man einstweilen annehmen können, daß die Masse der nur hier überlieferten Urkunden den Charakter von Temporalurkunden habe [2]). Die Scheidung und die gesonderte Behandlung der Perpetual- und der Temporalurkunden bei dem Kopiergeschäft wurde schon für die Zeit der nächsten Nachfolger Balduins zum Prinzip erhoben. Doch vermißt man in den Kopiaren fast ganz eine deutliche äußere Bezeichnung; und die eigentümliche, wenig übersichtliche Form der Überlieferung läßt das Prinzip der Anordnung und den dadurch bedingten Charakter der einzelnen Kopiare nicht genügend hervortreten; weshalb er auch für das 14. und teilweise das 15. Jahrhundert bisher nicht erkannt worden ist.

Es gibt zwei Reinschrift-Kopiare, II. und III., die zu Ende des 14. Jahrhunderts für die drei Nachfolger Balduins angelegt worden sind und sich gegenseitig ergänzen [3]). Ein Urteil über sie zu gewinnen, müssen wir aber auf die Konzeptkopiare zurückgreifen, denen die Spuren der Entstehung deutlicher anhaften. Ihre alte Bezeichnung IIa, IIb und IIIb darf nicht zu dem Schluß verführen, daß sie einfache Parallelhandschriften zu

---

1) Vgl. o. S. 60, 67.

2) Vgl. o. S. 76 und Lamprecht, Wirtschaftsl. II. 685: die auf S. 547—804 des Bald. Kess. befindlichen Urkundenmassen stellen die eigentliche Abteilung der littere temporales dar, „die eigentlichen Verwaltungsakten der Balduinschen Zeit".

3) Heutige Ordnungsnummer in d. Handschr.-Abtlg. des St.-A. Cobl.: A I. 1 Nr. 5 und Nr. 6.

II. und III. sind[1]); wie wenig das der Fall ist, beweisen die unten folgenden tabellarischen Übersichten. Außer diesen im Staatsarchiv zu Coblenz bewahrten Kopiaren gehört zu der ganzen Reihe noch ein gleichartiges Kopiar in der kgl. Bibliothek zu Berlin, das um die Mitte des vorigen Jahrhunderts von dem damaligen Provinzialarchivar Beyer bearbeitet worden, aber seitdem in Vergessenheit geraten war[2]). Es werde kurz mit B (= Berlin) bezeichnet. Diese Kopiare sind sämtlich Pergamenthandschriften, die Konzeptkopiare, zum Unterschiede von den Reinschriften, von vielfach wechselnden Händen eng und zum Lesen unbequem geschrieben. Sie weisen neben der modernen Foliierung und Numerierung auch eine alte Foliierung auf, die keineswegs immer eine von Anfang bis zu Ende durchgehende ist, vielmehr im selben Bande dieselben Blattzahlen wiederholt oder auch Spuren älterer Foliierung erscheinen läßt und so schon den zusammengesetzten Inhalt des einen Kopiars verraten kann. Dadurch, daß nicht foliierte Blätter vor- und zwischengeheftet, ganze Lagen falsch geheftet worden sind, werden diese Spuren freilich wieder verwischt; dadurch können dann auch gelegentlich versteckte Randnotizen, die auf den Inhalt und Charakter eines Kopiarteils hinweisen — litere perpetue, perpetuales, temporales — ihre Bedeutung verlieren. In den Reinschriften sind alle diese und andere bezeichnende Äußerlichkeiten verschwunden, um einer gefälligen und sauberen Gleichmäßigkeit und Glätte Platz zu machen; was dann begreiflicherweise dazu geführt hat, daß sie bei der Verzeichnung des Inhalts und der Benutzung von jeher in erster Linie berücksichtigt wurden — zum Schaden für die richtige Beurteilung dieser Überlieferung, im ganzen wie im einzelnen.

Über die Zuteilung zu den beiden Klassen der Perpetual- und Temporalurkunden ist folgendes zu sagen. Zu den litere perpetue oder perpetuales gehören in erster Linie und unter allen Umständen Urkunden, die lehnrechtliche Verhältnisse von dauernder Geltung betreffen: erbliche Belehnungen, Lehnaufträge, Erbämter, lehnsherrliche Konsense zu Afterverlehnungen, Sühneverträge mit Lehnsmannen. Derartige Urkunden überwiegen so sehr, daß die Kopiare vielfach den Charakter von Lehnregistern (oder -kopiaren) haben. Dazu kommen Urkunden, die den Territorial- und Vermögensstand des Erzstifts dauernd zu ändern geeignet sind, und Käufe, Verkäufe — auch unbedeutender Objekte —, Forderungen und Schulden oder etwa Leibeigene betreffen. Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, der römischen Päpste werden im allgemeinen hier untergebracht, regelmäßig wenn es Privilegien von allgemeiner und grundlegender Bedeutung

1) IIa = A I. 1 Nr. 7; IIb = Nr. 8; IIIb = Nr. 10.

2) Kgl. Bibl. Ms. Boruss. Quart 232; unter 232a wird ein handschriftliches Regestenverzeichnis von Beyer aufbewahrt.

sind. So wird auch kurfürstlichen Willebriefen ihr Platz durch ihren Charakter hier angewiesen. Aber auch Geschäftsurkunden jener Oberhäupter von vorübergehender Geltung sind häufig mit jenen anderen Urkunden vereinigt, wegen ihrer politischen Wichtigkeit. Aus demselben Grunde sind Verträge mit Reichsfürsten und freien Herren, wie mit Städten sehr häufig den Perpetualurkunden zugeschrieben, auch wenn an ihrer bloß temporären Bedeutung kein Zweifel sein kann. Aus dem Bereich der geistlichen Verwaltung findet man regelmäßig bei dieser Abteilung Urkunden über Fundierung und Dotierung von Kirchen, Kapellen, Altären bezw. die oberhirtlichen Konsense dazu, sowie die Stiftungs- oder Bestätigungsurkunden erzbischöflicher Anniversarien, gelegentlich auch Urkunden organisatorischen Inhalts für Stifter und Klöster.

Zu den litere temporales gehören dagegen die sehr zahlreichen Dienst- und Mannen- oder Burgmannen-Briefe bezw. Reverse, denen kein erbrechtliches Verhältnis zugrunde liegt, wo das Lehnsverhältnis nur für die Lebenszeit des Belehnten oder des Lehnsherrn gilt oder sonst zeitlich begrenzt ist oder gekündigt werden kann. Lehnsherrliche Konsense zu Wittumsverschreibungen, meist auch Lehnsverbesserungen gehören hierher. Urkunden über einfache Güterleihen und Zeitpachten schließen sich an. Ferner die zahlreichen Amtsbestallungen aller Art, die meist auch zeitliche Lehnsverhältnisse begründen, die das Zollwesen berührenden Urkunden — Akte von erhöhter Wichtigkeit für die Territorialverwaltung. Verpfändungen für das Erzstift, auch solche von erheblichem Umfang und wertvoll für die Territorialpolitik, gehören hierher, indem ihre zunächst wenigstens nur zeitliche Geltung ins Auge gefaßt wurde; ebenso Güterkäufe und territoriale Erwerbungen unter Vorbehalt der Rücklösung und sonstige finanzielle Geschäfte, die zwar wichtig, aber ohne dauernden Bestand waren, wie z. B. die Verträge wegen des Unterhalts für den abgedankten Erzbischof Boemund. Zahlreich sind unter den Temporalurkunden auch die in das politische Gebiet einschlagenden Verträge oder Vergleiche und sonstigen Urkunden, mitunter von allgemeiner politischer Bedeutung, wie z. B. die kaiserliche Landfriedensurkunde vom 2. Februar 1368 (Böhmer-Huber 4593). Die aus Fehden und Kriegszügen sich ergebenden Urfehdebriefe und Sühneverträge, die meist mit der Befriedigung finanzieller Forderungen sich verbinden, sind massenhaft bei den Temporalurkunden zu finden. Verhältnismäßig selten dagegen Urkunden aus dem Bereich der geistlichen Verwaltung: Amtsverleihungen, z. B. an einen Archidiakon, Obedienzeide u. dgl.

Hiermit sind nur die wichtigsten und umfangreichsten Urkundengruppen nach dem ihnen zuerteilten Charakter als litere perpetue und temporales umschrieben. Daß man bei dieser Zuteilung nicht immer konsequent verfuhr, hat sich wiederholt gezeigt. Die verschiedenen Be-

arbeiter haben in den verschiedenen Zeiten bei der Behandlung zahlreicher Einzelfälle wie ganzer Urkundengruppen verschieden geurteilt; dazu konnte man leicht kommen, wenn man den Gesichtspunkt der rein zeitlichen Geltung bei der Scheidung der Urkunden nicht streng festhielt, sondern mit dem der sachlichen Bedeutung mehr oder weniger bewußt vertauschte. Friedensverträge, Sühnebriefe u. dgl. Urkunden z. B. wurden meist den Temporalurkunden zugeschrieben, für die Zeit Cunos aber mit Vorliebe als litere perpetue behandelt. Auch einfache Nachlässigkeit kann bei der Scheidung mitgesprochen haben. In dem Konzeptkopiar IIa wird wiederholt in Randnotizen Anweisung zur Umschreibung von Urkunden aus dem Perpetualeteil in den Temporaleteil und umgekehrt gegeben; was denn auch in den darnach hergestellten Kopiaren B und II beachtet worden ist[1]).

Die rein äußerliche Scheidung der Urkunden nach der Dauer ihrer Rechtsgiltigkeit hatte für die Verwaltung zweifellos einen gewissen praktischen Wert, aber die sachlichen Zusammenhänge gingen dabei verloren. Nach ihrer Entstehung und Wirksamkeit, nach dem geschichtlichen Verlauf eng zusammengehörige Urkunden wurden getrennt und verschiedenen Teilen zugewiesen. Eine Urkunde z. B., durch die Karl IV. Zolleinnahmen zu Boppard an einen Trierer Bürger verleiht (1356 XI. 6., Böhmer-H. 6892), steht bei den Perpetualien, die Verzichturkunde dieses letzteren zugunsten des Erzbischofs (1359 IV. 3.) bei den Temporalien, mit einer auf jene verweisenden Randnotiz; eine Aushilfe, die aber doch vereinzelt bleibt. Von vier am gleichen Tage (1381 V. 10.) ausgestellten Urkunden, die das Verhältnis des Herrn zu Kirkel zum Erzbischof Cuno regeln, stehen drei unter den Perpetualien, eine Verkaufsurkunde unter Vorbehalt des Wiederkaufs unter den Temporalien. Eine Vertragsurkunde, welche die Rechte des Grafen von Nassau und des Erzbischofs zu Niederselters regelt (1396 XII. 15.), hat ihren Platz bei den Perpetualien, eine Urkunde vom Tage danach über die Verpfändung der Grafenrechte am genannten Orte an den Erzbischof finden wir bei den Temporalien. Zwei Lehenreverse und die erzbischöfliche Genehmigung zu einer, dasselbe Lehen und dieselben Lehnträger angehenden Wittumsverschreibung vom selben Tage (1375 VI. 12.) werden ebenso getrennt. Diese wenigen Beispiele mögen genügen, um das Prinzip und das historisch Bedenkliche an ihm zu erläutern.

Bei der Anlegung der Kopiare folgte man im allgemeinen der chronologischen Reihenfolge, doch ohne strengen Zwang. Man ließ einzelne, sachlich zusammengehörige Urkunden aufeinander folgen, auch wenn sie durch Monate oder Jahre voneinander getrennt waren; man konnte bei

1) Z. B. IIa Fol. 23 (moderne Zählung): hic scribantur 3 litere .... scripte infra inter temporales 29 (alter Blattzählung, moderne: Fol. 89); ähnlich Fol. 44 Nr. 156. Die entsprechenden Urkunden im Temporaleteil weisen dann am Rande ein $\overset{a}{pp}$ (= perpetua) auf. Vgl. auch Fol. 26 zu Nr. 102 und Fol. 114 zu Nr. 372.

Eintragung einer Urkunde auf ältere, um Jahrzehnte zurückliegende Urkunden zurückgreifen und sie mit eintragen, während sie von einem früheren Arbeiter absichtlich oder zufällig fortgelassen waren. Auch faßte man, in Erinnerung an die Art der Balduineen, gelegentlich kleine Urkundengruppen für mehrere Jahre zusammen, etwa Burgmannenbriefe, Verzicht- und Sühnebriefe; oder man eröffnete ein Perpetuale mit einer Serie von Kaiserbriefen, zugehörigen kurfürstlichen Willebriefen und einigen anderen Urkunden von ähnlicher Bedeutung [1]). Man benutzte leere Seiten und Blätter, um zusammenhangslos Urkunden einzutragen, deren Registrierung unterblieben war, nun aber doch für wünschenswert erachtet wurde. Auch durch das falsche Zusammenheften der Pergamentlagen wurde die chronologische Ordnung rein äußerlich gestört. Alle diese, mitunter beträchtlichen Unregelmäßigkeiten sind bei sorgfältigem Zusehen in den Konzeptbüchern an dem Wechsel von Händen und Tinte und sonstigen Anzeichen zu erkennen, während sie in den gleichmäßigen, aber unlebendigen Reinschriften als Regellosigkeiten schlechthin erscheinen. Die im großen und ganzen geltende ungefähre chronologische Ordnung gestattet sogar, die Zweifel über die Anwendung des trierischen Stils bei der Datierung der Urkunden mangels anderer Gründe durch die Beachtung der Stelle, wo sie in den Kopiaren eingereiht sind, zu heben; die Konzept-Kopiare sind hierfür aber als kritische Hilfsmittel nicht zu entbehren. Die zeitliche Ansetzung von Urkunden, wie man sie z. B. in Goerz, Regesten der Erzbischöfe von Trier findet, wird danach häufig zu berichtigen sein. Wichtig sind die Konzepte besonders auch durch die größere Zahl der in ihnen überlieferten Urkunden, zumal von Temporalurkunden. Da ihre praktische Bedeutung zeitlich beschränkt war, so lag es nahe, solche Urkunden bei den Reinschriften fortzulassen, die ihre Bedeutung in der Zwischenzeit verloren hatten; die Anweisung hierzu geschah in zahlreichen Randnotizen: vacat, etwa auch mit einer Begründung: vacat quia pecunia soluta est, oder man durchstrich auch einfach den Text.

Die folgenden Tabellen sind bestimmt, eine Übersicht über den verschiedenartigen Inhalt der Kopiare bis auf Otto von Ziegenhain zu geben [2]);

1) So in B Nr. 1—33, meist Urkk. aus den Jahren 1353—1356, die ebenso in die Reinschrift II. übergegangen sind. Ähnlich sind später, auf Fol. 159—170', Nr. 369—393, Urkk. Karls IV. und Wenzels aus den Jahren 1374, 1376 und 1380 zusammengefaßt, auf einer Pergamentlage von 12 Blättern, von anderer Beschaffenheit als die Teile vorher und nachher, und zwischen Urkk. vom Dezember 1375 eingeschoben (Nr. 368 u. 395); eine Randnotiz auf Fol. 158' unten macht auf den anders gearteten Inhalt der folgenden Blätter aufmerksam, fehlt aber in der Reinschrift II.

2) Für die Jahresangaben in Tab. I. Sp. 2 sei ein für allemal auf die schon gen. Diss. von Löhnert, Personal- und Amtsdaten der Trierer Erzb. des 10.—15. Jahrhunderts verwiesen (Greifsw. 1908). — In Klammern sind bei Spalte 3 und 4 die alten Foliierungen angegeben.

die erste Tabelle zergliedert den Inhalt für jedes Kopiar, die zweite stellt für jeden Erzbischof die in den verschiedenen Kopiaren vorhandenen Urkundengruppen zusammen. Ein Eingehen auf Einzelheiten wird vermieden, soweit es sich nicht um notwendige, in die Anmerkungen verwiesene Begründungen und Erläuterungen handelt. Einiges zur Charakteristik der Handschriften soll zusammenfassend angeschlossen werden.

Tabelle I.

Kopiar	gilt für	enthält litere perpetue	enthält litere temporales	enthält Spezialregister
IIa	**I.** Erzb. Boemund von Saarbrücken 1354 bis 1362 (1363)	**A.** Bl. 1—50 (10, 11, 12, 15, 18 bis 52, und 9 ungezählte Bl.) Nr. 1—184 [1]).	**B.** Bl. 60–142 [2]) (S. 1, 2, Bl. 3 bis 76 und 5 ungezählte Bl.) Nr. 209—502 [3])	
	II. Erzb. Balduin und Boemund 1338, 40, 44, 45, 57—59			Bl. 51—59' Nr. 185—208 [4])
	III. 1356 und 1357			Bl. 144—151 (50—57) Nr. 505—533 [5])

1) Die ältere Numerierung Beyers entspricht der in Kop. II, ohne Rücksicht darauf, daß in IIa Urkunden infolge des Blattverlustes fehlen, und daß andererseits in IIa mehr Urkunden stehen, welche aber von II nach dem Vorgange von B. beiseite gelassen worden waren. Es fehlen also von den ersten 33 Urkk. viele in IIa, überzählige sind mit a, b signiert, von Nr. 174 an ist aber eine neue durchgehende Zählung durchgeführt worden. — Die Nrn. 174—184 sind nur in IIa überliefert, Urkk. von 1361—63 und zu einem kleinen Teil in die Zeit Cunos hineinreichend, zumeist Anniversarstiftungen für Balduin und Boemund.

2) Fol. 60 ist auf dem oberen Rande notiert: *litere temporales domini* Bo[emundi].

3) Unter 503 und 504 stehen zwei später für 1363 nachgetragene Urkunden.

4) Die Urkk. 185—208 betreffen Luxemburg oder luxemburg-trierische Beziehungen und stehen auf einer besonderen Lage unfoliierter Blätter; die Nrn. 186 bis 199 und 201 sind nicht in die anderen Kopiare übernommen: Lehnreverse in französ. Sprache für d. Grafen von Luxemburg von 1338 und 1340; einige in deutscher Sprache von 1340 und 1344, 45, die Nrn. 200 (auf zwischengeheftetem Pergamentstück) und 202—204 umfassend, sind dagegen von den anderen Kopiaren mit übernommen, ebenso wie die unter Nr. 185 und von 205—208 stehenden luxemburg-trierischen Friedensverträge und zugehörigen Urkk. von Anfang 1358 und 1359 X. 31, während eine Urk. unter Nr. 185 a wohl übersehen worden ist.

5) Über dies Auslaufregister vgl. u. S. 88 f.

Kopiar	gilt für	enthält litere perpetue	enthält litere temporales	enthält Spezialregister
IIb	**I.** Erzb. Boemund und Koadjutor Cuno (April 1360 bis Mai 1362) 1354 bis 1362 (1363)		Bl. 6—78′ (3—71) Nr. 3—269 [1]	
	II. Erzb. Cuno von Falkenstein 1362—1388		Bl. 79—222′ (71—214) Nr. 270—690 [2]	
	III. Erzb. Werner von Falkenstein u. zw. für 1388—1397		Bl. 223—263′ (214′—255) Nr. 691—811	
	IV. Erzb. Cuno als Koadjutor u. Administrator von Köln Januar 1367 bis April 1371			Bl. 268—333 (256—312 und 6 ungezählte Bl.) Nr. 813—947 [3]

1) Die Blätter haben für diesen I. Teil eine doppelte Zählung aus der Zeit der Entstehung, eine gleichzeitige in der oberen linken Ecke und eine etwas jüngere in der Blattmitte; das Blatt 46 jüngerer Zählung ist nachträglich eingefügt, deshalb weichen von hier an diese Zählungen um 1 voneinander ab, bis bei Beginn des II. Teiles die Blattzahl 71 von der jüngeren Hand zweimal, auf Blatt 78 und 79 moderner Zählung eingetragen und dadurch wieder Übereinstimmung hergestellt worden ist; später hat dann die jüngere Hand die Blattzahlen in den Ecken wie in den Mitten eingetragen, bis die Eckzahlen ganz aufhören. — Auf den ersten Seiten der beiden Teile, Bl. 6 und Bl. 79, die flüchtige Randnotiz : temporales.

2) Die letzte Urk. in dem Temporaleteil Boemunds, Nr. 269, ist von 1363 und gehört in denjenigen Cunos; die älteste Urk. dieses Teiles ist vom Februar 1362, während jüngere Urkk. dieses Jahres noch in Teil I stehen. Teil II geht ohne Unterbrechung in Teil III über.

3) Bl. 264—267 waren ursprünglich leer geblieben und beim Formieren des Bandes nicht mitgezählt worden; erst zu Ausgang des 15. Jahrh.s wurde hier eine Urk. von 1359 nachgetragen. — Auf Bl. 268 Randnotiz auf dem oberen Rande (stark beschnitten): Registrum Con[onis] — ein nach dem Gebrauch der trier. Kanzlei angefertigtes Kopiar für die Köln betreffenden Geschäftsakte, doch ohne Scheidung von Perpetualien und Temporalien; vgl. u. S. 90 f.

Kopiar	gilt für	enthält litere perpetue	enthält litere temporales	enthält Spezialregister
Berlin	**I.** Erzb. Boemund	Bl. 9—83′ (1—18, 13—68) Nr. 1—190 [1]).		
	II. Erzb. Cuno	Bl. 84—251′ (69—235) Nr. 192—617 [2])		
	III. Erzb. Werner u. zw. für 1388 bis 1397	Bl. 251′—293 (235—278) Nr. 618—755 [3])		

1) Die dem ursprünglichen Text vorgehefteten Bl. 1—8 sind z. T. leer geblieben, enthalten z. T. spätere Einträge. Der Perpetualteil schloß ursprünglich wohl mit Bl. 75 Nr. 178; Bl. 77—83, Nr. 180—190, bringt aber noch die Urkk. des Spezialregisters II aus IIa, wie sie oben S. 83 Anm. 4 bezeichnet sind; das Bl. 76 ist dann später zwischengeheftet worden, um unter Nr. 179 eine luxemburgische Urk. von 1380 aufzunehmen. — Bl. 9—26 (1—18), mit dem oben S. 82 Anm. 1 bezeichneten Inhalt, zeigt eine geräumige Schrift und hat offenkundig Blätter (1—12) ersetzt, die den gleichen äußeren Charakter wie Bl. 27 ff. hatten; hier, Bl. 27, wird die alte Foliierung mit (13) fortgesetzt, die auf den letzten Blättern vorher ausgesetzt hatte.

2) Auf dem oberen Rande von Bl. 94 die Notiz: *litere perpetue*. Hier fangen Urkunden von Januar 1362 an, während Bl. 84 ff. solche von Ende 1364 an enthält: diese Lage von 10 Blättern ist verheftet, ferner schloß Bl. 106 ff. ursprünglich an Bl. 90 an, während heute die Blätter 91—93 den Inhalt von 106—109 wiederholen, und zwar von anderer Hand und Tinte enger beschrieben. Der ursprüngliche Zustand des Perpetuale war der folgende: Bl. 94—105, 87—90, 106 ff.; während der Arbeit sollte neben der auf Bl. 102—105 stehenden Urk. Karls IV. betr. Stadt Trier, 1364 XII 23, Böhmer-H. 4100, eine zweite abweichende Ausfertigung vom gleichen Tage, B.-H. Add. 7138, eingetragen, die hierfür erforderlichen Blätter eingeschoben und zugleich die Blätter 106—109 durch die zugehörigen Doppelblätter ersetzt werden, so daß die Blattfolge hätte sein müssen: Bl. 94—105, 84—93, 110 ff. Wo die „Nähte" dieser Arbeit sind, verraten sie sich dadurch, daß an den Enden und Anfängen der Blätter Stücke fortradiert, nachgetragen oder wiederholt sind. In der Reinschrift II sind diese Spuren verschwunden, so gut wie die Urkk. von Bl. 106—109 nicht wiederholt sind; dafür ist aber auch von der ursprünglichen Anlage des Kopiarteiles nichts zu erkennen.

3) Teil II geht ohne Unterbrechung in III über, der eröffnet wird durch einige geschichtliche Notizen und Berichte über die Provision Werners und die empfangenen Huldigungen. Die Notiz: Item huldam lympurgensem quaere inter temporales ad temporalem numerum 214 verweist auf Kop. IIb Fol. (214) Nr. 691, die erste Urk. des Temporaleteiles für Werner: es ist die Anerkennung der Limburger Freiheiten durch Werner, während der Bericht über die ihm geleistete Huldigung am

Kopiar	gilt für	enthält litere perpetue	enthält litere temporales	enthält Spezialregister
IIIb	Erzb. Werner u. zw. für September 1397 bis 1418	**A.** Bl. 15—144 (1—132) Nr. 4—286 [1]	**B.** Bl. 145—331 (133—318) Nr. 287—726	
II	**I.** Erzb. Boemund	Bl. 1—87' Nr. 1—191 [2]		
	II. Erzb. Cuno	Bl. 87'—279' Nr. 192—617		
III	**I.** Erzb. Werner u. zw. für 1388 bis 1397	Bl. 16—65 (1—50) Nr. 1—133 [3]		
	II. Erzb. Boemund		Bl. 66—151' (51—137') Nr. 134—396	
	III. Erzb. Cuno		Bl. 152—316' (138—300') Nr. 397—805	

Anfang des Perpetualeteiles steht. — Auf den beiden letzten Blättern, 294 u. 295, sind zwei Urk., Nr. 756 und 757, für 1382 und 1387, später angefügt.

1) Bl. 1—8 moderner Zählung gehören nicht zum ursprünglichen Bestand, sind vorgeheftet, Bl. 9—14 ursprünglich unbeschrieben; noch im 15. Jahrh. wurden hier Urkk. von 1365, 1414 und an erster Stelle ein sehr langes Weistum eingetragen; am Schluß sind auf Bl. 142 und 143 Urkk. von 1406, 1412 und 1420 zwischengeschrieben. — Die beiden Teile A u. B sind durch eine leer gebliebene Seite, aber durch keine Überschrift oder dergl. voneinander geschieden. Auf Bl. 1 (dem ersten vorgehefteten) ist der Anfang zu einer Art Sachregister gemacht, unter Otto von Ziegenhain; die Überschrift lautet: Composiciones, renunciaciones, compromissa, privilegia, confirmaciones seu incorporaciones.

2) In diesem Kopiar gilt die alte Zählung auch heute noch. Die beiden Teile des Kopiars gehen ohne jede Scheidung ineinander über. Lagen von je zehn Blatt sind, immer auf den Rückseiten des zehnten Blattes, am Fuße mit Zählungen der Lagen, von I—XXVIII, und Kustoden ausgestattet.

3) Auf zwei vorgehefteten, unfoliierten Lagen, heute Bl. 1—15, steht ein Register für den ganzen Band, mit diesem gleichzeitig, nach Art der Register in den Balduineen. — Teil I und II sind durch eine leer gebliebene Seite, aber durch keine Überschrift voneinander geschieden; Teil II und III gehen ohne weiteres ineinander über, sie sind nicht von vornherein mit Teil I verbunden gewesen. In

Tabelle II.

Für die Erzbischöfe	stehen litere perpetue in	stehen litere temporales in	stehen Spezialregister in
Boemund	IIa Nr. 1—184	IIa Nr. 209—502	IIa Nr. 185—208
	B Nr. 1—190	IIb Nr. 3—269	IIa Nr. 505—533
	II Nr. 1—191	III Nr. 134—396	
Cuno	B Nr. 192—617	IIb Nr. 270—690	IIb Nr. 813—947
	II Nr. 192—617	III Nr. 397—805	
Werner (–1397)	B Nr. 618—755	IIb Nr. 691—811	
	III Nr. 1—133		
(1397—1418)	IIIb Nr. 4—286	IIIb Nr. 287—726	

Das Kopiar IIa ist in mehrfacher Hinsicht das interessanteste. Daß es aus verschiedenartigen Teilen zusammengesetzt ist, zeigen schon rein äußerlich die verschiedenen Blattgrößen und die besonderen Foliierungen für die verschiedenen Teile. Die Perpetual- und die Temporalurkunden werden ungefähr gleichzeitig mit dem laufenden Geschäftsgange niedergeschrieben worden sein; mit der Bestellung Cunos zum Koadjutor trat ein Stillstand in der Arbeit ein, später wurden auf nicht gezählten Blättern eine Anzahl Urkunden dazu geschrieben, aber zu einer eigentlichen Fortführung dieser Teilkopiare für die ganze, wenn auch nur nominelle Regierung Boemunds kam es nicht mehr. Vielmehr wurden unter Cuno neue Kopiare für die Perpetual- wie Temporalurkunden aus der Zeit Boemunds, einschließlich der Koadjutor-Tätigkeit Cunos, angelegt, wie sie in B und IIb erhalten sind, auf der Grundlage von IIa, aber doch mit einer gewissen Selbständigkeit gegenüber dieser Vorlage.

---

ihnen, also für Bl. 51—300 alter Zählung, sind die Pergamentlagen, im allgemeinen 10 Blatt umfassend, wie in Kopiar II, von I—XXV durchgezählt, immer am Fuß der letzten Seite, wo auch die Kustoden, die Anfangsworte der nächsten Lage, angegeben sind. Sie finden sich auch auf der größtenteils unbeschriebenen Schlußseite 300' der 25. Lage: Dominus promittit ly., ohne daß noch ein Text folgt. Der Hinweis bezieht sich aber zweifellos auf die erste Urkunde von Teil III in Kop. IIb, Nr. 691, deren Überschrift lautet: Dominus promittit lympurgensibus in iuribus et consuetudinibus suis manutenere et conservare. D. h.: wie in IIb sollte mit den Temporaleteilen für Boemund und Cuno derjenige für Werner, mindestens bis 1397, verbunden, es sollte einfach eine Reinschrift von IIb mit seinen drei Teilen angefertigt werden; was aber unterblieben ist — vielleicht weil man das ganze Temporale Werners aus IIb und IIIb für sich vereinigen wollte; statt dessen wurde, recht äußerlich und unorganisch, der allenfalls zu Kop. II gehörige Perpetualeteil Werners aus Kop. B vorgeheftet.

Das im Anschluß an die Perpetualurkunden befindliche Spezialregister luxemburgischer Urkunden mag damit im Zusammenhang stehen, daß im Jahre 1358 Erzbischof Boemund an Herzog Wenzeslaus von Luxemburg verschiedene Bücher (Lehenbuch, Urkundenbuch, Gefällregister) und einzelne Urkunden aus der Zeit des Erzbischofs Balduin und Königs Johann, auch litere gallice, wie sie in diesem Register stehen, auslieferte — archivalisches Material, das wohl seit der Verwaltung Luxemburgs durch Balduin in trierischem Besitz gewesen ist[1]). Zwar werden in der hierüber von Wenzeslaus ausgestellten Urkunde[2]) diejenigen unseres Spezialregisters nicht genannt, indessen wird in ihm ein verwandtes Material nachgewiesen, das vielleicht später aufgefunden, vielleicht von der damaligen Abgabe ausgeschlossen wurde.

Wichtiger, ja für uns von einzigartigem Wert ist das zweite Spezialregister auf Bl. 144—151. Anderen Formats, mit eigener, alter Foliierung von Bl. 50—57, mit dem Schluß einer Urkunde beginnend, dem Anfang einer solchen abbrechend, stellt es sich als ein Fragment dar, das nur äußerlich dem Kopiar angeheftet worden ist. Und zwar ist es ein Stück eines Auslaufregisters für die Zeit vom 29. November 1356 — das zu Beginn stehende Urkundenfragment bietet das Datum vom 10. November — bis 18. Mai 1357; vereinzelt stehen zwei Urkunden vom 16. Juni und 22. September 1356. Im übrigen sind es 7 Urkunden von Ende 1356, sämtlich von Metz datiert, wo der Erzbischof auf dem Reichstag zugegen war, und 22 Urkunden von 1357. Die chronologische Reihenfolge ist auch hier nicht strenge, sondern nur ungefähr festgehalten; es mag sein, daß das auf die Abweichung des Aktums, der Zeit des Urkundengeschäfts, von der Fertigung und Aushändigung der Urkunde zurückzuführen ist. In Goerz „Regesten der Erzbischöfe von Trier sind die meisten dieser Urkunden auf S. 92 und 93 verzeichnet, nur sind einige dem Jahr 1356 (27. u. 30. März) zugeschrieben, statt, wie die Überlieferung im Register es verlangt, den Trierer Stil für sie anzunehmen und sie demgemäß für 1357 (12. u. 15. März) anzusetzen. Es fehlen bei Goerz besonders 3 Urkunden von 1357, in denen der Erzbischof nicht als Aussteller erscheint, sondern mit der Erteilung seines Konsenses sein Siegel anhängt; welche Urkunden unserem Auslaufregister einverleibt sind. Andererseits fehlen im Register mehrere, durch Goerz nachgewiesene, vom Erzbischof in dem fraglichen Zeitraum ausgestellte Urkunden (1357 II. 24, III. 18, III. 29, IV. 4, V. 6). Es ist also unvollständig, auch in den Grenzen des engeren Rahmens, die ihm an und für sich gesteckt waren. Denn daß es dazu bestimmt war,

1) Vgl. Dominikus, Baldewin von Lützelburg 470, 490, 531.

2) Urk. von 1358 III. 27, in diesem Register, Kop. II Nr. 187, und danach anderwärts überliefert (vgl. o. S. 83 Anm. 4), vgl. hierzu Goerz, Reg. der Erzb. S. 94 zu 1358 I. 21.

prinzipiell alle von der Kanzlei ausgehenden Urkunden in sich aufzunehmen, muß als ausgeschlossen bezeichnet werden, wenn wir uns an den Umfang dieser Tätigkeit erinnern, wie er auf Grund des Siegelregisters für den viel kürzeren Zeitraum von März bis Mai 1350 mit Sicherheit nachgewiesen werden konnte[1]). Man möchte annehmen, daß die Wichtigkeit der Urkunden bestimmend für die Auswahl gewesen ist, und daß demgemäß schon dies Auslaufregister eine Vorarbeit für das künftige Kopiar darstellt; aber ein hierfür maßgebender Wertunterschied zwischen den hier und den sonst überlieferten Urkunden ist nicht recht zu erkennen, und nur zwei Urkunden sind zugleich hier und in einem der Kopiare überliefert[2]). Genug, daß das Fragment uns den Beweis gibt, daß gelegentlich wenigstens Auslaufregister in der trierischen Kanzlei geführt wurden, und ein Beispiel liefert, wie sie geführt wurden. Unter den Begriff des „Registers" an sich im Sinne der heutigen Diplomatik würde auch dies Auslaufregister, mit seiner dürftigen Auswahl ausgegangener Urkunden nicht passen. Es ist sehr flüchtig, mit vielen Korrekturen von wechselnden Händen geschrieben, während die beiden Kopiarteile in IIa zwar von verschiedenen Händen, aber im ganzen gleichmäßig sauber und zierlich geschrieben sind. Daß auch die vom Erzbischof gesiegelten Urkunden anderer Aussteller, wenigstens die wichtigeren, in das Register eingetragen wurden, mag nochmals besonders hervorgehoben werden[3]).

Das Kopiar IIb und das in Berlin, B, sind vollkommene Schwesterhandschriften, dieses ein Perpetuale-, jenes ein Temporalekopiar. Der Schriftcharakter in beiden ist verwandt, so daß man gelegentlich für gleichzeitige Urkunden dieselben Hände in beiden feststellen kann; die äußere Behandlung der Abschriften mit ihren Rubren ist die gleiche, nicht weniger die doppelte Foliierung in den Blattecken und -mitten, in B freilich nicht so durchgeführt wie in IIb. Daß B in seinem heutigen Zustand die Spuren mancher Schicksale aufweist, die schon bei der Schreibarbeit, dann bei der Formierung sich einstellten, ist mehrfach angemerkt worden[4]). Große Verwandtschaft hat mit ihnen beiden auch IIIb, in der äußeren Gestaltung, in den erscheinenden Händen u. dgl.; dieselben Personen, die bei der Herstellung jener tätig waren, haben wenigstens zum Teil noch an IIIb gearbeitet.

---

1) Vgl. o. S. 16.

2) Bei Goerz, Reg. S. 92, 1356 (st. 1357!) III. 27 betr. Propst zu Merzig u. S. 93, 1356 XII. 11.

3) Zu ihnen gehört zweifellos auch eine vom Abt von Springiersbach ausgestellte Urk., am Schluß des Registerfragments, in der der Erzb. mit genannt wird, die aber unvollständig geblieben ist.

4) Vgl. o. S. 83.

Das Kopiar II b ist dadurch ausgezeichnet, daß es mit einem Spezialregister des Erzstifts Köln für die Zeit, als Erzbischof Cuno von Trier es verwaltete, verbunden ist; weder ein Eingang- noch ein Auslaufregister, aber doch in stärkerem Maße ein Geschäftsregister, als die trierischen Kopiare. Ohne die Urkunden als Perpetual- und Temporalurkunden zu sondern, werden sie, sowohl die von Cuno, wie die für ihn ausgestellten, in der ungefähren Folge der Datierung mitgeteilt. Doch sind nicht selten ganze Urkundenreihen verwandten Inhalts oder regestenartige Notizen darüber vereinigt, wobei der Raum für weitere Nachträge vielfach ausgespart ist. Im Anschluß an eine Schuldquittung werden neun andere Quittungen in eadem forma mit Aussteller und Schuldsumme genannt und am Rande notiert: maneat spacium illud pro aliis quitanciis[1]); ähnlich werden zu einer Schuldverschreibung Cunos 21 andere sub simili forma mit Gläubiger und Schuldsumme genannt und eine rechnerische Zusammenfassung wird angeschlossen[2]). U. s. f. Auch sonst werden mit der Formel: sciendum est, quod in eadem forma . . . ., in eisdem forma et tenore . . . . regestenartige Notizen statt der Urkunden geboten. Daß aber auch dies Register gleich den trierischen Kopiaren zur Übertragung in eine Reinschrift bestimmt war, beweisen die zahlreichen vacat-Notizen, die nach Analogie derjenigen in den Kopiaren nur so aufzufassen sind, daß sie für den Fortfall der betreffenden Urkunden bei der Reinschrift eine Anweisung geben sollten. — Die Anlegung eines eigenen Registers für die kölnischen Geschäfte spricht für deren selbständige Handhabung in verwaltungstechnischer, kanzleimäßiger Beziehung. Daß Cuno als kölnischer Koadjutor — wie er es vorher als trierischer getan hatte[3]) — ein besonderes Siegel geführt hat, weist in dieselbe Richtung[4]); nicht minder der Umstand, daß bei der Datierung dieser Urkunden der Trierer Stil in der Regel nicht in Anwendung kam. Ob bei seiner Anwendung etwa eine trierische Beziehung, z. B. die Zugehörigkeit eines territorial kölnischen Ortes zur Diözese Trier, mitgesprochen hat, müßte im einzelnen festgestellt werden. Denn man hatte sehr wohl ein Augenmerk darauf, wenn kölnische und trierische Angelegenheiten sich berührten. Dann stellte man in derselben Angelegenheit verschiedene Urkunden aus[5]), oder man übertrug dieselbe Urkunde auch in das trierische Register[6]); in anderen Fällen begnügte man sich freilich auch mit der Eintragung in das eine oder andere Register, je nach der größeren Wichtigkeit für das eine oder das andere Erzstift.

1) Fol. 309' zu Nr. 918 (1370 V. 28.)
2) Fol. 308 zu Nr. 915 (1370 I. 26.)
3) Vgl. Ewald, Rhein. Siegel (Pub. d. Ges. f. rh. Gesch. XXVII) II. 17.
4) Ewald a. a. O. I. 19 kennt deren nicht weniger als sechs.
5) Z. B. Urk. von 1367 o. T. in II b Nr. 381 und 833.
6) Urk. von 1367 o. T. in II b 380 und 834.

Urkunden von grundlegender Bedeutung für Cunos Verhältnis zu Köln, die damit aber auch gerade seine Stellung als Erzbischof und Kurfürst von Trier eng berührten, wurden dem trierischen Perpetualekopiar einverleibt. Das geschah z. B. mit den Urkunden, die seine Belehnung mit den Regalien des Erzstifts Köln betrafen[1]), oder mit der ganzen Korrespondenz, die aus der Absicht des Papstes, Cuno auf den erzbischöflichen Stuhl zu Köln zu versetzen, erwachsen ist[2]); Urkunden, die, wie auch in anderen Fällen, keine Amtshandlungen des Administrators Cuno selbst zum Inhalt haben. — Daß das Register während der Administratorentätigkeit Cunos entstanden ist, darf als sicher angenommen werden. Dafür spricht die Rücksichtnahme auf spätere noch einzutragende Urkunden: maneat spacium illud pro aliis quitanciis, und daß dann wirklich jüngere Quittungen, von anderen Händen geschrieben, folgen[3]). Und wenn bei einer Urkunde von 1370 eine vacat-Notiz die Begründung enthält: quia pecunia soluta est[4]), so kann das schlechterdings keinen anderen Sinn haben, als daß die Bezahlung und die Notiz noch der Zeit der trierischen Verwaltung im Erzstift Köln angehörten. — Ein am Schluß vieler Abschriften stehendes B'. weist wohl auf den Registrator, vielleicht auf den mit der Erledigung der kölnischen Geschäfte beauftragten Notar hin.

Über die Reinschriften II und III ist zu dem bereits Gesagten nichts von wesentlicher Bedeutung hinzuzufügen.

b) Die jüngeren Kopiare des 15. Jahrhunderts.

Das für Otto von Ziegenhain (1418—1430) überlieferte eine Kopiar IV (Ms. A I. 1 Nr. 10) macht in seiner Zusammensetzung nicht geringere Schwierigkeiten, als diese ganze Kopiarreihe seiner Vorgänger. Zwar scheint es, daß bis Bl. 193, Nr. 446, der Perpetualeteil reicht und mit Bl. 194, Nr. 447, der mit der deutlichen Überschrift: Inicium temporalium eingeleitete Temporaleteil beginnt und bis zum Schluß, Fol. 266 Nr. 628, reiche. Aber bei genauerem Zusehen zeigt sich, daß es nicht an dem ist und daß der ursprüngliche Bestand des Kopiars ein ganz anderer gewesen sein muß. Einen ungefähren Fingerzeig gewährt schon die alte Foliierung in römischen Ziffern, die wiederholt geändert, auch ganz getilgt und erst etwa gegen 1450 endgiltig und für jeden Teil besonders durchgeführt worden ist. Aber der Versuch, hiernach und nach anderen Beobachtungen

1) Urk. von 1368 II. 3. in B. und II Nr. 256 und 257.

2) 1368, Nov. und Dez. in B und II 268—276; vgl. auch eb. Nr. 264—266 Urk. von 1368 VIII. 28—31.

3) Vgl. vor. S. Anm. 2; auf Fol. 310 folgt eine Quittung von 1370 IX. 19 und dann eine von 1370 V. 10.

4) Fol. 306' zu Urk. Nr. 909 und 910.

die ältere Form wiederherzustellen, scheitert an der Tatsache, daß die auch nur ungefähre chronologische Reihenfolge, wie in den Kopiaren sonst, zu gewinnen ein Ding der Unmöglichkeit ist; fast auf allen Pergamentlagen findet man Urkunden aus sehr verschiedenen Jahren der Regierungszeit Ottos[1]). Vielleicht darf man annehmen, daß man bei der Anlegung des Kopiars dem in der Kanzlei unter Erzbischof Otto geübten Brauche gefolgt und die Urkunden nach sachlichen Abteilungen zu ordnen bemüht gewesen ist; wie wir solche in Ottos Taxordnung und dem Taxregister kennen gelernt haben[2]), und wie sie ähnlich in einem unvollendeten Sachregister zu Kop. III b wiederkehren[3]). Bei der endgültigen Formierung des Kopiars wurde dieser Gesichtspunkt, der ja übrigens schon für die Balduineen eine gewisse Geltung gehabt hatte[4]), wieder aufgegeben, und die vorhandenen Pergamentlagen wurden, so gut es ging, in die großen Gruppen der Perpetual- und Temporalurkunden eingeordnet; daß aber auch dann noch Änderungen vorgenommen wurden, beweist die Störung in der alten, durchlaufenden Foliierung[5]).

Die Zeit des Zwiespalts und der Mißwirtschaft, die nach dem Tode Ottos (1430 II. 13.) mit der Doppelwahl und dem Nebeneinander der Erzbischöfe Raban (providiert 1430 V. 22, † 1439 XI. 4.) und Ulrich († 1437) für das Erzstift anbrach[6]), macht sich auch in der Fortführung des Kopiarwerks fühlbar. Es zeigt eine große Lücke für die Jahre 1431

---

1) So ist einmal (im Perpet.-Teil) auf Bl. 74 (LXXIII.) Bl. 105—115 gefolgt, die foliiert waren LXXV—LXXXVI; Bl. LXXIV fehlt heute, LXXIII schließt mit einem Urk.-Fragment. Man kann diese Teile: Fol. 1—74, für die Jahre 1418—24 auch 1425 und 1426, und 105—116 für 1423—26, als Perpetualurkk. ansprechen, obgleich unter den letzteren auch manche zu den Temporalien zu zählen wären; sie tragen einen gleichartigen Charakter, in der sauberen, guten Schrift und den deutlich bei jeder Urk. übergeschriebenen Regesten. Diesen Teilen würden sich Fol. 117—122 und 147—193 anschließen, wo die Überschriften meist fehlen und die Schrift selbst nicht so gleichmäßig sauber und gut ist. Zu den Temporalurkunden würden außer denjenigen im zweiten Teil (vgl. oben), der für sich mit 1—LXXIII foliiert ist, noch zu zählen sein: Fol. 75—104, mit Urkk. von 1423—1428, in völligem Durcheinander ohne übergeschriebene Regesten, und Fol. 123—146, für 1424—26, aber auch für frühere Jahre, mit übergeschriebenen Regesten.

2) Vgl. o. S. 19 ff.

3) Vgl. S. 86 Anm. 1.

4) Vgl. o. S. 60.

5) Beachtenswert ist eine Randnotiz auf Fol. 145': hic terminatur registracio registri universalis; die Worte können als eine Wegtafel von der früheren Einteilung her gelten. Oder sollen sie nur darauf hinweisen, daß jetzt an Stelle der ganzen Urkk. bloße Regesten und Auszüge folgen? Das ist nämlich der Fall für Fol. 146 und war es möglicherweise auch für die später zwischen Fol. 146 und 147 ausgefallenen Blätter alter Foliierung LXXXI—LXXXVI.

6) Vgl. Löhnert l. c. 56 ff.; Lager im Histor. Jahrb. XV (1894) 721 ff.

bis 1434[1]) und überliefert auch für die folgenden Jahre (in Kop. V und VI) nur vereinzelte Urkunden, zwei aus 1435, vier aus 1436, 12 aus dem Todesjahr des Gegenbischofs Ulrich 1437, dessen Mitregierung schon im Jahr vorher aufgehört hatte[2]).

Das Kopiar Rabans, Kop. V (A I. 1 Nr. 12), die erste Papierhandschrift unter den Kopiaren (Bl. 1—126, Nr. 1—86), ist in seiner heutigen Gestalt halb zufällig entstanden; in der ersten Hälfte und zum Schluß bietet es saubere, wenn auch mitunter flüchtige Abschriften, während es in der Mitte, von Fol. 54 an, den Charakter eines Konzeptbuches mit vielfach eingehefteten Einzelblättern trägt. Es enthält, mit ganz vereinzelten Ausnahmen, nur Urkunden des Erzbischofs Raban, seines Mompars, des Bischofs Joh. von Lüttich, seines Koadjutors (seit März 1439), des späteren Erzbischofs Jacob von Sirck, sowie der trierischen Räte und Stellvertreter; es kann somit als eine Art Auslaufregister bezeichnet werden, in dem freilich die älteren Urkunden von 1437 und zahlreicher von 1438 den jüngeren von 1439 folgen. Aus diesem Jahr sind 57 Urkunden überliefert, besonders betr. die vielfachen Finanzgeschäfte, die mit dem Rücktritt Rabans und mit der Übernahme der Koadjutorie zusammenhängen, z. T. auch schon der erzbischöflichen Regierung Jakobs, seit August 1439, angehörend; die letzte Urkunde ist von 1439 XI. 13. — Daß die Handschrift weniger als Kopiar denn als Geschäftsregister und als Grundlage für ein Kopiar anzusprechen ist, beweisen mancherlei Randbemerkungen und Notizen. Bei den einzelnen Urkunden stehen Unterschriften: collacionata Tilmanus oder per me Tilmannum, von derselben Hand, die im Text und den übergeschriebenen Regesten Korrekturen vorgenommen und ebenso am Kopf der einzelnen Urkunden am Rande notiert hat: R[egistran]da inter temporalia, oder: inter perpetua (perpetuales), oder auch das vielfach von einer anderen Hand geschriebene R[egistran]da wieder getilgt hat. Man möchte meinen, daß diese Kollationsvermerke und Anweisungen für die Übertragung der Urkunden in ein Perpetuale- und Temporalekopiar dem damaligen Kanzler Tilmann Joel von Linz zuzuschreiben sind[3]). Von Fol. 22 an hören diese Bemerkungen übrigens in ihrer Regelmäßigkeit und dann überhaupt auf; es wird also zu der Anlegung eines eigentlichen Kopiars auch nicht gekommen sein.

Ein solches ist erst für Jacob von Sirck (1439—1456) wieder erhalten, ein Perpetuale- und ein Temporaleteil in einem Pergamentbande kleinen Formats (Kop. VI. = A I. 1 Nr. 13). Es ist eine Reinschrift, der

---

1) Als zufälliger Rest in Kop. IV ein Lehnbrief Ulrichs von 1431 I. 8.

2) Das chronologische Verzeichnis der Kopiarurkunden im St.-A. Cobl. gibt die näheren Nachweise.

3) Vgl. o. S. 30.

aber doch die Spuren allmählichen Entstehens und mangelnder Vollendung in den wechselnden Händen, mannigfachen Nachträgen, unausgefüllten Überschriften und Initialen u. a. anhaften. Der Perpetualeteil[1]) enthält fast nur Lehnurkunden, denen eine kleine Abteilung ordinaciones, confirmaciones et consensus perpetui vorangeht[2]). Das Lehenbuch[3]) überliefert ein Material von seltener Reichhaltigkeit, indem es die nach Jakobs Regierungsantritt vorgenommenen Lehnserneuerungen um so sorgfältiger registriert, je größer die Verwirrung und Unordnung vorher gewesen war[4]). Der Temporaleteil[5]) zerfällt in mehrere äußerlich kenntliche Unterabteilungen, deren Titel aber, bis auf einen Fall, nicht eingetragen sind, deren Inhalt auch im Fortgang der Arbeit nicht rein und unvermischt gehalten worden ist. Der Versuch, diese Abteilungen zu charakterisieren, kann daher nur unvollkommen sein[6]). Die Tatsache dieser sachlichen Abteilungen bestätigt das, was oben S. 92 über die ursprüngliche Gestalt des Kopiars Ottos gesagt wurde, und spricht dafür, daß man unter Jakob unmittelbar an die Tradition von der Zeit Ottos angeknüpft hat, wie ja auch dessen Kanzler Tilmann Joel zeitweise noch unter Jacob amtierte.

---

1) Fol. 2—199, alte Zählung 1—194, da gegen das Ende hin von Fol. 180 an einige Blätter ungezählt blieben, Nr. 1—539.

2) Fol. 2: Incipiunt ordinaciones, confirmaciones et consensus perpetui. Primo confirmacio et approbacio reclusorii in insula Reni; urspr. Nr. 1—15 bis 1447 umfassend, später fortgesetzt und zurückgreifend bis auf 1439, bis Nr. 26, Fol. 11; hier stehen auch Lehnreverse von Grafen und Herren, die der Überschrift nicht eigentlich entsprechen.

3) Fol. 12: Incipiunt littere feudorum castrensium et simplicium perpetue.

4) Die Urk. 27—204 für 1439 und 1440; 205—261 für 1441 und 42; 262 bis 334 bis 1446; 335—539 für das folgende Jahrzehnt, bis 1456 — dieser Teil von verschiedenen Händen und z. T. mit Nachträgen auf frühere Jahre zurückgreifend.

5) Fol. 201—340, Nr. 541—770; die alte Foliierung war für diesen Teil besonders durchgeführt worden, 1—140; auf Fol. 200 — ohne alte Zählung und mit einem Urkundeneintrag von c. 1500, Nr. 540 — auf dem oberen Rande: Inicium temporalium.

6) Fol. 201 ff. Nr. 541—580: Lehnsachen, und zwar Wittumsverschreibungen, Lehenverbesserungen, Verpfändungen u. Geschäfte geistlicher Institute. Fol. 219 die einzige Überschrift: Incipiunt littere commissiones et promissiones de quibuscumque tam spiritualibus quam temporalibus ecclesie Treverensis officiis: Nr. 581—608, von 599 an Nachträge. Fol. 238 ff., Nr. 608—632: Belehnungen auf Lebenszeit. Fol. 258 ff., Nr. 633—646: Dienstbriefe, Urfehde- und Sühnebriefe. Fol. 258 ff., Nr. 647 bis 679: Forderungen und Ansprüche an d. Erzstift, Schadenersatz, Quittungen. Fol. 270 ff., Nr. 679—707: Verträge und Schiedsprüche aller Art in geistlichen und weltlichen Sachen. Fol. 300 ff., Nr. 708—770: enthält ein Vielerlei von Urkk., die den anderen Abteilungen zuzuschreiben wären; durch die häufigen vacat-Notizen und wiederholte Anweisungen über die Versetzung von Urkk. unter die Perpetualia charakterisiert sich dieser Teil wenigstens als eine unfertige, vorläufige Niederschrift.

So hat auch die älteste Hand, die ziemlich in allen Abteilungen dieses Kopiars VI wiederkehrt und der die Niederschrift der Urkunden bis etwa 1447 zu verdanken ist, alle Verwandtschaft mit den Kanzleihänden aus Ottos Zeit[1]).

Sehr voluminöse Urkundenbücher begleiten die lange Regierungszeit des Erzbischofs Johann von Baden (1456—1503). In besonderen Bänden liegen der Perpetuale- und der Temporaleteil vor. Der erstere, Kop. VII (A I. 1 Nr. 17), mit 643 Bl. Perg. und 1774 Nummern ist eigentlich ein Lehenbuch; häufig erscheinen ganze Seiten mit bloßen Urkunden-Regesten oder Notizen über vollzogene Belehnungen. Zwischen den Lehnsurkk. verstreut stehen Weistümer, Urkk. betr. geistliche Angelegenheiten und sonstige Perpetualien[2]). Es ist ein schöne und saubere Reinschrift, die trotz des Wechsels der Hände durch deren Verwandtschaft eine gewisse Gleichartigkeit für große Teile erhält. Eine zierliche und klare Hand, die schon in den jüngeren Teilen vom Kopiar Jacobs erscheint, gibt ihr bis in die 70er Jahre das charakteristische Gepräge, dem sich die übrigen Hände einfügen[3]); für die 90er Jahre gilt dasselbe von der Hand des Peter Maier und seiner Mitarbeiter[4]). — Der Temporaleband, Kop. VIII. (A I. 1 Nr. 18), mit 643 Bl. und 1316 Nummern, hat nicht diesen bei allem Wechsel einheitlichen Charakter. In der ersten kleineren Hälfte eine dem Perpetuale-Band verwandte Reinschrift, nimmt er etwa

---

1) Für die Zeit Jacobs sind zwei Kopiarfragmente erhalten, deren Zweckbestimmung nicht gut möglich ist; beide Papierhandschriften, von denselben oder verwandten Händen ungefähr gleichzeitig geschrieben. Ms. A I. 1 Nr. 14, Fol. 1—37, trägt die alte Foliierung in römischen Zahlen: 56—65, 81—92, 107—115 u. 133; die Urkk. auf 56 ff. aus den Jahren 1444, 1446, 1445 und die auf 107 ff., ebenfalls aus verschiedenen Jahren von 1441—1448 durcheinander geordnet, sind nicht in Kop. VI überliefert und dürften als Temporalurkk. anzusprechen sein, die bis zur Herstellung von Kop. VI ihre Geltung verloren hatten; die Urkk. auf 81 ff. aus 1446 sind im Perp.-Teil von Kop. VI, und zwar ungefähr in derselben, mehr oder weniger chronologischen Reihenfolge überliefert. Ms. A I. 1 Nr. 15, Fol. 1—13 trägt ebenso die alte Foliierung in röm. Zahlen: 82, 107—118 und enthält Urkk. von 1440 u. 1441, die ebenfalls im Perp.-Teil von Kop. VI wie jene in Ms. 14 Fol. 81 ff. überliefert sind; man müßte in diesem Fragment, auch aus äußerlichen Gründen, einfach eine Ergänzung zu Ms. 14, 81 ff. sehen, wenn nicht die beiderseitigen Foliierungen und Datierungen so wenig miteinander in Einklang ständen.

2) Das Kopiar hat mit Urkk. für 1500—1503, die ohne rechte chronologische Folge eingetragen sind, bei Nr. 1720, Fol. 612' eigentlich ein Ende, aber es folgen — zunächst von der Hand der letzten Urkk. — Nachträge für die neunziger Jahre bis 1502, die dann bei Nr. 1740 Fol. 621' von neuem einsetzen.

3) Etwa bis Nr. 840, Fol. 307 (1475/76).

4) Von Nr. 1292, Fol. 432 an (c. 1490); auch in den farbigen, blauen und roten, Überschriften und Initialen (z. B. Fol. 359' ff., 484' ff.) oder in einer Wappenzeichnung (z. B. bei 1090) tritt gelegentlich die Art Maiers hervor (über ihn vgl. o. S. 22, 47).

von Fol. 270 an das Aussehen halb eines Konzeptbuches, halb einer Materialiensammlung, eines Miszellaneen-Bandes an, auch äußerlich, indem Papierblätter und dicke Papierlagen zwischen dem Pergament erscheinen, auch eine umfangreiche Druckschrift von 1497, oder einzelne Aktenteile, z. T. nicht geringen Umfanges, einfach mitgebunden sind [1]). Ein solcher Akt erhielt dann wohl die Aufschrift lig*etur* ad temporales (Fol. 465) und nicht selten zeigen die Papiere die unschönen Spuren davon, daß sie zusammengefaltet in Taschen, Laden oder an sonstigen unsauberen Orten aufbewahrt waren. In den älteren Teilen des Bandes sind ähnliche Gruppen wie im Kopiar Jacobs zu erkennen, wenn auch mit noch weniger Klarheit und Sicherheit als dort, da die trennenden Zwischenräume, wie man annehmen darf, bei der Übertragung in die Reinschrift verloren gingen und jede Überschrift fehlt [2]).

Ein drittes Kopiar, das in der Hauptsache dem 15. Jahrhundert und der Zeit des Erzbischofs Johann angehört, ist ein Spezialregister, lediglich für Urkunden und sonstige Aufzeichnungen aus der trierischen Geld- und Schuldenverwaltung bestimmt, ein mächtiger Papierband von 759 Bl. (Kop. VIIIa = A I. 1, Nr. 19). Im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts muß man das Bedürfnis nach einem Überblick über die urkundliche Grundlage für die noch gültigen Schuldverpflichtungen des Erzbischofs gehabt haben und hat damals ältere und jüngere Abschriften aus der Zeit der 3 letzten Erzbischöfe 1456—1531 zusammengetragen oder hergestellt; es wurde möglichst das Material für einzelne Personen und Familien — diese aber ohne erkennbare Ordnung — vereinigt [3]). Die durch Ablösung oder auf andere Weise ungültig gewordenen Schuldbriefe wurden durchstrichen, auch bezügliche Bemerkungen dazu gemacht. Dem Inhalt nach kann die Sammlung wohl als ein Temporaleband des Urkundenwerkes gelten; durch die Form und die über die Regierungszeit mehrerer Erzbischöfe sich erstreckende zeitliche Geltung wird sie in ihrer Bestimmung

---

1) Bei Fol. 238 die ersten Papierblätter, wo auch beim Jahr 1484 die Hand des Peter Maier und seiner Zeitgenossen beginnt, von Fol. 273 an sind Prg.-Blätter nur noch vereinzelt und die Hand Maiers vorherrschend. — An den Druck, ein erzbischöfl. Ausschreiben über den Zwist mit Boppard, Fol. 389—393, schließt sich bis Fol. 444 eine ganze Aktensammlung über diesen Gegenstand an.

2) Fol. 1 ff.: Gnadensachen (commissiones et promissiones) von Ende 1459 bis 1465 (Nr. 54); Fol. 21 ff.: Lehensachen von 1456—1460; Fol. 44 ff.: Eide und Treuschwüre von Geistlichen und Weltlichen, Beschwörungen von Burgfrieden, 1458—1464; Fol. 61 u. 62: Quittungen, nur wenige im Wortlaut, 1457—1461; Fol. 63 ff.: Verträge mit Reichsfürsten, Bündnisse, sonstige Verträge, 1457—1461; Fol. 77 ff.: abermals Eide, Dienst- und Amtsverpflichtungen, Schöffeneide, 1461 bis 1465; von Fol. 82 an (Nr. 230) stehen alle möglichen Sachen durcheinander.

3) Daß die Ordnung wiederholt umgestoßen wurde, beweisen die drei-, viermal und noch häufiger geänderten alten Blattzahlen auf sehr vielen Seiten.

für vorübergehende praktische Verwaltungszwecke gekennzeichnet. Für den dauernden und grundlegenden Gebrauch, wie die übrigen Kopialbücher, war diese Sammlung nicht gedacht.

In diesem Zusammenhang ist auch des schon genannten Formelbuches zu gedenken, das in den 80er Jahren des 15. Jahrhunderts angelegt und im folgenden Jahrzehnt fortgesetzt wurde[1]). Spätere Einträge des 16. Jahrhunderts blieben ebenso vereinzelt wie solche, die ältere Gegenstände des 15. Jahrhunderts zum Inhalt haben — soweit ein Urteil ohne eine ins einzelne gehende Bearbeitung möglich ist. Bei der ersten Anlage wurde der Zweck eines Formelbuches fest im Auge behalten. Die Überschriften bezeichnen nur den Typus der Urkunde, diese selbst ist wirklich um ihrer Form, nicht um des speziellen Inhalts willen mitgeteilt, deshalb mehr oder weniger unvollständig, namentlich ohne Datierung und ohne die Eingangs- und Schlußformeln. Das ändert sich, sowie die Mitarbeit des Peter Maier vorherrschend zu werden anfängt, etwa mit Fol. 45: das Formelbuch wird für große Teile zu einer Sammlung allerlei wissenswerter Materialien, Urkunden wie Akten, die um ihres Inhalts willen, darum auch in möglichster Vollständigkeit wiedergegeben werden. In diesen Teilen tritt es durchaus als eine Ergänzung an die Seite des gleichzeitigen Temporalebandes und ist als Quelle von nicht geringem historischem Interesse; ausgeschöpft ist diese Quelle allerdings noch gar nicht. Dazwischen tritt der ursprüngliche Charakter des Buches auch wieder mehr hervor, wobei die oben S. 21 f. genannten Urkundenarten immer von neuem erscheinen. Auch kehrt die Schreiberhand der älteren Teile in den jüngeren wieder, mitunter so, daß sie mit der Hand Maiers im selben Stück wechselt[2]). —

c) Die Register zu den Kopiaren.

Mit der Vermehrung der Urkundenbücher und dem Anwachsen der in ihnen enthaltenen Materialien machte sich naturgemäß das Bedürfnis nach Hülfsmitteln für ihre Benutzung geltend, und das mit einer gewissen Notwendigkeit in den Jahren nach dem Schisma und der Regierung Rabans. So wurde in den 40er Jahren des 15. Jahrhunderts ein alphabetisches Repertorium (Register) angelegt, das indessen in den Anfängen stecken blieb[3]). Zuerst versuchte man es mit einer Sammlung von Re-

1) Ms. A I. 1 Nr. 106, 8°; 262 Bl. Pap. alter Zählung vgl. o. S. 21 f.

2) Der Band zeigt manche Lücken; wie gleich am Anfang einige Blätter fehlen, so ist auch der Schluß unvollst.; eine ältere Blätterzählg., die bis in die 400 ging, mit großen Lücken dazw., ist nicht viel später durch die jetzt geltende ersetzt worden.

3) Ms. A I. 1 Nr. 11 Pap. in schmal. Folio, Bl. 1—117 (es folgen noch leere Blätter bis 143). Zuerst werden, anscheinend recht willkürlich heraus-

gesten, den Urkundenüberschriften in den Kopiaren, die unter den Buchstaben des Alphabets nach den als wichtig erscheinenden Stichworten, Personen- und Ortsnamen, zusammengeschrieben und mit Blattverweisen versehen wurden. Dann legte man ein richtiges Wort- und Sachregister an, in dem die Stichworte immer an erster Stelle, sehr häufig mit kurzen erklärenden Zusätzen, erscheinen [1]). Während dort jedes Kopiar für sich behandelt wurde, ließ man hier bei jedem Buchstaben immer wieder die einzelnen Kopiare erscheinen. Nach diesen Vorgängen und unter Anwendung der hierbei beobachteten Grundsätze legte dann 1445 der Notar in der trierischen Kanzlei, Johannes Breythaupt von Angersbach, ein umfassendes Repertorium für die Kopiare von Balduin bis auf seine Zeit an [2]). Unter jedem Buchstaben stehen immer die einzelnen Kopiare nacheinander; die Regesten aus den Kopiaren selbst werden, mehr oder weniger wortgetreu, ausgeschrieben und den einzelnen Buchstaben nach Maßgabe der Stichworte zugeteilt, in der Reihenfolge der Urkunden in dem Kopiar — so daß man also den ganzen Buchstaben durchsehen muß, um die Urkunden z. B. für die Burg Arras beisammen zu haben. Die Stichworte und Blattangaben sind durch rotes Unterstreichen augenfällig gemacht. Recht ausgiebig sind Verweise auf andere Buchstaben, für die ebenfalls die betreffenden Regesten in Frage kommen. Nach seinem Vorwort, in dem der Verfasser eine kurze Anleitung für den Gebrauch seines registrum seu repertorium gibt [3]), sollte es für die libri feodales des Erzstifts gelten.

---

gegriffen, die Urkk. Cunos (bis Bl. 40), dann diejenigen im Temporale (Bl. 44—63) und diejenigen im Perpetuale Ottos (Bl. 67—80) behandelt; Fol. 64 hat die Überschrift: Repertorium secundum ordinem alphabeti circa quaternum perpetuum domini Ottonis archiepiscopi.

1) In derselben Hs. Fol. 90—117; bei jedem Buchstaben erscheinen die einzelnen Kopiare immer wieder von neuem, und zwar zuerst immer das Perpetuale Ottos, dann diejenigen Werners und Cunos, das letztere meist nur angefangen oder gar mit bloßen Überschriften angedeutet.

2) Ms. A I. 1 Nr. 16 in 4°; Perg. Bl. 1—279.

3) Istud registrum seu repertorium collegit ex libris feodalibus, ordinavit et manu sua in hunc ordinem scripsit Johannes Breytheupt de Angerspach anno domini MCCCCXL quinto. Et consideretur talis ordo: si quis cupit reperire feod*alem* seu aliam literam datam seu receptam per aliquem pontificum in presenti registro descriptorum, videat si ille, qui dedit vel recepit literam vel alias in ea principaliter nominatur, sit de loco, cuius vocabulum incipitur ab A, sicut Arle: requirat de litera A; si a B, requirat de B et sic consequenter. Et frequenter nomina locorum huiusmodi vel saltem quandoque cognomina, si sint magis usitata, seu vocabula rerum, super quibus litere sunt confecte, seu locorum, in quibus res site sunt, rubricata inveniuntur. Item privilegia seu alie litere ecclesiam Treverensem principaliter concernentes de litera T, sed litere Romanum imperium principaliter concernentes de litera R reperiuntur. Simile de multis aliis literis res alias et diversas concernen*tibus* ita et divers*is* mod*is* intelligendum et secundum hoc querendum est. Jo. Breytheupt.

Das trifft aber nicht einmal in dem Falle zu, daß die Perpetualkopiare als Lehenbücher bezeichnet werden sollten — was man ja keinenfalls allgemein darf. Auch die Temporalkopiare mit ihrem mannigfaltigen Inhalt sind berücksichtigt worden. Die Kopiare werden also allgemein als libri feodales bezeichnet, was geradezu falsch ist, aber in der Kanzlei üblich gewesen sein mag.

Die Feststellung, welche Exemplare der mehrfach überlieferten Kopiare Breithaupt für seine Arbeit zugrunde gelegt hat, ist nicht ganz wertlos: diese müssen zu seiner Zeit und erst recht später die eigentlichen Gebrauchsexemplare der Kanzlei gewesen sein. Die Prachtexemplare Balduins scheiden nun ebenso aus, wie die stattlichen Reinschriften der folgenden Zeiten [1]). Benutzt ist von den Balduineen das kleine Ms. in 4°, Bald. C; für Erzbischof Boemund der Temporale-Kodex II b, und zwar so, daß auch die umfangreichen, für die Erzbischöfe Cuno und Werner geltenden Teile zugleich mit bearbeitet wurden, daß also der Name „Boemund" nur ein Titel gewissermaßen ist für die Handschrift, die seine Urkunden einleiten, nicht aber die zeitliche und sachliche Begrenzung für die unter seinem Namen notierten Urkunden ausdrückt. Das gleiche gilt für die unter dem Namen Cunos erscheinenden Urkunden. Es ist offenbar der Berliner Perpetualkodex, der nach ihm benannt wird, jene Schwesterhandschrift von II b [2]). Es ist eine Verlegenheitsaushilfe, daß man die eine nach Boemund, die andere nach Cuno nannte, eine Aushilfe, die durch den Inhalt der Kopiare keine Rechtfertigung erfährt. Auf diese Weise verzeichnet Breithaupts Repertorium unter „Boemund" die Temporalurkunden Boemunds, Cunos und Werners (bis 1397) und Cunos kölnische Urkunden, unter „Cuno" die Perpetualurkunden derselben Erzbischöfe. Unter „Werner" werden die im Kopiar III b enthaltenen Perpetual- und Temporalurkunden dieses Erzbischofs für die Zeit nach 1397 verzeichnet. Vollkommen ist die Methode also keineswegs, aber dem Hauptzweck, alphabetische Nachweise für das ganze Urkundenmaterial zu geben, wurde doch genügt.

Diese 3 Gebrauchskopiare der Kanzlei, II b, das Berliner und III b sind damals wohl auch erst endgültig formiert und mit den ziemlich gleichartigen, hübsch gepreßten Einbänden versehen worden, die sie heute noch haben.

---

1) Vgl. hierzu und für das Folgende o. S. 60 ff. u. 78 ff.

2) Für diese Frage konnte der Berliner Kod. nicht noch besonders verglichen werden, aber alle indirekten Anzeichen sprechen dafür. Für den Anfang treffen die Blattverweise zusammen mit dem Inhalt von Kop. II, was in Einklang steht mit dem, was oben S. 85 Anm. 1 über den Charakter der Blätter 1—18 (alter Foliierung) gesagt ist. Im übrigen besteht gar keine Beziehung zwischen den Blattverweisen im Repertorium und Kop. II.

Über das Verhältnis der beiden Teile des Kopiars Ottos (IV), des Perpetual- und Temporaleteiles — die damals vielleicht als gesonderte Kopiare aufbewahrt wurden — zum Repertorium Breithaupts ist nichts zu bemerken. Über das Kopiar Jakobs (VI) nur so viel, daß es während der Arbeit am Repertorium selbst noch im Entstehen war und das Repertorium deshalb durch Nachträge vervollständigt werden mußte. Es herrscht hier ein ziemliches Durcheinander; auch sind Regesten nicht selten, denen die Blattverweise ganz fehlen. Es ist übrigens nur der erste, der Pepetualeteil des Kopiars berücksichtigt worden. Daß beide Teile damals noch nicht einen Band zusammen bildeten, wird dabei mitgesprochen haben, obgleich das freilich auch für die beiden Teile des Kopiars Ottos anzunehmen sein wird. Diese beiden Kopiare haben ihre gleichförmigen, sehr eigenartigen Einbände gleichzeitig und frühestens nach dem Tode Jacobs und dem Abschluß seines Kopiars erhalten.

Johannes Breithaupt ist als Mitglied der Kanzlei mit seinem Namen sonst nicht nachzuweisen, seine Handschrift begegnet aber häufig. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts erscheint er einige Male als Kleriker der Mainzer Diözese und kaiserlicher Notar in Notariatsinstrumenten des Domkapitels — also nicht eigentlich in Geschäften der Kanzlei —, das eine Mal zusammen mit Johannes Jux von Sirck, dem späteren Kanzler [1]). Aus späterer Zeit kennen wir ihn als Kapitular von s. Castor zu Coblenz, d. h. doch wohl als Inhaber einer erzbischöflichen Kaplanstelle, um dessen Nachlaß 1470 gestritten wird [2]). Daß er mit seinem Repertorium sich kein geringes Verdienst um die Kanzleigeschäfte auch der späteren Zeiten erworben hat, beweisen die Spuren starken Gebrauchs auf den Rändern des Pergaments, und die Nachträge und Zusätze noch aus späteren Jahrhunderten.

Dritter Teil.

Kanzlei und Archiv.

Die in der Kanzlei angelegten Urkundenbücher stellen in gewissem Sinne eine archivalische Arbeit dar; in vollem Maße das Kopiar Alberos und das Balduineum in seinem historischen, den Vorgängern Balduins gewidmeten Teil, während die zeitgenössischen Kopiare sich mit der Re-

1) Urkk. des Domkap. im St. A. 1446 IV. 16. (zusammen mit Joh. Jux — vgl. o. S. 33 Anm.) u. 1451 IV. 8.

2) Urkk. im St. A. s. Castor-Cobl.: 1464 VII. 11. (Joh. Breidhoefft) u. August 1470 (unvollst. überliefert) als gestorben bezeichnet.

gisterführung des laufenden Dienstes mehr oder weniger berühren. Daß und in welcher Weise die grundlegende archivalische Arbeit des Sammelns, Ordnens und Auswählens geübt wurde, ist oben ausreichend zur Sprache gekommen[1]; wobei sich auch gezeigt hat, daß bei Beginn dieser Arbeit, in den Anfängen Balduins, das erzbischöfliche Archiv in keiner guten Verfassung war.

Einen guten Einblick in dessen Bestandteile erhalten wir durch ein Inventar, dessen Aufnahme durch einen besonderen Auftrag des Erzbischofs Otto veranlaßt worden ist, das „Inventarium literarum in Cochme post obitum domini Wernheri ex originalibus rubricate (!) per Theod. de Gulß ex commissione domini Ottonis“[2]. Diesen Theoderich haben wir schon (o. S. 19 und 27) als den Kanzleitaxator Ottos kennen gelernt, der in seinem Register von 1427 über die erzbischöfliche Kanzlei und Taxordnung von 1426 Bericht erstattet hat. Auch für 1424 ist er in der Kanzlei nachweisbar[3] und wohl identisch mit einem schon 1409 in der Kanzlei erscheinenden Theoderich[4]; er muß beim Regierungsantritt Ottos vor den anderen Notaren und Schreibern vertrauenswürdig gewesen sein. Denn nach seinem Regierungsantritt wird Erzbischof Otto die Inventarisierung der Urkunden alsbald angeordnet haben, und ein Ausdruck des Vertrauens darf in diesem Auftrag doch gesehen werden. Daß die trierische Feste Cochem damals die Hüterin der landesherrlichen Archivschätze war, mag wohl damit zusammenhängen, daß in jenen Zeiten der Schwerpunkt der erzbischöflichen Verwaltung und Regierung sich allmählich an den Rhein, nach Coblenz und Ehrenbreitstein verlegte und daß man in Zusammenhang damit das Archiv nicht gerade der Gewalt des Domkapitels zu Trier sozusagen überantworten wollte; da bot sich die starke Landesburg, auf dem Wege zwischen den beiden Hauptstädten an der Mosel gelegen, als eine sehr geeignete Unterkunftstätte[5].

Theoderich verzeichnet die Urkunden mit kurzen, manchmal auch längeren Regesten, unter Angabe des Jahres- und Tagesdatums und der Anzahl der Siegel, hintereinander fort; nur gelegentlich werden manche

---

1) O. S. 61, 67, 79 ff.

2) Ms. im St. A. A I. 1 Nr. 133, schmal-Fol. Perg. 160 S. mit 2190 Regesten; ein Namenregister ist erst in neuerer Zeit durch H. Geh. Rat Reimer gefertigt worden.

3) Kop. IV (A I. 1 Nr. 10) Nr. 184.

4) In Kop. IIIb (A I. 1 Nr. 9) Nr. 148, wo ein Theod[erich] einen eigenhändigen Eintrag über ein am 20. Okt. 1409 vollzogenes Belehnungsgeschäft macht: die Handschrift ist nicht zweifelsfrei mit der aus viel späterer Zeit bekannten des Theod. v. Güls zu identifizieren.

5) Vgl. Eltester, Chronik der Burg von Cochem 1878 (Privatdruck) Sp. 53 ff.: verschiedene urkundliche Zeugnisse aus den ersten Regierungsjahren des Erzb.'s Otto sprechen für die Beachtung, die die Burg gerade damals fand.

Urkundengruppen durch Überschriften znsammengefaßt, Signaturen fehlen völlig, ganz vereinzelt ist eine Lagebezeichnung: quedam ladula etc.[1]). Stichworte am Rande heben den wichtigsten Inhalt der Regesten noch besonders hervor. Nach einem festen Prinzip bei der Aufeinanderfolge der Urkunden, das dann auch als archivalisches Ordnungsprinzip zu gelten hätte, sucht man vergebens. Bald stehen chronologische Gesichtspunkte — aber nur ganz im allgemeinen — bald solche sachlicher Art im Vordergrunde. Ältere Königsurkunden stehen am Anfang, ihnen folgen, schon von S. 2 an, erzbischöfliche Urkunden und solche anderer Aussteller, die meist erzstiftische Lehen und Güter betreffen und bis ins 14. Jahrhundert reichen; sie werden wieder von Königs- und Papsturkunden abgelöst, die von S. 14 an der Zeit Balduins angehören, jüngere und ältere durcheinander, gelegentlich auch wieder auf die Zeit vor Balduin zurückgreifend (z. B. S. 37 f.)[2]). Für manche Orte werden Gruppen gebildet, die aber keineswegs erschöpfend sind. Von S. 41 an folgen Lehn- und Güterurkunden aus der Zeit Balduins, die auch vorher schon unter den Privilegien standen, und von S. 45 an machen die Lehnurkunden den Hauptinhalt aus. Sie werden durch Überschriften zu Gruppen zusammengefaßt[3]) und innerhalb dieser nach Orten, aber durchaus nicht streng und regelmäßig, geordnet. Mitten drin erscheinen auch wieder Urkunden aus der Zeit Boemunds[4]). Für einen nicht kleinen Teil wird die geographische Anordnung nach den Landschaftsgebieten, in denen die Lehen liegen, durchgeführt[5]). Diese Hauptmasse der Lehnurkunden reicht bis S. 153, wo bei Nr. 2037 noch einige kleinere Abteilungen, auch Nachträge sehr wichtiger Urkunden anschließen[6]). Diese und damit das

1) Vgl. S. 156 Nr. 2117.

2) Mit einer Notiz: Item plures littere Karoli (IV.) minime valentes (S. 17 zwischen Nr. 226 und 227) wird über die Einzelzählung hinweggegangen, wie auch sonst gelegentlich in ähnlichen Wendungen.

3) S. 45 Nr. 588: Feuda castrensia assignata tempore Balduini; S. 98 Nr. 1215: Feuda principum et comitum tempore Balduini necnon retenciones ligia et apperabilia castrorum et turrium; S. 137 Nr. 1742: feuda castrensia et simplicia redimenda — die letzte Gruppe der Lehnurkunden.

4) S. 72 ff. Nr. 846—912: promissiones et renunciaciones tempore Boemundi quasi inutiles.

5) S. 117 ff. Nr. 1453: Feuda a Tr[eviri] inclusive per ascensum Moselle; Nr. 1470: feuda Gauwe supra et circa; Nr. 1505: feuda Eyfflie, Meynfelt, Ardenne, circa et ultra; Nr. 1541: circa Grymburg, s. Wendel, Sarburg, Moncler et Castel; Nr. 1573: in comitatu Lutzlimburgensi; Nr. 1597: Hundsruck; Nr. 1607: circa Renum a Confluencia infra; Nr. 1623: ultra Renum; Nr. 1638: a Confluencia supra Renum; Nr. 1668: circa Mosellam a Confluencia descens usque ad Treverim exclusive.

6) S. 153 Nr. 2037: incorporaciones et anniversarii tempore Balduini; S. 156 Nr. 2117: Judensachen u. a.

Inventar hören am Ende von S. 160 mit Nr. 2190 auf — doch ohne eigentlichen Abschluß, so daß mit seiner unvollständigen Erhaltung und damit, daß die Zahl der verzeichneten Urkunden größer gewesen ist, gerechnet werden muß.

Daß die Urkunden im Archiv in der unklaren, halb willkürlichen, nirgend prinzipiell durchgeführten Ordnung dieses Inventars auch wirklich gelegen haben, wird man wohl annehmen müssen. Diese Annahme erhält dadurch eine Stütze, daß das Bald. Kess. in einem gleichzeitigen Register seiner Urkunden ähnliche Gruppen bildet wie das Inventar; wie hier S. 45 ff., werden auch dort die Urkunden betr. feoda castrensia für die einzelnen Orte nachgewiesen, und für die Urkk. betr. feoda simplicia wird eine ähnliche geographische Anordnung befolgt wie im Inventar S. 117 ff.[1]). Bei dessen Anfertigung wird man die Urkunden nach einem Liegeplan vorgefunden haben, der auf die Zeit Balduins zurückging und schon bei der Anfertigung des Registers im Bald. Kess. eine gewisse Beachtung gefunden hatte. Die Überlieferung in den Balduineen wurde übrigens gelegentlich bei der Inventarisierung herangezogen und verglichen, wovon Bemerkungen wie: ut patet in registratura, in quaterno Balduini, in quaternis Boemundi Zeugnis ablegen[2]).

Ein zweites Inventar legte Theoderich für die Urkunden aus der Zeit nach Balduin an[3]). Es ist leider als Fragment überliefert, ohne Anfang und Schluß; wenn man nicht lieber in ihm einfach die Fortsetzung des ersten Inventars sehen will, wogegen aber doch das anders geartete Format sprechen dürfte[4]). Auch unterscheidet es sich durch das Fehlen der Datierungen von jenem und macht im Ganzen den Eindruck, flüchtiger und rascher als jenes gearbeitet zu sein. Die Stichworte am Rande sind später, und nur teilweise, von anderen Händen nachgetragen. Bei dem Fehlen der Datierungen ist eine sichere Identifizierung der verzeichneten Urkunden schwer durchzuführen; der formelhafte Charakter der Regesten läßt mitunter der Vermutung Raum, daß in beiden Inventaren die gleichen Urkunden gemeint seien. Das würde aber doch nur ausnahmsweise der Fall sein und dann dafür sprechen, daß dies Inventar

1) Vgl. Bastgen im Trier. Archiv XIII. 2f.

2) Z. B. bei Nr. 577, wo es sich um eine im Original nicht mehr vorhandene Urkunde handelt.

3) Ms. A I. 1 Nr. 134, schmal-Folio; Perg. 55 Bl., ebenfalls durch ein Register von Reimer benutzbar gemacht.

4) Die Blätter von Nr. 133 haben eine ungefähre Größe von 28 : 16 ($16\frac{1}{2}$) cm, die von 134 eine solche von 35 : $13\frac{1}{2}$ (14) cm. — Bl. 53 und 54 sind nachträglich am Schluß angefügt worden, zwischen Bl. 52 und 53 älterer Zählung; das letztere leer, ist heute Bl. 55; diese angefügten Blätter, gleichen Charakters wie die Handschrift im übrigen, haben offenbar zu einem abhanden gekommenen Teil des Inventars gehört.

nicht gleichzeitig mit dem anderen entstanden ist. Es verzeichnet 1200 Urkunden; wieviel größer der wirkliche Bestand gewesen und ob auch diese jüngeren Urkunden in Cochem lagerten, ist bei dem fragmentarischen Charakter des Inventars nicht zu sagen.

Wie die inneren Wirren im Erzstift nach dem Regiment Ottos von Ziegenhain sich auch im Kanzleiwesen geltend machten, ist wiederholt zur Sprache gekommen; Registerwesen und Archiv mußten dabei besonders leiden. Daß sie aber die Grundlagen einer fruchtbringenden Verwaltung sind, wußte der tatkräftige und geschäftsgewandte Jakob von Sirck, und er war kaum als Koadjutor und Mompar des Stifts durch den schwachen Raban berufen worden (1439 IV. 10.), so ließ er sich von diesem die „erzstiftischen Register, Bücher und Briefe" überantworten, gemäß einer vorhergegangenen urkundlichen Zusicherung Rabans, damit Jacob „des Stifts Sachen dadurch desto besser handhaben und verrichten könne". Am 28. April 1439 bescheinigte er den Empfang der erhaltenen Schriftstücke, für deren Aufzählung $3^1/_2$ Folioseiten erforderlich sind[1]). Die Liste beginnt mit den erzstiftischen Kopiaren und nennt ein Register, das zu Zeiten des Erzbischofs Boemund, zwei Register, die zu Balduins, eines, das zu Cunos, eines, das zu Werners, zwei Quatern, die zu Ottos[2]) und ein neues Register, das zu Werners Zeiten gemacht worden ist. Es werden weiter genannt: zwei Bücher, „da des Stifts Privilegien einregistriert sind" — wie z. B. in dem Kopiar Alberos, das aber damals nicht mehr im Besitz der Kanzlei gewesen sein kann[3]); ein großes Bedebuch, dessen Verlust aufs tiefste zu beklagen ist[4]); zwei kleine Tagebücher (diurnailgin), mit Silber beschlagen; ein Inventar der von Erzbischof Werner zu Cochem gelassenen Briefe — offenbar die eben besprochene Handschrift (Nr. 133) des Theoderich von Güls[5]); ein Manual über die Lehnmannen, die unter Erzbischof Werner ihre Lehen empfangen haben — also ein heute verlorenes Lehnregister im eigentlichen Sinne, ohne die Urkunden selbst.

---

1) Urk. in Kop. V (A I. 1 Nr. 12) Nr. 28 (1439 Dienstag nach Jubilate).

2) Hierunter sind gewiß die beiden damals noch unverbundenen Teile des Kopiars Ottos gemeint, während man bei den anderen Registern an die o. S. 99 genannten Gebrauchskopiare der Kanzlei und etwa noch an das Bald. Kess. oder das Konzeptkopiar für die Balduineen wird denken können; das „neue Register" aus Werners Zeit kann die Reinschrift III sein (vgl. o. S. 68 Anm. 3).

3) Vgl. o. S. 55; das Kopiar muß mit dem Nachlaß Winters spätestens wohl um die Mitte des 14. Jahrh.s nach Rommersdorf gekommen sein. Andere Privilegienbücher des Stifts, neben den Balduineen und späteren Kopiaren, sind nicht bekannt.

4) Vielleicht ist es übergegangen in das „Buch der Anschläge geistlicher und weltlicher Stände des Erzstifts Trier" vom 18. Jahrh., für das Fabricius in seiner Ausgabe eine Grundlage aus der Zeit Balduins nachgewiesen hat (Trier. Archiv VIII. 3).

5) Vielleicht auch die Handschr. Nr. 134, die als zugehörig betrachtet wird?

Es folgen eine große Reihe von einzelnen Urkunden und Gruppen von Urkunden und Akten, meist der jüngsten Vergangenheit und der Regierung Rabans, aber u. a. auch der Boemunds angehörig. Für ganze „Laden", auch wohl „ein Ledelin", wird der Inhalt summarisch aufgeführt, so auch eine Lade mit Konzepten zu Briefen und Verschreibungen Rabans erwähnt. Zu Ehrenbreitstein im Gewölbe fand man mehrere Bücher für gottesdienstliche Zwecke, auch ein „sanck buchelin", dann aber Handbücher für Verwaltung und Kanzleigebrauch: römische Rechtsbücher, ein „buch gar alt in iure", ein „alt buch in iure civili", den liber pontificalis (ein buchelin das man nennet pontificalis), ein Buch genannt aureum volumen, von dessen Inhalt wir uns leider gar keine Vorstellung machen können.

Rechtsbücher für den Handgebrauch waren natürlich jederzeit unentbehrlich. Von Ausgaben und Kommentaren für das römische und kanonische Recht sind später frühe Drucke aus 1475 bis 1478 in Gebrauch gewesen [1]).

Jene Urkunde Jacobs vom 24. April 1439 vertritt — modern ausgedrückt — ein Protokoll, das bei der Geschäftsübernahme durch den Koadjutor aufgenommen war. Daß man damals mit solcher Sorgfalt verfuhr, war durch die besonderen Umstände bedingt. Wurde doch dem abtretenden Erzbischof und seinem Kanzler später der Vorwurf gemacht, daß dieser libros, imagines et plura alia, quae antecessores sui archiepiscopi laudabiliter servarunt pro posteris suis, heimlich nach Speyer geschafft habe [2]). Vielleicht sind von den hier gemeinten Büchern auch in jener Liste welche enthalten.

Mit der Sorgfalt, die man hier bewies, und die auch in dem unter Jacob hergestellten Kopiar hervortritt, steht ein kaiserliches Privileg in Einklang, das Erzbischof Jacob zu Straßburg am 27. August 1442 bei Friedrich III. erwirkte [3]). Er trug vor, wie in den vergangenen „zwyleuffen und irrungen" im Erzstift viel Säumnis geschehen, die Lehen nicht ordentlich geliehen, Lehenbriefe, Pfandbriefe und andere Urkunden, um Beistand zu gewinnen, an eine Partei fortgegeben oder sonst beiseite geschafft und entfremdet worden wären; eine geringe Anzahl habe er wohl wieder in seine Gewalt gebracht, aber es sei doch zu besorgen, daß in künftigen Zeiten dem Erzstift die Lehen, Pfandschaften und andere Rechte bestritten und entzogen werden möchten, wiewohl er sie in seinen Lehnbüchern, die man Mannbücher nennet, verzeichnet und eingetragen habe. Auf Jacobs Bitte und als oberster Lehnsherr, den jene erzstiftischen

1) Vgl. Voullième, Die Inkunabeln d. öff. Bibl. der Stadt Trier (Beihefte zum Zentralbl. f. Bibl. XXXVIII. Leipzig 1910), wo S. XXXIII eine Reihe solcher Drucke der erzbischöfl. Kanzlei ihrer Provenienz nach zugewiesen wird.

2) Gesta Trevirorum, ed. Wyttenbach II. 325, vgl. o. S. 30 Anm. 1.

3) Chmel, Regesta Frid. III. Nr. 1048, Orig. im St.-A. Kurtr. Staatsarchiv.

Besitztümer auch angehen, und der zu ihrer Erhaltung für das Reich und das Erzstift verpflichtet sei, verordnet der König: „also daz solich des „egenanten stifts manpucher zubehaltung desselben stifts lehen, phantschaft „und anders, wie man das genennen mag, kreftig und in macht sein „sollen; also ob die brieve, die man in den egenanten manpuchern auß„geschriben, copiert und verzeichent findet, als vorgemeldt ist, durch krieg „und unrate villeicht weren emphromdt worden, daz dan solichen manpuchern „und alten schriften gleich den haubtbriefen gelaubet und der stift dadurch „nicht verkurtzt werde." Jedermann im Reiche, Fürsten und Herren, Ritter und Knechte, und besonders des Stifts Mannen und Lehnleute sollen sich daher, wenn keine Urkunden vorhanden sind, nach den Mannbüchern richten, ihnen glauben und daraufhin dem Stift gegenüber in Lehen-, Pfandschafts- und anderen Sachen nach Recht und Herkommen handeln.

Das war eine wertvolle Anerkennung für das von Balduin inaugurierte und nach ihm mit so viel Bemühung und Treue fortgeführte Urkundenwerk. In der Absicht auf praktische, registratorische Verwaltungszwecke angelegt, erhielt es jetzt einen öffentlich-rechtlichen Charakter und verbindliche Geltung auch in solchen Fragen, die das Reich hätten berühren können. In ihm hatte man nun eine archivalische, rechtlich unanfechtbare Grundlage, die für die erlittenen Verluste einen Ersatz bieten konnte.

Bei diesen Unternehmungen, die auf die archivalische Pflege der für das territoriale Wesen wichtigen Überlieferung gerichtet waren, hatte der Erzbischof Jacob in dem Propst Tilmann Joel, dem Kanzler weil. des Erzbischofs Otto, vielleicht auch seinem eigenen, gewiß den besten Berater. Daß im besonderen auch dies königliche Privileg vom 27. August 1442 auf Betreiben und nach näherer Bestimmung Tilmanns ausgestellt worden ist, daß er in Straßburg, wo es erlassen wurde, zugegen gewesen ist, darf man vielleicht daraus schließen, daß gleichzeitig, am 26. August, jener schon erwähnte Ritter- und Wappenbrief für den königl. Protonotar Jacob Joel und seine Brüder, zu denen auch Tilmann gehörte, ausgestellt wurde. Am königl. Hoflager haben sich damals die beiden Brüder, die Kanzler des Königs und des Kurfürsten, getroffen und so ihre und ihrer Familie, wie ihres Dienstes Geschäfte betrieben [1]). —

Kanzlei und Archiv, ihren Zweckbestimmungen nach eng zusammengehörig, waren keineswegs auch räumlich stets miteinander verbunden oder nahe beieinander. Daß unter Balduin, in seinen Anfängen wenigstens, das Archiv oder doch ein nicht unwichtiger und unbeträchtlicher Teil desselben beim Domkapitel sich befand, ist oben S. 61 f. zur Sprache

1) Vgl. o. S. 32.

gekommen. Dann wird es, schon in Rücksicht auf die Registerarbeit in der Kanzlei, mit dieser eine gemeinsame Unterkunft, sei es zu Trier, sei es in dem benachbarten Pfalzel, gehabt haben. Ob daneben auch länger währende Aufenthalte in Coblenz für die Kanzlei, oder mehr nur für einzelne Kapläne in der Begleitung des Erzbischofs anzunehmen sind, kann dahingestellt bleiben. Der Kaplan Conrad Winter hat jedenfalls in der Nähe der erzbischöflichen Burg zu Coblenz, in der Judengasse, von Balduin ein Haus für seine Lebenszeit übertragen bekommen [1]). Unter den Nachfolgern Balduins, seit der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts, sind Pfalzel und die Burg Ehrenbreitstein die bevorzugten Residenzen, das Urkundenarchiv aber befand sich zu Anfang des 15. Jahrhunderts, um 1420, wie wir gesehen haben, auf der Burg Cochem an der mittleren Mosel [2]). Zu Ende des Jahrhunderts, in der Zeit, als die Kanzleiordnung von 1489 erlassen wurde, war nachweislich in der Burg zu Coblenz der oder die Räume für die Kanzlei [3]); und es ist wohl anzunehmen, daß sie hier ihren dauernden Sitz hatte, seitdem der Schwerpunkt der trierischen Verwaltung an den Rhein verlegt war. Daß die Kanzleiangehörigen im 15. Jahrhundert ihre Behausungen in der Nähe der Burg hatten, würde schon dafür sprechen [4]). Später, im 16. Jahrhundert, ist von einer eigenen Kanzlei-Behausung bei der Burg die Rede [5]). Das schließt aber nicht aus, daß gleichzeitig auch auf der Burg Ehrenbreitstein eine Unterkunft für die Kanzlei sich befand, wo sie in besonderen Fällen, zumal auch in Zeiten der Gefahr, ihre Tätigkeit ausüben konnte. Nach dem trierischen Schisma, bei der Amtsübernahme durch Jacob von Sirck 1439, wurden im Gewölbe zu Ehrenbreitstein wertvolle alte Bücher und Handbücher für den praktischen Gebrauch vorgefunden, was darauf schließen läßt, daß dort eine Zufluchtstätte auch für die Verwaltung gewesen ist (vgl. o. S. 105). Und wenn nicht schon damals, so war später und wenigstens zeitweise dort

---

1) Regest im Ms. A I. 1 Nr. 133, Fol. 24 Nr. 330, betr. Revers des Conr. Winter, 1338 feria 4 post Luce.

2) Vgl. o. S. 101.

3) Eintrag in Kop. VII (A I. 1 Nr. 17) Fol. 631 Nr. 1759 zu 1491 m. Tr. betr. Geldzahlung, geschehen zu Coblenz usw. in der burg in der cancellie.

4) Eintrag in dem o. S. 33 Anm. genannten Memorienbuch betr. Testament des Kanzlers Tilmann Joel (c. 1450), wonach dieser gab domum suam sitam in platea castri, quam solebat habere pro stabulo equorum suorum. Der Sekretär Kruss erhielt 1477 VI. 30 in der Judengasse ein bisheriges Burglehen als freies Eigentum (Urk. im Kesselstattschen Archiv, z. Z. im St.-A. Cobl.).

5) In Urk. 1573 IX. 10 (Kesselst. Arch.) ist von einem Haus: an dem Eck der Burggasse . . . . an der Kanzleibehausung, die Rede. In Urk. 1675 II. 7 (Kl. Marienberg b. Boppard) ist von dem kurfürstl. Kellereigebäude und der kurfürstl. „alten" Kanzlei in der Judengasse die Rede: damals wird die Kanzlei bei der Residenz im Tal Ehrenbreitstein ihren dauernden Sitz gehabt haben.

auch das Archiv untergebracht. Darauf läßt eine Bemerkung schließen, die Peter Maier in einer seiner Schriften c. 1530 bei der Erwähnung einer kaiserlichen Urkunde von 1354 hinzufügt: que adhuc habetur in Erembreitstein[1]). Daß ein eigenes Kanzleigebäude neben dem in Coblenz auch auf der Burg zu Ehrenbreitstein im 16. Jahrh. vorhanden war, wird man aus einer alten Karte schließen dürfen[2]).

Wenn im 16. Jahrh. eine im eigentlichen Sinne archivalische Forschung und Arbeitsweise in der Kanzlei zur Geltung gekommen ist, durch den Sekretär Peter Maier fruchtbar vertreten, so ist das auch der engen Verbindung zuzuschreiben, in der seit diesen Zeiten Archiv und Kanzlei zu Coblenz und Ehrenbreitstein sich befanden.

---

1) Huldigungsbuch (Ms. A I. 1 Nr. 108) Fol. 44; vgl. Salomon im N. A. 33 S. 428 Anm. 3.

2) Im St.-A. Kartensamml. A I. b' Nr. 5: Nachzeichnung einer Karte von 1604, die den Zustand von 1564 wiedergibt, nennt den „Kanzleigarten"; zu einem französ. Plan von 1796 (ib. Nr. 6) wird die „alte Kanzlei" auf der Burg näher bezeichnet.

Beilage A.

Urkunden betr. die capellani archiepiscopi.

1. Papst Urban IV. schränkt ein von Alexander IV. dem trier. Erzbischof verliehenes Recht in bezug auf die Annahme von Stiftskanonikern für seinen persönlichen Dienst ein und beauftragt den Archidiakon Heinr. v. Bolanden mit der Durchführung dieser neuen Bestimmung.

1261, November 9.

Orig. Pap. mit anhgnder. Bulle im St. A. Cobl. Erzbischöfl. Staatsarchiv.

Urbanus episcopus servus servorum Dei dilecto filio Henrico de Bollandia archidiacono Treverensi salutem et apostolicam ben*edictionem*. Ad audientiam nostram pervenit, quod dilecto filio . . electo Treverensi[1]) suggerente felicis recordationis Alexandro papae predecessori nostro[2]), quod ipse plurium clericorum servicio indigebat, idem predecessor per suas litteras eidem electo concessit[3]), ut de singulis collegiatis secularibus civitatis et diocesis Treverensis necnon de Meten*sibus* ecclesiis aliquos ipsarum canonicos ad sua obsequia posset assumere, quibus prebendarum suarum, quas in eisdem ecclesiis obtinent, et aliorum beneficiorum cum cura vel sine cura, dum ipsius electi obsequiis institerint, cum ea integritate proventus cotidianis distributionibus dumtaxat exceptis, cum qua illos perciperent si personaliter in eisdem ecclesiis residerent, faceret ministrari. Porro idem electus pretextu concessionis huiusmodi quamplures ex canonicis predictarum ecclesiarum secum assumpsit nec ad relevationem ecclesiarum ipsarum, sed ad subversionem verius et iacturam, nec ad honesta et licita obsequia, sed ad inhonesta potius et nephanda. Quia igitur dictus electus sibi ex huiusmodi concessione utpote[a]) nimium larga excedendi materiam assumebat, volumus quod de omnium predictarum ecclesiarum canonicis et clericis obtentu concessionis huiusmodi duos dumtaxat eiusdem concessionis beneficio gavisuros ad obsequia sua licita et honesta possit assumere, ita quod hos duos ex predictis omnibus infra unum mensem a receptione presentium nominet in capitulo Treverensi eosque, ne fraudi locus relinquatur, in familiam propriam assumat et teneat, ipsis victum et vestitum de proprio ministrando[4]), nullos alios hiis dimissis nisi ex causa legitima in eodem capitulo exposita et etiam

---

a) *Auf Rasur.*

1) Heinrich v. Vinstingen electus seit August 1260 — vgl. Darstellg. oben S. 2 Anm. 1.

2) Alexander IV. von 1254 XII. 12. bis 1261 V. 25.

3) Diese Urk. Alex.s ist nicht nachzuweisen.

4) Vgl. hierzu die Formel: qui noster famulus et de nostris vestibus fuerat in Urk. 1350 XI. 1. (o. S. 10 Anm. 2) und die folg. Beil. A 2 Zeile 3: in victu et vestitu nostris.

approbata obtentu concessionis huiusmodi recepturus; predictam autem concessionem quo ad omnes alios revocamus, si secus actum fuerit carere iuribus decernentes. Quocirca discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatinus capitulis predictarum ecclesiarum ex parte nostra denunties, quod non volumus, ut occasione predicte concessionis, quam sicut prediximus nisi quo ad predictos duos taliter assumendos penitus revocamus, canonicis predictarum ecclesiarum, quos prefatus electus propter hoc secum assumpsit, ministrentur aliter quam dictum est proventus prebendarum suarum, quas obtinent in ecclesiis supradictis. Ac nichilominus prefato electo et quibuscumque executoribus, super hoc predictis canonicis a predecessore deputatis eodem, et subdelegatis ab eis inhibere procures, ut super hoc nisi iuxta huiusmodi moderationem nostram in aliquo procedere non presumant, eos si necesse fuerit, quod ab huiusmodi presumptione omnino desistant, monicione premissa auctoritate nostra, appellatione postposita compellendo; non obstante, si dicto electo vel quibuscumque aliis a sede apostolica sit indultum, quod interdici, suspendi vel excommunicari non possint, per litteras apostolicas, que de indulto huiusmodi plenam et expressam non fecerint mentionem, seu qualibet indulgentia dicte sedis, de qua cuiusquam tenore oporteat in nostris litteris plenam et expressam mentionem fieri et per quam effectus presentium impediri valeat vel differri. Nos enim excommunicationis, suspensionis et interdicti sententias, si quas per electum vel executores predictos aut subdelegatos ab eis in aliquos occasione huiusmodi contra predictam moderationem nostram promulgari contigerit, decernimus irritas et inanes. Datum Viterbii V. Idus Novembris, pontificatus nostri anno primo.

2. Erzb. Balduin befiehlt dem Kapitel zu s. Castor in Coblenz, ihren Mitkanoniker, seinen Klerikus Wicker von Birgel, in den Genuß der ihm gebührenden Präbende zu setzen. Trier 1340, September 8.

Aus dem Register des Rud. Losse Nr. 133 im Haus- und Staatsarch. zu Darmstadt, das die Abschr. aus dem nicht versendbaren Kodex freundlichst zur Verfügung stellte.

Archiepiscopus Trevirensis[1]. Decane et capitulum ecclesie ſancti Castoris Confluen*tini* devoti dilecti. Cum magister Wikerus de Byrgele clericus noster, vester concanonicus in cottidiano nostro ſervicio ac in victu et veſtitu nostris existat[2] et per hoc eciam dicte vestre ecclesie deſervire et in ea reſidere ſeu presens ibidem exiſtere de jure et merito [non][a] reputetur, quem eciam magistrum Wikerum ex hiis ab actuali perſonali reſidencia in dicta vestra ecclesia facienda eximimus ſeu pocius exemptum de jure fore decernimus per presentes: vestram devocionem ſerioſ*ius*[b] requirendo exhortamur ac nichilominus vobis tenore presencium precipimus et mandamus, quatenus prefato magistro Wikero fructus prebende ſue, quam predicta vestra ecclesia optinere dinoſcetur, quo ad porcionem sibi juxta conſtitucionis tenorem pie memorie domini Johannis pape viceſimi ſecundi, que incipit „ſuſcepti regiminis“[3], competentem ſine ſubtracc*i*one miniſtretis et faciatis ab aliis miniſtrari vel quod ſaltim feria quarta proxima poſt diem beati Mathei

a) *Ergänzt; fehlt im Text.*
b) *ſ mit Abbr. für* us.

1) Randbemerkung: Exemptio etiam antequam expirant anni fabrice. Vgl. o. S. 4 Anm. 1.

2) Vgl. vor. S. Anm. 4; über d. Kaplan und Mag. Wicker v. Birgel vgl. o. S. 7.

3) Diese Urk. Joh.s XXII. (1316—1334) ist unbekannt, vgl. o. S. 4 Anm. 1.

apostoli et ewangeliſte proxime affuturum[1]) coram nobis in Treveri compareatis, cauſam quare premiſſa facere non teneamini, si poteritis, racionabilem ostenſuri. Alioquin contra vos et dictam vestram eccleſiam tam per penas in dicta conſtitucione comprehenſas, quam alias, in quantum de jure poterimus, procedemus. Datum Treviris ſub nostro ſecreto a tergo. Anno domini M° ccc. xl. die VIII. menſis Septembris.

3. Erzbischof Werner nimmt den Dompropst Otto von Ziegenhain zu seinem Kaplan am Domstift an und befreit ihn von der persönlichen Residenz. Ehrenbreitstein 1409, März 8.

Orig. Perg. mit aufgedrücktem, stark beschädigtem Siegel, im St.-A. Cobl. Trier. Domkap.

Wernherus[2]) dei gracia sancte Treverensis ecclesie archiepiscopus, sacri imperii per Galliam archicancellarius, Henrico decano et capitulo ecclesie nostre Treverensis, devotis nostris dilectis, salutem in domino. Cum secundum laudabilem consuetudinem introductam et per felicis recordacionis predecessores nostros archiepiscopos Treverenses hactenus observatam in singulis ecclesiis collegiatis per civitatem et diocesim Treverensem nostram habeamus duas personas in cappellanos recipere et eas eximere, ut ad residenciam personalem in eisdem minime teneantur quodque fructus et proventus beneficiorum suorum [quasi][a]) residentes percipere

a) *Ergänzt; fehlt im Text.*

1) 27. September.

2) Das Formular dieser Urk. hat auch anderen Kaplansernennungen mit stilistischen Umbildungen zugrunde gelegen. So einem Mandat an Dechant und Kapitel des Florinstifts zu Coblenz wegen der Ernennung des Propstes Tilman Joel (vgl. Darstellung S. 30) von 1439 XII. 12, wo die entscheidende Stelle im ersten Satz des Kontextes lautet: Cum . . . . . quilibet archiepiscopus . . . . . duos de canonicis ecclesie vestre a personali residencia eximere et capellanatus habeat privilegio communire etc.; es kommt dann die Besonderheit dieses Falles zum Ausdruck, daß die Kaplanstelle auf Lebenszeit verliehen und an das Kanonikat, nicht an die persönliche Dienstleistung für den Erzb. gebunden ist. Der Schlußsatz mit dem Befehl an die Adressaten hat wieder ungefähr die gleiche Fassung. Ein Mandat an Propst, Dechant und Kapitel des Domstifts zugunsten des Johannes de Moderspach von 1496 IX. 26. zeigt in jenem ersten Satz die lehrreiche Fortbildung dieses Rechtes: Quoniam . . . . . consueverunt . . . . e qualibet ecclesia collegiata nostre diocesis duas personas et in semicollegiatis unam in suos capellanos eligere . . . . Es war auch ein anderes Formular in Brauch, nach dem die Urk. für den betr. Kanoniker ausgestellt und das Mandat an das Stift angeschlossen wurde. So die Ernennung für d. Kanonikus Johann Beyer am Domstift von 1457 l. 2, in der es nach dem Protokoll mit der Grußformel heißt: Grata et indefessa obsequia, que nobis et ecclesie nostre Treverensi sepius impendisti et multipliciter impendere poteris infuturum, merito nos inducunt, ut te graciis et favoribus specialibus prosequamur. Eapropter te in eadem ecclesia in capellanum nostrum usque ad nostram revocacionem duximus assumendum et presencium tenore constituimus, volentes te gaudere omnibus prerogativis, graciis, favoribus et indultis, quibus hactenus nostri seu predecessorum nostrorum cappellani gavisi sunt seu quomodolibet frui poterunt, consuetudine vel de iure. Das anschließende Mandat entspricht ungefähr dem Schlußsatz in den anderen Urk. Nach diesem Formular wurde auch eine jüngere als die vorher genannte Ernennung des Johannes de Moderspach am Domstift von 1511 VIII. 7. vollzogen; doch ist hier nicht allgemein von den Kaplansvorrechten die Rede, sondern es heißt: . . . . assumus per presentes, te huius capellanie nostre pretextu a residen*cia* personali, quam in prefata nostra ecclesia facere teneris, eximentes. — Für das Rechtsverhältnis in jüngerer Zeit vgl. die Statuten des Domkap. 1599 in Blattau, Stat. synodalia II. 428 Abs. 2. — Darstellung S. 4.

valeant in eisdem: nos igitur predecessorum nostrorum vestigiis inherentes devotum nostrum Fridericum de Lapide canonicum dicte ecclesie olim nostrum cappellanum revoca[vi]mus[a]) et per presentes revocamus et[b]) nobilem Ottonem comitem de Zegenhan nostrum consanguineum[c]), prepositum ac canonicum dicte ecclesie nostre[1]), in nostrum cappellanum in eadem ecclesia ex certis causis recepimus et recipimus in hiis scriptis, ipsum a residencia personali in predicta nostra ecclesia tali facienda usque ad nostram revocacionem eximentes. Vobis et cuilibet vestrum mandamus firmiter percipiendo, quatenus prefato Ottoni tamquam nostro cappellano exempto et tamquam residenti de fructibus, redditibus, proventibus, obvencionibus aliisque iuribus universis et singulis ad suam prebendam in dicta nostra ecclesia spectantibus faciatis responderi, cotidianis dumtaxat distribucionibus exceptis. Datum Erembretstein anno domini Millesimo quadringentesimo octavo iuxta stilum scribendi in diocesi nostra Treverensi VIII. die mensis Marcii.

Beilage B.

Kanzlei- und Taxordnung des Erzbischofs Otto von Ziegenhain vom 9. April 1426.

Aus einem gleichzeitigen Register in 4°; 25 Bl. Perg. und Pap. Im St.-A. Coblenz: Kurtrier. Akten. Personalien der Erzb. Nr. 3.

Anno domini MCCCCXXVI[to] die martis IX mensis Aprilis reverendissimus in Christo pater et dominus, dominus Otto archiepiscopus Treverensis[2]), de consilio reverendissimi in[d]) Christo patris, domini Jo. episcopi Azotensis[3]), venerabilium dominorum Jo. abbatis sancti Mathie[4]) etc[5]) pro bono et honorabili statu cancellarie sue subscripta puncta concordavit, decrevit et conclusit per presidentem et notar*ios* cancellarie observanda.

---

a) *Text hat:* revocamus.
b) *Im Text übergeschrieben.*
c) *Text schreibt:* gw st. gu.
d) *Korr.; der Anfangsbuchstabe des folgenden Wortes war schon geschrieben.*

1) Mit Urk. vom 11. März 1409, drei Tage nach der Ernennung zum Kaplan wird Otto als prepositus et canonicus in das Domkapitel aufgenommen und leistet in feierlicher Kapitelsitzung den Eid auf die Rechte und Gewohnheiten des Kapitels (Notariatsinstr. im St.-A. Cobl. Domk.). — Über Otto v. Ziegenhain, den späteren Erzb., und seine Verwandtschaft mit dem Erzb. Werner von Falkenstein vgl. Löhnert, Amtsdaten der trier. Erzbischöfe (In.-Diss. Greifsw. 1908) 55f.

2) Otto Graf v. Ziegenhain, Erzb. von 1418—1430; vgl. vor. Anm. und die Monographie von Lager, Aus d. Leben des Trierer Erzb.s Otto v. Ziegenh. Sond.-Abdr. aus Pastor bonus, 2. Jahrg. 1890, Heft 4, 5, 7. Vgl. o. S. 19 ff.

3) Joh. v. Berg, als Weihbischof von 1420 an genannt, † 1442; vgl. Holzer de proepiscopis Trev. Confl. 1845, S. 54f. und Hontheim, Hist. Trev. II. 329.

4) Joh. Rode, der bedeutende Reformator der trierischen Klöster, Abt zu s. Mathias bei Trier von 1421 an, vorher auch Offizial der trierischen Kurie, † 1439; vgl. bes. Dom Ursmar Berlière in Revue Bénédictine. Deuzième Année (1895), S. 97 ff., auch in Mélanges d'Hist. Bénédictine par Dom Ursm. Berlière Abbaye de Maredsous 1897.

5) Hier sind ein oder auch mehrere Namen ausgelassen worden; am Rande notiert, zur Ergänzung der Datierung vermutlich: *factum Treviri.*

(1) Primo super taxacione literarum ordinavit, ut de singulis questibus[1]) mona*steriorum*, hospitalium vel ecclesiarum recipiantur XXV flor. pro cancellaria, peticione sancti Anthonii dumtaxat excepta, qui xl flor. exsolvet et famulis II.[2])

(2) Item de permutacionibus beneficiorum: de simplici beneficio II flor., curato III, de prelatura IIII recipiantur[3]).

(3) Item de capellaniis dominorum maioris ecclesie X flor., de ecclesiis sanctorum Florini, Castoris et Monstermeynfelt VIII et singulis aliis V flor. recipiantur.

(4) Item de collacionibus beneficiorum auctoritate domini conferendorum, si parochiales ecclesie veluti Bernk*astel*, Brechen, Andernac*um*, Veltkirchen[4]) et huiusmodi similia, XXV flor., de aliis minus secundum estimacionem taxatoris.

(5) Item de celebratoriis singulis[5]) I flor. et famulo alb.

(6) Item de confessionalibus[6]), pro quibus instatur, I flor. V alb. et I alb. famulo.

(7) Item de literis theolonar*iis*, de qualibet carrata vini simplicis, in quolibet theoloneo I thuron. et de aliis mercimoniis proporcionabiliter.

(8) Item de admissione vel recepcione novorum officiatorum laicalium III flor. vel adminus II flor.

(9) Item officiales, sigilliferi de literis commiss*ionis* suorum officiorum V flor.

(10) Item celler*arii* de recessibus omnibus annis 1 $^1/_2$ flor., celler*arii* Stultz*feldensis*[7]), sancti Wend*elini* et Kilburg*ensis* dempt*i*, quorum quilibet I flor. tenetur.

(11) Item de confirmacionibus novorum beneficiorum medii fructus primi anni recipi debent.

(12) Item de literis feud*orum* novis necnon veteribus, secundum quantitatem etc., taxantur litere diversimode secundum maius et minus.

(13) Item de recessibus redd*ituariorum* et scriptorum theolon*arum* V flor.

(14) Item de recessibus sigilliferorum III flor.

(15) Item ex quo feuda sunt diversa, quedam magna, alia modica, debet taxator*i* distribui, iuxta feud*orum* et personarum investiendarum qualitates literis

---

1) Questus wird gelegentlich gleichbedeutend mit cause gebraucht, z. B. MRUB. II. 358 unten; oben sind in ähnlicher Weise offenbar alle in strittigen Gerichtssachen vorkommenden Akte, auch Bittgesuche und Beschwerden, gemeint.

2) Hier ist vielleicht das 1390 zunächst als Kapelle gegründete, der Jungfrau und den Heil. Antonius und Wendelinus geweihte Karmeliterkloster bei Kell gemeint, vgl. Brower u. Masenius, ed. Stramberg, Metr. eccl. Trev. II. 450 ff. — Der oben genannte hohe Betrag von 40 Fl. ist auf Bl. 9 der Hs. auch wirklich in Ansatz gebracht.

3) Hierzu vgl. päpstl. Kanzlei- und Gebührenordnung von 1331 XI. 16, bei Tangl, Die päpstl. Kanzleiordnungen, Innsbr. 1894, S. 98 Ziff. 59: .... de beneficio ecclesiastico cum cura vel sine cura vel de canonicatu .... vel eciam de permutacionibus dictorum beneficiorum; aus den umfassenderen Bestimmungen dieser Ziff. 59 können auch die folgenden Sätze 3 und 4 der obigen Ordnung abgeleitet sein.

4) Über das erzbischöfliche Kollationsrecht dieser Kirchen, Bernkastel an der Mosel, Niederbrechen s. ö. von Limburg, Andernach u. Feldkirchen (einzeln gelegene Kirche im Kr. Neuwied) vgl. de Lorenzi, Beitr. zur Gesch. sämtlicher Pfarreien der Diözese Trier (Trier 1887) I. 68; Brower-Masenius, Annal. Trev. II. 249; de Lorenzi II. 112; II. 517.

5) Vgl. die genannte päpstl. Ordnung bei Tangl 98 Ziff. 63 und 104 Ziff. 139: de celebracione misse ante lucem, etwa auch die Formel ib. 310: quod possit facere celebrari in locis interdictis.

6) Vgl. l. c. 98 Ziff. 60: de confessore eligendo simpliciter vel etiam in casibus reservatis.

7) In Stolzenfels b. Cobl. war später keine Kellerei, während in s. Wendel und Kylburg stets solche gewesen sind.

desuper conficiendis taxam imponere, quod de literis dotacionum periformiter desuper conficiendis.

(16) Item reddituarii dabunt X flor. de commissionibus officiorum.

(17) Item thelonarii [dabunt][a] VI flor. de commissionibus officiorum.

(18) Item[b] magister pontis in Confluencia dabit annuatim cancellarie X flor.

(19) Item notandum, quod de confirmacionibus prepositorum, decanorum et abbatum cedent cancellarie medii fructus vel taxa conveniens[c] secundum qualitatem rei.

(20) Item litere salvi conductus mercatorum et civium Colon*iensium*, Aquen*sium* et aliorum inferiorum etc. transeun*tum* ad nundinas, qualibet vice II flor.

(21) Item litere dispensacionum super defectu natalium II flor.

(22) Item periformiter litere dispensatorie in matrimonialibus II flor.

Beilage C.

Kanzleigebräuche des 14. und 15. Jahrhunderts.

Aufzeichnung von der Hand des Peter Maier im St. A. Coblenz: Kurtrier. Akten: Allg. Landesverw. Nr. 11.

Circa ordinacionem et observacionem cancellarie Treverensis, prout priscis temporibus, tempore Cunonis, Wernheri et Ottonis felicis memorie[1]) in litteris expediendis tentum et observatum est.

1. Primo[d] omnes peticiones seu questus singulis annis per cancellariam expediantur.

2. Item[e] de vinis, que libere ducuntur et alia per districtum Reni seu Moselle, littere de hoc in cancellaria expediantur.

3. Item[f] sit dumtaxat unus vicarius in spiritualibus et illi detur commissio, prout antiquitus consuetum est et in antiquis registris reperitur.

4. Item[g] commissio domini vicarii in pontificalibus solum extendat se ad ordines celebrandum, crisma conficiendi et ad confirmandum pueros, et nihil aliud attemptet virtute vicariatus, nisi de hoc habeat specialem commissionem.

5. Item omnia et singula, que notantur et distribuntur (!) in antiquis registris dominorum Cunonis, Wernheri et Ottonis bone memorie, que longum esset (!) hic intersere[re],[h] expediantur per cancellariam, quia ita consuetum est fieri.

6. Item[i] nihil, quod emolimentum cancellarie debet afferre, expediatur per cameram domini, quia si secus fieret, redderet cancellariam minus voluntariam et non promptam in aliis.

---

a) *Ergänzt; der Raum ist unter dem* dabunt *der vorhergehenden Zeile freigelassen.*
b) *Die folgenden Sätze sind mit anderer Tinte nachgetragen.*
c) *Hier steht noch:* taxe *mit Abbreviaturstrich.*
d) *Am Rande notiert:* Peticiones, questus.
e) *Am R. not.*: zolbrieve.
f) *Am R. not.:* vicarius in spiritualibus.
g) *Am R. not.:* commissio vicarii in pontificalibus.
h) *Die letzte Silbe fehlt im Text.*
i) *Am R. not.:* in camera domini nihil expediatur. *Bei den einzelnen Zeilen des Satzes Gänsefüsschen.*

1) Cuno von Falkenstein, Erzb. 1362—1388, Werner von Falkenstein, Erzb. 1388—1418, Otto 1418—1430.

7. Item a) taxaciones litterarum note sunt Theoderico de Gulse et Gutmanno[1]), et hoc eciam interserere istis dispendiosum foret.

8. Item omnes notarii cancellarie debent b) promittere obedienciam et reverenciam in licitis et honestis, et specialiter in hiis, que spectant ad cancellariam, prothonotario c) [2]).

9. Item nullus debet se absentare a cancellaria sine scitu et licencia prothonotarii[3]).

10. Item nullus scriptorum debet participare de emolimentis cancellarie, nisi prius per biennium probatus fuerit in cancellaria, et si tunc bene profecerit, sic quod aptus videbitur prothonotario, tunc ipse poterit eum ad cancellariam et emolimenta ascribere et eum domino presentare ad capiendum ab eo iuramentum solitum[4]).

11. Item iuxta ordinacionem beate memorie domini Ottonis circa cancellariam de omnibus emolimentis cancellarie dabantur centum floreni pro expedicione nunciorum, et residuum fuit divisum in tres partes, quarum due assignabantur prothonotario et tercia notariis, qui fuerunt cancellarie et emolimentis astricti; et plus sint experciores notarii minus expertis in divisione illius tercie respiciendi et munerandi[5]).

12. Item aliis scriptoribus, qui non sunt de gremio cancellarie, infra annos probacionis debet fieri aliqua curialitas proprie, sic quod non omnino gratis laborare videantur, iuxta dictamen et arbitrium protonotarii.

---

a) *Am R. not.:* taxa litterarum.
b) *Die letzten drei Worte unterstrichen.*
c) *Text:* prothonotarii.

1) Theoderich von Güls ist der Taxator des Erzb.s Otto und aus dem Register von 1427 bekannt (vgl. Darst. S. 19 ff.); ob unter Gutmann dessen Kollege und etwa auch Nachfolger als Taxator zu verstehen ist (vgl. Darst. S. 27), oder ob der Kollege des Textschreibers Peter Maier, Bertold Gutmann, der Maiers Nachfolger als Taxator gewesen sein könnte (vgl. Beil. D), oder ob eine dritte Person gemeint ist, muß offen bleiben.

2) Man kann auch hier die Sätze der o. S. 113 Anm. 3 gen. päpstlichen Ordnung, bei Tangl 101 Ziff. 116 und 102 Ziff. 118, vergleichen.

3) Ähnliche Bestimmungen, freilich sehr viel eingehender und wortreicher, sind vielfach in den päpstlichen Kanzleiordnungen zu finden, z. B. l. c. S. 136 Ziff. 9 (1418 Sept. 1.), 148 Ziff. 5 (1423 März 1.), 169 Ziff. 3 (1445—1447).

4) Vgl. hierzu die Bestimmung in der päpstl. Ordnung für d. audiencia sacri palacii, ebenfalls von 1331 XI. 16. bei Tangl 87 Ziff. 19: Item quod nullus eorundem notariorum . . . scribat . . . . ., nisi prius per vicecancellarium vel alium de eius speciali mandato de litteratura et scriptura sufficienti ad huiusmodi notariatus officium exercendum examinatus . . . . . nec non approbatus fuerit per eundem ac etiam iuramentum in manu vicecancellarii prestiterit in hac forma etc. und die verwandten Bestimmungen 134 Ziff. 4, 135 Ziff. 8 (1418 Sept. 1.), 152 Ziff. 14 (1419 Sept. 15.), 148 Ziff. 5 (1423 März 1.), 169 Ziff. 2 (1445—47), 178 (1458 März 28).

5) Vgl. Tangl 150 Ziff. 10 (1423 März 1.): Et quoniam multi sunt abbreviatores et eorum aliqui omnino imperiti aliqui minus quam oporteat . . . . ., vicecancellarius et presidens prefati . . . . hoc studeat efficaciter observare, quod . . . . . peritioribus.. difficilioris materie et etiam illas maioris taxe supplicationes . . . distribuant, ... caveantque ne propter favorem alicuius minus periti, eidem supplicationes magne taxe distribuantur, cum sit rationi contrarium, quod plus mercedis accipiat, qui minus scit aut valet laboris impendere.

Beilage D.

Kanzleiordnung des Erzbischofs Johann von Baden, vom 29. Dezember 1489.

Aufzeichnung von der Hand des Peter Maier im St. A. Coblenz: Kurtrier. Akten. Allg. Landesverw. Nr. 11.

Uff[a] dinstage nach deme heiligen cristage anno etc. LXXXIX Trevirorum more hat unser gnedigster herre von Trier syner gnaden canceler, meister Ludulff von Enscheringen, beider rechte doctor, probst zu sand Symeon zu Trier und des heiligen crutzes kirchen zu Ments[1]), die cancellie bevolhen mit truwen und flisse zu regiren und zu versehen, als eynem cantzler zuthun gebuert, und furgenommen diese nachgeschriebene ordenunge in der cancellie zuhalten.

1. Zom ersten sullen in der cancellien cantzler, secretarien und schriber mit iren knechten, die zu der cancellien gehorendt, by eyne essen und sust nyemands, es were dan das hern vom doemcapittel, prelaten, geistliche ader gelerte personen, dene man ere thun wulte, by inen essen umb unsers gn. hern eren und wolstands willen[2]); doch vonstund, so man gessen hat und gracias gesaigt, sullen dieselben hynwegh gaen.

2. Zom andern soll nyemand in der cantzlien mit ruochten ader anderwyse canceler, secretarien und schriber zu dictiren, zuschriben und anders, ine der cancellien halber zuthun gebuert, irren oder hinderen.

3. Zom dritten sullen kantzler, secretarien und schriber mit iren knechten, die zu der cancelly gehoerende, und iglicher von ine globen und lyplich zu dene heiligen schweren, unserm gn. h. und syner gn. stiffte getruwe und holt zusyn, auch nach yrem besten vermogen zu raten, getruwelich und flissiclich zu dictiren, zuschreiben, zu registrieren, zugewartten und zudienen, wie das iglichem zuthun gebueret oder bevolhen wirdet; auch allen syner gnaden und des stiffts rate und heymlicheit, die syen in wortten, schrifften ader anderm, zuverheelen biß in yre ende; alles ungeverlich.

4. Zum viertten[b] soll nyemand unserm gn. h. anprengen noch sollicitiren, dann eyne canceler und in des abwesen, weme u. gn. h. ader eyne cantzlere das bevelhen wirdet.

5. Zom fonften[c] sullen alle brieve mit dem groissten secret[d] versiegelt werden, ußgescheiden sende brieve.

6. Zum sehsten[e]: ob man in der cancellien rat halten ader sust tractiren ader handelen wulte, solichs soll geschehen zur zyt, so cantzler, secretarien und schreiber in der cancellien sachen nit bekommert synd, ader aber an eynem sondern ende der cantzlie.

---

a) *Dieser Text setzt den vorhergehenden in Beilage C fort; die Überschrift:* Tempore Jo[hannis] II. *verweist auf die dortige Überschrift:* tempore Cunonis etc. *(vgl. o. S. 23).*
b) *Am Rande notiert:* von anbrengen und sollicitiren by dem fursten.
c) *Am Rande notiert:* von siegelonge.
d) siegel *hinter* secret *ausgestrichen.*
e) *Am Rande notiert:* von rat halten in der cancellien.

1) Über ihn vgl. o. S. 45 f.

2) Vgl. Tangl 64, Constitutiones VI. Ziff. 1: Inprimis mensa vicecancellarii et notariorum omnium una erat, semel in die, in qua nullus, cuiuscunque esset preeminentis conditionis et status, audebat commedere nec debebat nisi de summi pontificis licentia speciali.

7. Zum siebenten will u. gn. h. uffsehen haben, das nyemand durch die cancellie beschwert werde anders, dann zymlich und gebuerlich sy, es sy mit lehenbrieven, bestetungen ader anderm etc. Dann syne gnade nach gefallen macht will haben darinnen zu raten, zu redden und zubeschliessen nach zimlicheide und geburlicheide.

8. Zum achten: ob eyncher schreiber ader sunst yemands uß der cancellien zuschaffen hette, der soll mit wissen und erlaubonge eyns cantzlers, und in des abwesen, des eltisten secretarien,[e] der zurzit by der cantzlien ist, und anders nit uß der cancellien scheiden.

9. Zum nuynten will syne gnade von gevellen, der cancellien und eynem cantzlere gegeben und ußgericht, haben alle jare zu wihenachten hundert rynsche gulden[1]; darzu soll pergamen, bapir, wachß und deßglichen nach notturft von der cancellien gefellen bestalt werden one beschweronge unsers gnedigsten herren[2]).

10) Zum zehenten[b] sullend alle botten und die ihenen, die brieve ubergeben ader nemen, furderlich und ane verzugk, gutlich ußgericht und gefertigt werden.

11. Uff das die botten und brieve alle zit gefurdert werden, so soll eyne schriber, der collectors) in der cantzlien, die botten ußrichten mit bottenloene an iglich ende, nach anzal der mylen ungeverlich und verzeichen, woe und an welich ort und ende, und des, so dick er der cantzlien rechenonge thuet, eynem hoffmeistere ader rentmeister reddelich, uffrichtig rechenong thun; und wes also an rechenonge fonden wirdet, das von dem schriber ußgeben ist, soll abgeen an den obg. hondert gulden, die unserm gn. h. zu wihenachten werden sullent. Ob aber das ußgeben des bottenloens hoher und meher uberdreffen wurde, dann die hundert gulden erdragen mochten, das uberig soll eyne rentmeister von wegen unsers gn. h. ußrichten.

Und syn dieser zettel zwene glich lutende ußeynander geschnitten, deren u. gn. h. eynen und die cancellie dene andern hat.

Beilage E.

Urkunden, ausgestellt von den Kanzleimitgliedern als Genossenschaft.

1. Der Kanzler Ludolf von Enschringen und die übrigen Angehörigen der kurtrierischen Kanzlei stiften eine Seelenmesse in der Liebfrauenkirche zu Coblenz mit Einwilligung des Erzbischofs Johann II.

Trier, 7. September 1501.

Auszug nach der Abschrift im Perpetuale Johanns II. im St.-A. Coblenz: Hss.-Abtlg. A I. 1 Nr. 17 (VII) Fol. 596 Nr. 1695.

Wir Ludolff von Enschringen, doctor beider rechte, probst zu sand Symeon bynnen Trier und zom heiligen cruytz buyssen Mentz, cantzler[3]), Bertoldus Cruß von Regenspurg, Gregorius Kebisch von Spier, secretarien, Peter Mayer von Regens-

a) *Diese letzten drei Worte sind unterstrichen.*
b) *Am Rande notiert:* von abfertigonge der botten.
c) *Die letzten drei Worte unterstrichen.*
1) Vgl. Beil. C Ziff. 11, o. S. 115 u. Darstellung S. 36.
2) Darstellung S. 39.
3) Über ihn und die anderen Personen vgl. Darstellung o. S. 45ff.

purg collector, Hupert Flade von sanct Vite, Nicolaus Liemscheit von Hamerstein, Bertoldus Gutman von Covelentz und Mathias von Nittel, cantzlienschriber, zur zit des hochwirdigsten hochgebornen fursten und hern, hern Johannsen ertzbischoven zcu Trier, ... ertzcantzlers und churfursten, unsers gnedigsten hern, tun kund und bekennen uffentlich an diesem brieff vor uns und unser nakomene der obg. cantzlien, mit verwilligong, gudem wissen und gnedigem zulaissen unsers itz genanten gnedigsten hern: Uff das gottis dienste in unser lieben frauwen kirchen zu Covelentz alle dinstages, wanne man sand Annen misse daselbs singet, gemehert, und alsdann vor eynen seligen state des vurg. unsers gnedigsten hern und syner gnaden nakomenen, auch vor uns und unser nakomen und sust alle suster und brudere sand Annen bruderschafft, in obg. kirchen vor etlichen jaren angefangen[1]), ... eyne selemisse uff dem hohen altare . . . . . gelesen und . . . . . in der singenden missen alweggen von dem priester, der die misse singet, ... eyne gemeyne gebeth, eyn pater noster und eyn ave Maria gesprochen werde . . . . . — das wir vor uns und unser nakommen gewilliget, verwilkurt und versprochen haben, willigen, verwilkuren und versprechen in und mit crafft diß brieves, alle dinstages eyner iglichen froenfasten eyns iglichen jares durch eynen collector zu ziten, von den gevelhen der cantzlien uß dem gemeyndem gelde, sand Annen bruderschafft obg. meister eynem liebern, hantreichen, geben und gutlichen ußrichten zu laissen eynen gulden und VI alb. an pagamente, das macht zusamen fonff gulden an pagamente . . . . ., *(über deren Verwendung im einzelnen folgen Bestimmungen).* Und uff das eyne soliches zu ewigen ziten gehalten werden moege, haben wir obg. cantzler, secretarien, collector und cantzlienschriber . . . . . gepetten, . . . *daß der Kurfürst zu diesem Geschenk und Versprechen seine Einwilligung gebe* . . . und darane zu syn, das solich fonffe gulden alle jerlichs (woe wir ader unser nakommene darane sumig wurden, des gott nit enwulle) von den cantzlien gevellen wie vorsteet ußgerichtet werden. Da bekennen wir Johann von gots gnaden ertzbischoff zu Trier etc. obg. vor uns und unser nakommen, das wir in bedrachtunge des wirdigen unser cantzlers, secretarien, collectors, cantzlien schriber, lieben, andechtigen und getruwen, obg. erbare und andechtige meynong, die sie uns und unsern nakomen zu gutem vor sich und yre nakomen hierinne haben, zu dieser yrer giffte, verwilligong, verwilkurong und versprechnis unsern gnedigen willen getaen und das also zugelaissen haben, willigen und zulaissen das inn crafft diß brieves vor uns und alle unser nakommene und gepieten allen unseren ader derselben unser nakommen cantzlern, secretarien und cantzlienschriberen, das sie solich funff gulden pagaments uff zit vorg. an obg. ende ußrichten und bezalen; und ob sie darane sumig wurden, begeren wir an unser nakomen und wullen, das sie dieselben cantzler, secretarien und schriber darzcuhalten. Und uff das soliches in ewigem gedechtenisse plib, haben wir bevolen und bevelen an diesem brieff, den in unser und unsers stiffts perpetuale manbuch zu registrieren, und zu merer befestigong und stedicheide unser pontificale zuforderst an diesen brieff thun hangen. Und wir Ludulff von Enschringen cantzler, Bertoldus, Gregorius secretarien, Petrus Maier collector und Hupert cantzlienschriber obg. haben zu urkund unser in*gesiegel* by des vorgeschriebenen unsers gnedigsten herren siegel an diesen brieff gehangen, und wir Nicolaus, Bertoldus und Mathias, dwile wir dheyn siegel[hain][a]), hain wir diesen brieff mit unsern henden underschrieben zu eynem waren gezugnis, uns

a) *Fehlt im Text.*

1) Die Stiftungsurk. vom 19. März 1500 ruht im Pfarrarchiv U. L. Fr. zu Coblenz, jetzt im St.-A. deponiert. Über die Tätigkeit des Peter Maier für die Bruderschaft vgl. Trier. Arch. VIII. 81 f.

und alle unser nakommen des, wie obg. steet, zu besagen. Geben zu Trier uff unser lieben Frauwen abend Nativitatis im jare unsers hern funffzehenhundert und eyns. *(Es folgen die Unterschriften der drei Letztgenannten.)*

2. Vertrag des Klosters der h. Helena bei Welschbillig mit dem Kanzler Ludolf v. Enschringen und den übrigen Mitgliedern der trierischen Kanzlei wegen seiner Freiheit von Kanzleigebühren.

Trier, 13. (27.) September 1501.

Original, Perg. 7 anhgnde Siegel. St.-A. Cobl. Kl. Helenenberg.

Zuwissen, das zuschen den wirdigen und geistlichen herren, Johan von Schuppingen prior und gantz convent sant Helenen cloisters by Welschpilch gelegen, zum Spitale genant, des heiligen cruytz ordens, Triersche kriesems, und iren nakommen eyns, und desselben cloisters stifter, dem wirdigen hochgelerten herren Ludulffen von Enschringen, beider recht doctor, probst sant Simeons kirchen zu Trier und zum heiligen cruytz buyssen Mentze, cantzler[1]), Bertoldo Cruyß von Regenspurg und Gregorien Kebisch von Spier, secretarien, Petern Meyer von Regenspurg, collector, Huprecht Flade von sant Vite, Nicolaenn Lymscheit von Hamerstein, Bertolden Gutman von Covelentz und Mathysen von Nittel, schryberen, und Albricht von Dursteyn, knecht, zurzyt der cantzlien unsers gnedigsten herren von Trier, und iren nakommen in den itztgenanten amptern anderntheils, got dem almechtigen, dem gebeneditten cruytze und der keyserynnen sant Helenen uysser Trier geborn zu eren, meherung gots dinsts, auch zu erhaltung der broeder daselbs und troist der eelenden pylgern und krancken, so die straisse vor dem obgenanten cloister bruychen, myt zytygem vorrade abgeredt, vertragen und geslossen ist: also das hynfur obgenante prior und convent und ire nakommen by solchen gnaden, fryheiten und faculteten, so sie von unserm gnedigsten herren von Trier und sunst haben, und sunderlich by irem queste in sant Veltins namen[2]) und den commission, sie ytzt daruber haben sub sigillo secreto des itztgenanten unsers gnedigsten herren prima die mensis Octobris anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo quarto gegeben[3]), unwidderrufflich bliben und deßhalb in die cantzlie oder sunst nichts geben, sunder des alles wie bißher fry syn und gebruychen, darby auch gehanthabt werden sullen; und ob ine noit syn wurde nuwer commission, die sollen ine von Trierschem cantzler, secretarien und schrybern zurzyt sunder ymants ichts zuthunde oder zugeben ußgefertigt und unverhindert werden, in aller forme, doch unwidderroifflich wie die obbestimpte commission syn, der copie dan in der cancellien blieben ist. Dargegen sollen prior und convent obgenant und ire nakommen plichtig syn, ob es got also fugte, das hernachmails eyncher secretarius, schryber oder der knecht der Trierschen cantzlien zu kranckheit oder armoit queme, denselben uff cantzlers, secretarien und schryber zur zytt begirde in obg. cloister uffzunemen und myt lybs narung zuversehen zymlich, so lange derselbe by ine daselbs syn

1) Über die Stiftung 1488 vgl. Darst. S. 51.

2) Das Kl. bewahrt nach Ausweis der Urkk. im St.-A. Cobl. von 1505 XII. 11 und 1512 XI. 19 Reliquien des h. Valentin.

3) Eine solche Urkunde scheint nicht erhalten zu sein; als erzbischöfliche Gnadenakte aus dieser Zeit seien genannt: Urk. von 1492 VI. 30, durch welche der Prior von Helenenberg zum Oberen und Visitator des Klosters s. Nicolai vom h. Orden des h. Franziskus zu Trier ernannt wird, und Zollbefreiung von 1494 m. Trev. III. 20 für 24 Fuder Wein.

wirdet und sich zymlich heldet. Wanne auch eyn ertzbischoff, cantzler, secretarius, schriber ader der cancellien knecht obg. todes abgeet, und prior und convent dickgenante solchs uß der cantzlien verkundet wirdet, so sollen sie demselben nach gebuer vigilien und seelmissen tun singen oder lesen. Alle und igliche vorgeschrieben stuck haben obgenant parthien, soviel iglichen betrifft, vor sich und irer nakommen obg. versprochen und globt, versprechen und globen an diesem brieff uffrichtig, getruwlich, fruntlich und ane alle argelist und geverde zuhalten und zuvollenzehen. Und wir Johann *etc. folgt Zusicherung des Erzbischofs J., die Parteien bei diesem Vertrag aufrichtig handhaben zu wollen,* nachdeme alle und igliche vurgeschrieben stucke myt unserm guten wissen, rait und willen also abgeredt, vertragen und beslossen syn; *folgt ferner die Ankündigung des Siegels des Erzbischofs, des Klostersiegels, der Siegel des Kanzlers Ludolf, der Sekretäre Bertold und Gregor, des Kollektors Peter Mayer, des Kanzleischreibers Huprecht, sowie der Unterschriften des Nicolaus, Bertoldus, Mathias und Albrecht, die eigene Siegel nicht haben.* Geben im pallas zu Trier im jair funffzehenhondert und eyns uff monntag nach unser lieben frauwen tag als sie geboren wart[1]).

Auf dem Bug, neben der letzten Siegelpressel, stehen folgende eigenhändige Unterschriften:

Nicolaus Lymscheit de Hamersteyn suprafatus manu propria subscripsit.
Bertoldus Gutman manu propria.
Mathias de Nittel prescriptus premissa manu propria fatetur.
Albrecht van Durstyn.

---

1) Später hat Erzb. Richard, d. d. Pfalzel 30. August 1513, 6 erzbischöfliche Urkk. für d. Kloster von 1488 bis 1512 transsumieren und bestätigen lassen, darunter auch diesen Vertrag (Orig. Perg.-Libell von der Hand des Peter Maier, Siegel fehlt; im St.-A. Kl. Helenenberg). Dessen Text folgt eine lehrreiche Notiz, die dem Konzept oder einer zweiten Ausfertigung in der trierischen Kanzlei entnommen sein muß:

Anno XVC° primo die vicesimaseptima mensis Septembris post meridiem in palacio archiepiscopali Treverensi, ibidem in solita camera, reverendissimi in Christo patris et domini, domini Johannis archiepiscopi Treverensis etc. fuerunt prescripte litere de verbo ad verbum eidem domino archiepiscopo per dominum Gregorium Kebisch, suum secretarium et scabinum Treverensem, perlecte et iusse per me Hupertum Flade scribam suum sigillari, prout easdem sigillavi presentibus illustri domino Jacobo, marchione Badensi coadjutore, domino Ludolpho de Enschringen cancellario, Burckardo de Rystach curie et Casparo de Divelich coquine magistris.

Ita est: Hupertus Flade prefatus subscripsit.

Dann folgen in dem Transsumpt noch die oben mitgeteilten Unterschriften. — Die obige Urk. ist, worauf auch der Registratur-Vermerk auf der Rückseite hinweist, dem Temporale Joh. II., Cop. VIII (A I 1 Nr. 18), aber nur im Auszug einverleibt werden (Nr. 1200).

Nachträge und Berichtigungen.

S. 4, Anm. 2 lies: S. 111, Anm. 2.

Zu S. 9, Anm. 2. Als Mainzer Dechant und königlicher Rat wird Losse auch in der Anm. 5 gen. Urk. von 1348 XII. 3 von Kg. Karl bezeichnet.

Zu S. 9, Anm. 3. Die Urk. ist jetzt gedruckt in d. jüngst erschienenen Bd. V von Sauerlands Vatikan. Regesten Nr. 1312. —

S. 14, Anm. 3 Schluß, lies: Prodr. II. 1170. —

Zu S. 16, Anm. 4: vgl. III. Teil S. 101 f.

Zu S. 23 f. Während der Abwesenheit Balduins auf der Romfahrt sind 2 vicarii generales in spiritualibus tätig und stellen 1310 XII. 23 als solche Urk. für die Abtei Prüm aus [Orig. im St. A. Cobl.]: Robertus archidiaconus in ecclesia Trevirensi u. der magister Henricus, canonicus s. Paulini extra muros ac officialis curiae Trevirensis.

Holzer, de proepiscopis Trevirensibus etc. (Confluentibus 1845), gibt eine lehrreiche Nachweisung derjenigen Personen, die seit dem 2. Drittel des 13. Jahrh.'s in der Ausübung bischöflicher Amtshandlungen genannt werden, der episcopi vices gerentes in pontificalibus muniis (S. 13), die z. T. vielleicht nur für einzelne Fälle und noch in den letzten Zeiten Balduins nur auf beschränkte Zeit hierzu bevollmächtigt waren (S. 37 ff.). Danach ist das „zuerst" auf S. 24, Zeile 6, zu streichen.

S. 29, 2. Z. von unten lies: Reichshändeln st.: Reichslanden.

Zu S. 30, Anm. 3: II. Teil, S. 93.

S. 41, Anm. 6 (zu S. 40), 2. Z. lies: Antiquum.

S. 45, Zeile 6 von unten, lies besser: Breven st.: Breves.

S. 50, Anm. 3 lies: z. B. st.: zu B.

S. 54, 1 a, 5. Z. l.: *reverendissi*mique.

Zu S. 58 unten. Chroust gibt in den Mon. paläogr. II. Serie, Lief. VI eine Nachbildung aus der Hs. des von Waitz, Mon. Germ. SS. VIII, gedruckten Textes der Gesta Alberonis (Trier, Stadtbibl. 1387), die als Abschrift nach dem Autograph des Verfassers Baldricus gilt. Die Verwandtschaft dieser Schriftzüge mit denjenigen im Kopiar Albero's ist so groß, daß sie auf den ersten Blick als identisch erscheinen können, doch fehlt es nicht an charakteristischen Unterschieden im einzelnen. Man möchte dieselbe Schule, vielleicht Hände derselben Kanzlei vermuten. Daß Baldricus als erzbischöflicher Kaplan in Albero's Dienst gestanden hat, darf mit Sicherheit geschlossen werden (vgl. Waitz l. c. 235 u. 254 Z. 41, wo Baldricus sich selbst als des Albero carus et familiaris bezeichnet). Auch hier meint man die Zusammenhänge zwischen Geschichtschreibung und erzbischöflichem (Kaplan-) Dienst zu spüren, wie sie aus dem oben Gesagten und für eine spätere Zeit aus meinen Ausführungen im Trier. Archiv VIII. 74 ff. hervorgehen.

Zu S. 59 ff. Die Arbeit von Ilgen „Die wiederaufgefundenen Registerbücher der Grafen und Herzöge von Cleve-Mark“ (Mitt. der K. preuß. Arch.-Verw. Heft 14, 1909) gestattet in mehrfacher Hinsicht lehrreiche Vergleiche mit den oben gemachten Ausführungen, worauf hiermit, unter Bezugnahme auf das S. 77 Bemerkte, noch allgemein verwiesen sei.

S. 61, Anm. 2, letzte Z. hinter „Urkundenregesten“ füge ein: „principiell und in aufgelöster Form“.

S. 65, 2. Abs. Z. 1 lies: 1941 st.: 194.

Zu S. 77. Ein erzbischöflich kölnisches Kopiar von c. 1295 beschreibt Leonh. Korth in den Mitteil. des Stadtarchivs in Köln XII. 41 ff. Es ist auf Befehl des Erzb.'s Siegfried (1275—97) geschrieben und enthält mit wenigen älteren Urkk. nur solche dieses Erzbischofs, in 3 Teilen: Litere apostolice; litere de donacionibus, concessionibus, feudis et bonis immobilibus acquisitis et acquirendis; litere de composicionibus amicabilibus, pactis, refutacionibus, confederacionibus et hiis similiter litere. Die ersten beiden Abteilungen dieses „registrum“ entsprechen im großen und ganzen den Abteilungen im Copiar Balduins (o. S. 60), die 3. Abtlg. entspricht ebenso den litere temporales des Bald. Kess. und der jüngeren Copiare (o. S. 78 ff.). Es ist rund 20 bis 30 Jahre älter als die Balduineen und verdient darum größere Beachtung.

Fast gleichzeitig mit ihnen ist dagegen ein unter dem Herzog Johann III. von Brabant (1312—1355) entstandenes Copiar (Cartulaire de Brabant B in Brüssel, Archives générales, Chambre des comptes 1; gr. Fol. Perg. 127 Bl. alter Zählg., 3 Bl. Register am Schluß. Der Bd. ist neuerdings auf Antrag der H. Dr. Knipping an das Coblenzer Staatsarchiv geschickt worden und konnte hier eingesehen werden). Das Copiar enthält Urkk. von 1168—1325 und wird um 1325 zusammengestellt und geschrieben sein (vgl. hierzu o. S. 73). Am Anfang (Bl. 1—14) stehen königliche Privilegien, meist deutscher Könige, auch eine Papsturk. am Ende. Die ganze Hauptmasse besteht aus Urkk., die Lehn- und Gütersachen, Rechtstreitigkeiten aller Art, Verträge, Bündnisse u. s. f. mit benachbarten Fürsten, Herren und Städten, auch den eigenen Landesstädten betreffen und meist für Brabant ausgestellt sind; es fehlt aber auch nicht an Urkunden, die von den Brabanter Herzögen ausgestellt sind (vgl. o. S. 60 oben). Das ganze Material ist nach eigentlich historischen Gesichtspunkten geordnet. Urkunden derselben Aussteller oder Ausstellerkategorien, z. B. der französischen Könige, der kölnischen Erzbischöfe u. s. f., Urkunden, die dieselben Herrschaften, Güter und Rechte, auch in lehnrechtlichen Beziehungen, und damit zusammenhängende Streitigkeiten betreffen, sind zu sachlichen Gruppen zusammengefaßt und innerhalb dieser im großen und ganzen chronologisch geordnet (vgl. im Gegensatz dazu o. S. 80 f.). — Das Copiar stellt eine saubere Reinschrift dar, dem die letzte Hand indessen gefehlt hat, wie die fast überall fehlenden Initialen und die meist fehlenden Rubren, für die der Raum ausgespart war, beweisen.

Über die im Düsseldorfer Staatsarchiv vorhandenen, hier heranzuziehenden Kopiare gab auf eine Anfrage der dortige Direktor, Herr Geheimrat Dr. Ilgen eine eingehende Auskunft, die alles wesentliche berührt und eine persönliche Einsichtnahme überflüssig machte. Mit seiner gütigen Erlaubnis lasse ich seine Mitteilung hier folgen.

In den 30er und 40er Jahren des 14. Jahrhunderts scheint in sämtlichen weltlichen Territorien des Niederrheins mit der Anlegung von Kopialbüchern begonnen zu sein. Das älteste, das wir hier besitzen, ist das des Grafen

von Berg (Msc. B. 30a), das freilich nur 8 Blätter Pergament in kl. Fol. umfaßt. Es muß der Rest eines ehemals umfangreicheren Kopiars sein, weil auf der ersten Seite von gleichzeitiger Hand: XVIII bemerkt ist, was sich offenbar auf die Pergamentlage beziehen soll. Eine ältere Seitenbezeichnung 17. Jhs. (?) beginnt auf der ersten Seite mit „93". Die in dem Fragment überlieferten Urkunden gehören den Jahren 1189—1324 an, bei denen jedoch weder eine sachliche noch eine chronologische Anordnung eingehalten ist. Die Schreiberhand wird man in die 30er Jahre des 14. Jhs. setzen dürfen.

Das Jülichsche Kopiar (Msc. B 20), ein Pgtband gr. Fol. 46 Blätter, enthält Urkunden von 1224—1340. Es ist von einer Hand geschrieben, offenbar um 1350. Der erste Abschnitt umfaßt die Kaiser- und Königsurkunden, die etwas nach dem Betreff geordnet sind (z. B. Stadt Düren, Kaiserswerth, Schultheißenamt Aachen); innerhalb dieser Gruppen folgen sich die Stücke chronologisch. Zu den Kaiser- und Königsurkunden ist ein Index vorgeschrieben, der Name des Kaisers ist mit roter Tinte ausgeworfen. Bei dem zweiten Hauptteil des Kopiars, Bl. 14a—46b, habe ich weder eine chronologische noch sachliche Anordnung entdecken können, auch fehlt der Index. Am Beginn der zweiten Abteilung sind freilich 3 Bll. ausgeschnitten. Auftragungen, Verschreibungen, Lehenbriefe etc. wechseln miteinander ab. Der in der Urkunde genannte Kontrahent ist dem Schluß der Abschrift in roter Tinte zugefügt.

Von gleichem Alter, wie das Jülichsche und Bergische, ist das Klevische Kopiar (Sammlung von Romberg); ein Band von 87 Bll. Pgt. kl. Fol. Auch dieses rührt in der Hauptsache von einem Schreiber her, der in den letzten 30er Jahren des 14. Jhs. tätig gewesen sein muß. Der Klever hat sein Werk durchaus nach sachlichen Abteilungen angelegt, für die 7 Blätter Indices angeheftet sind. Abteilung I bringt die littere regales, II littere collegiorum (ecclesiasticorum), III ministeriales, IV littere de castris et munitionibus et aliis, V littere feodalium, VI speciales et utiles littere, VII littere Westphalorum captivorum et de fidelitate eorum. Für den Abschnitt VII hat sich nur der Index erhalten, die Abschriften der Urkunden selbst sind nicht in den Band aufgenommen. Ferner erklärt der Schreiber: Nota. diverse et multe littere, non necessarie nec copiate, iacent reposite iu cista sculpta et depicta. Preterea sunt alie littere valde utiles reposite in den Eyndelscryn majoris ciste, non copiate, quia non durabiles sunt, que hic infra tanguntur et notantur. Es folgen dann wie in den übrigen Indices kurze Regesten der Urkunden, leider ohne Angabe des Jahres der Ausstellung. Soweit die freundliche Mitteilung Ilgen's. —

Wenn Register des Erzbistums Köln erst von 1370 an bekannt sind (o. S. 77 Anm. 3), so geht ihnen das unter der Administration Cuno's angelegte Kopiar (vgl. o. S. 84, Tabelle sub IV, u. S. 90f.), das zugleich Geschäftsregister ist, voran, u. jene scheinen ebenfalls unter Cuno angelegt worden zu sein.

S. 83 Anm. 2 l.: *tempor*ales.

S. 91, b. Z. 4 lies: reiche st: reicht, wie nachher Z. 7.

S. 101, Z. 2 l.: und; Z. 13 l.: Kanzlei- und Taxordnung.

S. 109, Z. 10: setze ein Komma hinter „perciperent".

S. 110, Z. 3 in Text 2: desgl. hinter „concanonicus".

Druck:
Otto Wigand m. b. H.,
Leipzig.

Date Due

Demco 293-5
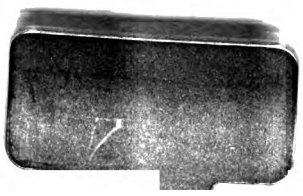
DD901
.T81R5